

Landtag Brandenburg

6. Wahlperiode

Drucksache 6/6775

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg
(Funktionalreformgesetz 2020 – FRG 2020)**

Eingegangen: 14.06.2017 / Ausgegeben: 14.06.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

Funktionalreformgesetz 2020

A. Problem

Um die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken sowie die Leistungsfähigkeit öffentlicher Verwaltungen zu sichern, ist eine Verwaltungsstrukturreform durchzuführen, vgl. Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 2014 (LT-Drs. 6/247-B) und Beschluss des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 vom 13. Juli 2016 (LT-Drs. 6/4528-B).

Ein Teil der Verwaltungsstrukturreform ist die Funktionalreform.

B. Lösung

Die rechtliche Ausgestaltung der Funktionalreform ist Gegenstand des beigefügten Entwurfs für ein Artikelgesetz. Bestandteile des Gesetzentwurfs sind:

- Aufgabenzuordnungsgesetz (Art. 1)
- Änderung des Landesorganisationsgesetzes (Art. 2)
- Personalzuordnungsgesetz (Art. 3)
- Vermögensüberleitungsgesetz (Art. 4)
- Mehrbelastungsausgleichsgesetz (Art. 5)
- fachrechtliche Änderungen (Art. 6 - Art. 16)
- Fördermaßnahmengesetz (Art. 17)
- Lastentragungsgesetz (Art. 18)
- Übergangsregelung (Art. 19)
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Art. 20)

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Funktionalreformgesetz 2020 ist erforderlich, um Aufgaben des Landes in die Zuständigkeit der Kommunen zu übertragen.

II. Zweckmäßigkeit

Mit den Rechtsänderungen werden Aufgaben in die Zuständigkeit der Kommunen überführt und die kommunale Selbstverwaltung - insbesondere der Landkreise und kreisfreien Städte - erhalten und gestärkt. Die Aufgabenübertragungen führen zu mehr Kompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte und ihrer Organe und stärken damit zugleich die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene führt zu einem orts-näheren Vollzug dieser Aufgaben und ermöglicht durch Einbeziehung örtlicher Akteure bei der Aufgabenerledigung die Nutzung lokal vorhandenen Wissens.

In Fällen, in denen Aufgaben unmittelbar in Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern vollzogen werden, bedeutet dies eine Verkürzung und Vereinfachung von Abläufen und Wegen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht.

Bei jenen Aufgabenkomplexen, bei denen die Verwaltung unmittelbar mit der Wirtschaft interagiert, führt die Aufgabenverlagerung ebenfalls zu einer Verkürzung von Abläufen und Wegen für die Wirtschaft. Diese Aufgaben werden nunmehr unter Einbeziehung örtlicher Akteure und der Nutzung lokal vorhandenen Wissens vollzogen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

1. Landkreistag Brandenburg
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herr Dr. Paul-Peter Humpert
Jägerallee 25
14469 Potsdam

2. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Geschäftsführer
Herr Karl-Ludwig Böttcher
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

3. dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Brandenburg
Landesvorsitzender
Herr Ralf Roggenbuck
Weinbergstraße 36

14469 Potsdam

4. Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Bezirksvorsitzende
Frau Doro Zinke
Keithstraße 1/3
10787 Berlin

5. Gewerkschaft der Polizei (nach TV-Umbau)
Landesbezirk Brandenburg
Landesbezirksvorsitzender
Herr Andreas Schuster
Großbeerenstraße 185
14482 Potsdam

6. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (nach TV-Umbau)
Landesverband Brandenburg
Landesvorsitzender
Herr Günther Fuchs
Alleestraße 6a
14469 Potsdam

7. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (nach TV-Umbau)
Bezirksverband Mark Brandenburg
Bezirksvorsitzender
Herr Rudi Wiggert
Breite Straße 9 A
14467 Potsdam

8. dbb beamtenbund und tarifunion (nach TV-Umbau)
Zweiter Vorsitzender und Fachvorstand Tarifpolitik
Herr Willi Russ
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

9. ver.di /Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (nach TV-Umbau)
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Landesbezirksleitung
Frau Susanne Stumpfenhusen
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin

10. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht
Frau Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

11. Landesrechnungshof Brandenburg (zur Kenntnisnahme)
Alter Markt 1
14467 Potsdam

12. Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Vorsitzende

Frau Marianne Seibert

c/o DMSG Landesverband Brandenburg e.V.

Landesverband Brandenburg e.V.

Jägerstraße 18

14467 Potsdam

13. Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Klosterstraße 47

10179 Berlin

14. Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg (zur Kenntnisnahme)

Verbandsgeschäftsführer

Herr Klaus-Dieter Klapproth

Stephensonstraße 4a

14482 Potsdam

15. Beauftragter der Landesregierung für die Belange

der Menschen mit Behinderungen

Herr Jürgen Dusel

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

Haus S

14467 Potsdam

16. Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Männern und Frauen

Frau Monika von der Lippe

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

Haus S

14467 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und die jeweils im Funktionalreformgesetz 2020 als zuständig benannten Mitglieder der Landesregierung.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

(Funktionalreformgesetz 2020 – FRG 2020)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Aufgabenzuordnungsgesetz – AufgZG)
- Artikel 2** Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 3** Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Personalzuordnungsgesetz – PersZG)
- Artikel 4** Gesetz zur Vermögensüberleitung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Vermögensüberleitungsgesetz – VÜG)
- Artikel 5** Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Mehrbelastungsausgleichsgesetz – MBAG)
- Artikel 6** Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- Artikel 7** Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 8** Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften
- Artikel 9** Änderung der Kirchenaustrittsverordnung
- Artikel 10** Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 11** Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes
- Artikel 12** Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 13** Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
- Artikel 14** Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz
- Artikel 15** Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz

- Artikel 16** Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg
- Artikel 17** Gesetz zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung (Fördermaßnahmengesetz – FömG)
- Artikel 18** Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg (Lastentragungsgesetz – LastG)
- Artikel 19** Übergangsregelung
- Artikel 20** Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Aufgabenzuordnungsgesetz – AufgZG)

§ 1

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

(1) Die Aufgaben der Grenzkontrollstelle nach folgenden Vorschriften werden dem Landkreis, in dem sich der Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld befindet, nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 des Funktionalreformgesetzes 2020 übertragen:

Aufgaben nach dem

1. Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist, und die aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674) geändert worden ist, und die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und
3. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656) geändert worden ist, und die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen.

Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die Ein- und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von An-

steckungsstoffen sein können, und im Tiergesundheitsgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.

(2) Die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 der Kirchenaustrittsverordnung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. II S. 886), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) geändert worden ist, wird nach Maßgabe des Artikels 9 des Funktionalreformgesetzes 2020 auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen.

§ 2

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Die Aufgabe des schulpсихologischen Dienstes wird nach Maßgabe des Artikels 10 des Funktionalreformgesetzes 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 3

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 11 bis 16 des Funktionalreformgesetzes 2020 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen:

1. Im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist, wird die Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.
2. Im Bereich der Wald- und Forstwirtschaft werden folgende Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen:
 - a) folgende hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 39) geändert worden ist, und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen:
 - aa) Feststellung der Waldeigenschaft nach § 2,
 - bb) Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 5,
 - cc) Sicherung der Belange des Waldes nach § 6,

- dd) Durchführung der forstlichen Rahmenplanung nach § 7,
- ee) Genehmigung von Waldumwandlungen nach § 8,
- ff) Genehmigung von Erstaufforstungen nach § 9,
- gg) Prüfung Ausnahmetatbestände Kahlschlag nach § 10,
- hh) Verlängerung der Frist der Wiederbewaldung nach § 11,
- ii) Mitwirkung im Verfahren zur Unterschutzstellung von geschützten Waldgebieten nach § 12,
- jj) Untersagung oder Einschränkung einer Markierung nach § 15,
- kk) Untersagung oder Einschränkung einer Gestattung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen nach § 16,
- ll) Untersagung einer weitergehenden Gestattung oder Anordnung von Maßnahmen zum Schutz des allgemeinen Betretungsrechtes oder des Waldes oder seiner Funktionen nach § 17,
- mm) Genehmigung von Sperren von Wald nach § 18,
- nn) Erhebung von Daten zum landesweiten Waldschutzmonitoring, Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur aktuellen Waldschutzsituation sowie Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes nach § 19,
- oo) Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 20,
- pp) Ermittlung der aktuellen Waldbrandgefahrenstufen nach § 22,
- qq) Beseitigung von Waldverschmutzungen nach § 24,
- rr) Maßnahmenvorprüfung im Rahmen der forstlichen Förderung (Inaugenscheinnahme) nach § 25,
- ss) Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes durch Rat und Anleitung nach § 28,
- tt) Durchführung von Waldinventuren (Datenerhebung) sowie Erfassung und Laufendhaltung der Walddaten für das Waldverzeichnis nach § 30,
- uu) waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik) nach § 32,
- vv) Bildung von Forstausschüssen nach § 33,
- ww) Forstaufsicht nach § 34, insbesondere die Überwachung zur Einhaltung von Ge- und Verboten, die den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in dem Waldgesetz des Landes Brandenburg oder in anderen

Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Pflege des Waldes und zur Abwehr von Schäden am Wald auferlegt sind,

- xx) Forstschutz nach § 35,
- yy) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38.
- b) Aufsicht nach § 34 Absatz 1 und Anhörung nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist,
- c) Vollzug des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes,
- d) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist,
- e) Brandwache bei der Übergabe von Waldbrandflächen nach § 35 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist,
- f) Entgegennahme der Anzeige bei Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sowie Ausstellung und Weiterleitung des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Personalzuordnungsgesetz – PersZG)

§ 1

Personalbedarf kommunaler Körperschaften

(1) Das Land stellt den Landkreisen und den kreisfreien Städten (kommunale Körperschaften) das zur Erfüllung der ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] zum 1. Januar 2020 übertragenen Aufgaben erforderliche Fachpersonal nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Werden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte (Beschäftigte) aufgrund dieses Gesetzes kommunalen Körperschaften zugeordnet, richtet sich der aufgabenspezifische Personalbedarf dieser Körperschaften nach der Verteilung von Vollzeiteinheiten gemäß Anlage 2 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes], sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 2

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten durch kommunale Körperschaften im Rahmen des Funktionalreformgesetzes 2020 § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3 S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, mit Ausnahme des § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes. Für die Beamtinnen und Beamten der Landeswaldoberförstereien, die kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das Einvernehmen nach § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist bis zum 1. Dezember 2019 herzustellen. Ist das Einvernehmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht hergestellt, wird es bis zum 31. Dezember 2019 durch eine entsprechende Entscheidung des Ministeriums, aus dessen Geschäftsbereich die zuzuordnende Beamtin oder der zuzuordnende Beamte stammt, ersetzt.

(3) Für die Zuordnung von Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten findet § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 1) geändert worden ist, in

der Weise sinngemäß Anwendung, dass eine Vollzeiteinheit einer Besoldungsgruppe aus mehreren Besoldungsgruppen eines gebündelten Dienstpostens einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden kann.

§ 3

Zuordnung von Beschäftigten der Grenzkontrollstelle

(1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, gehen am 1. Januar 2020 kraft Gesetzes auf den Landkreis, in dem sich der Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld befindet, über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben. Für die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 befasst sind, durch den in Satz 1 benannten Landkreis findet § 2 Anwendung.

(2) Das für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 zuständige Ministerium hört die Beschäftigten vor einer Zuordnung zu der in Absatz 1 Satz 1 genannten kommunalen Körperschaft mündlich oder schriftlich an und prüft, ob die Zuordnung einer oder eines Beschäftigten eine unbillige Härte im Einzelfall darstellen würde, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

(3) Über die Zuordnung zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Landkreis sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständige Ministerium zu unterrichten. Das für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständige Ministerium soll der betroffenen kommunalen Körperschaft bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihr zugeordnet werden.

§ 4

Zuordnung von Beschäftigten der schulpsychologischen Beratung

(1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, gehen am 1. Januar 2020 kraft Gesetzes nach Maßgabe des Absatzes 2 auf kommunale Körperschaften über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 betraut sind, werden nach Maßgabe des Absatzes 2 gemäß § 2 von kommunalen Körperschaften übernommen.

(2) Die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen

1. der Standorte Perleberg und Neuruppin werden dem Landkreis Prignitz-Ruppin,
2. des Standortes Oranienburg werden dem Landkreis Oberhavel,

3. der Standorte Prenzlau, Angermünde und Bernau werden dem Landkreis Uckermark-Barnim,
4. der Standorte Seelow und Rüdersdorf werden dem Landkreis Märkisch-Oderland,
5. der Standorte Erkner, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder) und Beeskow werden dem Landkreis Frankfurt-Oder-Spree,
6. des Standortes Cottbus/Chósebuz dem Landkreis Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße,
7. der Standorte Senftenberg, Finsterwalde und Elsterwerda werden dem Landkreis Elsterland-Oberspreewald,
8. der Standorte Lübben und Königs Wusterhausen werden dem Landkreis Dahme-Spreewald,
9. der Standorte Luckenwalde und Rangsdorf werden dem Landkreis Teltow-Fläming,
10. des Standortes Bad Belzig werden dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,
11. der Standorte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow werden dem Landkreis Brandenburg-Havelland und
12. des Standortes Potsdam werden der kreisfreien Stadt Potsdam zugeordnet.

(3) Das für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 zuständige Ministerium hört die Beschäftigten vor einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft mündlich oder schriftlich an und prüft, ob die Zuordnung einer oder eines Beschäftigten eine unbillige Härte im Einzelfall darstellen würde, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

(4) Über die Zuordnung zu den in Absatz 2 genannten kommunalen Körperschaften sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Bildung zuständige Ministerium zu unterrichten. Das für Bildung zuständige Ministerium soll den betroffenen Körperschaften spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ihnen jeweils zugeordnet werden.

§ 5

Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

(1) Beschäftigte des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ im Geschäftsbereich des für Forsten zuständigen Ministeriums, die am 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, werden gemäß dem in Anlage 2, Abschnitt 3.1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes definierten aufgabenspezifischen Personalbedarf kraft Gesetzes am 1. Januar 2020 kommunalen Körperschaften im Wege der gesetzlichen Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt oder, soweit es sich um Beamtinnen o-

der Beamte handelt, gemäß § 2 von den genannten kommunalen Körperschaften übernommen. Die Personalgestellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen, erfolgt auf Grundlage von regionalisierten Zuordnungsplänen:

1. Der Personalbedarf des Landkreises Prignitz-Ruppin ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Gadow, Bad Wilsnack, Neustadt und Neuruppin zu decken.
2. Der Personalbedarf des Landkreises Oberhavel ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförsterei Neuendorf zu decken.
3. Der Personalbedarf des Landkreises Uckermark-Barnim ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Boitzenburg, Milmersdorf und Eberswalde zu decken.
4. Der Personalbedarf des Landkreises Märkisch-Oderland ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Strausberg und Waldsieversdorf zu decken.
5. Der Personalbedarf des Landkreises Frankfurt-Oder-Spree ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Erkner, Briesen und Siehdichum zu decken.
6. Der Personalbedarf des Landkreises Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Drebkau und Cottbus/Chósebuz zu decken.
7. Der Personalbedarf des Landkreises Elsterland-Oberspreewald ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Calau, Senftenberg, Hohenleipisch und Herzberg zu decken.
8. Der Personalbedarf des Landkreises Dahme-Spreewald ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Lieberose, Luckau und Königs Wusterhausen zu decken.
9. Der Personalbedarf des Landkreises Teltow-Fläming ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Jüterbog, Baruth und Wünsdorf zu decken.
10. Der Personalbedarf des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Lehnin und Dippmannsdorf zu decken.
11. Der Personalbedarf der kreisfreien Stadt Potsdam ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförsterei Potsdam zu decken.
12. Der Personalbestand des Landkreises Brandenburg-Havelland ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Rathenow und Brieselang zu decken.

(2) Die Zuordnungspläne nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 12 werden nach Statusgruppen getrennt, differenziert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 3

und 4 und des Punktesystems nach § 6 Absatz 1 aufgestellt. Die Zuordnungspläne sind gemäß Anlage 3 aufzustellen.

(3) Im Rahmen der Zuordnung nach Absatz 1 Satz 1 werden vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt. Vergleichbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Entgeltgruppe aus den Oberförstereien, wenn sie am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die eine nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zu kommunalisierende Aufgabe betreffen. Ist dieser Personalbestand nicht auskömmlich, werden im Umfang des Fehlbestandes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den Oberförstereien zugeordnet, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft zu übertragende Aufgabe wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, dass der betreffenden Arbeitnehmerin oder dem betreffenden Arbeitnehmer im Wege des Direktionsrechts die übergehende Aufgabe zum Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte zur Erledigung zugewiesen werden kann. Für Beamtinnen und Beamte gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass bis zu drei Besoldungsgruppen unter entsprechender Anwendung des § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zusammengefasst werden können und die übergehende Aufgabe zum Stichtag 1. Juni 2019 der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten im Wege einer dienstlichen Weisung zeitlich mindestens zur Hälfte zur Erledigung zugewiesen werden kann. Die Vergleichbarkeit der Beschäftigten nach den Sätzen 2 bis 4 wird in der Weise regional beschränkt, dass die Personalbedarfe kommunaler Körperschaften unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 12 zu decken sind.

(4) Ist der Personalbestand der Oberförstereien weiterhin nicht auskömmlich, werden im Umfang des Fehlbestandes den kommunalen Körperschaften vergleichbare Beschäftigte aus den Landeswaldoberförstereien zugeordnet. Vergleichbar im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Beschäftigten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft zu übertragende Aufgabe wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, dass der oder dem Beschäftigten im Wege des Direktionsrechts oder einer dienstlichen Weisung zum Stichtag 1. Juni 2019 die übergehende Aufgabe zeitlich mindestens zur Hälfte zur Erledigung zugewiesen werden kann. Absatz 3 findet für diese Gruppe von Beschäftigten keine Anwendung. Die Vergleichbarkeit im Sinne der Sätze 2 und 3 wird folgendermaßen regional beschränkt:

1. Der Personalbedarf des Landkreises Prignitz-Ruppin ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Alt-Ruppin zu decken.
2. Der Personalbedarf des Landkreises Oberhavel ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförstereien Steinförde und Borgsdorf zu decken.
3. Der Personalbedarf des Landkreises Uckermark-Barnim ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförstereien Reiersdorf, Groß Schönebeck und Chorin zu decken.

4. Der Personalbedarf des Landkreises Märkisch-Oderland ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Hangelsberg zu decken.
5. Der Personalbedarf des Landkreises Frankfurt-Oder-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Müllrose zu decken.
6. Der Personalbedarf des Landkreises Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Peitz zu decken.
7. Der Personalbedarf des Landkreises Dahme-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Lübben zu decken.
8. Der Personalbedarf des Landkreises Dahme-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Lübben zu decken.
9. Der Personalbedarf des Landkreises Teltow-Fläming ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Hammer zu decken.
10. Der Personalbedarf des Landkreises Potsdam-Mittelmark ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Belzig zu decken.
11. Der Personalbedarf des Landkreises Brandenburg-Havelland und der kreisfreien Stadt Potsdam ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldoberförsterei Grünaue zu decken.

§ 6

Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auswahl von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

(1) Bei der Aufstellung der regionalisierten Zuordnungspläne nach § 5 sind folgende soziale Belange der vergleichbaren Beschäftigten mit den folgenden Gewichtungen im Rahmen eines Punktesystems zu berücksichtigen:

1. Pro vollendetes Lebensjahr: 0,1 Punkt,
2. Für jedes vollendete Jahr der Beschäftigungszeit gemäß § 34 Absatz 3 des Tarifvertrags der Länder für den öffentlichen Dienst (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 9 Absatz 1

des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-L-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung: 0,1 Punkt,

3. Familienstand verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010, 2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, lebend: 2,0 Punkte,
4. pro Kind, für das die tatsächliche Sorge wahrgenommen wird, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern im gemeinsamen Haushalt lebend: 5,0 Punkte,
5. alleinerziehend: 5,0 Punkte,
6. Pflege von nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung: 5,0 Punkte (pro pflegebedürftigem nahen Angehörigen),
7. Teilzeit
 - a) bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 20 Prozent und mehr: 5 Punkte,
 - b) bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 50 Prozent und mehr: weitere 5 Punkte,
8. Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824, 1835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - a) grundsätzlich: 5,0 Punkte,
 - b) für jede Erhöhung des Grads der Behinderung um zehn ab einem Behinderungsgrad von 50: 1,0 Punkt.
9. Entfernungskilometer vom Wohnort zum künftigen Kreissitz (unter Zugrundelegung einer üblicherweise befahrenen Strecke im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17, 25) geändert worden ist: 0,1 Punkt (je Kilometer).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die zu treffenden Feststellungen ist der 1. Juni 2019 (Stichtag). In Bezug auf Satz 1 Nummer 7 findet eine Berücksichtigung nur statt, wenn zum Stichtag eine genehmigte Teilzeittätigkeit zum 1. Januar 2020 vorliegt. Im Hinblick auf die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 finden § 7 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Beamtinnen und Beamten sind anstatt der Beschäftigungszeit nach

Satz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne von § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) geändert worden ist, maßgeblich. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiträumen sowohl als Beschäftigungszeiten nach Satz 1 Nummer 2 als auch als Zeiten nach Satz 5 findet nicht statt. Das Kriterium nach Satz 1 Nummer 9 findet im Rahmen der Ermittlung der Punktzahl für vergleichbare Beschäftigte keine Berücksichtigung, wenn bis zum 1. Mai 2019 die Kreissitze für die nach dem Landkreisneugliederungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] neu zu bildenden Landkreise noch nicht feststehen.

(2) Die Ermittlung der Punktzahl für jede vergleichbare Beschäftigte und jeden vergleichbaren Beschäftigten aus den Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absatz 3 und 4 erfolgt durch das für Forsten zuständige Ministerium anhand der Personalakten. Zu diesem Zweck hat das zuständige Ministerium bis zum 1. September 2018 die vergleichbaren Beschäftigten aus den Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absatz 3 und 4 festzustellen und die entsprechenden in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zu verarbeiten.

(3) Die Beschäftigten aus den Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absatz 3 und 4 können bis zum 1. November 2018 die Angaben in ihrer Personalakte aktualisieren und ergänzen; dies betrifft insbesondere die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten. Sie können ferner einen Härtefall begründende Tatsachen vortragen. Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zwecke ist das Formblatt in Anlage 1 zu verwenden.

(4) Auf Grundlage der aktualisierten und ergänzten Personalakten erarbeitet das für Forsten zuständige Ministerium die regionalisierten Zuordnungspläne im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2, um vergleichbare Beschäftigte kommunalen Körperschaften zuzuordnen. Die Zuordnungspläne müssen eine Rangfolge der vergleichbaren Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 und 4 entsprechend dem Punkteschema nach Absatz 1 einschließlich einer Zuordnung zu einer aufnehmenden kommunalen Körperschaft enthalten. Zur Vorbereitung der Zuordnung ist das Formular nach Anlage 2 zu verwenden. Die Zuordnungspläne sind entsprechend Anlage 3 aufzustellen. Vor der Aufnahme in einen Zuordnungsplan sind die betroffenen Beschäftigten durch die Stelle, die den Plan erstellt, mündlich oder schriftlich anzuhören.

(5) Je niedriger die Punktzahl einer oder eines vergleichbaren Beschäftigten nach dem Punkteschema im Sinne des Absatzes 1 ist, desto zumutbarer ist eine Personalgestellung oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, eine Übernahme gemäß § 2 durch eine kommunale Körperschaft. Für diejenigen Beschäftigten, die, obwohl sie für eine Zuordnung grundsätzlich in Betracht kommen, nicht kommunalen Körperschaften zugeordnet werden können, rücken diejenigen Beschäftigten mit den nächst niedrigen Punktzahlen auf dem Zuordnungsplan nach (Nachrückverfahren).

(6) Das für Forsten zuständige Ministerium prüft für Beschäftigte, die für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft vorgesehen sind, ob die Zuordnung eine unbillige Härte darstellen würde, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat. Kommt das zuständige Ministerium zu dem Ergebnis, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter we-

gen eines Grundes nach Satz 1 von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft auszunehmen ist, findet ein Nachrückverfahren gemäß Absatz 5 Satz 2 statt.

(7) Zwischen dem 1. November 2018 und dem 1. Juni 2019 auftretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen von Beschäftigten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien betreffen und Auswirkungen auf die Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften haben können, sind grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der betreffende Beschäftigte die Veränderung unverzüglich dem für Forsten zuständigen Ministerium anzeigt und zugleich erforderliche Nachweise beibringt. Das für Forsten zuständige Ministerium aktualisiert auf der Basis der Veränderungsmeldungen nach Satz 1 die Zuordnungspläne. Veränderungen nach dem 1. Juni 2019 sind nicht mehr berücksichtigungsfähig.

(8) Das für Forsten zuständige Ministerium soll die Zuordnungspläne spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft setzen. Nach Inkrafttreten der Zuordnungspläne sind die von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Forsten zuständige Ministerium zu unterrichten. Das für Forsten zuständige Ministerium soll den betroffenen kommunalen Körperschaften spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihnen jeweils zugeordnet werden.

§ 7

Personalgestellungsverträge im Bereich des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

(1) Werden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund des § 5 Absatz 1 kommunalen Körperschaften im Wege einer gesetzlichen Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt, bleibt das Arbeitsverhältnis mit dem Land Brandenburg bestehen.

(2) Das Land Brandenburg, jeweils vertreten durch das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung, und die jeweilige Personal aufnehmende kommunale Körperschaft schließen bis zum 1. Oktober 2019 einen Personalgestellungsvertrag, der die Einzelheiten der Personalgestellung nach den §§ 5 und 6, insbesondere die Durchführung der Gestellung zwischen den kommunalen Körperschaften und dem Land Brandenburg, regelt. Individuelle Maßnahmen hinsichtlich einzelner Beschäftigter sind nicht Gegenstand der Personalgestellungsverträge im Sinne von Satz 1. Für die Vorbereitung des Vertragsschlusses nach Satz 1 in den gemäß § 1 Absatz 3 des Landkreisneugliederungsgesetzes aufzulösenden Landkreisen und den gemäß § 2 Absatz 2 des Landkreisneugliederungsgesetzes einzukreisenden Städten sind die jeweils gemäß § 14 Absatz 1 des Landkreisneugliederungsgesetzes zu bildenden Fusionsgremien zuständig.

(3) Die Landesregierung kann Näheres zu den Personalgestellungsverträgen im Sinne des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung regeln.

Zuordnung von Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt

(1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums, die am 1. Juni 2019 in den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt Aufgaben im Sinne von § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrnehmen, gehen am 1. Januar 2020 kraft Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auf kommunale Körperschaften über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Absatz 1 Gebrauch gemacht haben. Auf die Zuordnung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums, die am 1. Juni 2019 in den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten Aufgaben im Sinne von Satz 1 wahrnehmen, zu kommunalen Körperschaften finden § 2 und die Absätze 2 bis 5 Anwendung.

(2) Im Rahmen der Zuordnung nach Absatz 1 werden vergleichbare Beschäftigte berücksichtigt. Vergleichbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Entgeltgruppe aus den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten, wenn sie am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erledigen. Für Beamtinnen und Beamte gilt Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass bis zu drei Besoldungsgruppen unter entsprechender Anwendung des § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zusammengefasst werden können.

(3) Das für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 zuständige Ministerium bereitet das Übergehen bestehender Arbeitsverhältnisse oder die Übernahme nach § 2 vor der Übertragung der Aufgaben auf kommunale Körperschaften auf der Grundlage von Zuordnungsplänen vor. Auf die Zuordnung sowie die Zuordnungspläne findet § 6 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 entsprechende Anwendung; die Vorgaben der Absätze 2, 4 und 5 sind zu berücksichtigen. Die Zuordnungspläne sind entsprechend der Anlage 5 aufzustellen. Im Rahmen der Erstellung der Zuordnungspläne hat das zuständige Ministerium eine Anhörung in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 4 Satz 5 und eine Härtefallprüfung in entsprechender Anwendung des § 6 Absatz 6 durchzuführen.

(4) Bei der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften ist von dem Grundsatz auszugehen, dass die nach dem Punkteschema in § 6 Absatz 1 schutzwürdigsten Beschäftigten der ihrem bisherigen Dienstort am nächsten gelegenen kommunalen Körperschaft zuzuordnen sind. Je geringer die Schutzwürdigkeit einer oder eines Beschäftigten, desto zumutbarer ist die Zuordnung zu weiter entfernten kommunalen Körperschaften.

(5) Die Zuordnungspläne sollen vom für Umwelt zuständigen Ministerium spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden. Nach Inkrafttreten der Zuordnungspläne sind die von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das für Umwelt zuständige Ministerium zu unterrichten. Das für Umwelt zuständige Ministerium soll den betroffenen kommunalen Körperschaften spätestens bis zum 1. September 2019 mitteilen, welche Beschäftigten ihnen jeweils zugeordnet werden.

Widerspruchsrecht

(1) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen sollen, steht ein Widerspruchsrecht in entsprechender Anwendung des § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Das jeweils zuständige Ministerium hat die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugleich mit der Mitteilung über die Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft über ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 zu unterrichten. Der Widerspruch ist gegenüber der personalaktenführenden Stelle, die für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer auf Landesebene zuständig ist, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu erklären.

(2) Übt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der aufgrund dieses Gesetzes einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden soll, das Widerspruchsrecht nach Absatz 1 aus, wird die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer der kommunalen Körperschaft, der sie oder er zugeordnet ist, im Wege der Personalgestellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrags der Länder zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung nach Satz 1 lässt das bestehende Arbeitsverhältnis mit dem Land Brandenburg unberührt.

(3) Das für die jeweils widersprechende Arbeitnehmerin oder den jeweils widersprechenden Arbeitnehmer zuständige Ministerium hört die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vor einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft im Wege einer Personalgestellung im Sinne des Absatzes 2 mündlich oder schriftlich an und prüft, ob die Zuordnung im Wege einer Personalgestellung eine unbillige Härte im Einzelfall darstellen würde, wenn die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

(4) Erfolgt eine Personalgestellung im Sinne des Absatzes 2, schließt das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung und die jeweils betroffene kommunale Körperschaft einen Personalgestellungsvertrag in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2.

Freiwillige Vereinbarung

(1) Unabhängig von der Personalzuordnung nach diesem Gesetz können Beschäftigte einzelnen kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, wenn

1. der oder die betreffende Beschäftigte am 1. Juni 2019 mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz in einem rechtserheblichen Umfang betraut ist,
2. bis zum 31. Dezember 2020 zwischen dem Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich die oder der betreffende Beschäftigte stammt, und der aufnehmenden kommunalen Körperschaft Einvernehmen über die Personalzuordnung hergestellt wird und

3. die oder der betreffende Beschäftigte der Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zustimmt.

§ 12 findet im Fall einer freiwilligen Vereinbarung im Sinne des Satzes 1 entsprechende Anwendung.

(2) Sofern einer kommunalen Körperschaft aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung nach Absatz 1 mehr Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zugeordnet werden, als ihr unter Zugrundelegung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes zustehen, wird die aufnehmende Körperschaft solange in Höhe der den Mehrbelastungsausgleich übersteigenden Personalkosten entlastet, wie das Arbeitsverhältnis zwischen der betreffenden Arbeitnehmerin oder dem betreffenden Arbeitnehmer und der kommunalen Körperschaft besteht. Entsprechendes gilt für den Fall der Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 2. Die Landesregierung kann Näheres hierzu durch Rechtsverordnung regeln.

§ 11

Besitzstände

(1) Auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse, die aufgrund dieses Gesetzes auf eine kommunale Körperschaft übergehen, finden ab dem Zeitpunkt des Übergangs die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden Tarifverträge und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ist im Ersteinsatz eine Tätigkeit auf dem Aufgabengebiet zuzuweisen, das vom Land auf kommunale Körperschaften übertragen wurde und in dem sie oder er vor dem Übergang auf eine kommunale Körperschaft tätig war. Die Wertigkeit der Tätigkeit muss mindestens der Entgeltgruppe entsprechen, der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer am Tag vor dem Übergang beim Land Brandenburg zugeordnet war.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten, insbesondere der Beschäftigungszeiten und der Stufenlaufzeiten, werden die beim Land Brandenburg am Tag vor dem Übergang erreichten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber ununterbrochen zurückgelegt worden wären.
3. Die bis zum Tag vor dem Übergang für das Land Brandenburg geltenden tariflichen Regelungen der §§ 8, 9, 11 und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 gelten fort, soweit und solange die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die tariflichen Voraussetzungen erfüllen.

Abweichende arbeitsvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(2) Die am Tag vor dem Übergang des bestehenden Arbeitsverhältnisses auf den neuen Arbeitgeber bestehende Rechtsstellung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, insbesondere bezüglich Teilzeit, Befristung, Elternzeit und Beurlaubungen, bleibt bestehen.

(3) Urlaub aus dem Kalenderjahr 2019 soll vor dem Übergang gewährt und genommen werden. Nicht in Anspruch genommener Urlaub geht auf das neue Arbeitsverhältnis über, soweit der Anspruch gemäß § 7 des Bundesurlaubsgesetzes

in Verbindung mit § 26 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) nicht verfallen ist.

(4) Zeitguthaben oder -schulden, die im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle entstanden sind, sind bis zum Übergang auszugleichen.

§ 12

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die betriebsbedingte ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber wegen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses infolge der Kommunalisierung von Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 unzulässig. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

§ 13

Geltung der reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften

(1) Die infolge des Aufgabenübergangs auf kommunale Dienstherren nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übergegangenen Beamtinnen und Beamten erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass in entsprechender Anwendung des § 63 des Landesbeamtengesetzes. Soweit landesrechtliche Vorschriften erlassen wurden, gelten diese entsprechend. Bei der Anwendung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorschriften wird der Personalübergang nach diesem Gesetz einer Versetzung nach § 30 des Landesbeamtengesetzes gleichgestellt.

(2) § 3a der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung vom 5. April 2005 (BVBl. II S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, ist für die Beamtinnen und Beamten, die von den kommunalen Dienstherren infolge des Aufgabenübergangs nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übernommen wurden, entsprechend anzuwenden.

(3) Die reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Mehraufwendungen, die sich infolge der Personalzuordnung nach diesem Gesetz auf kommunale Dienstherren ergeben, werden der aufnehmenden Körperschaft erstattet. Die entsprechenden Kosten sind gegenüber dem Land geltend zu machen.

(4) Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren bestehendes Arbeitsverhältnis aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergeht oder die kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden, finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Datenschutz

(1) Zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von Personalzuordnungen nach diesem Gesetz ist es ohne Einwilligung der oder des jeweils betroffenen Beschäftigten zulässig, die Personalakte dem Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich die oder der Beschäftigte stammt, vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung von Personalzuordnungen nach diesem Gesetz notwendig ist.

(2) Die personalaktenführenden Stellen der Landesverwaltung und die in Absatz 1 genannten Stellen können den neuen Aufgabenträgern oder ihren Rechtsvorgängern ohne Einwilligung der betroffenen Beschäftigten Auskünfte aus den Personalakten erteilen, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung und -übernahme nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. Das betrifft die Übermittlung folgender personenbezogener Daten in Papierform oder in elektronisch verschlüsselter und datenschutzkonformer Weise:

1. Vor- und Nachname,
2. Geschlecht,
3. Alter,
4. Wohnanschrift,
5. Dienort bis zum 31. Dezember 2019,
6. Bildungsabschlüsse und sonstige Qualifikationen, die nicht älter als zehn Jahre sind, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind,
7. Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe (einschließlich Fallgruppe),
8. bisherige berufliche Tätigkeiten, die nicht älter als zehn Jahre alt sind, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind,
9. Umfang und Verteilung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit,
10. Vorliegen und Inhalt einer Altersteilzeitvereinbarung oder -bewilligung und
11. Schwerbehinderung, soweit dies für die zukünftige Verwendung von Bedeutung ist.

Die Einsichtnahme in die Personalakte durch die in Satz 1 genannten Stellen mit Ausnahme der personalaktenführenden Stelle und der in Absatz 1 genannten Stellen bedarf der schriftlichen Einwilligung der oder des Beschäftigten. Das Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Gehen Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften über, sind die Personalakten der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum 1. Januar 2020 an die Personal aufnehmenden kommunalen Körperschaften zu übergeben. Entsprechendes gilt, wenn Beamtinnen oder Beam-

te aufgrund dieses Gesetzes von kommunalen Körperschaften übernommen werden.

§ 15

Dienstvereinbarungen

Für die Beschäftigten, die von kommunalen Körperschaften übernommen werden, die im Wege der Personalgestellung kommunalen Körperschaften zur Aufgabewahrnehmung zur Verfügung gestellt werden oder deren bestehende Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen, gelten die in der aufnehmenden Dienststelle abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 70 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 15 S. 16) geändert worden ist. Soweit in den nach dem Landkreisneugliederungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] neugebildeten Landkreisen für die dortigen Beschäftigten vorübergehend unterschiedliche Dienstvereinbarungen zur Anwendung kommen, gelten für die in Satz 1 genannten Beschäftigten die Dienstvereinbarungen, die für die überwiegende Anzahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle Anwendung finden.

§ 16

Verordnungsermächtigung; Delegationsbefugnis

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Personalzuordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes, um das Folgende näher zu regeln:

1. das Verfahren der Zuordnung der Beschäftigten und die Erstellung der Zuordnungspläne nach den §§ 5, 6 und 8, einschließlich der Berücksichtigung des Punktesystems nach § 6 Absatz 1,
2. das Verfahren der Benachrichtigung der Beschäftigten von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft sowie die Gestaltung und den Inhalt der Benachrichtigung einschließlich des Hinweises auf das Widerspruchsrecht nach § 9.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die folgenden datenschutzrechtlichen Belange näher zu regeln:

1. die Verarbeitung der in § 6 Absatz 1 genannten und in Anlage 1 erfassten personenbezogenen Daten, die zum Zwecke der Aktualisierung der Personalakte und zur Auswahl zwischen vergleichbaren Beschäftigten erfasst worden sind, im Rahmen eines in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg üblicherweise verwendeten, datenschutzkonformen Personalerfassungssystems,
2. die Verarbeitung der in § 14 genannten personenbezogenen Daten, die auch ohne Einwilligung der oder des Beschäftigten erfasst werden können, im Rahmen eines in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg üblicherweise verwendeten datenschutzkonformen Personalerfassungssystems, so-

weit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung unabdingbar ist,

3. die Verarbeitung der Zuordnungspläne durch die bisherige Beschäftigungsbehörde und die für die Erstellung der Zuordnungspläne zuständige Stelle und
4. die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben nach § 6 Absatz 6 und § 8 Absatz 3, die das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall begründen können.

(3) Sofern in den §§ 2 bis 10 im Rahmen der Zuordnung von Beschäftigten die Zuständigkeit eines Ministeriums begründet ist, kann das jeweilige Mitglied der Landesregierung die Zuständigkeit auf eine Stelle in seinem Geschäftsbereich delegieren.

§ 17

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht

1. auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und
2. der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt.

Anlage 1

(zu § 6 Absätze 3 und 6, § 8 Absatz 3)

Formular zur Aktualisierung der Personalakte gemäß § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Personalzuordnungsgesetzes und zur Angabe von Härtegründen im Sinne von § 6 Absatz 3 und 6 und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 6 des Personalzuordnungsgesetzes für Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Angaben erfolgen freiwillig und müssen bis spätestens 1. November 2018 bei der für Sie zuständigen personalaktenführenden Stelle eingegangen sein (Posteingang). Sofern Sie auf eine Aktualisierung Ihrer Daten und auf die Beantwortung nachfolgender Fragen verzichten, kann die Nichtbeantwortung zu negativen Folgen bei der Berücksichtigung der sozialen Belange im Rahmen der Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft führen.

Angaben zur Person		
Vorname:	Name:	Geburtsdatum:
Bisherige Dienststelle:		Telefon (dienstlich):

Freiwillige Angaben zur Person <u>zum 1. November 2018</u>											
Familienstand	Ich bin <input type="checkbox"/> verheiratet (nicht verwitwet) <input type="checkbox"/> in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend (Lebenspartnerschaft nicht aufgehoben, nicht verwitwet) <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie der Urkunde liegt bei (<u>soweit noch nicht in Personalakte</u>).										
Wohnung/ Privatanschrift (nur Hauptwohnsitz)											
Kind/Kinder unter 18 Jahren	Ich lebe mit den folgenden Kindern unter 18 Jahren, für die ich die tatsächliche Sorge übernommen habe, <u>dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft</u> :										
	<table border="1"> <tr> <td>1. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>2. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>3. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>4. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> <tr> <td>5. Vorname, Name</td> <td>geb.</td> </tr> </table>	1. Vorname, Name	geb.	2. Vorname, Name	geb.	3. Vorname, Name	geb.	4. Vorname, Name	geb.	5. Vorname, Name	geb.
	1. Vorname, Name	geb.									
	2. Vorname, Name	geb.									
	3. Vorname, Name	geb.									
	4. Vorname, Name	geb.									
5. Vorname, Name	geb.										
(bei weiteren Kindern ggf. weiteres Blatt verwenden)											

	<input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie/n der Geburtsurkunde/n liegt/liegen bei (<u>soweit noch nicht in Personalakte</u>).
--	--

Alleinerziehend	Sind Sie alleinerziehend? (Das Merkmal „Alleinerziehend“ liegt vor, wenn kein weiterer Erwachsener im gemeinsamen Haushalt lebt, der die tatsächliche Sorge, die Erziehung und Pflege des oder der Kinder mit übernimmt)	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflege von nahen Angehörigen	Pflegen Sie einen nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes? Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Vorname, Name	<input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie des Pflegenachweises liegt bei (<u>soweit noch nicht in Personalakte</u>)
	Verwandtschaftsverhältnis	
(bei Pflege von mehreren nahen Angehörigen ggf. weiteres Blatt verwenden)		
Schwerbehinderung	Sind Sie schwerbehindert bzw. sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Grad der Schwerbehinderung: ____ Haben Sie beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder auf Erhöhung des Grades der Behinderung gestellt, aber noch keinen Bescheid erhalten?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Liegen weitere Gründe vor, die aus Ihrer Sicht berücksichtigt werden sollten, um <u>eine unbillige Härte in Ihrem Einzelfall</u> zu vermeiden?		
(ggf. weiteres Blatt verwenden)		

Hiermit bestätige ich, dass ich um die Freiwilligkeit der Angaben weiß und mir bekannt ist, dass ich alle bzw. einzelne Fragen unbeantwortet lassen kann.

In die Verarbeitung meiner Angaben willige ich ein. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mir ist auch bekannt, dass im Fall meines Widerspruchs gegen die Verarbeitung meiner Angaben oder des Widerrufs meiner Einwilligung auf Grundlage der Personalakten entschieden wird und dies nachteilige Folgen für mich haben kann.

Meinem Antrag habe ich beigefügt

- _____
- _____
- _____
- _____

Ich sichere des Weiteren zu, dass ich jede Änderung in Bezug auf die hier abgefragten persönlichen Belange, die bis zum Stichtag 1. Juni 2019 eintreten, der personalaktenführenden Stelle im Rahmen einer Veränderungsmeldung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise unverzüglich anzeige. Mir ist bekannt, dass nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen keine Berücksichtigung mehr finden können.

Ich versichere den Wahrheitsgehalt der beantworteten Fragen. Ich weiß, dass falsche Angaben oder eine fehlende Veränderungsmeldung arbeits-, dienst- und strafrechtliche Konsequenzen haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 4, § 8 Absatz 3)

Formular zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung unter Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes

Name, Vorname der/des Beschäftigten: _____

geb. am: _____

Wohnort: _____

Bisherige Dienststelle: _____

Künftiger Kreissitz im Falle einer Zuordnung: _____

1. Sozial erhebliche Daten zum Stichtag 1. Juni 2019

Kriterien		Punkte gemäß § 6 Absatz 1 PersZG	
Alter in vollendeten Jahren	Jahre	0,1 Punkte pro vollendetem Lebensjahr	
<u>Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:</u> Vollendete Jahre der Beschäftigung gemäß TV-Land und TV-Land-Forst i. S. v. § 6 Absatz 1 Nummer 2 PersZG <u>Bei Beamten:</u> Vollendete Jahre des Dienstes gemäß § 64 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 3 der Dienstjubiläumsverordnung von 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezem-	Jahre	0,1 Punkte pro vollendetem Jahr der Beschäftigungszeit/Dienstzeit	

ber 2015 (BGBl. I S. 2163, 2170) geändert worden ist (Bl.... der Personalakte)			
Familienstand verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebend (Bl.... der Personalakte)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	2 Punkte bei Antwort „ja“	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die die tatsächliche Sorge übernommen wurde und die im gemeinsamen Haushalt leben (Bl.... der Personalakte)	<input type="text"/>	5 Punkte pro Kind	
Alleinerziehend	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	5 Punkte bei Antwort „ja“	
Pflege von nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (Bl.... der Personalakte)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <input type="text"/>	5 Punkte pro zu pflegendem Angehörigen	
Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Prozent am 1. Januar 2020 (evtl. Bl.... der Personalakte)	<input type="text"/>	5 Punkte bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 20 Prozent und mehr Weitere 5 Punkte bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 50 Prozent und mehr	
Nachgewiesener Grad der Behinderung (GdB)	<input type="text"/>	1 Punkt pro Behinderungsgrad Bei einem höheren GdB als 50 erhöht sich die Punktzahl um jeweils	

4. Entscheidung, ob eine unbillige Härte gemäß § 6 Absatz 3 und 6 PersZG und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 6 PersZG vorliegt:

5. Abschließende Zuordnung gemäß § 6 Absatz 8 PersZG und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 8 PersZG:

Zu den Punkten 3. bis 5.

Ort, Datum

Unterschrift Mitglied Landesregierung

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 4)

Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LFB)
Personalbedarf des Landkreises [...] / der kreisfreien Stadt [...] -
Zuordnungsplan

A. Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bedarf des Landkreises [...] / der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] Vollzeiteinheiten Entgeltgruppe [...] / Anzahl der zu gestellenden Personen

I. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Oberförsterei [...] / den Oberförstereien [...], die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Gestellung Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter I. genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückzugreifen:

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Oberförsterei [...] / den Oberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 3 Satz 3):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Gestellung Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter II. genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückzugreifen:

III. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Landeswaldoberförsterei [...] /den Landeswaldoberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 4):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Gestellung Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

B. Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten

Bedarf des Landkreises [...] /der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] VZE Besoldungsgruppe A [...] /Anzahl der übergehenden Personen

I. Beamtinnen und Beamte aus der Oberförsterei [...] /den Oberförstereien [...], die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 5 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorna-	Aktuelle Dienst-	Gesamtpunktzahl*	Überleitung

	me	stelle		gem. § 2 PersZG Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter I. genannten Beamtinnen und Beamten erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Beamtinnen und Beamten zurückzugreifen:

II. Beamtinnen und Beamte aus der Oberförsterei [...] /den Oberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Satz 3 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Überleitung gem. § 2 PersZG Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Sofern der Personalbestand aus der Gruppe der unter II. genannten Beamtinnen und Beamten erschöpft ist, ist auf den Personalbestand folgender Beamtinnen und Beamten zurückzugreifen:

III. Beamtinnen oder Beamte aus der Landeswaldoberförsterei [...] /den Landeswaldoberförstereien [...], die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (§ 5 Absatz 4 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Überleitung gem. § 2 PersZG Ja/Nein

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Anlage 4
(zu § 8 Absatz 1)

Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt, aus denen Beschäftigte kommunalen Körperschaften zugeordnet werden

Aus folgenden Organisationseinheiten werden Beschäftigte gemäß § 8 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes kommunalen Körperschaften zugeordnet:

Referat des Landesamtes für Umwelt	Bezeichnung des Referats
Referat T 21	Technischer Umweltschutz Überwachung Neuruppin
Referat T 22	Technischer Umweltschutz Überwachung Schwedt/Oder
Referat T 22	Technischer Umweltschutz Überwachung Frankfurt (Oder)
Referat T 23	Technischer Umweltschutz Überwachung Cottbus/Chósebus
Referat T 25	Technischer Umweltschutz Überwachung Wünsdorf
Referat T 26	Technischer Umweltschutz Überwachung Potsdam

Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LfU)

A. Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bedarf des Landkreises [...] / der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] Vollzeiteinheiten Entgeltgruppe [...] / Anzahl der Personen, deren Arbeitsverhältnisse übergehen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 8 Absatz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Übergang des Arbeitsverhältnisses Ja/Nein	Aufnehmende Körperschaft

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

B. Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten

Bedarf des Landkreises [...] / der kreisfreien Stadt [...] nach Mehrbelastungsausgleich: [...] VZE Besoldungsgruppe A [...] / Anzahl der übergehenden Personen

Beamtinnen und Beamte, die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (§ 8 Absatz 2 PersZG):

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*	Überleitung gem. § 2 PersZG Ja/Nein	Aufnehmende Körperschaft

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Artikel 4

Gesetz zur Vermögensüberleitung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Vermögensüberleitungsgesetz – VÜG)

§ 1

Übertragung des unbeweglichen Vermögens

(1) Das Land ist verpflichtet, das im Alleineigentum des Landes stehende unbewegliche Vermögen, das bisher vollständig der Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgaben dient, auf Anforderung der neuen Aufgabenträger unverzüglich entschädigungslos auf diese zu übertragen. Die Anforderung ist bis zum 31. Dezember 2019 an das für Finanzen zuständige Ministerium zu richten. Das unbewegliche Vermögen wird mit allen darauf ruhenden Belastungen und dazugehörigen Verbindlichkeiten übertragen.

(2) Die Übertragungspflicht für Aufgaben gemäß § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] ist auf die in der Anlage abschließend aufgezählten Liegenschaften beschränkt. Abweichend von Absatz 1 ist die Anforderung hinsichtlich der in der Anlage aufgezählten Grundstücke an den Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ zu richten.

(3) Steht das Grundstück nicht im Alleineigentum des Landes oder dient es bisher nicht vollständig der Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben, ist der zur Aufgabenerledigung bisher genutzte Teil des Grundstücks dem jeweiligen neuen Aufgabenträger oder den neuen Aufgabenträgern unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Nutzungsnehmer hat sich an den Betriebs-, Neben- und Instandhaltungskosten zu beteiligen; das Nähere ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(4) Besteht ein überwiegendes Landesinteresse an dem Grundstück, kann das Land ein angemessenes Ersatzgrundstück oder Ersatzgebäude übertragen oder zur Nutzung überlassen; ein Wertausgleich findet nicht statt. Ein besonderes Landesinteresse besteht insbesondere bei solchen Grundstücken, auf denen verschiedene Einrichtungen und Dienststellen des Landes untergebracht sind (Behördenzentrum).

(5) Die Übertragung erfolgt ergebnisneutral und vollständig, gegebenenfalls jeweils anteilig auf mehrere neue Aufgabenträger nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung. Eine Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich findet nicht statt.

(6) Bis zum Zeitpunkt der Übertragung des unbeweglichen Vermögens ermöglicht das Land dem jeweiligen neuen Aufgabenträger oder den neuen Aufgabenträgern ab dem 1. Januar 2020 unentgeltlich dessen Nutzung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Wird das gemäß Absatz 1 oder Absatz 4 übertragene unbewegliche Vermögen nicht mehr zur Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben genutzt, kann das Land innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall der Nutzung für diese Aufgabe die entschädigungslose und ergebnisneutrale Rückübertragung unter Berücksichtigung eines Wertausgleichs für durch den neuen Aufgabenträger getätigte wertsteigernde Investitionen verlangen. Hierbei ist eine zwischen Übertragung und Rückübertragung eingetretene Minderung des Verkehrswertes durch den neuen Aufgabenträger auszugleichen, soweit dieser durch den neuen Aufgabenträger zu vertreten ist; ein Wertverlust, der ausschließlich auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruht, ist nicht auszugleichen. Anstatt einer Grundstücksrückübertragung kann der neue Aufgabenträger den Verkehrswert auskehren, den das Grundstück zum Zeitpunkt der Übertragung auf den neuen Aufgabenträger nach Absatz 1 und 4 hatte, zuzüglich eines gegebenenfalls erfolgten Wertzuwachses, sofern dieser nicht auf wertsteigernden Investitionen des neuen Aufgabenträgers beruht. Ein zwischen Übertragung und dem Zeitpunkt der Auskehrung des Verkehrswertes eingetretener Wertverlust ist durch den neuen Aufgabenträger auszugleichen, soweit dieser durch den neuen Aufgabenträger zu vertreten ist; ein Wertverlust, der ausschließlich auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruht, ist nicht auszugleichen. Zur Ermittlung der Wertdifferenz zwischen Übertragung und Rückübertragung des Grundstücks oder der Auskehrung des Verkehrswerts ist jeweils ein Verkehrswertgutachten vor der Übertragung und vor der Rückübertragung oder Auskehrung des Verkehrswerts zu erstellen. Die Kosten hierfür trägt das Land. Die Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 ist dem früheren Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Übertragung beweglicher Gegenstände

Das Land ist verpflichtet, die im Eigentum des Landes stehenden beweglichen Gegenstände, die bisher ausschließlich der Erledigung der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgaben dienen, abweichend von § 63 der Landeshaushaltsordnung entschädigungslos zum 1. Januar 2020 auf diese zu übertragen. Eine Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich findet nicht statt. Die Übertragung erfolgt ergebnisneutral und vollständig, gegebenenfalls jeweils anteilig nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung auf mehrere Aufgabenträger.

§ 3

Freiwillige Vereinbarung

Die Beteiligten können abweichend von den Regelungen in § 1 Absatz 1 bis 6 sowie § 2 eine einvernehmliche Regelung treffen.

Bilanzierung

- (1) Mit dem Aufgabenübergang verbundenes Vermögen und verbundene Schulden, insbesondere Verbindlichkeiten, sind durch die neuen Aufgabenträger im Anhang zum ersten Jahresabschluss nach dem Aufgabenübergang aufzuführen und, soweit sie zu aktivieren sind, ist ein entsprechender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden.
- (2) Zu den Vermögensgegenständen gehören auch alle nichtbilanzierten Vermögensgegenstände.

Schlussbestimmungen

- (1) Verwaltungs- und Nutzungsvereinbarungen sind von dem fachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung abzuschließen und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen, soweit dem nicht schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.
- (2) Für die bei der Übertragung erforderlichen Rechtshandlungen werden Kosten, insbesondere Gerichtskosten, gegenüber dem jeweiligen neuen Aufgabenträger nicht erhoben.

Bezeichnung der Liegenschaften im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

Bezeichnung der Liegenschaften im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“

Liegenschaften Forst

Abgabe mit Aufgabenübertragung

Stand:
28.04.2017

Anzahl 59

Bezeichnung der Liegenschaft / des Objektes (gemäß Liegenschaftsverwaltung des LFB)	Standort der Liegenschaft	neuer Landkreis ²⁾	Gemarkung	Flur	Flst.	Kataster- fläche (m ²)	zu übertragen- de Fläche (m ²)	Baujahr
1. Bürogemeinschaft Pritzwalk (2 Revierbüros)	16928 Heiligengrabe OT Blu- menthal	Prignitz-Ruppin	Dahlhausen	3	135/7 135/8	1693	1693	1990
2. Oberförsterei Bad Wilsnack	19336 Bad Wilsnack	Prignitz-Ruppin	Bad Wilsnack	19	29	1495	1495	1880
3. Oberförsterei Neustadt	16845 Neustadt (Dosse)	Prignitz-Ruppin	Neustadt (Dosse)	11	452	15192	1700	1910
4. Oberförsterei/Waldschule Ga- dow	19309 Lanz OT Gadow	Prignitz-Ruppin	Lanz	9	256, 59 254	6839	6839	1955
5. Revierförsterei Fehrbellin	16833 Dechtow	Prignitz-Ruppin	Dechtow	2	44	7601	2000	1900
6. Revierförsterei Lüttgen Dreetz	16845 Zernitz-Lohm	Prignitz-Ruppin	Dreetz	14	122 123	3643	2400	1910
7. Forstdienstgebäude Pfef- ferteich	16818 Neuglienicke	Prignitz-Ruppin	Frankendorf	5	515/2	3912	2000	1910
8. Revierförsterei Putlitz	16845 Marienfließ OT Stepenitz	Prignitz-Ruppin	Stepenitz	4	328	1387	1387	1989
9. Revierförsterei Stolpe	16866 Kyritz, Heinrichsfelde	Prignitz-Ruppin	Kyritz	17	9 10	1400	1400	1830
10. Revierförsterei Tramnitz	16866 Wulkow	Prignitz-Ruppin	Wulkow	1	303	1793	1793	1900

11. Waldmuseum Stendenitz	16827 Krangen OT Stendenitz	Prignitz-Ruppin	Neuruppin	5	45 258 236	2156	500	1936
12. "Kinderforstamt Eichkater"	16775 Stechlin, Neuroofen	Prignitz-Ruppin	Menz	8	11	1136	1136	1902
13. Oberförsterei Milmersdorf	17268 Milmersdorf	Uckermark-Barnim	Milmersdorf	2	122/6	3363	3363	2005
14. Revierförsterei Alt Placht (Densow)	17268 Templin	Uckermark-Barnim	Densow	5	39	6561	1800	1900
15. Oberförsterei Neuendorf	16775 Löwenberger Land	Oberhavel	Neuendorf	2	133	1810	1810	1900
16. Oberförsterei Strausberg	15344 Strausberg	Uckermark-Barnim	Strausberg	9	744	2867	2867	2006
17. Waldschule Briesetal ¹⁾	16547 Birkenwerder OT Briesa	Oberhavel	Birkenwerder	12	78	248103	12500	1998
18. Waldsolarheim	16225 Eberswalde	Uckermark-Barnim	Eberswalde	1	2406	13181	4.000	2005
19. Forsthaus Treuenbrietzen Schlachter Str.	14929 Treuenbrietzen	Potsdam-Mittelmark	Treuenbrietzen	20	116/2	3480	3480	1935
20. Forsthaus Göhlsdorf	14542 Göhlsdorf	Potsdam-Mittelmark	Göhlsdorf	3	444	1073	1073	1905
21. Forsthaus Klosterheide (Luckenwalde)	14943 Luckenwalde	Potsdam-Mittelmark	Luckenwalde	20	49	2164	2164	1896
22. Forsthaus Wendeberg	14715 Nitzahn	Havelland	Nitzahn	13	18	3935	2663	1901
23. Forsthaus Ziesar	14793 Ziesar	Potsdam-Mittelmark	Ziesar	5	112	2990	875	1927
24. Oberförsterei Brieselang	14656 Brieselang	Havelland	Brieselang	12	162	6318	2200	1886
25. Oberförsterei Dippmannsdorf	14806 Dippmannsdorf	Potsdam-Mittelmark	Dippmannsdorf	7	14	5157	2500	1928
26. Oberförsterei Potsdam	14473 Potsdam	Potsdam	Potsdam	13	338/12 789	7946	5300	1950
27. Revierförsterei Ferchesar	14715 Stechow-Ferchesar	Havelland	Ferchesar	1	160/2	1088	1088	1987
28. Haus des Waldes Gräbendorf	15754 Heidesee	Dahmeland-Fläming	Gräbendorf	6	80	3049	3049	1860
29. Jugendwaldheim Müllrose / Oberförsterei Siehdichum	15299 Müllrose	Oder-Spree	Müllrose	1	695, 698	8945	8945	1982/20 16
30. Oberförsterei Briesen	15518 Briesen	Oder-Spree	Briesen	1	1074	5462	2100	1903
31. Oberförsterei Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen	Dahmeland-Fläming	Königs Wusterhausen	2	300	2253	1650	1961
32. Forsthaus Neuzelle	15898 Neuzelle	Oder-Spree	Henzendorf	1	33	3980	3980	1899
33. Forsthaus Schneeberg	15848 Friedland	Oder-Spree	Weichensdorf	1		1495	1495	1935

					248			
34. Revierförsterei Steinsdorf	15898 Neuzelle	Oder-Spree	Steinsdorf	3	450/1, 451, 473	2519	2519	1880
35. Grüner Lernort Baruth / Blockhaus	15837 Baruth	Dahmeland-Fläming	Baruth	6	58/1	6145	6145	2011
36. Forsthaus Schlepzig	15910 Schlepzig	Dahmeland-Fläming	Schlepzig	14	15	16480	2055	1928
37. Oberförsterei Baruth	15837 Baruth/Mark	Dahmeland-Fläming	Baruth	6	58/1	1200	1200	1988
38. Oberförsterei Jüterbog	14912 Jüterbog	Dahmeland-Fläming	Jüterbog	19	81/5	688	688	1979
39. Oberförsterei Lieberose	15868 Lieberose	Dahmeland-Fläming	Lieberose	9	44	2097	2097	1860
40. Oberförsterei Luckau	15926 Luckau	Dahmeland-Fläming	Luckau	12	508/2	1382	1382	1900
41. Grüner Lernort Baruth / Pavillon	15837 Baruth/Mark	Dahmeland-Fläming	Baruth	6	435	8867	8867	2009
42. Revierförsterei Caminchen	15913 Neu Zauche OT Caminchen	Dahmeland-Fläming	Caminchen	1	205	2756	1350	1898
43. Revierförsterei Marienberg	15913 Märkische Heide Biebersdorf	Dahmeland-Fläming	Biebersdorf	2	185 193	62786	5075	1898
44. Revierförsterei Riesdorfer Heide	14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	Dahmeland-Fläming	Riesdorf	2	148	3359	3359	1894
45. Revierförsterei Sellendorf	15938 Steinreich	Dahmeland-Fläming	Sellendorf	2	68/3	2154	2154	1900
46. Revierförsterei Wiepersdorf	14913 Niederer Fläming	Dahmeland-Fläming	Wiepersdorf	1	62	1928	1928	1922
47. Waldschule "Zum Specht" Börnichen	15907 Lübben, Börnichen	Dahmeland-Fläming	Lübben	24	89	931210	3023	1988
48. Oberförsterei Calau	03205 Stadt Calau	Niederlausitz	Calau	4	502	709	709	1945
49. Forsthaus Drachhausen	03185 Drachhausen	Niederlausitz	Drachhausen	9	56	3452	3452	1895
50. Oberförsterei Drebkau	03116 Drebkau	Niederlausitz	Drebkau	2	152	2664	1320	1921-1945
51. Oberförsterei Herzberg	04916 Herzberg	Niederlausitz	Herzberg	5	139/2	2022	2022	1938
52. Oberförsterei Lipsa	01945 Lipsa	Niederlausitz	Hermsdorf	2	161	12632	4547	1912
53. Revierförsterei Frauendorf	01945 Frauendorf, Heidehäuser	Niederlausitz	Frauendorf	3	208	2967	2967	1900
54. Revierförsterei Hornow	03130 Hornow-Wadelsdorf	Niederlausitz	Hornow	2	70/1	2264	2264	1949

55. Revierförsterei Waidmannsruh + Waldschule	04936 Freileben, Weidmannsruh	Niederlausitz	Freileben	7	31	44039	8700	1983/17 20
56. Waldschule Kleinsee	03197 Jänschwalde, Kolonie Kleinsee	Niederlausitz	Drewitz	2	21, 22	89203	5.000	1800

¹⁾ Liegenschaft ist verpachtet ohne Zweckbindung. Waldpädagogik wird ohne Auftrag des LFB von einem e.V. durchgeführt.

²⁾ Landkreis Märkisch-Oderland: bisherige Oberförsterei Strausberg hat ihren Sitz im LK UM-BAR, Oberförsterei Waldsiewersdorf befindet sich auf einer gemischt genutzten Liegenschaft. Die dort befindlichen Aufgaben (Forstsaatgutkontrolle, diverse wirtschaftliche Aufgaben für die Landeswaldbewirtschaftung) überwiegen und können nicht verlagert werden.

Artikel 5

Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Mehrbelastungsausgleichsgesetz – MBAG)

§ 1

Grundsätze

(1) Die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg (die Kostenträger) tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] zugewiesen sind. Die Mehrbelastungen, die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Verpflichtung zu diesen neuen Aufgaben entstehen, gleicht das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg aus.

(2) Das Land gleicht die Mehrbelastungen, die bei den Kostenträgern durch das Aufgabenzuordnungsgesetz entstehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus. Der Mehrbelastungsausgleich beruht grundsätzlich auf einer Pauschalierung der auszugleichenden Mehrbelastungen und der zu berücksichtigenden Entlastungen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Einzelabrechnungen Bestandteil der Kostenausgleichsregelung sein. Die Aufgabe der Annahme der Erklärung über den Austritt aus der Kirche wird vollständig im Wege der Einzelabrechnung ausgeglichen.

(4) Soweit die Kostenträger die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben auf Dritte übertragen, findet ein Kostenausgleich im Wege der Einzelabrechnung statt.

§ 2

Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung

(1) Ausgleichspflichtig sind die Mehrbelastungen, die das Land durch die Aufgabenverpflichtungen verursacht und die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Zusätzliche Kosten, die durch die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg verursacht werden, sind durch diese selbst zu tragen.

(2) Das Land erstellt Prognosen über die auszugleichenden Kosten (Kostenfolgenabschätzungen) nach den Maßgaben dieses Gesetzes. Die Kostenfolgenabschätzung ist für jede Aufgabe unter Beachtung des zum Zeitpunkt der Prognose aktuellen Aufwandes der Aufgabenwahrnehmung zu erstellen. Die erste mit Erlass dieses Gesetzes erstellte Gesamtkostenfolgenabschätzung für pauschal abzurechnende Aufgaben ist in der Anlage 1 aufgeführt; hieraus ergibt sich eine für

Absatz 3 zu Grunde zu legende Summe in Höhe von 29 532 501 Euro. Eine erste Berechnung der Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne Aufgabe ist in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Die Kostenfolgenabschätzung gemäß Absatz 2 ist erstmalig zum 1. Januar 2020 insoweit fortzuschreiben, als die Höhe der Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1, die Gemeinkosten gemäß § 4 sowie die Investitionskosten gemäß § 6 Absatz 3 dynamisiert werden. Hierbei ist der Personalaufwand zugrunde zu legen, der in der jeweiligen Tabelle zur Verteilung der Vollzeiteinheiten auf die neue Gebietskulisse (Anlage 2) ausgewiesen ist. Sodann sind jährlich jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres entsprechend den Fortschreibungen gemäß § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 3 sowie § 6 Absatz 4 aktualisierte Kostenfolgenabschätzungen zu erstellen. Für die Fortschreibung der Kostenfolgenabschätzung nach Satz 1 sowie die Aktualisierung der Kostenfolgenabschätzung nach Satz 3 ist jeweils das Ministerium zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört.

(4) Soweit die Kostenträger die nach § 6 Absatz 4, § 7 Satz 3 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b mitzuteilenden Beträge nicht rechtzeitig dem nach Absatz 3 jeweils zuständigen Ministerium melden, kann dieses die fehlenden Zahlen auf der Grundlage der zuletzt mitgeteilten Zahlen schätzen.

§ 3

Personalkosten

(1) Die Personalkosten sind pauschaliert unter Berücksichtigung der für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderlichen Anzahl und Qualifikation der Bediensteten zu berechnen. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten bei der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten sind die Personaldurchschnittskosten des Ministeriums der Finanzen für Beamte des Landes Brandenburg (Anlage 3) zugrunde zu legen. Das für Finanzen zuständige Ministerium schreibt die Personaldurchschnittskosten gemäß Satz 1 nach Maßgabe der in der Anlage 3 zu Grunde gelegten kostenbildenden Faktoren fort.
 - a) Als Ausgleich für die Versorgungslasten erhält die übernehmende Körperschaft für jede der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderliche Vollzeiteinheit aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich in Höhe der vom aufnehmenden Dienstherrn nach den §§ 32 bis 36 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - vom 25. Mai 1993 (GVBl. II. S. 740), die zuletzt durch die Zwölfte Satzungsänderung vom 15. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 563) geändert worden ist, aufzubringenden Umlage.
 - b) Als Ausgleich für die Aufwendungen für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten die übernehmenden Dienstherrn für jede der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderliche Vollzeiteinheit aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten einen jährlichen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes der Beihilfeauf-

wendungen des Kommunalen Versorgungsverbandes einschließlich eines Bearbeitungszuschlags.

Die Personalkosten sind zum Zeitpunkt der ersten Kostenfolgenabschätzung (Anlage 1) um einen Versorgungszuschlag in Höhe von 37,4 Prozent und einen Beihilfesatz-Zuschlag in Höhe von 1 800 Euro zu erhöhen.

2. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA-V) unterfallen, sind für die Kostenprognose die in Anlage 4 ausgewiesenen Personaldurchschnittskosten zugrunde zu legen, die in Höhe der linearen Steigerungen der Tabellenentgelte gemäß § 15 TVöD in Verbindung mit dessen Anlage A in der jeweils geltenden Fassung dynamisiert werden.
3. Für die nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L Forst) unterfallen, werden die Personalkosten gemäß Satz 1, die in der Anlage 5 erläutert werden, in Höhe der Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 dynamisiert.

(2) Die Personaldurchschnittskosten sind ab dem 1. Januar 2021 wie folgt zu dynamisieren:

1. Die Personaldurchschnittskosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten bei der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten werden gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fortgeschrieben.
2. Hinsichtlich der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten in der Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Personaldurchschnittskosten gemäß Absatz 1 Nummer 2 in Höhe der linearen Steigerungen der Tabellenentgelte gemäß § 15 TVöD in Verbindung mit dessen Anlage A in der jeweils geltenden Fassung dynamisiert.

§ 4

Gemeinkosten

Zum Ausgleich der bei den Kostenträgern entstehenden Gemeinkosten wird ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die nach § 3 jeweils ermittelten Personalkosten gezahlt.

Sachkosten

(1) Für die Berechnung der Sachkosten ist folgender pauschalierter Aufschlag für jede nach § 3 Absatz 1 ermittelte Vollzeiteinheit anzusetzen:

1. Für Arbeitsplätze, an denen Informationen erzeugt, erarbeitet, bearbeitet, ausgewertet, empfangen oder weitergeleitet werden (Büroarbeitsplätze) ist ein Aufschlag in Höhe von 8 800 Euro anzusetzen.
2. Für andere Arbeitsplätze ist ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Bruttopersonalkosten pro Vollzeiteinheit anzusetzen. Soweit die informationstechnische Ausstattung des Arbeitsplatzes der eines Büroarbeitsplatzes entspricht, ist ein Zuschlag in Höhe von 3 450 Euro anzusetzen.

Die pauschalierten Aufschläge nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind, soweit nur Bruchteile einer Vollzeiteinheit übergeleitet werden, dem Bruchteil entsprechend zu kürzen.

(2) Mit der Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz sind nach Maßgabe der Anlage 6 die Raumkosten, also Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; die Büroausstattung; die Geschäftskosten, also Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer; die Telekommunikationskosten, also Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet sowie die Kosten der Informationstechnik, also Hardware, Software, Schulungskosten und zentrale Leistungen wie Rechenzentren abgegolten. Mit der Sachkostenpauschale für andere Arbeitsplätze gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sind die Kosten der Informationstechnik im Sinne des Satzes 2 abgegolten.

(3) Die Sachkostenpauschalen werden erstmalig zum 1. Januar 2020 und sodann alle fünf Jahre fortgeschrieben.

Investitionskosten

(1) Die Investitionskosten sind pauschal in Höhe des Durchschnittes der Investitionsauszahlungen der vorangegangenen drei Jahre anzusetzen. Die Kosten sind erstmals unter Zugrundelegung der tatsächlichen aufgabenspezifischen Investitionsausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015 zu berechnen.

(2) Mit der Investitionskostenpauschale sind der Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik, der Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (kleine Investitionen) und der Erwerb von Dienstfahrzeugen abgegolten.

(3) Zum 1. Januar 2020 werden die in Absatz 1 genannten Kosten auf Grundlage der tatsächlichen aufgabenspezifischen Investitionsausgaben der Jahre 2016, 2017 und 2018 angepasst. Die nach Satz 1 angepasste Pauschale darf den Betrag der erstmals errechneten Pauschale nach Absatz 1 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die vom Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ auf kommunale Körperschaften übertragenen Aufgaben.

(4) Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 2 Absatz 3 Satz 4 zuständigen Ministerium zur Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 jährlich ihre Investitionsauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

§ 7

Zweckausgaben

Die Ausgaben, die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehen (Zweckausgaben), sind auf Grundlage der jeweiligen Fallzahlen und der damit verbundenen Ausgaben zu berechnen. Hierbei sind die von den Kostenträgern gemeldeten Fallzahlen und jeweiligen Auszahlungen zu Grunde zu legen. Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 2 Absatz 3 zuständigen Ministerium jährlich ihre Zweckauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

§ 8

Einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstehende Transformationskosten

(1) Für die Versorgungslastenteilung bei einem Übergang von Beamtinnen und Beamten nach dem Personalzuordnungsgesetz infolge der Aufgabenübertragung auf kommunale Dienstherrn findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 27) entsprechende Anwendung. Dabei gilt die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn im Sinne von § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als erteilt.

(2) Als Ausgleich für den nach § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - an die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zu zahlenden Lastenausgleich erhält die übernehmende Körperschaft eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des sich jeweils nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ergebenden Abfindungsbetrages.

(3) Für die durch die Personalzuordnung zum 1. Januar 2020 verursachten Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldaufwendungen der Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten gilt § 13 des Personalzuordnungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes].

(4) Durch die Übertragung des unbeweglichen Vermögens nach dem Vermögensüberleitungsgesetz entstehende übertragungsbedingte Kosten trägt das Land.

§ 9

Entlastungen

(1) Das Land berücksichtigt bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs kostensenkende Faktoren, die den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im

Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zugutekommen, als Entlastungen. Mehrbelastungen bedürfen keines weiteren Ausgleichs, soweit sie durch Entlastungen bereits ausgeglichen sind.

(2) Einzahlungen aus Gebühren, die für die Durchführung der Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu erheben sind, sind als Entlastungen zu berücksichtigen.

Für den Mehrbelastungsausgleich ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für den ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 ist die Höhe der Entlastung durch Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der Gebühreneinnahmen des Landes der vorangegangenen drei Jahre zu schätzen.
2. Ab dem Jahr 2021 teilen die Kostenträger dem nach § 2 Absatz 3 Satz 4 zuständigen Ministerium jährlich ihre Gebühreneinzahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit. Soweit eine vollständige Deckung der Kosten durch Gebühreneinzahlungen aufgrund der Ausgestaltung der Gebührenregelung möglich ist, ist davon auszugehen, dass die durch die jeweilige Aufgabe entstehenden Kosten vollständig durch Gebühreneinzahlungen gedeckt werden.

(3) Folgende Entlastungen sind zusätzlich ab dem ersten Mehrbelastungsausgleich 2020 zu berücksichtigen:

1. Soweit die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen der Personalstellung gemäß § 5 Absatz 1 oder § 9 Absatz 2 des Personalzuordnungsgesetzes Einsparungen realisieren, sind diese in Höhe der pauschalierten Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 und 2 als Entlastung zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig sind nur volle Kalendermonate. Eine Kürzung der Entlastung findet insbesondere statt bei
 - a) Beendigung und Ruhen eines Arbeitsverhältnisses,
 - b) befristeter Erwerbsunfähigkeit,
 - c) Arbeitsunfähigkeit oder
 - d) Teilzeit,

soweit die gestellte Arbeitnehmerin oder der gestellte Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, auf eine Entgeltersatzleistung oder auf eine sonstige Leistung gegen das Land hat und wenn diese Kosten dem Land nicht durch Dritte erstattet werden. In den zwischen dem Land und den Kostenträgern zu schließenden Personalgestellungsverträgen im Sinne des § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 des Personalzuordnungsgesetzes können konkretisierende Regelungen, insbesondere auch zu den Einzelheiten der Pauschalierung, getroffen werden.

2. Soweit das Land den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz finanzielle Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes

oder des Landes weiterleitet, sind diese als Entlastungen zu berücksichtigen. Es ist wie folgt zu differenzieren:

- a) Für den ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 ist die Höhe der Entlastung durch finanzielle Zuweisungen auf der Grundlage der Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre zu schätzen.
 - b) Ab dem Jahr 2021 teilen die Kostenträger, soweit sie Zuweisungen unmittelbar erhalten, dem gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 zuständigen Ministerium jährlich die Zuweisungen des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.
3. Soweit den Kostenträgern nach § 1 des Vermögensüberleitungsgesetzes Grundstücke für die Aufgabenerfüllung übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist dies bei der Sachkostenpauschale nach § 5 anzurechnen, indem der gemäß § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung ausgebrachte Mietkostenanteil in Abzug gebracht wird. § 3 des Vermögensüberleitungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben

(1) Das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, berechnet für die jeweilige Aufgabe den zu leistenden Mehrbelastungsausgleich, indem es die Belastungen im Sinne der §§ 3 bis 8 abzüglich der Entlastungen nach § 9 gemäß den Verteilschlüsseln des § 11 auf die Kostenträger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 verteilt (Anlage 2). Auszahlungstermin für den Mehrbelastungsausgleich für das gesamte laufende Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Eine erste Prognose für den nach den noch nicht fortgeschriebenen Daten auszugleichenden Mehrbelastungsausgleich ist als Anlage 1 beigefügt. Für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs ist wie folgt zu differenzieren:

1. Das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, berechnet den Mehrbelastungsausgleich für die jeweiligen Aufgaben für das Jahr 2020 gemäß Satz 1 auf der Grundlage der ersten Kostenfolgenabschätzung (Anlage 1) unter Beachtung der Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1.
2. Ab dem Jahr 2021 berechnet das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, jährlich den zu leistenden Mehrbelastungsausgleich für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für das gesamte laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3. Die einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstandenen Kosten gemäß § 8 Absatz 1 und 2 sind dabei als einmalige zusätzliche Mehrbelastung zu berücksichtigen.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Ministerium erstattet auf Antrag die Zweckausgaben nach § 7 für die jeweiligen Aufgaben. Auszahlungstermin für das gesamte laufende Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Es ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für das Erstattungsjahr 2020 wird ein Abschlag in Höhe der jeweiligen Zweckausgaben des Jahres 2019 nach Maßgabe des Verteilschlüssels gemäß § 11 gezahlt.
 2. Der Antrag ist durch die Kostenträger an das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, zu richten. Dieses legt die gemäß § 7 Satz 2 gemeldeten Zweckausgaben der Erstattungsleistung zu Grunde. Soweit die für das vorangegangene Jahr gemeldeten erstattungsfähigen Zweckausgaben den Erstattungsbetrag des Vorjahres überschreiten, wird der Differenzbetrag nachträglich erstattet. Sofern die Erstattung der Zweckausgaben im Vorjahr die gemeldeten Kosten übersteigt, wird die Differenz als Entlastung mit dem Kostenausgleich verrechnet.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen tritt an die Stelle der Berechnung nach Absatz 1 das Abrechnungsverfahren nach § 12.
- (4) Für die Aufgabe des Grenzveterinärdienstes, die nach § 1 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt abweichend von Absatz 1 Folgendes:
1. Die Mietkosten und die mit der Miete zusammenhängenden Erstattungen sind auf der Grundlage einer Einzelabrechnung gemäß § 12 Absatz 2 unter Berücksichtigung der zu erstattenden Raumkosten aus der Sachkostenpauschale abzurechnen. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kosten des Vorjahres dem zuständigen Ministerium bis zum 15. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen sind. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
 2. Ansonsten gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die in der Sachkostenpauschale gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Anlage 6) enthaltene Mietkostenpauschale in Abzug zu bringen ist.

§ 11

Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben

- (1) Der Kostenausgleich für die jeweiligen Aufgaben ist nach Maßgabe der nachstehenden Verteilschlüssel auf die Kostenträger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 zu verteilen. Die Verteilschlüssel berücksichtigen die voraussichtlichen Bedarfe für die jeweiligen Aufgaben in den einzelnen Gebietskörperschaften. Eine Übersicht über die Verteilung der Vollzeiteinheiten auf die neuen Aufgabenträger ist in der Anlage 2 enthalten.
- (2) Für die Aufgabe der Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die gemäß § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der Bevölkerungszahl zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs jeweils aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.
- (3) Für die Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes, die gemäß § 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grund-

lage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Zahlen der Schuldatenerhebung.

(4) Für die Aufgaben des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“, die gemäß § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen werden, findet eine Verteilung auf Grundlage der Bevölkerungszahl zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs jeweils aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, der Waldflächen- und Waldeigentümergebietverteilung sowie der regionalen Verteilung der waldpädagogischen Einrichtungen statt.

§ 12

Mehrbelastungsausgleich im Wege der Einzelabrechnung

(1) Soweit die Kostenträger die Erledigung der ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben auf einen Dritten übertragen, sind sie verpflichtet, dies dem nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständige Ministerium unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall findet eine Einzelabrechnung statt. Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Personalkosten sind auf der Grundlage einer detaillierten Aufstellung des vorgangsbezogenen Aufwands, insbesondere durch Darlegung der Fallzahlen und des damit verbundenen Zeitaufwandes, jeweils entgeltgruppen- oder besoldungsgruppengenau nachzuweisen. Für Zweckausgaben gilt § 7 mit der Maßgabe, dass diese mit im Original beizubringenden Rechnungen nachzuweisen sind. Die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallenen Sachkosten sind jeweils geschlüsselt nach den Kostenpositionen gemäß Anlage 6 zu § 5 Absatz 2 nachzuweisen. Die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallenen Investitionskosten sind jeweils geschlüsselt nach den Kostenpositionen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 nachzuweisen.
2. Hinsichtlich der Entlastungen gelten § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
3. Der Kostenausgleich im Wege der Einzelabrechnung nach den Nummern 1 und 2 darf den Mehrbelastungsausgleich im Wege der Pauschalabrechnung bei einem fiktiven Verbleib der Aufgabenerledigung bei dem Kostenträger nicht überschreiten.

(2) Soweit die Kostenträger über den in Absatz 1 genannten Fall hinaus einen Ausgleich einzelner Kostenpositionen im Wege der Einzelabrechnung verlangen, sind sie verpflichtet, die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallenen Sach- und Investitionskosten jeweils geschlüsselt nach den Kostenpositionen anhand von im Original beizubringenden Rechnungen nachzuweisen. Kann der Kostenträger die tatsächlich angefallenen Kosten nicht nachweisen, findet eine Kostenerstattung nicht statt.

(3) Der Antrag ist durch den jeweiligen Kostenträger an das nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständige Ministerium zu richten. Auszahlungstermin für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Die Kostenträger teilen dem nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständigen Ministerium ihre durch

die vorgenannten Aufgaben verursachten Mehrbelastungen des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 1. März mit.

§ 13

Überprüfung

(1) Die Landesregierung überprüft die Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz zum 1. Januar 2025. Sie beteiligt frühzeitig die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Überprüfung nach Satz 1.

(2) Zum Zwecke der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelungen kann die Landesregierung Gutachterinnen und Gutachter bestellen, die Einsicht in die jeweiligen Rechnungspositionen der Be- und Entlastungen im Sinne der §§ 3 bis 6 und 9 der Aufgabenträger erhalten. Die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 unterstützen die Landesregierung bei der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1; sie kommen ihrer Mitwirkungsobliegenheit insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ermittlung des Sachverhaltes notwendigen Tatsachen vollständig offenlegen und den von der Landesregierung beauftragten Gutachterinnen und Gutachtern Einsicht in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Sinne des Satzes 1 gewähren. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 teilen die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 jährlich ab dem Jahr 2021 dem jeweils nach § 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 zuständigen Ministerium das im vorangegangenen Kalenderjahr für die jeweiligen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben eingesetzte Personal bis zum 1. März mit. Die Mitteilung nach Satz 1 enthält insbesondere Angaben zu den Entgeltgruppen und Besoldungsgruppen des jeweils eingesetzten Personals.

§ 14

Härtefallklausel

(1) Sofern nach Leistung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 10 Absatz 1 unausgeglichene Mehrbelastungen aufgrund von Aufgabenverpflichtungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz verbleiben, die die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht zu vertreten haben, können sie zur Abwendung unbilliger Härten einen Kostenausgleich beantragen.

(2) Der Antrag ist an das nach § 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 zuständige Ministerium zu richten. Dieses leistet einen Härtefallausgleich, soweit der Antragsteller nachweist, dass die Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 1 trotz sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung keinen vollständigen Kostenausgleich im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips ermöglichen.

(3) Das nach § 10 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 zuständige Ministerium überprüft gemeinsam mit dem Antragsteller die Ursachen für die zusätzlichen unausgeglichenen Kosten. Soweit dies fachlich und rechtlich möglich ist, wirken das Ministerium und der Antragsteller gemeinsam auf eine Rückführung der Kosten auf das Niveau des Mehrbelastungsausgleichs nach § 10 Absatz 1 hin. Hierzu sollen sie Zielvereinbarungen abschließen.

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen über

1. die Methode der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 10 Absatz 1,
2. die formellen Voraussetzungen und das Verfahren des Kostenausgleiches nach diesem Gesetz,
3. das Verfahren der Ermittlung der dynamisierten Personaldurchschnittskosten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2 Nummer 2,
4. das Verfahren zur Ermittlung der Investitionskosten gemäß § 6 Absatz 3 und 4,
5. Entlastungen der Kostenträger im Zuge der Personalgestellung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 1 sowie durch Übertragung oder Überlassung von Immobilien nach § 9 Absatz 3 Nummer 3,
6. die Einzelheiten der Antragstellung sowie Inhalt und Umfang der Nachweispflicht bei Einzelabrechnungen gemäß § 12 Absatz 2 und 3,
7. die Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelung gemäß § 13 und
8. die Härtefallregelung nach § 14.

(2) Das jeweilige Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweils betroffene Aufgabe gehört, hat die Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 sowie die Kostenfolgenabschätzungen ab dem Jahr 2020 nach § 2 Absatz 3 Satz 3 als Rechtsverordnung zu erlassen.

Gebührenregelungen

(1) Das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, soll Gebührenregelungen für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erlassen.

(2) Der jeweilige Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erlässt kostendeckende Gebührenregelungen für die ihm nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragene Aufgabe der Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Aufgabe der Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Aufgabe der Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung. Die jeweiligen Kostenträger erheben kostendeckende Gebühren für diese Aufgabe.

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 1 und 4)

Gesamtübersicht erste Kostenfolgenabschätzung

Kostenfolgenabschätzung für pauschal abzurechnende Aufgaben

1 Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Nr.	Aufgabe	Vollzeit- einheiten (VZE)	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK) ¹	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
1.1	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000	483.014	26.070	0	48.301	0	0	29.900	0
Summe		6,0000	483.014	26.070	0	48.301	0	0	29.900	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	557.385 Euro
abzüglich Einnahmen	29.900 Euro
Mehrbelastung MdJEV Pauschalabrechnung	527.485 Euro
Mehrbelastung MdJEV Pauschalabrechnung zuzüglich Investitionskosten	527.485 Euro

¹: Sachkosten Grenzveterinärdienst hier ohne Mietkosten, da für diese Einzelabrechnung erfolgt

2 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
2.1	Schulpsychologischer Dienst	30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0	0
Summe		30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	2.721.112 Euro
abzüglich Einnahmen	0 Euro
Mehrbelastung MBS	2.721.112 Euro
Mehrbelastung MBS zuzüglich Investitionskosten	2.721.112 Euro

3 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
3.1.1	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote	71,0000	3.448.748	877.830	0	344.875	0	15.350	60.830	0
3.1.2	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.876.591	977.920	0	487.659	0	130.350	292.180	0
3.1.3	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrand- schutz, Brandwache	10,0000	568.334	95.970	0	56.833	0	7.660	22.080	0
3.1.4	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	208.710	0	84.148	0	25.560	441.330	0
3.1.5	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	49,0000	2.243.974	552.750	0	224.397	0	6.990	7.780	0
3.1.6	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelan- gelegenheiten	21,0000	1.344.526	233.790	0	134.453	0	3.590	46.690	0
3.1.7	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachpla- nungen, Inventuren	60,0000	3.685.968	653.910	0	368.597	0	9.370	120.310	0
3.1.8	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anlei- tung	27,0000	1.718.113	338.320	0	171.811	0	11.250	60.840	0
Summe		325,0000	18.727.734	3.939.200	0	1.872.773	0	210.120	1.052.040	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	24.539.707 Euro
abzüglich Einnahmen	1.052.040 Euro
Mehrbelastung LFB	23.487.667 Euro
Mehrbelastung LFB zuzüglich Investitionskosten	23.697.787 Euro

3.2 Landesamt für Umwelt (LfU), Immissionsschutz

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
3.2.	Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	17,6000	1.223.200	154.880	0	122.320	0	3.777	86.063	0
Summe		17,6000	1.223.200	154.880	0	122.320	0	3.777	86.063	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	1.500.400 Euro
abzüglich Einnahmen	86.063 Euro

Mehrbelastung LfU 1.414.337 Euro
Mehrbelastung LfU zuzüglich Investitionskosten 1.418.114 Euro

Summe	MLUL gesamt	342,6000	19.950.934	4.094.080	0	1.995.093	0	213.897	1.138.103	0
-------	-------------	----------	------------	-----------	---	-----------	---	---------	-----------	---

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK) 26.040.107 Euro
abzüglich Einnahmen 1.138.103 Euro
Mehrbelastung MLUL 24.902.004 Euro
Mehrbelastung MLUL zuzüglich Investitionskosten 25.115.901 Euro

MBA gesamt	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen	Zuwei- sungen
Summe	378,6000	22.667.686	4.384.150	0	2.266.768	0	213.897	1.168.003	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	29.532.501 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	1.168.003 Euro
Mehrbelastung Pauschalabrechnung gesamt	28.364.498 Euro

Kostenprognose für einzeln abzurechnende Aufgaben

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK) ²	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men	Zuwei- sungen
1.1	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000 ²	0	191.000	0	0	0	0	0	0
1.2	Annahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche	0,5000	25.680	4.400	0	2.568	0	0	32.648	0
Summe		0,5000	25.680	195.400	0	2.568	0	0	32.648	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK)	223.648 Euro
abzüglich Einnahmen	32.648 Euro
Mehrbelastung MdJEV Einzelabrechnung	191.000 Euro

²: bei 1.1 Grenzveterinärdienst hier nur Mietkosten berücksichtigt, für übrige Kosten erfolgt Pauschalabrechnung

	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemein- kosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men	Zuwei- sungen
Summe	0,5000	25.680	195.400	0	2.568	0	0	32.648	0

Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	223.648 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	32.648 Euro
Mehrbelastung Einzelabrechnung gesamt	191.000 Euro

Mehrbelastung Pauschal- und Einzelabrechnung gesamt**Kostenfolgenabschätzung Pauschalabrechnung**

VZE	378,6
Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	29.532.501 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	1.168.003 Euro
Mehrbelastung Pauschalabrechnung gesamt	28.364.498 Euro

Prognose Einzelabrechnung

VZE	0,5
Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	223.648 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	32.648 Euro
Mehrbelastung Einzelabrechnung gesamt	191.000 Euro

Kostenfolgenabschätzung Mehrbelastung Pauschal- und Einzelabrechnung gesamt

VZE gesamt	379,1
Kosten (PDK, SK, B-SK, GK, IK) gesamt	29.756.149 Euro
abzüglich Einnahmen gesamt	1.200.651 Euro
Mehrbelastung Pauschal- und Einzelabrechnung gesamt	28.555.498 Euro

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 1 und 4, § 11 Absatz 1)

Aufschlüsselung der ersten Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne übertragene Aufgabe und Verteilung der VZE auf die neue Gebietskulisse**Mehrbelastungsausgleich****1 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Vorblatt)**

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men
1.1	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000	483.014	217.070	0	48.301	0	0	29.900
1.2	Annahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche	0,5000	25.680	4.400	0	2.568	0	0	32.648
Summe		6,5000	508.694	221.470	0	50.869	0	0	62.548

Mehrbelastungsausgleich

1 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe

1.1 Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 15	2,0000	96.800	193.600	0	0	193.600
E 14	2,0000	88.900	177.800	0	0	177.800
E 9	1,0000	59.800	59.800	0	0	59.800
A 9 gehobener Dienst (gD)	1,0000	36.400	36.400	1.800	13.614	51.814
Summe 1.	6,0000		467.600	1.800	13.614	483.014

2a. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkostenpauschale/VZE abzüglich Mietkosten (Pauschalabrechnung)	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 15	2,0000	4.345	8.690	8.690
E 14	2,0000	4.345	8.690	8.690
E 9	1,0000	4.345	4.345	4.345
A 9 gD	1,0000	4.345	4.345	4.345
Summe 2a.	6,0000		26.070	26.070

2b. Sachkosten

Einzelabrechnung		
Mietkosten	3-Jahresschnitt 2013 bis 2015	191.000
Summe 2b.		191.000

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

48.301

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	748.385
--	----------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	0
------------------------------	----------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	3-Jahresschnitt 2013 bis 2015	29.900
Zuweisungen		
Vermögenswerte	Dienst-Kfz Renault Kangoo	
Summe 7.		29.900

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	718.485
---	----------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	718.485
---	----------------

Verteilungsindikator	
nur Landkreis Dahme-Spreewald wegen Flughafen Berlin Brandenburg, Einzelabrechnung für Mietkosten , Pauschalabrechnung für übrige Sachkosten	

1 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe	
1.1 Grenzveterinärdienst	
nur Landkreis Dahme-Spreewald wegen Flughafen Berlin Brandenburg	

Mehrbelastungsausgleich

1 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe
1.2 Annahme von Kirchenaustrittserklärungen

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 9 gD	0,1700	36.400	6.188	306	2.314	8.808
A 8	0,3300	35.900	11.847	594	4.431	16.872
Summe 1.	0,5000		18.035	900	6.745	25.680

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
A 9 gD	0,1700	8.800	1.496	1.496
A 8	0,3300	8.800	2.904	2.904
Summe 2.	0,5000		4.400	4.400

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	2.568
--------------------------------------	--------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	32.648
--	---------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	0
------------------------------	----------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	Der jeweilige Kostenträger erhebt kostendeckende Gebühren.	32.648

Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 7.		32.648

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	0
---	----------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen*)	0
--	----------

Verteilungsindikator
Übertragung auf Gemeindeverwaltungen, Einzelabrechnung

1 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe
1.2 Annahme von Kirchenaustrittserklärungen
Übertragung auf Gemeindeverwaltungen

Mehrbelastungsausgleich

2 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnah- men
2.1	Schulpsychologischer Dienst	30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0
Summe		30,0000	2.233.738	264.000	0	223.374	0	0	0

Mehrbelastungsausgleich

2 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aufgabe

2.1 Schulpsychologischer Dienst

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 13	6,0000	76.000	456.000	0	0	456.000
A 13 höherer Dienst (hD)	24,0000	52.600	1.262.400	43.200	472.138	1.777.738
Summe 1.	30,0000		1.718.400	43.200	472.138	2.233.738

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 13	6,0000	8.800	52.800	52.800
A 13 hD	24,0000	8.800	211.200	211.200
Summe 2.	30,0000		264.000	264.000

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

223.374

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)

2.721.112

5. Zweckausgaben

0

6. Investitionskosten

0

7. Einnahmen und Verrechnungen

Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	

Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		0

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	2.721.112
--	------------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	2.721.112
--	------------------

Verteilungsindikator
Schülerzahlen

2 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aufgabe

2.1 Schulpsychologischer Dienst

Landkreis	Schülerzahlen (auf Basis Meldung MBS)	Anteil Schülerzahlen je Landkreis in %	VZE E13/ A13 je Landkreis bei Standarderhöhung auf Quote 1 Schulpsychologe für bis zu 7.500 Schüler (rechnerisch)	VZE E13/ A13 je Landkreis bei Standarderhöhung auf Quote 1 Schulpsychologe für bis zu 7.500 Schüler (gerundet)
Prignitz-Ruppin	19.526	6,90	2,60	3
Oberhavel	24.142	8,54	3,22	3,5
Uckermark-Barnim	33.132	11,71	4,42	4,5
Märkisch-Oderland	19.457	6,88	2,59	3
Frankfurt-Oder-Spree	28.587	10,11	3,81	4
Dahme-Spreewald	17.158	6,07	2,29	2,5
Teltow-Fläming	17.202	6,08	2,29	2,5
Potsdam-Mittelmark	23.688	8,38	3,16	3,5
Potsdam	27.654	9,78	3,69	4
Brandenburg-Havelland	26.971	9,54	3,60	4
Elsterland-Oberspreewald	21.369	7,56	2,85	3
Cottbus/Chósebuz-Spree-Neiße	23.955	8,47	3,19	3,5
Summe	282.841	100,00	37,71	41

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“, LFB (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnitts- kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen
3.1.1	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote	71,0000	3.448.748	877.830	0	344.875	0	15.350	60.830
3.1.2	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.876.591	977.920	0	487.659	0	130.350	292.180
3.1.3	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache	10,0000	568.334	95.970	0	56.833	0	7.660	22.080
3.1.4	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	208.710	0	84.148	0	25.560	441.330
3.1.5	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	49,0000	2.243.974	552.750	0	224.397	0	6.990	7.780
3.1.6	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten	21,0000	1.344.526	233.790	0	134.453	0	3.590	46.690
3.1.7	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren	60,0000	3.685.968	653.910	0	368.597	0	9.370	120.310
3.1.8	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung	27,0000	1.718.113	338.320	0	171.811	0	11.250	60.840
Summe		325,0000	18.727.734	3.939.200	0	1.872.773	0	210.120	1.052.040

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe

3.1.1 Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	4,0000	59.800	239.200	0	0	239.200
E 6	7,0000	47.700	333.900	0	0	333.900
E 4	1,0000	43.600	43.600	0	0	43.600
E 5 (TV-L-Forst)	50,0000	44.990	2.249.485	0	0	2.249.485
A 11	9,0000	45.800	412.200	16.200	154.163	582.563
Summe 1.	71,0000		3.278.385	16.200	154.163	3.448.748

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	4,0000		
E 6	7,0000		
E 4	1,0000		
E 5 (TV-L-Forst)	50,0000		
A 11	9,0000		
Summe 2.	71,0000	877.830	877.830

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

344.875

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)

4.671.453

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	15.350
------------------------------	---------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	60.830
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		60.830

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.610.623
--	------------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.625.973
--	------------------

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) für 35 % der waldpädagogischen Angebote; für 65 % waldpädagogischer Angebote: Modifizierung durch spezifische Verteilungsindikatoren: Anzahl der waldpädagogischen Einrichtungen je Landkreis und Personaleinsatz

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe
3.1.2 Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	4,0000	47.700	190.800	0	0	190.800
A 14	11,0000	59.300	652.300	19.800	243.960	916.060
A 11	49,0000	45.800	2.244.200	88.200	839.331	3.171.731
Summe 1.	74,0000		3.685.300	108.000	1.083.291	4.876.591

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	10,0000		
E 6	4,0000		
A 14	11,0000		
A 11	49,0000		
Summe 2.	74,0000	977.920	977.920

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	487.659
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	6.342.170
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	130.350
------------------------------	----------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	292.190
Zuweisungen	<i>keine</i>	
Vermögenswerte	<i>keine</i>	
Summe 7.		292.180

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	6.049.990
--	------------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	6.180.340
--	------------------

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung auf die anderen Landkreise entsprechend prozentualen Anteil an Gesamtwaldfläche)

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohleleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe

3.1.3 Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 5 (TV-L-Forst)	4,0000	44.990	179.959	0	0	179.959
A 11	6,0000	45.800	274.800	10.800	102.775	388.375
Summe 1.	10,0000		454.759	10.800	102.775	568.334

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 5 (TV-L-Forst)	4,0000		
A 11	6,0000		
Summe 2.	10,0000	95.970	95.970

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

56.833

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)

721.137

5. Zweckausgaben

0

6. Investitionskosten

7.660

7. Einnahmen und Verrechnungen

Einnahmen

Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 - 2015	22.080
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		22.080

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen) **699.057**

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen) **706.717**

Verteilungsindikator
Gesamtwaldflächenanteil des Landkreises

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe
3.1.4 Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 11	13,0000	45.800	595.400	23.400	222.680	841.480
Summe 1.	13,0000		595.400	23.400	222.680	841.480

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
A 11	13,0000		
Summe 2.	13,0000	208.710	208.710

3. Besondere Sachkosten **0**

4. Gemeinkosten (10% der PDK) **84.148**

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)		1.134.338
5. Zweckausgaben		0
6. Investitionskosten		25.560
7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	441.330
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		441.330
8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		693.008
9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		718.568
Verteilungsindikator		
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung auf die anderen Landkreise entsprechend prozentuaalem Anteil an Gesamtwaldfläche)		

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe
3.1.5 Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000	44.990	2.114.516	0	0	2.114.516
A 11	2,0000	45.800	91.600	3.600	34.258	129.458
Summe 1.	49,0000		2.206.116	3.600	34.258	2.243.974

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000		
A 11	2,0000		
Summe 2.	49,0000	552.750	552.750

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	224.397
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	3.021.122
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	6.990
------------------------------	--------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 - 2015	7.780

Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		7.780

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	3.013.342
---	------------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	3.020.332
---	------------------

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz)
Modifizierung durch spezifische Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe
3.1.6 Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	3,0000	59.800	179.400	0	0	179.400
A 11	18,0000	45.800	824.400	32.400	308.326	1.165.126
Summe 1.	21,0000		1.003.800	32.400	308.326	1.344.526

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	3,0000		
A 11	18,0000		
Summe 2.	21,0000	233.790	233.790

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)		134.453
Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)		1.712.768
5. Zweckausgaben		0
6. Investitionskosten		3.590
7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	46.690
Zuweisungen	<i>keine</i>	
<i>Vermögenswerte</i>	<i>keine</i>	
Summe 7.		46.690
8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		1.666.078
9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)		1.669.668
Verteilungsindikator		
Spezifische Verteilungsindikatoren: Anzahl Anträge und Verteilung nach Anteilen an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis je zu 50 %		

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe

3.1.7 Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	1,0000	69.500	69.500	0	0	69.500
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	9,0000	47.700	429.300	0	0	429.300
A 11	40,0000	45.800	1.832.000	72.000	685.168	2.589.168
Summe 1.	60,0000		2.928.800	72.000	685.168	3.685.968

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 10	1,0000		
E 9	10,0000		
E 6	9,0000		
A 11	40,0000		
Summe 2.	60,0000	653.910	653.910

3. Besondere Sachkosten

0

4. Gemeinkosten (10% der PDK)

368.597

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)

4.708.475

5. Zweckausgaben

0

6. Investitionskosten	9.370
------------------------------	--------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	120.310
Zuweisungen	<i>keine</i>	
Vermögenswerte	<i>keine</i>	
Summe 7.		120.310

8. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.588.165
--	------------------

9. Verrechnung (<i>Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen</i>)	4.597.535
--	------------------

Verteilungsindikator
Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezifische Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Aufgabe
3.1.8 Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	6,0000	59.800	358.800	0	0	358.800
A 11	21,0000	45.800	961.800	37.800	359.713	1.359.313
Summe 1.	27,0000		1.320.600	37.800	359.713	1.718.113

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 9	6,0000		
A 11	21,0000		
Summe 2.	27,0000	338.320	338.320

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	171.811
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	2.228.245
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	11.250
------------------------------	---------------

7. Einnahmen und Verrechnungen	
<i>Einnahmen</i>	

Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 - 2015	60.840
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		60.840

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen) **2.167.405**

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen) **2.178.655**

Verteilungsindikator
Spezifische Verteilungsindikatoren: Anteil an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis

3 Verteilung VZE im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

3.1 Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Landkreis	Anteil am Gesamtwald in %	Anteil VZE je Landkreis in %	VZE je Aufgabe und Landkreis							
			3.1.1 Waldpädagogische Angebote	3.1.2 Forstaufsicht	3.1.3 Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache	3.1.4 Forstschutz	3.1.5 Müllbeseitigung	3.1.6 Fördermittelangelegenheiten	3.1.7 Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren	3.1.8 Rat und Anleitung
Prignitz-Ruppin	12,70	6,94	9,0000	6,0000	1,0000	1,0000	5,0000	3,0000	6,0000	4,0000
mD			8,0000	0,0000	1,0000	0,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			7,0000	0,0000	1,0000	0,0000	5,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000	3,0000	5,0000	4,0000
E 9			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000
A 11			1,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000	3,0000	5,0000	3,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Oberhavel	7,00	8,40	11,0000	5,0000	1,0000	1,0000	4,0000	1,0000	5,0000	1,0000
mD			8,0000	0,0000	1,0000	0,0000	4,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			7,0000	0,0000	1,0000	0,0000	4,0000	0,0000	0,0000	0,0000

E6			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			3,0000	4,0000	0,0000	1,0000	0,0000	1,0000	4,0000	1,0000
E 9			1,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
A 11			2,0000	3,0000	0,0000	1,0000	0,0000	1,0000	3,0000	1,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Uckermark-Barnim	13,20	11,92	11,0000	7,0000	1,0000	2,0000	6,0000	2,0000	6,0000	3,0000
mD			9,0000	0,0000	0,0000	0,0000	6,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			8,0000	0,0000	0,0000	0,0000	6,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			2,0000	6,0000	1,0000	2,0000	0,0000	2,0000	5,0000	3,0000
E 9			2,0000	2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000
A 11			0,0000	4,0000	1,0000	2,0000	0,0000	2,0000	4,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Märkisch-Oderland	4,70	7,73	1,0000	7,0000	1,0000	1,0000	3,0000	1,0000	3,0000	1,0000
mD			1,0000	1,0000	1,0000	0,0000	3,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			1,0000	0,0000	1,0000	0,0000	3,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gD			0,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000	1,0000	3,0000	1,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
A 11			0,0000	4,0000	0,0000	1,0000	0,0000	1,0000	2,0000	1,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Frankfurt-Oder-Spree	10,40	9,44	13,0000	7,0000	1,0000	1,0000	5,0000	3,0000	6,0000	3,0000
mD			11,0000	0,0000	1,0000	0,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 4			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			8,0000	0,0000	1,0000	0,0000	5,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			2,0000	6,0000	0,0000	1,0000	0,0000	3,0000	5,0000	3,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000	1,0000

A 11			2,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000	2,0000	4,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Dahme-Spreewald	9,87	6,74	5,0000	6,0000	1,0000	1,0000	3,0000	3,0000	6,0000	2,0000
mD			4,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	5,0000	1,0000	1,0000	0,0000	3,0000	5,0000	2,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000	0,0000
A 11			1,0000	4,0000	1,0000	1,0000	0,0000	2,0000	4,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Teltow-Fläming	8,22	6,61	4,0000	7,0000	1,0000	1,0000	4,0000	1,0000	5,0000	2,0000
mD			3,0000	1,0000	0,0000	0,0000	4,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	5,0000	1,0000	1,0000	0,0000	1,0000	4,0000	2,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
A 11			1,0000	4,0000	1,0000	1,0000	0,0000	1,0000	3,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Potsdam-Mittelmark	9,40	8,58	2,0000	7,0000	1,0000	1,0000	5,0000	2,0000	5,0000	3,0000
mD			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	5,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			0,0000	6,0000	1,0000	1,0000	0,0000	2,0000	4,0000	3,0000
E 9			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000
A 11			0,0000	6,0000	1,0000	1,0000	0,0000	2,0000	3,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Potsdam	0,50	7,21	4,0000	1,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000	2,0000	0,0000
mD			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000

E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gD			1,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	2,0000	0,0000
E 9			1,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E 10			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
A 11			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
Brandenburg-Havelland	5,50	9,33	2,0000	8,0000	0,0000	2,0000	4,0000	1,0000	4,0000	3,0000
mD			2,0000	1,0000	0,0000	0,0000	4,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			2,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gD			0,0000	6,0000	0,0000	2,0000	0,0000	1,0000	4,0000	3,0000
E 9			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000
A 11			0,0000	6,0000	0,0000	2,0000	0,0000	1,0000	3,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Elsterland-Oberspreewald	11,22	8,55	4,0000	8,0000	1,0000	1,0000	6,0000	3,0000	8,0000	2,0000
mD			3,0000	1,0000	0,0000	0,0000	5,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	5,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	6,0000	1,0000	1,0000	1,0000	3,0000	7,0000	2,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000	0,0000
A 11			1,0000	5,0000	1,0000	1,0000	1,0000	2,0000	6,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Cottbus/Chóseubuz-Spree-Neiße	7,23	8,55	5,0000	5,0000	1,0000	1,0000	3,0000	1,0000	4,0000	3,0000
mD			4,0000	0,0000	0,0000	0,0000	2,0000	0,0000	1,0000	0,0000
E 5 TV-L-Forst			3,0000	0,0000	0,0000	0,0000	2,0000	0,0000	0,0000	0,0000
E6			1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	0,0000
gD			1,0000	4,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	3,0000	3,0000
E 9			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1,0000	1,0000
A 11			1,0000	3,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	2,0000	2,0000
hD			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

A 14			0,0000	1,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe			71,0000	74,0000	10,0000	13,0000	49,0000	21,0000	60,0000	27,0000	
mD	122,00		58,00	4,00	4,00	0,00	47,00	0,00	9,00	0,00	
E 4	1,00		1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 5 TV-L-Forst	101,00		50,00	0,00	4,00	0,00	47,00	0,00	0,00	0,00	
E6	20,00		7,00	4,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9,00	0,00	
gD	192,00		13,00	59,00	6,00	13,00	2,00	21,00	51,00	27,00	
E 9	33,00		4,00	10,00	0,00	0,00	0,00	3,00	10,00	6,00	
E 10	1,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	
A 11	158,00		9,00	49,00	6,00	13,00	2,00	18,00	40,00	21,00	
hD	11,00		0,00	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
A 14	11,00		0,00	11,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe	325,00		71,00	74,00	10,00	13,00	49,00	21,00	60,00	27,00	
									VZE gesamt:		325,00

Mehrbelastungsausgleich

3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

3.2 Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal- durchschnittskosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Gemeinkosten (GK)	Zweck- ausgaben	Investitions- kosten (IK)	Einnahmen
3.2	Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	17,6000	1.223.200	154.880	0	122.320	0	3.777	86.063
Summe		17,6000	1.223.200	154.880	0	122.320	0	3.777	86.063

Mehrbelastungsausgleich
3 Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
3.2 Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)

Aufgabe
3.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	PDK/VZE	PDK	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	17,6000	69.500	1.223.200	0	0	1.223.200
Summe 1.	17,6000		1.223.200	0	0	1.223.200

2. Sachkosten

Entgelt-/Besoldungsgruppe	VZE	Sachkosten- pauschale/VZE	Sachkosten	Mehrbelastung in €
E 10	17,6000	8.800	154.880	154.880
Summe 2.	17,6000		154.880	154.880

3. Besondere Sachkosten	0
--------------------------------	----------

4. Gemeinkosten (10% der PDK)	122.320
--------------------------------------	----------------

Summe 1. bis 4. (PDK, SK, B-SK, GK)	1.500.400
--	------------------

5. Zweckausgaben	0
-------------------------	----------

6. Investitionskosten	3.777
------------------------------	--------------

7. Einnahmen und Verrechnungen		
<i>Einnahmen</i>		
Gebühren/Erstattungen	<i>Durchschnitt 2013 - 2015</i>	86.063
Zuweisungen	<i>keine</i>	

Vermögenswerte	keine	
Summe 7.		86.063

8. Verrechnung (Summe 1. bis 4. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	1.414.337
---	------------------

9. Verrechnung (Summe 1. bis 4., 6. abzüglich 7. ohne Zuweisungen)	1.418.114
---	------------------

Verteilungsindikator
Einwohnerzahl

3.2 Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)

Landkreis	Bevölkerung 2020	Anteil Bevölkerung je Landkreis in %	VZE 3.2 Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen je Landkreis (rechnerisch)	VZE Immissionsschutz je Landkreis (gerundet)
			Verteilungsindikator: Einwohner	
Prignitz-Ruppin	170.300	6,94	1,2214	1,5000
E 10				1,5000
Oberhavel	206.200	8,40	1,4784	1,5000
E 10				1,5000
Uckermark-Barnim	292.500	11,92	2,0979	2,5000
E 10				2,5000
Märkisch-Oderland	189.600	7,73	1,3605	1,5000
E 10				1,5000
Frankfurt-Oder-Spree	231.500	9,44	1,6614	2,0000
E 10				2,0000
Dahme-Spreewald	165.300	6,74	1,1862	1,5000
E 10				1,5000
Teltow-Fläming	162.300	6,61	1,1634	1,5000
E 10				1,5000

Potsdam-Mittelmark	210.500	8,58	1,5101	2,0000
E 10				2,0000
Potsdam	176.900	7,21	1,2690	1,5000
E 10				1,5000
Brandenburg-Havelland	228.800	9,33	1,6421	2,0000
E 10				2,0000
Elsterland-Oberspreewald	209.700	8,55	1,5048	2,0000
E 10				2,0000
Cottbus/Chóseebuz-Spree-Neiße	209.900	8,55	1,5048	2,0000
E 10				2,0000
Summe		100,00	17,6000	21,5000

Anlage 3

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Schreiben des MdF vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“**Personaldurchschnittskosten ab 01.01.2015**Bezüge der Beamten

Der Berechnung wurden zugrunde gelegt:

Grundgehalt 7., 8., 10. bzw. 12. Stufe oder Endstufe, Familienzuschlag für ein erstes Kind, allgemeine Stellenzulage gem. Vorbemerkungen Nr. 13 Besoldungsordnungen A und B, BbgBesG Anlage 8 grundsätzlich auf der Basis der ab **01.01.2015 geltenden Sätze gem. BbgBesG** auf volle 100 Euro gerundet.

Bei Bedarf sind Aufwandsentschädigungen oder andere Zulagen (außer der bereits berücksichtigten allgemeinen Stellenzulage) hinzuzurechnen.

Besoldungsgruppen**Jahresbruttobezug 2015**

ab 01.01.2015

in Euro

a) höherer Dienst

B 11		144.900
B 10		139.600
B 9		119.000
B 8 / R 8		112.300
B 7 / R 7		107.000
B 6 / R 6		101.800
B 5 / R 5		96.600
B 4 / R 4		91.000
B 3 / R 3		86.100
B 2		81.400
B 1		70.400
R 2	Endstufe	78.500
R 1	7. Stufe	61.700
W3		67.800
W2		56.400
W1		49.800
C 4	Endstufe	87.700
C 3	12. Stufe	69.500
C 2	8. Stufe	54.500
C 1	8. Stufe	49.100
A 16	Endstufe	78.200
A15	Endstufe	70.400
A 14	10. Stufe	59.300
A 13	8. Stufe	52.600

b) gehobener Dienst

A 13	Endstufe	57.800
A 12	Endstufe	52.400
A 11	10. Stufe	45.800
A 10	8. Stufe	40.200
A 9	8. Stufe	36.400

Besoldungsgruppen

Jahresbruttobezug 2015
 ab 01.01.2015
 in Euro

c) mittlerer Dienst

A 9	Endstufe	38.700
A 8	Endstufe	35.900
A 7	8. Stufe	31.900
A 6	8. Stufe	30.200
A 5	8. Stufe	29.500

d) einfacher Dienst

A 5	8. Stufe	29.300
A 4	7. Stufe	28.400
A 3	entfällt mit dem BbgBesG, Anlage 4	

Quelle: Schreiben des MdF vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“

Anlage 4

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2)

Personaldurchschnittskosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach KGSt-Bericht**Jahrespersonalkosten Beschäftigte 2015**

TVöD, TVAöD

Entgelt- gruppe	Klassifikation der Berufe nach Bereich													
	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3		Bereich 4		Bereich 5	Bereich 6	Bereich 7		Bereich 8		Bereich 9	
	alle	alle	alle	Schulhaus- meister/in	alle	Informa- tikberufe	alle	alle	alle	Sekre- tär/in	alle	med. Gesund- heits- berufe	alle	
E1										30.400,00				
E2										40.300,00				
E3	41.300,00	37.100,00	44.600,00	50.100,00			41.300,00			40.800,00	40.100,00	41.000,00	39.300,00	34.900,00
E4	44.800,00	43.800,00	44.600,00	51.000,00			45.200,00					45.100,00		
E5	49.600,00	46.600,00	52.400,00	57.300,00	42.700,00	43.200,00	46.700,00	42.600,00	45.800,00	46.400,00	46.400,00	46.000,00	43.300,00	
E6	50.000,00	48.700,00	61.100,00	65.400,00			51.400,00	50.300,00	47.700,00	49.000,00	47.600,00	47.600,00	51.000,00	
E7	56.600,00	53.700,00	50.300,00											
E8	51.700,00	51.100,00	52.500,00		54.700,00		53.600,00	55.600,00	51.500,00	51.800,00	48.600,00	48.200,00	51.100,00	
E9	65.400,00	57.900,00	61.600,00		61.700,00	61.800,00	61.300,00		59.800,00	61.300,00	60.500,00	60.000,00	61.500,00	
E10	62.600,00	64.400,00	67.900,00		63.500,00	65.800,00	70.300,00		69.500,00		71.200,00		80.700,00	
E11	72.400,00	75.500,00	71.700,00		74.300,00	74.700,00	72.500,00		75.900,00		76.900,00		78.000,00	
E12	89.500,00	85.300,00	84.400,00		88.000,00	88.000,00			84.100,00		86.100,00		77.100,00	
E13			85.300,00		83.800,00		86.300,00	73.100,00	76.000,00		75.300,00	74.600,00	76.000,00	
E14			86.800,00		92.900,00			92.700,00	88.900,00		90.100,00	92.100,00	91.800,00	
E15			98.800,00						96.800,00		96.400,00	97.400,00	96.700,00	
E15UE									108.400,00					

Angaben in Euro

Die Bereiche entsprechen der Klassifikation Berufe 2010 gemäß der Bundesagentur für Arbeit.

Maßgeblich ist der Bereich 7 (Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung, Sekretär/in, Schulsekretär/in).

Quelle: KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“

Anlage 5

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3)

Personaldurchschnittskosten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) unterfallen

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie den Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 12. Februar 2016, Gesch.-Z.: 21-H 1032.PDK_TB-2016#001, enthält keine Angaben für TV-L-Forst-Beschäftigte. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Herleitung erforderlich.

Basis für die Berechnung sind die monatlichen Bezügeübersichten der ZBB für TV-L-Forst-Beschäftigte. Die den zu kommunalisierenden Aufgaben zuzurechnenden Vollzeiteinheiten TV-L-Forst gehören zu 100 Prozent den Entgeltgruppen E5 TV-L-Forst an. Dieser Sachverhalt wurde der Herleitung des Personalkostensatzes zugrunde gelegt.

Da die Abrechnung des Monats Dezember 2016 zum Berechnungszeitpunkt noch nicht vorlag, wurden die Listen der Monate Januar bis November 2016 für TV-L-Forst-Beschäftigte, Entgeltgruppe 5 ausgewertet. Um den Personalkostensatz für das gesamte Jahr 2016 zu ermitteln, wurde der Monat Februar zweifach anstelle des Monats Dezember einbezogen. Wegen der ab 1. März 2016 wirksamen Tarifierhöhung war eine ersatzweise Einrechnung des Monats Dezember 2015 nicht möglich. Der Personalkostensatz je Beschäftigtem, TV-L-Forst, Entgeltgruppe 5, für das Jahr 2016 beträgt 44 989,70 Euro. In dem Personalkostensatz enthalten sind folgende Arbeitgeberanteile:

- Sozialversicherung
- Umlagen nach Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung
- Zusatzversorgung/Umlage zur Zusatzversorgungskasse
- AG-Kosten: Steuern/Pauschalsteuern für Steuererhebung

Berücksichtigt sind auch folgende unbeständige Lohnbestandteile, tariflich festgelegte Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen, die individuell ermittelt wurden:

- Forstzulage

- Sozialzuschlag (familienbezogener Zuschlag in Abhängigkeit von Familienstand und Kinderdaten)
- Jahressonderzahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Vorarbeiterzuschlag
- Entfernungsentschädigung, Kraftfahrzeugentschädigung, Transportentschädigung
- Zeitzuschläge zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (z. B. Wochenendarbeit, Waldbranddienst)
- Jubiläumsgeld
- Kindergeld

In der Berechnung berücksichtigte Aufgaben

Folgende Aufgabengruppen sind Bestandteil der Datenermittlung:

12.02 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Waldpädagogische Angebote

12.03 Hoheitliche Aufgabe: Forstaufsicht

12.04 Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache

12.05 Hoheitliche Aufgabe: Forstschutz

12.06 Hoheitliche Aufgabe: Müllbeseitigung

12.07 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Fördermittelangelegenheiten

12.08 Hoheitliche Aufgabe: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren

12.09 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Rat und Anleitung

Öffentlichkeitsarbeit wurde als Bestandteil gemeinwohlorientierter und hoheitlicher Aufgaben bei der Herleitung für die einzelnen Aufgaben als Querschnittsaufgabe anteilig berücksichtigt.

Anlage 6
(zu § 5 Absatz 2)

Sachkostenpauschale gemäß KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Ermittlung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist schwierig, da die Ausstattung der Büroarbeitsplätze örtlich sehr unterschiedlich ist. Darüber hinaus hängen weitere Kosten, z. B. Mieten, stark von örtlichen Gegebenheiten ab.

Fehlen örtliche Berechnungen, empfiehlt die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Sachkostenpauschale von 9.700 Euro*. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

<p>Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung) ▪ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) ▪ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 	6.250 Euro
<p>IT-Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hardware ▪ Software ▪ Schulungskosten ▪ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) ▪ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

*: Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro.

Jährliche Sachkosten je Büroarbeitsplatz:

	Kostenarten	Kosten je Büroarbeitsplatz
1	Raumkosten	
1.1	Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten	
1.1.1	Miete (kalkulatorisch bei Eigentum) inkl. aller Betriebs- und Unterhaltungskosten wie Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Strom, Wartung, Heizung, Gebäude-Versicherung und –Reinigung sowie Instandhaltung (m ² = 248 Euro)	3.844,00 EUR
1.1.2	Miete für Archiv- und Kellerräume (m ² = 130 Euro)	611,00 EUR
	Summe Mietkosten je Büroarbeitsplatz	4.455,00 EUR
1.2	Büroausstattung (Abschreibungszeitraum 15 Jahre)	160,50 EUR
	Summe Raumkosten (gerundet)	4.600,00 EUR
2	Geschäftskosten	
2.1	Reisekosten	255,00 EUR
2.2	Zeitungen und Literatur	165,00 EUR
2.3	Büromaterial	348,00 EUR
2.4	Porto	500,00 EUR
2.5	Miete Kopierer inkl. Kopierpapier (bei Eigentum Abschreibungsbeitrag (6 Jahre) und kalk. Zinsen)	117,00 EUR
	Summe Geschäftskosten (gerundet)	1.400,00 EUR
3	Telekommunikationskosten Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet (pro Anschluss)	235,00 EUR
	Summe Sachkosten Büroarbeitsplatz (ohne IT) (gerundet)	6.250,00 EUR
4	IT-Kosten	
4.1	Hardware (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	220,00 EUR
4.2	Software (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	280,00 EUR
4.3	Schulungskosten	50,00 EUR
4.4	zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung, usw.)	2.000,00 EUR
	Summe Kosten IT (ohne dezentrale Software)	2.550,00 EUR
4.5	Kosten in den dezentralen Einheiten für Software + Pflege	900,00 EUR
	Summe Kosten IT (gerundet)	3.450,00 EUR
	Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt	9.700,00 EUR

Quelle: KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

§ 1 Absatz 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S.14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung

§ 2 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 495), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben:
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

Artikel 9

Änderung der Kirchenaustrittsverordnung

Die Kirchenaustrittsverordnung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. II S. 886), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten des Standesamtes zu erklären, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt der Erklärenden oder des Erklärenden ist. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann die Person, der die Personensorge zusteht, den Austritt erklären.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „einen bevollmächtigten Vertreter“ durch die Wörter „eine bevollmächtigte Person“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Standesamt“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte“ ersetzt und nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „der Ausgetretenen oder“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Austritt ist der für die Wohnung der oder des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.“

Artikel 10

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 133 wie folgt gefasst:
„§ 133 (weggefallen).“
2. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Beratung sowie Unterstützung der Schulen (Schulberatung), und Untersuchungen der Schulen als Gesamtsysteme (Schulvisitation) und die schulpsychologische Beratung sind Aufgaben der Schulaufsicht.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die schulpsychologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf die akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe der schulpsychologischen Beratung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.“
3. Dem § 131 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die oberste Schulbehörde übt die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte aus, soweit diese Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahrnehmen. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“
4. § 133 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

§ 21 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird aufgehoben.
2. Im neuen Satz 3 werden die Wörter „nimmt das Landesamt für Umwelt“ durch die Wörter „nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden die Aufgaben im Hinblick auf alle nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen übertragen.

(2b) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe aus Absatz 2a als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.“
2. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „und § 1 Absatz 3 sowie § 6 Nr. 2“ durch die Wörter „und § 1 Absatz 3 sowie § 7 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Befugnisse und Zuständigkeiten der Forstbehörden.“
 - b) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Aufgabenwahrnehmung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 5 wird Nummer 4.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Feststellung der Waldeigenschaft sind die unteren Forstbehörden zuständig.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde holt“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden holen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „soll die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „sollen die unteren Forstbehörden“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Umwandlungsgenehmigung festzusetzen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „hat die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „haben die unteren Forstbehörden“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kriterien und das Verfahren zur Ermittlung der freilandähnlichen Verhältnisse sowie die Kriterien zur Ermittlung einer gesicherten Verjüngung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 7 werden nach dem Wort „Unterschutzstellung“ ein Komma und die Wörter „die Aufgabenteilung im Verfahren mit der jeweils betroffenen unteren Forstbehörde“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Erholungsnutzung.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gestattungen sind der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „Gestattung ist den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Gestattungen bedürfen der Schriftform und sind“ durch die Wörter „Gestattung bedarf der Schriftform und ist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Waldbesitzer haben weiter gehende Gestattungen, die geeignet sind“ durch die Wörter „Der Waldbesitzer hat eine weiter gehende Gestattung, die geeignet ist“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Kommunen und Landkreise“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

14. In § 19 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Im Land Brandenburg wird die Waldschutzsituation flächendeckend überwacht.

(3) Das Land ist zuständig für die Erarbeitung der Verfahren und Methoden der Überwachung, wertet die Ergebnisse aus und gibt Empfehlungen zum Waldschutz, insbesondere zu vorbeugenden und bekämpfenden Maßnahmen. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erhebung der Daten nach den Vorgaben des Landes und die Beratung der Waldbesitzer zur aktuellen Waldschutzsituation.

(4) Die Maßnahmen des Waldschutzes sind durch den Waldbesitzer unentgeltlich zu dulden.

(5) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden, wenn die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger besteht.

(6) Maßnahmen nach Absatz 5 können von den unteren Forstbehörden angeordnet oder bei Gefahr im Verzug durchgeführt werden.

(7) Die Kosten für vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen trägt der Waldbesitzer. Werden Maßnahmen von der unteren Forstbehörde durchgeführt, die nicht unmittelbar aus Gründen des Walderhalts erforderlich sind, so trägt diese die Kosten. Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung den Rahmen des Maßnahmenumfangs nach Satz 2 und legt einen Zustimmungsvorbehalt durch den Kostenträger fest.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land kann den Betrieb des Waldbrandfrühwarnsystems durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Träger einer oder mehrerer Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen übertragen.“

16. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „durch die unteren Forstbehörden“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Ermittlung der Waldbrandgefahrenstufen.“

17. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

18. Dem § 25 werden folgende Sätze angefügt:

„Zuständig für die Bewilligung von forstlichen Fördermaßnahmen ist, mit Ausnahme der Maßnahmenvorprüfung, das Land. Zuständig für die Maßnahmenvorprüfung sind die unteren Forstbehörden“.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. Die §§ 30 bis 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 30

Waldinventuren und Waldverzeichnis

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes werden im Land Waldinventuren durchgeführt. Sie dienen der Erfassung von Walddaten (Waldinventur) sowie der Beobachtung von Umwelteinflüssen auf den Boden- und Waldzustand (Forstliches Umweltmonitoring).

(2) Das Land ist zuständig für die Auswertung der Daten, die im Zusammenhang mit den Waldinventuren erhoben werden. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erhebung aller für die Waldinventuren erforderlichen Daten.

(3) Auf der Grundlage der Waldinventuren werden Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für eine sich daraus ergebende Bejaugung abgeleitet.

(4) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Durchführung der Waldinventuren, einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer. Die Inventurergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf den Waldbesitzer zulassen.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist ein Verzeichnis sämtlicher Waldflächen (Waldverzeichnis) zu führen. Das Land schafft die behördenverbindlichen Voraussetzungen für das Waldverzeichnis und koordiniert die Erfassung der Walddaten. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erfassung und Laufendhaltung der Walddaten.

(6) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Erfassung, Laufendhaltung und Einsichtnahme des Waldverzeichnisses.

(7) Dem Landtag ist periodisch – mindestens alle drei Jahre – zusammenfassend über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu berichten. Die Öffentlichkeit ist jährlich über den Waldzustand zu informieren.

§ 31

Forstbehörden

Forstbehörden sind

1. das für Forsten zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde und
2. die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden.

§ 32

Befugnisse und Zuständigkeiten der Forstbehörden

(1) Zur Erfüllung der nach diesem Gesetz den Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben dürfen Forstbedienstete Waldgrundstücke aller Eigentumsarten betreten.

(2) Zuständige Behörden nach § 35 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) geändert worden ist, sind die unteren Forstbehörden.

(3) Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik).

(4) Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Aufsicht nach § 34 Absatz 1 sowie für die Anhörung nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes.

(5) Die oberste Forstbehörde ist zuständig für die Genehmigung nach § 23 Absatz 2, § 31 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes, für die Anerkennung nach § 18 Absatz 1, §§ 38 und 39 des Bundeswaldgesetzes sowie für den Widerruf nach § 20 des Bundeswaldgesetzes.

§ 33

Forstausschüsse

(1) Bei den Forstbehörden werden Forstausschüsse gebildet, in denen mindestens die Waldbesitzarten angemessen vertreten sein sollen.

(2) Die Forstausschüsse beraten die Forstbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes. Sie sind vor wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben zu beteiligen. Die Mitglieder der Forstausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

(3) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten über die Zusammensetzung und Befugnisse und die Bestellung der Mitglieder des Forstausschusses bei der obersten Forstbehörde (Landesforstausschuss) sowie die Aufwandsentschädigung dieser Mitglieder durch Rechtsverordnung festzulegen.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die unteren Forstbehörden üben die Forstaufsicht über den Wald aller Waldeigentumsarten mit Ausnahme des Landeswaldes aus, um ihn zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Das Land übt die Forstaufsicht über den Landeswald aus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beabsichtigt die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Beabsichtigen die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

22. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Die unteren Forstbehörden üben den Forstschutz über den Wald aller Waldbesitzarten aus.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 27 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „kann die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „können die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

25. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gemäß den §§ 5, 6, 15, 16, 20, 22, 24, 28, 32 Absatz 2 und 3 und § 33 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gemäß den §§ 2, 7 bis 12, 17, 18, 19, 25, 30, 32 Absatz 4 und §§ 34, 35 und 38 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde ist“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden sind“ und die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde ist“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden sind“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Artikel 15**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz**

Die §§ 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 18. August 1993 (GVBl. II S. 616) werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagbeschränkungen nach § 1 Absatz 5 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist, ist das für Forsten zuständige Ministerium.

§ 2

(1) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sind die unteren Forstbehörden.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und den kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg."

Artikel 16**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg vom 4. Juni 2004 (GVBl. II S. 478), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ als untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Das für Forsten zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Die Nummern 18 und 19 werden aufgehoben.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeige bei der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes) und für das Ausstellen und Weiterleiten des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes) sind die unteren Forstbehörden.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Absatz 2 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt das für Forsten zuständige Ministerium. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.“

Artikel 17

Gesetz zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung

(Fördermaßnahmengesetz – FömG)

§ 1

Übertragungsverpflichtung

- (1) Die Zuständigkeit für Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die
1. auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1) oder
 2. auf unionsrechtlichen Rechtsakten, die die in Nummer 1 genannte Verordnung ganz oder teilweise ergänzen, ändern oder ersetzen,

beruhen, obliegt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die die Landesregierung gemäß § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, zu erlassen hat, den kommunalen Körperschaften, soweit Unionsrecht einer Übertragung auf kommunale Körperschaften nicht entgegensteht.

(2) Die Zuständigkeitsübertragung auf kommunale Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 erfolgt mit Beginn der neuen Programmperiode für die Förderung der ländlichen Entwicklung nach dem Jahr 2020.

(3) Soweit die Zuständigkeit kommunaler Körperschaften aufgrund anderer Rechtsvorschriften begründet ist, bleiben diese unberührt.

Grundsätze der Übertragung

- (1) Im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit auf kommunale Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 gilt der Grundsatz, dass die Landesverwaltung nur dann für die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung zuständig bleiben soll, soweit dies für eine effektive Umsetzung erforderlich ist.
- (2) Unbeschadet des Grundsatzes in Absatz 1 findet § 1 keine Anwendung auf Maßnahmen, die der Umsetzung von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung dienen, soweit diesen Maßnahmen landesweite Bedeutung zukommt.
- (3) Die Mehrbelastungen, die bei den kommunalen Körperschaften durch die Verpflichtungen infolge der Übertragung nach § 1 Absatz 1 entstehen, gleicht das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg aus.

Artikel 18

Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg

(Lastentragungsgesetz – LastG)

§ 1

Lastentragung

- (1) Hat das Land Brandenburg im Rahmen einer länderübergreifenden Finanzkorrektur der Europäischen Gemeinschaften im Verhältnis zum Bund einen Korrekturbetrag gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Lastentragungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2105) in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise zu tragen, werden die hieraus entstehenden Lasten nach folgender Maßgabe verteilt, soweit die Finanzkorrektur in einem Bereich erfolgt, in dem den Landkreisen und kreisfreien Städten die Durchführung der Förderung übertragen worden ist:
1. 15 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Betrages werden von diesem selbst getragen,
 2. 35 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Betrages werden von der Gesamtheit der Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel getragen,
 3. 50 Prozent des auf das Land Brandenburg entfallenden Betrages werden im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen, die die Lasten verursacht haben.
- (2) Hat das Land Brandenburg die Lasten einer Finanzkorrektur durch die Europäischen Gemeinschaften aufgrund fehlerhafter Verausgabung von Gemein-

schaftsmitteln ganz oder teilweise gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Lastentragungsgesetzes zu tragen, tragen das Land Brandenburg und der für die Pflichtverletzung verantwortliche Landkreis oder die verantwortliche kreisfreie Stadt die Lasten in dem Verhältnis, in dem ihre Pflichtverletzung zur Entstehung der Leistungspflicht beigetragen hat.

(3) Eine Verursachung im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 wird angenommen, wenn die Landkreise oder kreisfreien Städte im Verfahren zur Festsetzung der Finanzkorrektur gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Verausgabung der Gemeinschaftsmittel erbringen konnten.

(4) Kann das Land Brandenburg im Verfahren zur Festsetzung der Finanzkorrektur gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Verausgabung der Gemeinschaftsmittel erbringen, obwohl sich die Landkreise und kreisfreien Städte insgesamt von einer Verursachung nach Absatz 3 entlasten konnten, ist eine Lastenverteilung nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 2

Kürzung und Erstattung

(1) Das Land Brandenburg ist berechtigt, Finanzzuweisungen zur Durchführung des betroffenen Förderprogramms in Höhe der vom Land Brandenburg gegenüber dem Bund aufgewendeten Beträge im Verhältnis der jeweiligen Lastentragung nach § 1 zu kürzen. Wenn im betroffenen Förderprogramm keine Finanzzuweisungen mehr ausstehen, sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, dem Land Brandenburg die gegenüber dem Bund aufgewendeten Beträge im Verhältnis der jeweiligen Lastentragung nach § 1 zu erstatten.

(2) Der Anspruch des Landes Brandenburg entsteht in dem Zeitpunkt, in dem es seine Leistungspflicht gegenüber dem Bund erfüllt.

§ 3

Rückerstattung

Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu tragenden Lasten verringern sich in der Höhe, in welcher der Bund dem Land Brandenburg die gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Lastentragungsgesetzes oder gemäß Artikel 104a Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 1 des Lastentragungsgesetzes aufgewendeten Beträge zurückerstattet. Die anteilig auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt entfallende Minderung bemisst sich nach dem Verhältnis der Lastentragung. Ohne rechtlichen Grund nach § 2 gekürzte oder erstattete Beträge sind zurückzugewähren.

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Förderverfahren gemäß § 1 Absatz 1 des Fördermaßnahmengesetzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Artikel 19

Übergangsregelung

(1) Verwaltungsvorgänge im Bereich der Aufgabenübertragungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz, die bei dem Übergang der jeweiligen Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind, werden durch den neuen Aufgabenträger fortgesetzt, soweit nicht in den Artikeln 2 bis 18 abweichende Übergangsregelungen getroffen wurden.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg, soweit nicht in den Artikeln 6 bis 18 etwas anderes geregelt ist.

Artikel 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten das Funktionalreformgrundsatzgesetz vom 30. Juni 1994 (GVBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 57) geändert worden ist, sowie die Verordnung zur Durchführung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. II S. 498), außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 5 § 15 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 17 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(6) Artikel 18 tritt mit Beginn der Programmperiode für die Förderung der ländlichen Entwicklung nach dem Jahr 2020 in Kraft. Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Ausgestaltung von Verwaltungsstrukturen besteht die Herausforderung in der Schaffung einer hinreichenden Übereinstimmung zwischen den Kompetenzbereichen der Verwaltungsbehörden auf der einen Seite und den Problemreichweiten der durch das Land zu erfüllenden Aufgaben auf der anderen Seite. Die Verwaltung vollzieht insofern eine Vielzahl von Aufgaben, deren Umfang, Interdependenzen und Problemreichweiten sich nicht nur voneinander unterscheiden, sondern sich im Zeitverlauf auch immer wieder verändern. In diesem Sinne ist die Aufgabenverteilung zwischen landesstaatlicher und kommunaler Ebene zu keiner Zeit endgültig abgeschlossen, sondern muss unter Berücksichtigung der an die Verwaltungen herangetragenen Anforderungen stets neu austariert werden.

Im Land Brandenburg erfolgten unter anderem mit dem Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Funktionalreformgesetz in den Jahren 1994 bis 1997 umfassende Aufgabenneuverteilungen zwischen landesstaatlicher, kreiskommunaler und gemeindlicher Ebene, bei der etwa die Aufgaben der Kataster- und Vermessungsämter sowie der Unteren Wasserbehörden (1. BbgFRG), der Sozialhilfe (2. BbgFRG), einzelner Aufgaben aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Immissionsschutzes (3. BbgFRG) und des Straßenwesens (4. BbgFRG) neu zugeordnet wurden.

In seiner 5. Wahlperiode beschloss der Landtag Brandenburg schließlich die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürger-nah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“, die gemäß des Einsetzungsbeschlusses unter anderem die Struktur der Aufgabenverteilung auf allen Ebenen kritisch zu bewerten hatte und überprüfen sollte, an welcher Stelle Aufgaben bürgerfreundlich, am effizientesten und am kostengünstigsten erbracht werden können (Drs. 5/8000, S. 15). In ihrem Abschlussbericht hält die Kommission fest, dass vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs als auch der künftigen, finanziellen Ausstattung des Landes sowie der gesellschaftlichen Erwartungshaltungen die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Städten und Gemeinden nicht mehr zukunftsfähig sei und die Verwaltungsstrukturen in ihrer jetzigen Form keinen Bestand haben können (Drs. 5/8000, S. 4). Die Kommission gibt daher Empfehlungen zur Form der Aufgabenübertragung als auch zur Kommunalisierung bestimmter Aufgaben ab. So sieht die Enquete-Kommission in einer Funktionalreform ein zentrales Instrument, um die kommunale Selbstverwaltung in Brandenburg bei den sich absehbar ändernden Rahmenbedingungen zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die Kommission hob dabei hervor, dass die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kein Selbstzweck ist. Sie soll vielmehr insbesondere dazu dienen, dass regional bedeutsame Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und damit zugleich unter Nutzung ihres Wissens getroffen werden können, um hierdurch ein hohes Maß an Legitimation zu erhalten und zugleich auf eine breite Akzeptanz zu stoßen (Drs. 5/8000, S. 43 ff.).

Auf der Grundlage dieses Berichts beschloss der Landtag zu Beginn der 6. Wahlperiode schließlich die Einleitung einer Verwaltungsstrukturreform und forderte die Landesregierung auf, bis Mitte 2015 den Entwurf eines Leitbildes für diese Reform festzulegen (Drs. 6/247-B). Betont wurde hierbei, dass die kommunale Selbstver-

waltung durch die Übertragung bisheriger Landesaufgaben gestärkt werden soll. Das Leitbild sollte daher unter anderem Aussagen zu dem Themenbereich der Funktionalreform unter Benennung der zu übertragenden Aufgaben enthalten. Der Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform durch die Landesregierung benennt schließlich eine Reihe von Aufgaben, die von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene und von der Kreisebene auf die gemeindliche Verwaltung übergehen sollen (Drs. 6/1788, Anlage 2). Dieser Entwurf wurde im Rahmen eines breiten öffentlichen Dialogs auf 25 Veranstaltungen im ganzen Land und in sechs öffentlichen Anhörungen mit etwa 120 Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Kommunales unter Beteiligung der anderen Fachausschüsse diskutiert.

Im Ergebnis beschloss der Landtag am 13. Juli 2016 das Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019, das neben einer Kreisgebietsreform eine Funktionalreform vorsieht und hierfür eine Liste von 22 Aufgaben zur Übertragung vorschlägt (Drs. 6/4528-B). Dabei wird ausdrücklich auf den Grundsatzbeschluss der Enquetekommission zur Funktionalreform rekurriert und ausgeführt, dass die Verwaltungsstrukturreform auch eine Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung beabsichtigt. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben sollen die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden (Drs. 6/4528-B, S. 8 f.).

Zugleich wird festgelegt, dass die Funktionalreform die Haushaltskonsolidierung von Land und Kommunen nicht gefährden soll und bei der Aufgabenübertragung „Synergie- und Abschmelzeffekte“ generiert werden sollen. Der Landtagsbeschluss stellt damit den Aufgabenkatalog in einen unmittelbaren Zusammenhang zur Haushaltskonsolidierung und greift insofern die Empfehlungen der Enquetekommission 5/2 einschließlich des in diesem Kontext erstellten „Gutachtens zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg“ (Bogumil/Ebinger) auf.

Darüber hinaus umfasst der Landtagsbeschluss Grundsätze für eine Kommunalisierung der Aufgaben (vgl. Ziffer 2. III. der Drs. 6/4528-B).

Die zur Umsetzung der Beschlüsse des Landtags für eine Funktionalreform notwendigen Ausgangsplanungen wurden in den Jahren 2016 und 2017 in Beratungen zwischen Vertretern des MIK, des MdF und der Staatskanzlei sowie der jeweiligen Fachressorts vorgenommen. Dabei ging es insbesondere um die konkrete inhaltliche Beschreibung der Aufgaben, die Benennung der rechtlichen Grundlagen, die Definition der Aufgabenumfänge und die Erfassung der dafür genutzten Stellen-/Personalkapazitäten, Infrastruktur und Technik. Darüber hinaus wurden von der Fachseite Indikatoren/Parameter für eine Zuordnung der ermittelten Kapazitäten auf die künftigen Verwaltungsstrukturen entwickelt. Zwischen Oktober 2016 und Ende Januar 2017 wurden die Ergebnisse in 9 Projektgruppensitzungen den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände vorgestellt und ihnen die Möglichkeit der Erörterung gegeben. In Auswertung der formellen Ressortabstimmung und der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und anderer Anzuhörender zum ersten Gesetzentwurf wurde eine Neubewertung des Aufgabenkatalogs vorgenommen. Diese wurde auch notwendig, weil eine weitere Modifizierung der Gebietskulisse („11+1“ statt „9+1“) erfolgen soll. Wie im Leitbild, der Empfehlung der Enquetekommission und dem Gutachten von Bogumil/Ebinger dargestellt, sind Entscheidungen zur Aufgabenkommunalisierung

im Spannungsfeld zwischen Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, Sicherung der Haushaltskonsolidierung und fachlicher Nachhaltigkeit zu treffen.

Eine Kommunalisierung staatlicher Aufgaben ist mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip zwar grundsätzlich zu befürworten, jedoch hielt die Enquete-Kommission 5/2 auch fest, dass „der Grundsatz der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung dort seine Grenzen [findet], wo die Übertragung neuer Aufgaben aus ökonomischer Sicht unvertretbar ist oder mit erheblichen fachlichen Nachteilen verbunden wäre“. Zuständigkeitsverlagerungen müssen vor dem Hintergrund der Größe und Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Körperschaften sowie der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und den im Zuge einer Reform anfallenden Transformationskosten beurteilt werden. Die Landesregierung hat betont, dass sie mit der Funktionalreform 2020 eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung anstrebt. Sog. Reformrenditen wie bspw. in Sachsen (29 v.H.) und Baden-Württemberg (20 v.H.), d.h. kommunalseitig zu erbringende Einsparungen, haben daher weder der Landtag noch die Landesregierung ausgebracht und wären mit dem strikten Konnexitätsprinzip der Landesverfassung im Übrigen unvereinbar gewesen. Jedoch bedeutet ein Verzicht auf Einsparverpflichtungen für die kommunale Ebene nicht, dass das Land in Folge der Reform dauerhaft Mehrkosten trägt, den kein erkennbarer Mehrwert gegenübersteht.

Nach Auswertung aller Stellungnahmen und vor dem Hintergrund der Gebietskulisse „11+1“ bleibt zu konstatieren, dass die Kommunalisierung des im Leitbildbeschluss ausgebrachten Aufgabenkataloges - im Vergleich zu ihrer Erledigung auf Landesebene - Zusatzkosten in Höhe von deutlich über 20 Mio. Euro pro Jahr verursachen würde.

In der Landesverwaltung sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung seit Mitte der 90er Jahre hoch spezialisierte und effiziente Organisationsstrukturen geschaffen worden. Dabei wurden in den Bereichen Umwelt, Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forst, Soziales und Bildung kleine eigenständige Einrichtungen und Behörden aufgelöst und in großen nachgeordneten Landesbehörden mit drei- bis maximal sechsfachen Regionalstrukturen zusammengeführt. Mit der organisatorischen Straffung ging ein erheblicher Personalabbau einher. Die Personalbemessung wurde mit Blick auf die finanziellen Rahmenbedingungen strikt an den fachgesetzlichen Mindeststandards und Vergleichswerten anderer finanzschwacher Flächenländer orientiert. Die geplante zwölfwache Dezentralisierung und von kommunaler Seite geforderte Standarderhöhung bei der künftigen Aufgabenwahrnehmung führen zu einer Umkehr der Entwicklung mit beachtlichen Risiken für die Haushaltskonsolidierung.

Deshalb hat das für Inneres und Kommunales zuständige Mitglied der Landesregierung in seiner Besprechungsunterlage für die Kabinettsitzung am 11.4.2017 eine weitgehende Beschränkung der Kommunalisierung auf große, auch nach einer Dezentralisierung mit arbeitsfähigen Personaleinheiten untersetzbare Aufgabenblöcke (Forst), im Sinne einer Personalüberleitung abgrenzbare Aufgabenblöcke (Schulpsychologen) und regional bündelbare Aufgabenblöcke (Grenzveternärdienst) vorgeschlagen und im beigefügten Gesetzentwurf umgesetzt. Der Aufgabenblock Forst wird – abweichend von dem in die formelle Ressortabstimmung gegebenen Gesetzentwurf – um die Teilaufgabe „Waldbrandfrüherkennung“ reduziert. Zunächst war die Übertragung der Aufgaben der sechs Waldbrandfrüherkennungszentralen des LFB auf die fünf Regionalleitstellen für Brand- und Kata-

strophenschutz vorgesehen. Aufgrund der technischen Entwicklung und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit stand diese Lösung jedoch unter einem Prüfvorbehalt. Alternativ war eine Kommunalisierung auf eine bzw. zwei Regionalleitstellen zu prüfen. Beide Varianten waren Gegenstand von vier Beratungen mit der Fachebene der Kommunen im Zeitraum seit Februar 2017. Ziel war eine enge Abstimmung mit der kommunalen Seite bei der fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bewertung der Varianten. Aufgrund offensichtlich unterschiedlicher fachlicher Bewertungen konnte eine fachlich und finanziell belastbare sowie wirtschaftliche Lösung mit der kommunalen Fachebene nicht erarbeitet werden. Mit Blick auf mögliche Veränderungen in der Struktur der Regionalleitstellen frühestens ab 1.1.2022 einerseits und der im Landesbetrieb Forst aus fachlichen und in erster Linie wirtschaftlichen Gründen geplanten Bündelung der sechs Waldbrandfrüherkennungszentralen an zwei Standorten (Zentrale Nord/Süd) andererseits empfiehlt sich eine Kommunalisierung der Teilaufgabe im Rahmen der aktuellen Reform nicht. Der Landesforstbetrieb wird die geplante Zentralisierung des Meldesystems mit der Option einer späteren Leistungsvergabe oder Kommunalisierung betreiben. Insoweit ist eine Öffnungsklausel in das Landeswaldgesetz aufgenommen worden.

Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Vielmehr machen die Kommunalen Spitzenverbände „Dezentralisierungsaufschläge“ geltend. Die mit der Reform angestrebte Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung stößt deshalb hier an ihre wirtschaftlichen Grenzen. Der Aufgabenkatalog des Leitbilds wird damit zwar in der Anzahl der Aufgaben erheblich reduziert, in der Substanz jedoch mit Blick auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und der übergehenden Vollzeiteinheiten der unmittelbar auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehenden Aufgaben nur unmaßgeblich gemindert. Die nicht mehr weiter verfolgte Gründung des Kommunalen Sozialverbandes Brandenburg sah ohnedies keine Direktübertragung von Aufgaben auf die Kreisebene vor.

Der nun vorgeschlagene Aufgabenkatalog entspricht im Wesentlichen den Vorschlägen des Gutachtens Bogumil/Ebinger, das Aufgabenkommunalisierungen bei der gegenwärtig anvisierten Gebietskulisse nur für die o.a. Aufgabenblöcke vorschlägt bzw. weitergehende Kommunalisierung erst ab einer Gebietskulisse von „5+1“ vorsieht, und den Empfehlungen der Enquetekommission, die sich auf eine Gebietskulisse von „7+1“ bis „höchstens 10+1“ beziehen. Abweichend von den o.a. Grundsätzen sollen auch die Aufgaben im Bereich Förderung zur Ländlichen Entwicklung mit Beginn der neuen EU-Förderperiode (2021) kommunalisiert werden. Eine Kommunalisierung dieser Aufgabe empfiehlt sich mit Blick auf den weitgehenden Regionalansatz des Förderprogramms. Hierzu wurde eine Selbstbindung des Gesetzgebers ausgebracht, ein entsprechendes Übertragungsgesetz zu schaffen. Im Aufgabenbereich Immissionsschutz wird der Vorschlag des Gutachtens Bogumil/Ebinger aufgegriffen, fachlich nachvollziehbare und nachhaltige Schnittstellen zu schaffen, bevor eine Aufgabenkommunalisierung in Erwägung gezogen wird. Deshalb soll die Zuständigkeit für den Technologieblock „nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen (Überwachung)“ auf die Kommunalebene übergehen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die aufgrund ihres

deutlich geringeren Gefahrenpotentials keiner besonderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sondern i.d.R. dem Baurecht unterliegen. Hier gibt es Anknüpfungspunkte zu den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise.

Die Übertragung der Aufgaben nach der Kirchenaustrittsverordnung werden entsprechend dem o. a. Gutachten im Interesse der Bürgernähe und aufgrund der hohen Fallzahlen auf die kommunale Ebene übertragen.

Im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Schulpsychologen ist zum 1.1.2020 eine Anhebung des Standards der Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Demnach soll künftig durchschnittlich ein Schulpsychologe für die Betreuung von bis zu 7.500 Schülern zuständig sein. Die Standarderhöhung ist dabei keine Folge der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach Art. 97 Abs. 3 LV, sondern Resultat einer davon unabhängig getroffenen fachpolitischen Entscheidung der Neujustierung des Betreuungsverhältnisses.

Die rechtliche Ausgestaltung der Funktionalreform ist Gegenstand des beigefügten Entwurfs für ein Artikelgesetz. Bestandteile des Gesetzentwurfs sind:

- Aufgabenzuordnungsgesetz (Art. 1)
- Änderung des Landesorganisationsgesetzes (Art. 2)
- Personalzuordnungsgesetz (Art. 3)
- Vermögensüberleitungsgesetz (Art. 4)
- Mehrbelastungsausgleichsgesetz (Art. 5)
- fachrechtliche Änderungen (Art. 6 - Art. 16)
- Fördermaßnahmengesetz (Art. 17)
- Lastentragungsgesetz (Art. 18)
- Übergangsregelung (Art. 19)
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Art. 20)

Unter Beachtung der vom Landtag aufgestellten Grundsätze für die Funktionalreform sind mit dem Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Kontext mit der Aufgabenüberleitung (Art. 1) entsprechende Folgeregulungen zu treffen:

Der Personalübergang vom Land Brandenburg auf die kommunalen Körperschaften ist zu regeln. Das bisher beim Land für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Personal wird den neuen Aufgabenträgern zugeordnet. Die Zuordnung des Personals auf den jeweiligen kommunalen Aufgabenträger erfolgt auf Grundlage eines nach den Kriterien dieses Gesetzes zu erstellenden Zuordnungsplans (Art. 3).

Der Übergang bzw. die Übertragung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, ist zu regeln (Art. 4). Auf die Übertragung der Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie wird aus Rechtsgründen verzichtet. Es bedarf insoweit individueller vertraglicher Lösungen.

Die Erstattungen des Landes für die Mehrbelastungen der Kommunen durch die übertragenen Aufgaben sind zu regeln. Gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gilt hierbei der strikte Konnexitätsgrundsatz. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Gebietskörperschaften werden festgelegt. Darüber hinaus wird der Ausgleich für bereits entstandene Versorgungsanwartschaften festgelegt (Art. 5).

Mit der Aufgabenübertragung ist eine Änderung der Zuständigkeitsregelungen in den Fachgesetzen und -verordnungen vorgesehen (Art. 6 - Art. 16). In diesen Bestimmungen ist auch geregelt, auf welche Art und Weise die Aufgaben zukünftig von den Kommunen zu erledigen sind und welche Aufsichts- und Weisungsrechte bestehen sollen (z. B. Wahrnehmung der Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung). Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind auch die zuständige Sonderaufsichtsbehörde und der Umfang des Weisungsrechts zu bestimmen.

Art. 18 des Gesetzentwurfes setzt die im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Zuständigkeit für Bewilligungen von Vorhaben der ländlichen Entwicklung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu regelnden haftungsrechtlichen Aspekte um. Eine gesetzliche Regelung zum Mehrbelastungsausgleich und zum Personalübergang erfolgt, wenn die Rahmenbedingungen für die neue EU-Förderperiode bekannt sind. Das Funktionalreformgesetz enthält insoweit eine erste Kostenprognose.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Zu § 1 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz):

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe dient der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere durch Einschleppung von Tierseuchenerregern oder Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind. Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz werden gemäß § 1 Absatz 4 AGTierGesG bereits von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Zu den Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz gehört auch die nun dem Standortlandkreis zugewiesene, so dass bei diesem Landkreis Aufgaben nach dem TierGesG gebündelt werden. Die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr am Flughafen Berlin-Schönefeld erfolgt durch das dort örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Im Jahr 2014 betrug die Anzahl der Kontrollen der kommerziellen Einfuhr 302 Sendungen und die Zahl der Kontrollen im Reiseverkehr, die in Zusammenarbeit mit dem Zoll durchgeführt wurden, 39.069.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe umfasst die Entgegennahme und Bescheinigung des Austritts aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung des öffentlichen Rechts sowie die Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung über den Austritt. Die Austrittserklärungen können in den Standesämtern wohnortnah und damit bürgerfreundlich abgegeben werden. Die in der Regel längere Anfahrt zum zuständigen Amtsgericht entfällt. Die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte kann als bestellte Urkundsperson im Sinne des § 2 des Personenstandsgesetzes die Bescheinigung über den Austritt ausstellen und beglaubigen. Damit können die Anforderungen des § 5 Absatz 2 der Kirchenaustrittsverordnung an die Übersendung einer beglaubigten Austrittserklärung erfüllt werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Standesämter entspricht der Regelung in der überwiegenden Zahl der Bundesländer bis auf Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Zu § 2 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport):

Die Aufgabe der schulpсихologischen Beratung wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte können Synergien zu den bisher dort wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erschlossen werden.

Zu § 3 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft):

Zu Nummer 1:

Zur Stärkung der kommunalen Organisationshoheit und auf Grund der örtlichen Nähe erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit für die Überwachung immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Zu Nummer 2:

Mit der Übertragung der hoheitlichen und Teilen der gemeinwohlorientierten Aufgaben nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg und der genannten Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird die Beschlussempfehlung der Koalitionsfraktion für die Verwaltungsstrukturreform vom 21. April 2016 umgesetzt. Insbesondere erfolgt eine Aufgabenübertragung in den Bereichen Forstaufsicht, Waldpädagogik, vorbeugender Waldbrandschutz, Rat und Anleitung und Müllbeseitigung. Dies gilt ebenso für die Übertragung der angeführten Aufgaben nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz, dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz, dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz und dem Forstvermehrungsgutgesetz.

Die Aufgabenübertragung dient der Stärkung der kommunalen Eigenverwaltung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesorganisationsgesetzes):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 20 (Aufhebung des Funktionalreformgrundsätzegesetzes).

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Vorbemerkung:

Dieses Gesetz regelt die Zuordnung von Beschäftigten des Landes zu kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg.

Der Begriff der Personalzuordnung umfasst einerseits die Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kraft Gesetzes sowie den Übergang bestehender Arbeitsverhältnisse vom Land auf kommunale Körperschaften und andererseits den Übergang von Beamtinnen und Beamten auf Grundlage einer Übernahmeverfügung nach § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz. Der Terminus „Beschäftigte“ dient als Oberbegriff für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte (vgl. hierzu die entsprechende Legaldefinition in § 1 Absatz 2).

Während bei einer Personalgestellung der bisherige Arbeitgeber, mithin das Land, Arbeitgeber bleibt (siehe in diesem Sinne klarstellend auch § 7 Absatz 1), erfolgt im Fall des Übergehens bestehender Arbeitsverhältnisse ein Wechsel des Vertragspartners auf Seiten des Arbeitgebers kraft Gesetzes.

Da sowohl die Personalgestellung als auch das Übergehen bestehender Arbeitsverhältnisse „kraft Gesetzes“ erfolgen, bedarf es keiner personalrechtlichen Einzelmaßnahmen, beispielsweise in Form von Einzelverfügungen. Die Zuordnung erfolgt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern demgemäß durch den Gesetz-

geber selbst, unabhängig davon, in welcher Form die Zuordnung geschieht. Eine Ausnahme bildet hier allein das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BAG sowie die Zuordnung im Wege einer Personalgestellung nach Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 9. In letztgenanntem Fall erfolgt die Gestellung nicht auf gesetzlicher, sondern auf gesetzlich angeordneter tarifvertraglicher Grundlage unter Anwendung des § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrags der Länder (TV-L).

Die gesetzliche Personalgestellung findet bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landesbetriebes Forst Brandenburg Anwendung, deren Aufgaben aufgrund des Aufgabenzuordnungsgesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen.

Für eine gesetzliche Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg spricht unter anderem, dass das Bundesarbeitsgericht mit einer Entscheidung zum Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) die Personalgestellung als Instrument zum Personaleinsatz im Rahmen einer Verwaltungsreform ausdrücklich gebilligt hat (vgl. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09); es handelt sich demgemäß um einen rechtssicheren Weg, Personal kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellen. Überdies ist die Personalgestellung als Erweiterung des allgemeinen Direktionsrechts neben der Abordnung, der Versetzung und der Zuweisung ein anerkanntes Instrumentarium zur Änderung des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst. Sie räumt dem öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit ein, seine Arbeitnehmer unter Aufrechterhaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses auf Dauer bei einem Dritten zu beschäftigen und somit die dem Arbeitnehmer obliegenden Aufgaben auf diesen Dritten zu verlagern. Die dauerhafte Personalgestellung ist durch die Einführung einer Bereichsausnahme für den öffentlichen Dienst, die im Zuge einer Novellierung am 1. April 2017 in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingefügt wurde, auch wieder zulässig.

Der kraft Gesetzes erfolgende Wechsel des Arbeitgebers ist der Zuordnungsmodus, der bei den übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zur Anwendung kommt. Dies betrifft Beschäftigte der Grenzkontrollstelle, der schulpsychologischen Beratung sowie des Landesamtes für Umwelt im Bereich des Immissionsschutzes.

Da jede Personalzuordnung aufgrund Gesetzes erfolgt, mithin aus diesem ipso iure ableitbar ist, und es demgemäß keiner personalrechtlichen Einzelmaßnahmen bedarf, fehlt es auch an einer Maßnahme im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 15. September 1993 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5). Spielräume der Dienststelle bei Zuordnung vom Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften im Sinne eigenständiger Entscheidungsbefugnisse gibt es nach der Konzeption dieses Gesetzes nicht. Eine Beteiligung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes entfällt folglich. Im Übrigen regelt dieses Gesetz die Personalzuordnung abschließend (vgl. § 62 Absatz 6 Satz 2 Landespersonalvertretungsgesetz). Auch unter diesem Gesichtspunkt kommt eine Beteiligung von Personalvertretungen auf Seiten des Landes nicht in Betracht.

Zu § 1 (Personalbedarf kommunaler Körperschaften):**Zu Absatz 1:**

§ 1 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass das Land den kommunalen Körperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) das Fachpersonal zur Verfügung stellt, das sie zur Wahrnehmung der nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Dies sichert die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Qualität. Der o.g. Grundsatz wird durch die Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen präzisiert. Diese Präzisierung betrifft einerseits den Umfang des Personals, das den kommunalen Körperschaften zugeordnet wird, und andererseits den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Beschäftigten auf kommunaler Ebene tätig werden.

Die Legaldefinition des Begriffs der kommunalen Körperschaften ist der aus Vereinfachungsgründen gewählte Oberbegriff für die Landkreise und die kreisfreien Städte. In den nachfolgenden Bestimmungen wird einheitlich dieser Begriff verwendet.

Zu Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 bestimmt, dass sich der Personalbedarf kommunaler Körperschaften im Grundsatz nach der in der Bestimmung genannten Anlage zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz richtet. Dies gilt nicht, wenn in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu § 2 (Übernahme von Beamtinnen und Beamten):**Zu Absatz 1:**

§ 2 Satz 1 bestimmt, dass im Hinblick auf den Personalübergang im Bereich der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden soll. Dieser verweist seinerseits auf die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes. Der Personalübergang im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt somit durch Übernahmeverfügung. Der in § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) angeordnete Verweis auf §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) wird im Interesse einer sozialverträglichen Ausgestaltung der Reform für einzelne Bestimmungen des § 18 Beamtenstatusgesetz eingeschränkt. So ist es nicht möglich, einer auf eine kommunale Körperschaft übergegangenen Beamtin oder einem übergegangenen Beamten ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt zu übertragen (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz) oder Beamtinnen und Beamte, die auf kommunale Körperschaften übergegangen sind, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn die Zahl der bei der kommunalen Körperschaft vorhandenen Beamtinnen und Beamten nach der Personalzuordnung den tatsächlichen Bedarf übersteigen sollte (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz). Die Regelung korrespondiert mit den Besitzstandsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in § 11.

In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass der Verweis in Satz 1 auch für die Beamtinnen und Beamten der Landeswaldoberförstereien, die kommunalen Körperschaften nach § 5 Absatz 4 zugeordnet werden können, gilt. Satz 1 findet demgemäß Anwendung, auch wenn die in Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten aktuell keine übergehenden Aufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 31 Absatz 1 LBG i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG haben das Land und die kommunalen Körperschaften „im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind“. Die in § 16 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG genannte Frist von sechs Monaten wird durch dieses Gesetz insoweit modifiziert, als das Einvernehmen bis zum 1. Dezember 2019 herzustellen ist. Dies soll einen Personalübergang zeitgleich mit der Aufgabenübertragung (und damit auch der Personalzuordnung im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum 1. Januar 2020 erfolgt) oder jedenfalls in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihr ermöglichen.

Sollte es bis zum 1. Dezember 2019 nicht zu einem Einvernehmen mit den jeweiligen aufnehmenden kommunalen Körperschaften kommen, ist das Einvernehmen durch eine Entscheidung des Ministeriums, aus dessen Geschäftsbereich die jeweilige Beamtin oder der jeweilige Beamte stammt, zu ersetzen. In diesem Ausnahmefall wird der Weg der einvernehmlichen Zuordnung mithin verlassen und eine einseitige Zuordnung durch das Land durchgeführt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht für die Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten eine Bündelung von Vollzeiteinheiten zum Zweck der Personalzuordnung dergestalt, dass die Zuordnung von einer VZE eines gebündelten Dienstpostens möglich ist. Statt einer VZE der Besoldungsgruppe A 9 kann daher beispielsweise eine VZE der Besoldungsgruppe A 11 einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden, wenn eine solche Dienstpostenbündelung bereits auf Landesebene praktiziert wurde.

Zu § 3 (Zuordnung von Beschäftigten der Grenzkontrollstelle):

§ 3 regelt die Zuordnung von Beschäftigten der Grenzkontrollstelle im Geschäftsbereich des für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 1:

Gemäß § 3 Absatz 1 gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrnehmen, am 1. Januar 2020 auf den Landkreis über, auf dessen Gebiet sich der Flughafen Schönefeld befindet, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Gebrauch gemacht haben. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse hat zur Folge, dass der genannte Landkreis in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen eintritt. Beamtinnen oder Beamte sind durch Übernahmeverfügung gemäß § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz zu übernehmen.

Anders als bei Beschäftigten im Bereich des Landesbetriebs Forst (LFB; vgl. dazu §§ 5 bis 7) findet im Fall der Beschäftigten der Grenzkontrollstelle keine Auswahl auf Grundlage sozialer Kriterien vergleichbar jenen in § 6 Absatz 1 statt, da hier das Zuordnungssubjekt lediglich ein Landkreis (Dahme-Spreewald) ist, in dem die Beschäftigten, die die Aufgabe bisher wahrnehmen, derzeit bereits tätig sind. Der Dienort wird bestimmt durch den Belegenheitsort des derzeitigen Flughafens

Berlin-Schönefeld. Mit einer Änderung der Dienststätte durch den Landkreis ist nicht zu rechnen. Schutzwürdige Belange der Beschäftigten sind nicht berührt.

Zu Absatz 2:

§ 3 Absatz 2 bestimmt, dass das für die Beschäftigten zuständige Ministerium eine Anhörung der Betroffenen durchführt. Diese Anhörung soll vor der Zuordnung stattfinden. Dies bedeutet zugleich, dass die Anhörung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass ihr Ergebnis gegebenenfalls noch Einfluss auf die Zuordnung haben kann.

Absatz 2 regelt ferner, dass das zuständige Ministerium eine Härtefallprüfung durchzuführen hat, wenn die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen hat.

Zu Absatz 3:

§ 3 Absatz 3 bestimmt, dass Beschäftigte unverzüglich davon zu unterrichten sind, dass sie künftig für eine kommunale Körperschaft tätig werden. Die Landesbeschäftigte aufnehmenden kommunalen Körperschaften sollen vom zuständigen Ministerium spätestens bis zum 1. September 2019 darüber informiert werden, welche Personen ihnen jeweils zugeordnet werden.

Zu § 4 (Zuordnung von Beschäftigten der schulpsychologischen Beratung):

§ 4 regelt die Zuordnung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Zu Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 regelt den Zuordnungsmodus: die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen kraft Gesetzes auf kommunale Körperschaften über, mit der Folge, dass diese in die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis eintreten; Beamtinnen und Beamte werden gemäß § 2 im Wege einer Übernahmeverfügung der jeweiligen kommunalen Körperschaft zugeordnet.

Zu Absatz 2:

§ 4 Absatz 2 regelt, welche Schulpsychologinnen und -psychologen welcher kommunalen Körperschaft zugeordnet werden. Die bisherige räumliche Gliederung des Schulpsychologischen Dienstes auf verschiedene Standorte innerhalb des Landesgebietes ermöglicht es, die Beschäftigten entsprechend dieser Dislozierung den kommunalen Körperschaften zuzuordnen. Die Zuordnung folgt demnach regionalen Gesichtspunkten: Die Beschäftigten eines Standortes werden jener kommunalen Körperschaft zugeordnet, innerhalb derer sich der bisherige Standort befindet.

Diese regionale Zuordnung soll einerseits soziale Härten auf Seiten der Beschäftigten abmildern; andererseits dient sie vor allem der Kontinuität der Betreuung der Klientel, nämlich der Kinder und Jugendlichen, und damit gleichzeitig der Aufrechterhaltung eines hohen Betreuungsstandards. Ein Wechsel der Betreuungsperson ist den Kindern und Jugendlichen im Grundsatz nicht zumutbar. Zudem bestehen verfestigte berufliche Kontakte und ein enges Vertrauensverhältnis der

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu den Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie dem sonstigen Betreuungspersonal der Klientel. Auch unter diesem Aspekt hat das Kindeswohl hier Vorrang.

Zu Absatz 3:

§ 4 Absatz 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 3 Absatz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

§ 4 Absatz 4 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu § 5 (Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

Vorbemerkung zu den §§ 5 bis 7:

Die §§ 5 bis 7 regeln für die zahlenmäßig größte Gruppe der zu kommunalisierenden Beschäftigten, die Angehörigen des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB), die mit Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, den Modus der personellen Zuordnung zu kommunalen Körperschaften. Die genannten Regelungen erfassen sämtliche Beschäftigte des Landesbetriebs, die Aufgaben im Sinne der genannten Bestimmung des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrnehmen. Über § 5 Absatz 4 wird der Regelungsbereich auch auf Beschäftigte der Landeswaldoberförstereien erstreckt, mithin Beschäftigte, die nicht originär Aufgaben in dargestelltem Sinn wahrnehmen.

Ebenso wie bei den Beschäftigten des Schulpsychologischen Dienstes soll die personelle Zuordnung vornehmlich unter Berücksichtigung der bisherigen Dienststätten der Beschäftigten, mithin nach regionalen Gesichtspunkten, erfolgen, um den dienstlichen Belangen Rechnung zu tragen und soziale Härten abzumildern.

Zu den dienstlichen Belangen, die für eine regionale Zuordnung des Personals sprechen, zählt insbesondere das Reviersystem, das prägendes Merkmal der Forstverwaltung im Land Brandenburg und Ausdruck des herrschenden Territorialprinzips in diesem Verwaltungszweig ist. Durch das genannte Prinzip ist sichergestellt, dass jede Waldfläche zu einem Forstrevier gehört und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern vor Ort eine Revierförsterin, ein Revierförster, eine Oberförsterin oder ein Oberförster als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Durch die regionale Zuordnung wird demzufolge nicht nur eine größtmögliche personelle Kontinuität erreicht, sondern auch die beschriebene Bürger- und Kundennähe beibehalten. Ob das Reviersystem in Zukunft beibehalten wird, obliegt indes den jeweiligen kommunalen Körperschaften im Rahmen der ihnen zukommenden Organisationshoheit.

Regionale Zuordnung Beschäftigter in oben beschriebenem Sinn bedeutet, dass grundsätzlich die Beschäftigten einer Oberförsterei jenem Landkreis zugeordnet werden, innerhalb dessen sich die Oberförsterei befindet. Die Zuordnung unter regionalen Gesichtspunkten wird begünstigt durch den Umstand, dass die Flächen einer Oberförsterei oder mehrerer Oberförstereien überwiegend deckungsgleich sind mit den Flächen der Landkreise. Eine „kreisscharfe“ Personalzuordnung ist somit grundsätzlich möglich.

Nur für den Fall, dass im Bereich eines Landkreises in den dort gelegenen Oberförstereien nicht hinreichend Personal für eine Zuordnung zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls – subsidiär – auf den Personalbestand der Landeswaldoberförstereien zurückzugreifen und dortiges Personal kommunalen Körperschaften zuzuordnen, um nahtlos eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Auch hier richtet sich die personelle Zuordnung indes nach vornehmlich regionalen Gesichtspunkten.

Vorbereitet wird die personelle Zuordnung der Forstbeschäftigten auf Grundlage von Zuordnungsplänen, die unter Berücksichtigung der erwähnten regionalen Gliederung in Oberförstereien und Landeswaldoberförstereien durch das für Forsten zuständige Ministerium zu erstellen sind. Für jede kommunale Körperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) ist ein solchermaßen regionalisierter Zuordnungsplan zu erstellen.

Für den Fall, dass in den innerhalb einer kommunalen Körperschaft gelegenen Oberförstereien mehr Beschäftigte vorhanden sein sollten, als der betreffenden Körperschaft unter Berücksichtigung des aufgabenspezifischen Verteilschlüssels gemäß dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz zustehen, muss eine Personalauswahl erfolgen. Gleiches gilt, wenn – zusätzlich – auf den Personalbestand der Landeswaldoberförstereien zurückgegriffen werden muss. Als Auswahlkriterien dienen die in § 6 Absatz 1 genannten Gesichtspunkte, die die jeweilige soziale Schutzbedürftigkeit der einzelnen Beschäftigten abbilden und so etwaige individuelle Härten vermeiden soll. Jedem Kriterium wird eine bestimmte Punktzahl zugeordnet; für jede respektive jeden Beschäftigten wird anhand der auf sie oder ihn zutreffenden Kriterien eine Gesamtpunktzahl errechnet, die in den erwähnten regionalisierten körperschaftsspezifischen Zuordnungsplänen abgebildet wird. Die Zuordnungspläne sind entsprechend dem Muster in Anlage 3 zu gestalten.

Die Zuordnungspläne enthalten ein „Ranking“ der grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten entsprechend ihrer Punktzahl. Die Zuordnungspläne gliedern sich nach Statusgruppen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und Beamtinnen und Beamte andererseits) und nach zuzuordnenden Beschäftigtengruppen. Primär sind Beschäftigte der Oberförstereien zuzuordnen, die zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen (in Anlage 3 jeweils unter I. aufgeführt). Ist dieser Personalbestand erschöpft, sind Beschäftigte aus den Oberförstereien zuzuordnen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zu erledigen (in Anlage 3 jeweils unter II. aufgeführt). Ist auch dieser Personalbestand erschöpft, sind schließlich die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien zuzuordnen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen (in Anlage 3 jeweils unter III. aufgeführt). Dieser Zuordnungsmechanismus mit jeweils nachrangigem Zugriff auf drei Beschäftigtengruppen soll sicherstellen, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs am 1. Januar 2020 hinreichend Personal kommunalen Körperschaften (entsprechend ihren jeweiligen Bedarfen nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz) zugeordnet werden kann.

Die Zumutbarkeit einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft richtet sich nach der Punktzahl gemäß dem Punkteschema in § 6 Absatz 1. Je niedriger diese ist, desto zumutbarer ist eine Personalzuordnung vom Land an den Kreis.

Um individuelle Härten, die mit genanntem Punkteschema nicht oder nicht mit hinreichendem Gewicht erfasst werden können, gleichwohl angemessen berücksichtigen zu können, führt das für Forsten zuständige Ministerium ferner eine Härtefallprüfung durch (vgl. § 6 Absatz 6). Dies bedeutet, dass für Beschäftigte, die für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft vorgesehen sind, eine individuelle Prüfung erfolgt, ob die Zuordnung eine unbillige Härte im Einzelfall im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darstellen würde (vgl. u.a. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09, vgl. zum Begriff der „unbilligen Härte“ auch die Ausführungen zu § 6 Absatz 6). Voraussetzung ist indes, dass die oder der betreffende Beschäftigte einen Härtefall begründende Tatsachen vorgebracht hat. Für den entsprechenden Vortrag ist das in Anlage 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Formular zu verwenden, mit dem zugleich die zuordnungsrelevanten Daten in der Personalakte aktualisiert werden können.

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 regelt den Modus der Personalzuordnung für die beiden Statusgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden am 1. Januar 2020 im Wege einer Personalgestellung kraft Gesetzes kommunalen Körperschaften zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Beamtinnen und Beamte werden gemäß § 2 durch Übernahmeverfügung von kommunalen Körperschaften übernommen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die personelle Zuordnung zu kommunalen Körperschaften auf Grundlage von regionalisierten Zuordnungsplänen. In den Nummern 1 bis 12 wird dies für jede kommunale Körperschaft konkretisiert und bestimmt, aus welchen Oberförstereien ihr Personalbedarf zu decken ist. Bei den in den Nummern 1 bis 12 genannten Oberförstereien handelt es sich überwiegend um jene, die innerhalb der Grenzen des Landkreises liegen, an den sie Personal abgeben.

Zu Absatz 2:

Nach § 5 Absatz 2 sind die Zuordnungspläne nach Statusgruppen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamte) getrennt, differenziert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Absätze 3 und 4 sowie des Punktesystems nach § 6 Absatz 1 aufzustellen.

Der Verweis auf Absatz 3 schränkt den Kreis der grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten auf „vergleichbare“ Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein (vgl. hierzu die Ausführungen zu Absatz 3).

Der Verweis auf Absatz 4 bedeutet der Sache nach, dass – für den Fall, dass das in den Oberförstereien vorhandene Personal für eine Zuordnung entsprechend den Personalbedarfen der kommunalen Körperschaften nicht ausreichen sollte – auf den Personalbestand der in diesem Absatz genannten Landeswaldoberförstereien zurückzugreifen und dies in den Zuordnungsplänen entsprechend abzubilden ist. Dadurch wird zugleich der Kreis der für eine Zuordnung zu einer kommu-

nenalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten auf die in diesem Absatz genannte Personengruppe erstreckt.

Der Verweis auf das Punktesystem bedeutet, dass die Punktzahl, die eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nach dem Punktesystem erreicht, in den Zuordnungsplänen abzubilden sind. Demzufolge haben die Zuordnungspläne auch ein „Ranking“ der für eine personelle Zuordnung in Betracht kommenden Beschäftigten zu enthalten (vgl. hierzu auch das Muster nach Anlage 3).

Zu Absatz 3:

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 werden im Rahmen der von Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zuordnung – nur – „vergleichbare Beschäftigte“ berücksichtigt. Wer dieser Personengruppe unterfällt, ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Sätzen 2 und 3 näher bestimmt. Danach gehört zur Gruppe der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunächst, wer zeitlich mindestens zur Hälfte (50 Prozent oder mehr) Arbeitsvorgänge erledigt, die einer nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu kommunalisierenden Aufgabe unterfallen. Für den Bereich des LFB sind dies Aufgaben im Sinne von § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes. Die genannte Definition lehnt sich an die Formulierung in § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L an. Zusätzliches Kriterium ist, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer derselben Entgeltgruppe angehören müssen. Ist der Personalbestand der nach Satz 2 vergleichbaren Beschäftigten „nicht auskömmlich“ (vgl. zur Definition des Terminus „nicht auskömmlich“ die Ausführungen zu Absatz 4), wird der Kreis der vergleichbaren Beschäftigten erweitert und es findet Satz 3 Anwendung. Danach können auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus den Oberförstereien kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft übertragene Aufgabe wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, ob der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer im Wege des Direktionsrechtes die übergehende Aufgabe zur Erledigung zugewiesen werden kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass – vor einem subsidiären Rückgriff auf die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien gemäß Absatz 4 – zunächst jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Oberförstereien in die Zuordnung einbezogen werden, die aufgrund ihrer Qualifikation im Stande sind, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Dieser Rückgriff auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den Oberförstereien, die die Aufgaben aufgrund ihrer Qualifikation wahrnehmen können, rechtfertigt sich aus der größeren Sachnähe dieser Personen im Vergleich zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landeswaldoberförstereien nach Absatz 4.

Diese für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Definitionen in den Sätzen 2 und 3 sind auf Beamtinnen und Beamte gemäß Satz 4 entsprechend anwendbar, allerdings mit der Maßgabe, dass im Zuordnungsplan eine Beamtin oder ein Beamter eines gebündelten Dienstpostens einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden kann und die Aufgabenerledigung im Wege einer dienstlichen Weisung (und nicht unter Rückgriff auf das Direktionsrecht) aufgetragen werden kann. Durch Satz 4 soll ein weitgehender Gleichlauf hinsichtlich des Begriffs der Vergleichbarkeit bei den Beschäftigten beider Statusgruppen erreicht werden (mit Ausnahme der beschriebenen Besonderheit der Möglichkeit der Dienstpostenbündelung bei den Beamtinnen und Beamten). Die Möglichkeit der Dienstpostenbündelung korreliert in ihrem Bedeutungsgehalt mit § 2 Absatz 3 und hat an dieser Stelle vornehmlich klarstellende Bedeutung.

Bei den Beschäftigten beider Statusgruppen müssen die genannten Voraussetzungen zum in Absatz 3 genannten Stichtag vorliegen.

Satz 4 macht deutlich, dass über die in den Sätzen 2 und 3 genannten Merkmale für die Vergleichbarkeit der Beschäftigten hinaus, auch eine regionale Beschränkung der Vergleichbarkeit hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Oberförstereien erfolgt.

Diese für die Beschäftigten der Oberförstereien geltende Definition der Vergleichbarkeit findet keine Anwendung auf die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien nach Absatz 3. Für diese Gruppe von Beschäftigten wird die Vergleichbarkeit in Absatz 3 Satz 2 und 3 autonom bestimmt.

Zu Absatz 4:

§ 5 Absatz 4 regelt den Fall, dass das in den Oberförstereien tätige Personal nicht ausreicht, den Personalbedarf der jeweiligen kommunalen Körperschaft gemäß dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz zu decken. „Nicht auskömmlich“ im Sinne dieser Bestimmung bedeutet dabei, dass insgesamt nicht hinreichend Personal respektive nicht hinreichend Personal in den in der genannten Anlage zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz ausgewiesenen Entgelt- und Besoldungsgruppen vorhanden ist. Ursächlich hierfür können verschiedene Gründe sein, beispielsweise, dass aufgrund einer Härtefallprüfung gemäß § 6 Absatz 6 eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft nicht in Betracht kommt und keine Ersatzperson vorhanden ist, die im Wege des Nachrückens auf dem Zuordnungsplan gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 statt der ausgenommenen Person einer kommunalen Körperschaft zugewiesen werden könnte.

Ist der Personalbestand aus den Oberförstereien nicht auskömmlich, ist zur Deckung des Personalbedarfes der kommunalen Körperschaften auf das Personal der in Satz 4 genannten Landeswaldoberförstereien zurückzugreifen. Die Auswahl des Personals aus diesem Bereich hat aus dem Kreis der „vergleichbaren Beschäftigten“ der Landeswaldoberförstereien zu erfolgen.

Wer zu diesem Kreis gehört, definieren die Sätze 2 bis 4. Die Vergleichbarkeit wird – ebenso wie bei den Oberförstereien – regional beschränkt. Auch hier soll im Interesse der Beschäftigten eine regionale Zuordnung erfolgen. Maßgeblich im Sinne einer Vergleichbarkeit ist jedoch nicht nur die regionale Zugehörigkeit zur Landeswaldoberförsterei sowie zu einer Status- und Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe, sondern auch der Umstand, ob die oder der Beschäftigte aufgrund seiner Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande ist, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben des Landesforstbetriebs wahrzunehmen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der oder dem Beschäftigten die jeweilige Aufgabe im Wege des Direktionsrechts gemäß § 106 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 4, 12 TV-L bzw. § 2 TV-L-Forst in Verbindung mit §§ 4, 12 TV-L (bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern) oder im Wege einer dienstlichen Weisung (bei Beamtinnen und Beamten) zur Erfüllung zugewiesen werden kann. Satz 4 stellt klar, dass die in Absatz 3 verwendete Definition des Begriffs der „vergleichbaren Beschäftigten“ für die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien keine Anwendung findet.

Auch die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien sind in den nach kommunalen Körperschaften regionalisierten Zuordnungsplänen zu erfassen (vgl. Anlage 3). Ihre Zuordnung erfolgt jedoch erst nachrangig nach den Beschäftigten der Oberförstereien (vgl. in Anlage 3 jeweils unter III.).

Die subsidiäre Deckung des Personalbedarfs aus dem Bestand der Landeswaldoberförstereien dient der Sicherung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung auf Ebene der kommunalen Körperschaften durch Bereitstellung gut ausgebildeten Landespersonals. In Anbetracht des Zeitraums bis zum Vollzug der Personalzuordnungen im Jahr 2020 steht zu befürchten, dass – insbesondere im Bereich der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes – nicht hinreichend Personal im Bereich der Oberförstereien zur Erfüllung der zu kommunalisierenden Aufgaben vorhanden sein wird. Dieser Gefahr einer personellen Unterdeckung und damit einer Nichtwahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Bereich der Eingriffsverwaltung und Daseinsvorsorge wird durch subsidiären Rückgriff auf den Personalbestand der Landeswaldoberförstereien vorgebeugt. Damit wird zugleich dem Leitbildbeschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (LT-Drs. 6/4528-B) entsprochen.

Zu § 6 (Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auswahl von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

§ 6 regelt, wie soziale Belange bei der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften Berücksichtigung finden. Dies erfolgt mit Hilfe eines Punkteschemas, dessen Kriterien in Absatz 1 normiert sind. Damit ist die gesetzgeberische Zielsetzung verbunden, nur diejenigen vergleichbaren Beschäftigten kommunalen Körperschaften zuzuordnen und an gegebenenfalls weiter entfernten Dienststätten einzusetzen, denen die (örtliche) Veränderung zuzumuten ist. Der Begriff der „vergleichbaren Beschäftigten“ in Absatz 1 erfasst sowohl diejenigen Beschäftigten nach § 5 Absatz 3 als auch die Beschäftigten nach § 5 Absatz 4.

Das verwendete Schema lehnt sich an ein vergleichbares Punktesystem an, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kam (vgl. hierzu das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007, GV. NRW. S 482). Das Bundesarbeitsgericht hat bei der Übertragung von Aufgaben und der damit einhergehenden Personalgestellung zu kommunalen Körperschaften den Rückgriff auf ein solches Punkteschema gebilligt (vgl. BAG, Ur. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09).

Zu Absatz 1:

Die in dem in Absatz 1 abgebildeten Punkteschema den einzelnen Kriterien zugeordneten Gewichtungen entsprechen im Wesentlichen den Gewichtungen des Punkteschemas, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen in Anwendung gebracht wurde.

Das Lebensalter und die Beschäftigungszeit haben nicht dasselbe Gewicht wie andere soziale Faktoren des Punkteschemas, da es vorliegend nicht um die Auswahl zu kündigender Arbeitnehmer geht, sondern um die Zumutbarkeit eines Ortswechsels; eine zu starke Berücksichtigung des Lebensalters könnte überdies Bedenken im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hervorrufen (vgl. zu dem entsprechenden Punkteschema, das bei

der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kam: BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09; NJOZ 2011, 264, 269 [Rn. 72]). Im Hinblick auf die Beschäftigungszeit wird stets auf die in der Bestimmung genannten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen (dynamische Verweisung).

Das Kriterium „Beschäftigungszeit“ ist ebenfalls dem Punkteschema aus Nordrhein-Westfalen entnommen; bei Beamtinnen und Beamten kommt es anstatt der Beschäftigungszeit gemäß Absatz 1 Satz 3 auf berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung des Bundes an, auf die in § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verwiesen wird.

Von vergleichsweise großer Bedeutung und damit entsprechender Gewichtung ist das Kriterium „alleinerziehend“, da die Notwendigkeit zur Nutzung einer gegebenenfalls nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungsmöglichkeit für Alleinerziehende bei der Frage der örtlichen Mobilität von größerer Bedeutung ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Bewertung einer Teilzeitbeschäftigung, denn einem Arbeitnehmer mit verkürzter täglicher Arbeitszeit sind weite Anfahrsstrecken in geringerem Maße zuzumuten, da sich das Verhältnis von Arbeitszeit und Fahrtzeit erheblich zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändern würde (vgl. auch BAG, ebenda). In Bezug auf eine Teilzeittätigkeit gilt es indes, die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 zu berücksichtigen. Danach findet eine Berücksichtigung des Kriteriums „Teilzeittätigkeit“ nur dann statt, wenn eine solche auch zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf kommunale Körperschaften, mithin dem 1. Januar 2020, gegeben ist.

Die Berücksichtigung der Schwerbehinderung einer oder eines Beschäftigten beruht auf der Erwägung, dass Schwerbehinderten die durch erhöhte Fahrtzeiten auftretenden körperlichen Belastungen weniger zuzumuten sind (vgl. auch BAG, a.a.O., S. 270).

Bei der Berücksichtigung der Entfernungskilometer wurde nicht auf die künftige Dienststätte der oder des Beschäftigten abgestellt, sondern auf den künftigen Kreissitz der aufnehmenden kommunalen Körperschaft. Dies beruht auf der Erwägung, dass aufgrund der zeitlich fast parallel stattfindenden Kreisgebietsreform die künftige Dienststätte zum Zeitpunkt, in dem die Beschäftigten der kommunalen Körperschaft im Wege der Personalgestellung zugeordnet (1. August 2019) und zur Verfügung gestellt werden (1. Januar 2020), mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht feststehen wird. Ähnliche Erwägungen greifen bei Beamtinnen und Beamten Platz, da die Übernahmeverfügungen im selben Zeitraum erlassen werden. Zwar bestehen auch im Hinblick auf den künftigen Kreissitz Unwägbarkeiten; diese sind jedoch wesentlich geringer als die Unsicherheiten in Bezug auf die künftige Dienststätte. Das Abstellen auf den Kreissitz ist insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“, die auf kommunale Körperschaften übergehen, auch angemessen. Denn vor dem Hintergrund der noch offenen Frage, ob das Reviersystem in den Oberförstereien beibehalten wird – was die kommunalen Körperschaften im Rahmen der ihnen obliegenden Organisationshoheit selbständig entscheiden können (s.o.) – rückt der Kreissitz als zentraler Verwaltungssitz in den Mittelpunkt. Dieses Kriterium findet indes gemäß Satz 6 keine Anwendung, wenn bis zum 1. Mai 2019 die Kreissitze in den Fusionslandkreisen, d.h. den Landkreisen, die aufgrund des Landkreisneugliederungsgesetzes im Jahr 2019 fusionieren sollen, noch nicht feststehen sollten. Denn in diesem Fall ist es nicht möglich, die Entfernungskilometer zu bestimmen.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die zu treffenden Feststellungen der 1. Juni 2019 ist.

Satz 4 präzisiert Satz 1 Nummer 6 (Pflege naher Angehöriger) unter Rückgriff auf das Pflegezeitgesetz im Hinblick auf die Frage, wie die Pflegebedürftigkeit nachzuweisen ist und was unter dem Begriff des „nahen Angehörigen“ zu verstehen ist. Satz 5 ersetzt Satz 1 Nummer 2 für Angehörige der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten. Satz 6 stellt klar, dass eine doppelte Berücksichtigung von Zeiträumen sowohl als Beschäftigungszeiten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer als auch als Zeiten nach Satz 5 (berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne von § 64 des Landesbeamtengesetzes) nicht stattfindet. Diese Regelung ist notwendig, da nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Dienstjubiläumsverordnung, auf den § 64 des Landesbeamtengesetzes verweist, Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit – auch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer – bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes als berücksichtigungsfähige Zeiten gelten. Eine doppelte Berücksichtigung dieser Zeiträume stünde somit zu befürchten.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 6 Absatz 2 wird die Punktzahl für jede vergleichbare Beschäftigte und jeden vergleichbaren Beschäftigten durch das für Forsten zuständige Ministerium errechnet. Grundlage hierfür sind die vorhandenen Personalakten. Zu diesem Zweck hat das zuständige Ministerium bis zum in der Vorschrift genannten Zeitpunkt die vergleichbaren Beschäftigten festzustellen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zu verarbeiten. Dies gilt sowohl für die vergleichbaren Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 (Beschäftigte der Oberförstereien) als auch im Sinne des § 5 Absatz 4 (Beschäftigte der Landeswaldoberförstereien). Auch wenn ein Teil der Beschäftigten der Oberförstereien (nämlich jene nach § 5 Absatz 3 Satz 3) und die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien (nach § 5 Absatz 4) nur nachrangig zugeordnet werden sollen, ist eine Erfassung sämtlicher – auch nur potentiell – für eine Zuordnung in Betracht kommender Beschäftigter sowohl aus den Oberförstereien als auch aus den Landeswaldoberförstereien zu Beginn des Zuordnungsverfahrens unabdingbar, um die Zuordnungspläne nach dem Muster in Anlage 3 zu erstellen und die Zuordnung von hinreichend Personal zu den einzelnen kommunalen Körperschaften im Rahmen der von diesem Gesetz vorgegebenen Zeiträume sicherstellen zu können.

Gemäß § 6 Absatz 3 haben die Beschäftigten die Möglichkeit, die Daten in ihren Personalakten zu aktualisieren. Zu diesem Zweck sind sie vom zuständigen Ministerium davon zu unterrichten, dass sie zum Kreis derjenigen gehören, die für eine Personalzuordnung in Betracht kommen. Die Benachrichtigung hat sich ebenfalls auf sämtliche – jedenfalls potentiell – für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommender Beschäftigter zu erstrecken, mithin sowohl auf vergleichbare Beschäftigte der Oberförstereien als auch solche der Landeswaldoberförstereien (siehe zu Absatz 3 auch die Ausführungen dort).

Zu Absatz 3:

§ 6 Absatz 3 bestimmt, dass die Beschäftigten bis zum in der Vorschrift genannten Zeitpunkt die sie betreffenden Daten aktualisieren können. Sie können ferner einen Härtefall begründende Tatsachen vortragen. Für die Aktualisierung der Personalakten ist das in Anlage 1 abgedruckte Formular zu verwenden, mit dem auch

Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen werden können. Dieses Formular ist mithin an sämtliche vergleichbaren Beschäftigten der Oberförstereien nach § 5 Absatz 3 als auch sämtliche vergleichbaren Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien im Sinne des § 5 Absatz 4 zu übersenden, nachdem diese durch das zuständige Ministerium identifiziert wurden (vgl. Absatz 2), um ihnen die Möglichkeit der Aktualisierung zu geben und einen Härtefall begründende Tatsachen vorzutragen.

Zu Absatz 4:

Auf Grundlage der aktualisierten und gegebenenfalls ergänzten Personalakten erarbeitet das zuständige Ministerium die Zuordnungspläne für sämtliche vergleichbaren Beschäftigten. Die Vorbereitung der Zuordnung einzelner Beschäftigter hat anhand des Formulars nach Anlage 2 zu erfolgen, die Zuordnungspläne sind entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu erstellen. Die Zuordnungspläne müssen für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten die Feststellungen nach Absatz 1 (Punkte nach dem Punkteschema), eine Rangfolge – mithin ein „Ranking“ – der vergleichbaren Beschäftigten sowie eine Zuordnung jeder und jedes Beschäftigten zu einer kommunalen Körperschaft enthalten. Bevor eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter in den Zuordnungsplan aufgenommen wird, ist sie oder er anzuhören. Die Anhörung erfolgt durch die Stelle, die den Zuordnungsplan erstellt.

Zu Absatz 5:

§ 6 Absatz 5 regelt, welchen Beschäftigten eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zumutbar ist. Dies richtet sich maßgeblich nach der Gesamtpunktzahl, die sie unter Berücksichtigung des Punkteschemas in Absatz 1 Satz 1 erreichen.

§ 6 Absatz 5 Satz 2 regelt den Fall, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zwar grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommt, jedoch beispielsweise, weil sie oder er als Härtefall im Sinne des § 6 Absatz 6 einzustufen ist, von einer Zuordnung auszunehmen ist. In diesem Fall rücken automatisch diejenigen Beschäftigten auf dem Zuordnungsplan nach, die die nächstniedrigen Punktzahlen aufweisen (sog. „Nachrückverfahren“). Dabei gilt, dass zunächst die Beschäftigten innerhalb der Gruppe der vergleichbaren Beschäftigten nach § 5 Absatz 3 Satz 2 „nachrücken“, dann – wenn der genannte Personalbestand erschöpft ist – die Beschäftigten im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 und schließlich – nach Erschöpfung des Personalbestandes aus den Oberförstereien – die Beschäftigten der Landeswaldoberförstereien nach § 5 Absatz 4. Dies gilt jeweils für beide Statusgruppen, mithin auch für Beamtinnen und Beamte (vgl. hierzu auch Anlage 3).

Zu Absatz 6:

§ 6 Absatz 6 regelt die Härtefallprüfung durch das für Forsten zuständige Ministerium. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen, prüft das zuständige Ministerium, ob die oder der Beschäftigte von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft auszunehmen ist.

Bei dem in der Vorschrift verwendeten Begriff der „unbilligen Härte“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nur einer beschränkten gerichtli-

chen Überprüfbarkeit im Hinblick auf Beurteilungsfehler unterliegt. Eine Rechtsverletzung kann nur angenommen werden, wenn der Rechtsbegriff verkannt, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände übersehen worden sind (vgl. BAG, Urt. v. 21.9.1995 – 6 AZR 18/95, NZA 1996, 1054). Der Begriff setzt sich aus zwei Elementen zusammen, nämlich zum einen aus einer „Härte“, die vornehmlich nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist. Das zweite Element der „Unbilligkeit“ erfordert demgegenüber eine Wertung (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 4.3.2009 – L 12 AL 66/08, BeckRS 2009, 61369). Diese Wertung erfordert eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. BAG, a.a.O., S. 1055).

Liegt ein Härtefall vor und ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter von einer Zuordnung auszunehmen, rücken die Beschäftigten, die ihr oder ihm auf dem Zuordnungsplan folgen, nach (Nachrückverfahren im Sinne von Absatz 5).

Zu Absatz 7:

Gemäß § 6 Absatz 7 sind Veränderungen zwischen dem 1. November 2018 und dem 1. Juni 2019 in den persönlichen Verhältnissen der Beschäftigten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien betreffen und die Zuordnung zu kommunalen Körperschaften tangieren könnten, grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der betreffende Beschäftigte die Veränderungen unverzüglich dem zuständigen Ministerium mitteilt und zugleich gegebenenfalls notwendige Nachweise beifügt. Für den Fall, dass eine oder ein Beschäftigter Veränderungen in diesem Sinne mitteilt, ist das zuständige Ministerium gehalten, diese Veränderungen in die Zuordnungspläne einzuarbeiten. Veränderungen nach dem 1. Juni 2019 sind nicht mehr berücksichtigungsfähig. Diese Ausschlusswirkung ist notwendig, da sonst eine rechtssichere Zuordnung nicht möglich wäre.

Zu Absatz 8:

Gemäß § 6 Absatz 8 soll das für Forsten zuständige Ministerium die Zuordnungspläne spätestens bis zum 1. Juli 2019 in Kraft setzen. Dieser formelle Akt führt dazu, dass die Zuordnungspläne Verbindlichkeit erlangen und nicht mehr - beispielsweise aufgrund von Veränderungsmeldungen im Sinne von Absatz 7 - angepasst werden können. Im Anschluss an das Inkrafttreten sind die Pläne in Vollzug zu setzen und die Zuordnung praktisch umzusetzen. Die Umsetzung endet mit der tatsächlichen Gestellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am 1. Januar 2020 beziehungsweise mit der Übernahme der Beamtinnen und Beamten durch die kommunalen Körperschaften, denen die Betroffenen zugeordnet worden sind.

Nach dem Inkrafttreten der Zuordnungspläne sind die betroffenen Beschäftigten von der Zuordnung zu informieren; dies soll unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Spätestens bis zum 1. September 2019 sind auch die Personal aufnehmenden kommunalen Körperschaften darüber zu unterrichten, welche Personen ihnen im Einzelnen zugeordnet worden sind.

Zu § 7 (Personalgestellungsverträge im Bereich des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

§ 7 regelt die zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das für Forsten zuständige Ministerium, und den Personal aufnehmenden kommunalen Körperschaften zum Zweck der Personalgestellung abzuschließenden Personalgestel-

lungsverträge. Diese Verträge sollen als Korrelat zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Personalgestaltung dienen und Einzelheiten der Personalgestaltung einer einvernehmlichen Regelung zuführen. Gegenstand dieser Verträge sind ausschließlich abstrakte Regelungen, die losgelöst von Fragen der Personalgestaltung einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Zu Absatz 1:

§ 7 Absatz 1 regelt deklaratorisch, dass die Personalgestaltung die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des LFB zum Land Brandenburg unberührt lässt.

Zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 bestimmt, dass das Land Brandenburg, vertreten durch das für Forsten zuständige Ministerium, und die jeweilige kommunale Körperschaft, der das Personal gestellt wird, zur Durchführung der Personalgestaltung bis zum 1. September 2019 Personalgestellungsverträge abschließen.

In den nach dem Landkreisneugliederungsgesetz aufzulösenden Landkreisen und den nach diesem Gesetz einzukreisenden Städten ist der Vertragsschluss durch die jeweils nach § 14 des Landkreisneugliederungsgesetzes zu bildenden Fusionsgremien vorzubereiten. Diese Regelung ist notwendig, da zwischen dem Zeitpunkt, bis zu dem die Gestellungsverträge abgeschlossen sein sollen und dem Zeitpunkt der Konstituierung der neuen kommunalen Körperschaften im Nachgang zu den Kommunalwahlen 2019 nur ein kurzer Zeitraum liegen wird. Aus diesem Grund soll der Abschluss der Gestellungsverträge durch die genannten Gremien vorbereitet werden, damit die neu gegliederten kommunalen Körperschaften die Entscheidung vollziehen können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Ob die Landesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung erlässt, liegt indes in ihrem Ermessen.

Zu § 8 (Zuordnung von Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt):

§ 8 regelt die Zuordnung von Beschäftigten des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Geschäftsbereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums. Abweichend vom Zuordnungsmodus im Bereich des LFB und gleichlaufend mit demjenigen bei den Beschäftigten der Grenzkontrollstelle sowie der schulpsychologischen Beratung erfolgt die Zuordnung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Wege eines Übergehens bestehender Arbeitsverhältnisse.

Der Kreis derjenigen Beschäftigten des LfU, die kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, wird einerseits durch die Aufgaben bestimmt, die kommunalisiert werden (vgl. diesbezüglich § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes – Aufgaben aus dem Bereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes), andererseits findet eine Konkretisierung dadurch statt, dass nur Beschäftigte, die in den in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten des LfU zum Stichtag 1. Juni 2019 tätig sind, für eine Personalzuordnung in Betracht kommen.

Der Umfang des Personals des LfU, das kommunalen Körperschaften zugeordnet wird, ergibt sich aus Anlage 2 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes.

Zu Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 bestimmt, in welcher Weise Beschäftigte der beiden Statusgruppen kommunalen Körperschaften zugeordnet werden: Bei Beamten findet § 2 Anwendung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt die Zuordnung in Form eines Übergehens bestehender Arbeitsverhältnisse. Die kommunalen Körperschaften treten demgemäß in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes ein.

Durch die Bezugnahme auf § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes und die in Anlage 4 ausgewiesenen Organisationseinheiten des LfU, aus denen der Personalbedarf kommunaler Körperschaften zu decken ist, wird deutlich, welche Personen für eine Zuordnung in Betracht kommen.

Zu Absatz 2:

Vergleichbar der Regelung in § 5 Absatz 3 für Beschäftigte der Oberförstereien im Bereich des LFB wird in § 8 Absatz 2 definiert, wer zum Kreis der „vergleichbaren Beschäftigten“ zählt und demgemäß in die Auswahl der für eine Personalzuordnung in Betracht Kommenden einzubeziehen ist.

Zu Absatz 3:

§ 8 Absatz 3 bestimmt, dass das für die Beschäftigten des LfU zuständige Ministerium die Personalzuordnung nach Absatz 1 auf Grundlage von Zuordnungsplänen vorbereitet, für die § 6 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Anwendung findet. Die Bezugnahme gilt sowohl für die Zuordnung als solche als auch für die in § 6 genannten wesentlichen Verfahrensschritte sowie die in § 6 genannten maßgeblichen Zeitpunkte. Abweichend von der Zuordnung im Bereich des LFB ist für die Erstellung der Zuordnungspläne allerdings nicht das Muster nach Anlage 3, sondern das Muster nach Anlage 5 zu verwenden. Die übrigen in § 6 genannten Anlagen (Anlagen 1 und 2) sind hingegen zu berücksichtigen und im Rahmen der Zuordnung zu verwenden. Es herrscht somit ein weitgehender Gleichlauf zwischen der Zuordnung von Beschäftigten des LFB und von Beschäftigten des LfU. Dies gilt auch für die Anhörung und die Durchführung einer Härtefallprüfung (vgl. die Bezugnahme auf § 6 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6); das Erfordernis dieser Verfahrensschritte ergibt sich bereits aus der Bezugnahme auf § 6, wird in Absatz 3 jedoch noch einmal klarstellend erwähnt.

Zu Absatz 4:

§ 8 Absatz 4 legt den Grundsatz fest, dass sich die Zumutbarkeit der Zuordnung zu – von ihrem bisherigen Dienort aus betrachtet – weiter entfernten kommunalen Körperschaften nach der Anzahl der Punkte nach dem Punkteschema gemäß § 6 Absatz 1 richtet, die eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter erreicht. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eine hohe Punktzahl, ist sie oder er regelmäßig der nächsten oder einer nahe gelegenen kommunalen Körperschaft zuzuweisen. Ist die Punktzahl demgegenüber niedrig, ist auch die Zuordnung zu einer weiter entfernten Körperschaft zumutbar.

Zu Absatz 5:

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 sollen die Zuordnungspläne vom für die Beschäftigten des LfU zuständigen Ministerium spätestens zum 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung entspricht § 6 Absatz 8 Satz 1. Der Regelungsgehalt des Satzes 1 ergibt sich bereits aus der Bezugnahme in Absatz 3 auf § 6 und hat klarstellende Bedeutung. Auch hier besteht hinsichtlich des Zuordnungsverfahrens ein Gleichlauf zwischen LFB und LfU.

Auch im Übrigen entspricht Absatz 5 § 6 Absatz 8, so dass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu § 9 (Widerspruchsrecht):**Zu Absatz 1:**

§ 9 Absatz 1 regelt die Möglichkeit derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse aufgrund dieses Gesetzes kraft Gesetzes auf kommunale Körperschaften übergehen, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses und damit dem Wechsel des Arbeitsvertragspartners zu widersprechen. Für dieses Widerspruchsrecht gilt § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.

Die Normierung eines solchen Widerspruchsrechts ist in Anbetracht des Vorlagebeschlusses des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 26. September 2013 (8 AZR 775/12 – BeckRS 2013, 73861) der rechtlich sicherste Weg. Gegenstand des genannten Beschlusses war die Frage der Rechtmäßigkeit einer Personalüberleitungsnorm im Sozialgesetzbuch II (§ 6c Absatz 1 Satz 1 SGB II). Nach Auffassung des BAG war die gesetzliche Regelung des Personalübergangs im konkreten Fall wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unwirksam. Dies begründete der Senat insbesondere mit der fehlenden Regelung eines Rechts zum Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses. Aus diesem Grund hat der Senat nach Artikel 100 Absatz 1 Satz 1 GG den Rechtsstreit ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, ob genannte Vorschrift des SGB II wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 GG verfassungswidrig ist. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht bisher aus.

Das zuständige Ministerium hat die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Satz 2 über ihr Widerspruchsrecht zugleich mit der Mitteilung über die Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zu unterrichten.

Satz 3 bestimmt, dass das Widerspruchsrecht zwingend gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber auf Landesseite zu erklären ist. Die hierfür gesetzte Frist von einem Monat nach Zugang der Belehrung über das Widerspruchsrecht entspricht der Frist in § 613a Absatz 6 Satz 1 BGB. Sie ist auch hier hinreichend lang bemessen.

Zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 legt die Rechtsfolgen der Ausübung des Widerspruchsrechts nach Absatz 1 fest: In diesem Fall findet kein Arbeitgeberwechsel statt. Die betreffende Arbeitnehmerin oder der betreffende Arbeitnehmer wird der kommunalen Körperschaft, der sie oder er gemäß dem jeweiligen Zuordnungsplan zugeordnet wurde,

vielmehr im Wege einer Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Personalgestellung erfolgt in diesem Fall unter Anwendung des § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrags der Länder.

Zu Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 regelt, dass die widersprechenden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vor einer Zuordnung in Form einer Personalgestellung noch einmal anzuhören sind. Haben sie einen Härtefall begründende Tatsachen vorgetragen, ist ferner eine Härtefallprüfung durchzuführen.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass eine Personalgestellung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt, schließen das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung und die jeweils betroffene kommunale Körperschaft einen Personalgestellungsvertrag in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 2. Ebenso wie dort sind Gegenstand eines solchen Vertrages abstrakte Regelungen, die losgelöst von Fragen der Personalgestellung einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Zu § 10 (Freiwillige Vereinbarung):

Zu Absatz 1:

§ 10 Absatz 1 ermöglicht, in Ergänzung der Zuordnungsregelungen nach diesem Gesetz, Personal einvernehmlich zuzuordnen. Einvernehmlich in diesem Sinne bedeutet, dass das Aufgaben abgebende Ressort, die oder der betreffende Beschäftigte und die aufnehmende kommunale Körperschaft eine dreiseitige Vereinbarung über die personelle Zuordnung der oder des Beschäftigten treffen. In diesem Fall findet § 12 entsprechende Anwendung, um dieser Gruppe von Beschäftigten ein ähnliches Schutzniveau zu gewähren, wie denen, die regulär zum 1. Januar 2020 zugeordnet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die freiwillige Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2020 getroffen wird.

Zu Absatz 2:

§ 10 Absatz 2 enthält einen Ausgleichsmechanismus für den Fall, dass einer kommunalen Körperschaft aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 1 mehr Vollzeit-einheiten zugeordnet werden, als ihr unter Zugrundelegung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes zustehen. § 10 ermöglicht nämlich eine Zuordnung unter Außerachtlassung der in den Anlagen zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz ausgewiesenen körperschaftsspezifischen Personalbedarfe. Ohne die hiesige Regelung müsste ein Landkreis – würde ihm aufgrund der Regelung in § 10 Absatz 1 eine VZE mehr zugewiesen, als ihm nach MBAG zustünde – die entsprechenden Personalkosten selbst tragen. Dies wird durch die hiesige Regelung vermieden: Der Landkreis erhält für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die entsprechenden Personalkosten ersetzt. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine das MBAG ergänzende Bestimmung. Das Nähere kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln, ob sie eine solche Regelung erlässt, steht mithin in ihrem Ermessen.

Zu § 11 (Besitzstände):**Zu Absatz 1:**

In § 11 Absatz 1 sind besondere Schutzregelungen normiert, die verhindern, dass die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer Nachteile aufgrund des Wechsels ihres oder seines Arbeitsverhältnisses erleidet. Absatz 1 sieht vor, dass auf die neuen Arbeitsverhältnisse ab dem Zeitpunkt des Übergangs sofort die für den neuen Arbeitgeber geltenden Tarifverträge eingreifen.

Der § 613a BGB findet keine Anwendung, da es sich um einen gesetzlich geregelten Arbeitgeberwechsel handelt. Die Regelung des Absatzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die neuen Arbeitgeber tarifgebunden sind. Dem Grundgedanken des § 613a BGB entsprechend soll im Falle beiderseitiger Tarifbindung sofort das Tarifrecht des neuen Arbeitgebers gelten. Die weiteren Regelungen sind erforderlich, damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihren neuen Arbeitgebern nicht wie neu eingestellte Beschäftigte behandelt werden. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen zudem ihre beim Land Brandenburg erworbenen Ansprüche bezüglich der Entgeltgruppe (Nummer 1), bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten (Nummer 2) und bezüglich zu gewährender Besitzstände (Nummer 3) erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die beim Land Brandenburg erworbenen Ansprüche bezüglich der Entgeltgruppe (vgl. Nummer 1) sind im Übrigen folgende Entsprechungen maßgeblich:

Tätigkeiten, die der Wertigkeit der Entgeltgruppe 9, Teil I (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) zum TV-L entsprechen, sind folgenden Entgeltgruppen der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD, Teil A I. Nr. 3 zuzuordnen:

Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1 TV-L entspricht Entgeltgruppe 9 c TVöD,

Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 2 TV-L entspricht Entgeltgruppe 9 b, Fallgruppe 2 TVöD,

Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 TV-L entspricht Entgeltgruppe 9 a TVöD.

Anders als Anfang des Jahres 2005 waren die tariflichen Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten des Landes und der kommunalen Körperschaften noch in den wichtigsten Bereichen weitgehend deckungsgleich. Dies hat sich mit der Aufgabe der Verhandlungsgemeinschaft von Bund, Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) geändert und auch dazu geführt, dass die Modernisierung des Tarifrechts zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte (Bund und VKA zum 1. Oktober 2005, TdL zum 1. November 2006). Daraus resultierende Nachteile sollen weitgehend ausgeglichen werden.

Soweit abweichende einzelvertragliche Regelungen hinsichtlich der Geltung von Tarifverträgen bestehen, haben diese Vorrang.

Zu Absatz 2:

Die am Tag vor dem Übergang auf den neuen Arbeitgeber bestehende Rechtsstellung (Teilzeit, Befristung, Elternzeit, Beurlaubungen) bleibt erhalten. Insofern bestehen Vereinbarungen mit dem Land Brandenburg, deren Einhaltung zu gewährleisten ist.

Zu Absatz 3:

Urlaub aus dem vergangenen Kalenderjahr 2019 soll vor dem Übergang gewährt bzw. genommen werden (§ 7 Absatz 3 Satz 1 BUrlG), damit die Beschäftigten für die Aufgabenerledigung beim neuen Arbeitgeber weitestgehend zur Verfügung stehen. Soweit der Urlaub aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht genommen bzw. gewährt werden kann, wird der neue Arbeitgeber den Resturlaub im neuen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gewähren.

Zu Absatz 4:

Zeitguthaben bzw. -schulden sind bis zum Übergang auszugleichen. Die Entstehung der Zeitguthaben bzw. -schuld basiert auf der Anwendung der jeweils geltenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit. Das beim Land angesammelte Zeitguthaben bzw. die Zeitschuld ist auch beim Land auszugleichen. Ein eventuell bestehendes Zeitguthaben wird nicht abgegolten, sofern es sich nicht um ein Zeitguthaben im Sinne des § 10 TV-L handelt, bei bestehendem Zeitdefizit wird der finanzielle Gegenwert zurückgefordert.

Zu § 12 (Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen):

§ 12 regelt den Ausschluss betriebsbedingter ordentlicher Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch das Land Brandenburg (also den bisherigen Arbeitgeber) oder eine kommunale Körperschaft (den neuen Arbeitgeber) wegen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses infolge der Kommunalisierung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform. Derartige Kündigungen sind bis zum 31. Dezember 2022 unzulässig. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen.

Zu § 13 (Geltung der reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften):

§ 13 regelt die Zahlung und Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld und Auslagen bei Reisen aus besonderen Gründen, die Beschäftigten aufgrund der veränderten Personalzuordnung entstehen oder zustehen.

Zu Absatz 1:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 regelt den Ausgleich von Reise- und Umzugskosten etc. für Beamtinnen und Beamte in entsprechender Anwendung des § 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG), der wiederum die entsprechende Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen (Bundesumzugskostengesetz, Bundesreisekostengesetz etc.) anordnet. Soweit landesrechtliche Vorschriften erlassen worden sind, wie zum Beispiel die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte im Land Brandenburg (Brandenburgische Trennungsgeldverordnung – BbgTGV), gelten diese entsprechend (§ 13 Absatz 2 Satz 2).

Im Übrigen wird durch § 13 Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass die Personalzuordnung einer Versetzung nach § 30 LBG gleichgestellt wird, soweit es um die Geltung reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften geht. Im Übrigen ist die Personalzuordnung nach diesem Gesetz nicht mit einer Versetzung gleichzusetzen. Die Bestimmung in § 13 Absatz 1 Satz 3 hat vor allem klarstellende Bedeutung und erleichtert die Rechtsanwendung innerhalb der einschlägigen Vorschriften.

Zu Absatz 2:

§ 13 Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 3a der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (Trennungsgeld bei Maßnahmen des Verwaltungsumbaus), sodass die von der Maßnahme betroffenen Beschäftigten nicht nur den üblicherweise auf drei Monate begrenzten Anspruch auf Trennungsgeld besitzen, sondern auf bis zu 18 Monaten.

Zu Absatz 3:

§ 13 Absatz 3 stellt klar, dass die reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Mehraufwendungen, die sich infolge der Personalneuzuordnung ergeben, der aufnehmenden kommunalen Körperschaft vom Land zu erstatten ist

Zu Absatz 4:

§ 13 Absatz 4 regelt, dass die reise- und umzugskostenrechtlichen sowie trennungsrechtlichen Vorschriften auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung finden.

Zu § 14 (Datenschutz):

Zu Absatz 1:

Gemäß § 14 Absatz 1 ist es zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von Personalzuordnungen nach diesem Gesetz auch ohne Einwilligung der oder des betroffenen Beschäftigten zulässig, die Personalakte dem Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich die oder der Beschäftigte stammt, vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung von Personalzuordnungen nach diesem Gesetz notwendig ist.

Diese Regelung lehnt sich an § 98 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes an. § 98 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt gemäß § 29 Absatz 1a) des Landesdatenschutzgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend. Die hier getroffene Regelung ist im Verhältnis zu den beiden genannten Bestimmungen im Landesbeamtengesetz und im Landesdatenschutzgesetz für Beschäftigte beider Statusgruppen die speziellere Regelung, soweit Personalzuordnungen nach diesem Gesetz in Rede stehen.

Die Möglichkeit der Vorlage der Personalakte gegenüber Behörden desselben Geschäftsbereichs steht in innerem Zusammenhang mit der Regelung in § 16 Absatz 3, wonach das jeweils zuständige Ministerium Zuständigkeiten auf eine Stelle in seinem Geschäftsbereich delegieren kann. Dieser Stelle soll dann – zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von Personalzuordnungen – ebenfalls die jeweilige Personalakte vorgelegt werden können.

Zu Absatz 2

Die Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung vom Land auf die Kreise erfordert die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Personalaktenführenden Landestelle oder dem jeweils für die betreffende Beschäftigengruppe zuständigen Ministerium auf den neuen kommunalen Aufgabenträger. Soweit diese personenbezogenen Daten zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung zwingend erforderlich sind, können sie auch ohne Einwilligung der oder des Beschäftigten weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Merkmale „Vorname“, „Geschlecht“ sowie „Wohnort“. Diese Daten werden von den Landesbeamtinnen und Landesbeamten aufnehmenden kommunalen Dienstherren zur Vorbereitung der Übernahmeverfügungen gemäß § 2 i.V.m. § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes i.V.m. §§ 16 – 19 des Beamtenstatusgesetzes benötigt. Personenbezogene Daten, die in der Vorschrift nicht genannt sind, wie z. B. Krankenstände, dürfen weder mündlich noch schriftlich übermittelt werden. Des Weiteren regelt die Vorschrift, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten nur in Papierform oder in mindestens vergleichbar geschützter Form übermittelt werden darf. Insbesondere die unverschlüsselte Weitergabe von personenbezogenen Daten per E-Mail über das Internet ist unzulässig. Damit wird den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften Genüge getan.

Zu Absatz 3

§ 14 Absatz 3 regelt den Übergang der Personalakten der Beschäftigten, die aufgrund dieses Gesetzes kommunalen Körperschaften zugeordnet werden.

Zu § 15 (Dienstvereinbarungen):

Mit der Eingliederung in die neue Dienststelle finden für die Beschäftigten grundsätzlich die dort geltenden Dienstvereinbarungen Anwendung. Für den Fall, dass in einem nach dem Landkreisneugliederungsgesetz neugebildeten Landkreis für die dortigen Beschäftigten vorübergehend noch unterschiedliche Dienstvereinbarungen aus ihren jeweiligen vormaligen Dienststellen Anwendung finden, sollen für die im Rahmen der Funktionalreform eingegliederten Beschäftigten die Dienstvereinbarungen gelten, die für die überwiegende Anzahl der Beschäftigten des aufnehmenden Landkreises Anwendung finden.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung; Delegationsbefugnis):**Zu Absatz 1:**

§ 16 Absatz 1 statuiert eine Pflicht der Landesregierung, Rechtsverordnungen mit in den Nummern 1 und 2 näher bezeichneten Inhalten zu erlassen. Das Verordnungsermessen der Landesregierung ist somit beschränkt auf den Inhalt der zu erlassenden Verordnungen; ob sie eine Verordnung erlässt, ist ihrer Entscheidung hingegen entzogen.

Die zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen die Personalzuordnung nach diesem Gesetz näher ausgestalten und konkretisieren. Aus diesem Grund werden – auch im Interesse einer hinreichenden Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung – die Regelungsgegenstände in den Nummern 1 und 2 benannt.

Zu Absatz 2:

Um die Personalzuordnung unter Berücksichtigung der individuellen sozialen Belange der Beschäftigten planen und durchführen zu können, müssen personenbezogene Daten der potentiell betroffenen Beschäftigten erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden. Eine strikte Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften ist daher unerlässlich. § 16 Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung die sensiblen Bereiche der Datenverarbeitung, die von diesem Gesetz an verschiedenen Stellen betroffen sind, näher auszugestalten, um zum einen die personenbezogenen Daten im besonderen Maße zu schützen und zum anderen gleichzeitig eine Grundlage für die Planung und Durchführung der Personalzuordnung bereitzustellen. Insbesondere die Datenverarbeitung ohne Zustimmung der oder des Betroffenen ist nur unter dem strikten Vorbehalt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig. Bei der Funktionalreform geht es um die Übergabe von Aufgaben vom Land auf die Kreise. Das Personal folgt den Aufgaben. Diese Personalzuordnung ist, gerade in der Planungsphase, so abstrakt wie möglich zu halten, um den Fokus auf die bloße Aufgaben- und Stellenbeschreibung beizubehalten. Erst in der Durchführungsphase, in der z. B. die Zuordnungspläne durch die abgebende Körperschaft schon abschließend fertiggestellt sind, ist im Grundsatz die Datenübermittlung von personenbezogenen Daten an die aufnehmende Körperschaft zulässig. Im Übrigen erscheint das im Land Brandenburg in der Verwaltung üblicherweise genutzte Personalerfassungssystem (Peris) geeignet, um eine datenschutzkonforme Planung und Durchführung der Personalzuordnung zu ermöglichen.

Zu Absatz 3:

§ 16 Absatz 3 enthält eine Delegationsermächtigung für die jeweils in den §§ 2 bis 10 adressierten Ministerien. Sie sind befugt, Zuständigkeiten im Rahmen der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften an Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereichs zu delegieren.

Zu § 17 (Einschränkung von Grundrechten):

Mit § 17 wird dem grundrechtlichen Zitiergebot entsprochen.

Zu Anlage 1 (Formular zur Aktualisierung der Personalakte gemäß § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Personalzuordnungsgesetzes und zur Angabe von Härtegründen im Sinne von § 6 Absatz 3 und 6 und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 6 des Personalzuordnungsgesetzes für Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer):

Das in Anlage 1 abgedruckte Formular dient den betroffenen Beschäftigten, ihre für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft relevanten Daten zu aktualisieren sowie einen Härtefall begründende Tatsachen vorzutragen.

Zu Anlage 2 (Formular zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung unter Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes und § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Personalzuordnungsgesetzes):

Das in Anlage 2 abgedruckte Formular dient dem zuständigen Ministerium zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung, insbesondere zur Errechnung der Punktzahl gemäß dem Punkteschema in § 6 Absatz 1 für jede für eine Zuordnung

in Betracht kommende Beschäftigte bzw. jeden in Betracht kommenden Beschäftigten.

Zu Anlage 3 (Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LFB)):

Anlage 3 enthält das Muster eines Zuordnungsplans für eine kommunale Körperschaft und dient der Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB). Ausgewiesen wird jeweils der Bedarf der Körperschaft nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz getrennt nach Statusgruppen, die Anzahl der zugeordneten Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte) sowie ein „Ranking“ der für eine Zuordnung in Betracht kommenden Beschäftigten entsprechend den von ihnen erreichten Punkten nach dem Punkteschema in § 6 Absatz 1. Überdies wird ausgewiesen, aus welchen Personalbeständen die Bedarfe der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu decken ist. Dies hat zunächst aus dem jeweils unter I. aufgeführten Personalbestand zu erfolgen (Beschäftigte aus Oberförstereien, die am Stichtag 1. Juni 2019 zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betreffen). Dann ist – nachrangig – auf den jeweils unter II. genannten Personalbestand zurückzugreifen (Beschäftigte aus den Oberförstereien, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen). Sind die unter I. und II. genannten Personalbestände erschöpft, ist schließlich auf den jeweils unter III. genannten Personalbestand zurückzugreifen und die dortigen Beschäftigten zuzuordnen (Beschäftigte aus den Landeswaldoberförstereien, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, Aufgaben nach § 3 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes wahrzunehmen).

Zu Anlage 4 (Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt, aus denen Beschäftigte kommunalen Körperschaften zugeordnet werden):

Anlage 4 enthält eine Liste der Organisationseinheiten des Landesamtes für Umwelt, aus denen Personal kommunalen Körperschaften im Zuge der Übertragung von Aufgaben nach § 3 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes zugeordnet wird.

Zu Anlage 5 (Zuordnungsplan – Gesamtübersicht (Muster für LfU)):

Das in Anlage 5 abgedruckte Muster ist für die Erstellung der Zuordnungspläne im Bereich des Landesamtes für Umwelt zu verwenden.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Vermögensüberleitung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Vorbemerkung:

Das Land ist verpflichtet, den neuen Aufgabenträgern auf Anforderung sämtliches unbewegliches Vermögen unentgeltlich und ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich zu übertragen, das für die Erledigung der jeweils übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Gleiches gilt für bewegliche Gegenstände, die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, wobei es hier keiner Anforderung durch die neuen Aufgabenträger bedarf. Insofern folgt das Vermögen der Aufgabe. Ein gesetzlicher Vermögensübergang findet nicht statt. Es steht den neuen Aufgabenträgern frei, die Übertragung eines Grundstücks anzufordern, so-

weit dieses im Alleineigentum des Landes steht und vollständig zur Erledigung einer oder mehrerer Aufgaben genutzt wird, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen werden. Die Regelung orientiert sich an § 5 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 17], S. 230) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 04], S. 26, 57) und an der Verordnung zur Durchführung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes vom 28. Juni 1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498) die gemäß Artikel 20 des Funktionalreformgesetzes 2020 beim Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen unbeweglichen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften).

Der neue Aufgabenträger soll möglichst in die Lage versetzt werden, die neue Aufgabe unmittelbar weiterzuführen, indem ihm die hierfür erforderlichen Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich des sonstigen, durch dieses Gesetz ausdrücklich nicht erfassten Vermögens ist möglichst eine Einigung zwischen den neuen Aufgabenträgern und den Vertragspartnern des Landes zu erzielen, um den neuen Aufgabenträgern beispielsweise die Weiternutzung von Programmen und gemieteten oder geleasten Gegenständen zu ermöglichen, soweit dies für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Hierbei sind die §§ 398 ff. und 414 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten. Gleiches gilt, soweit das Land Liegenschaften zur Erledigung von übertragenen Aufgaben gemietet oder gepachtet hat. Hier ist auf eine Einigung mit dem Vermieter oder Verpächter hinzuwirken, damit der neue Aufgabenträger die Aufgabe auf der betreffenden Liegenschaft weiterführen kann.

Zu § 1 (Übertragung des unbeweglichen Vermögens):

Zu Absatz 1:

Das im Alleineigentum des Landes stehende, einer oder mehrerer auf die neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgabe oder Aufgaben vollständig zuzuordnende unbewegliche Vermögen ist auf Anforderung der neuen Aufgabenträger grundsätzlich gemäß den Regelungen in Absatz 1 und 5 auf diese zu übertragen, soweit nicht ein Fall von Absatz 3, Absatz 4 oder § 3 vorliegt.

Die Anforderung der jeweiligen neuen Aufgabenträger ist an das für Finanzen zuständige Ministerium zu richten. Sie muss keiner Form genügen; es muss darin jedoch unzweifelhaft zum Ausdruck kommen, dass der neue Aufgabenträger die Übertragung des betreffenden Grundstücks anlässlich der Aufgabenübertragung begehrt.

Das Land muss auf Anforderung nur solche Grundstücke übertragen, die vollständig im Eigentum des Landes stehen und vollständig für die Erfüllung einer oder mehrerer der übertragenen Aufgaben genutzt werden. Es steht dem Land gleichwohl frei, den neuen Aufgabenträgern auch andere, nicht unter Absatz 1 fallende Grundstücke anzubieten. Besteht ein überwiegendes Landesinteresse an dem betreffenden Grundstück, kann das Land gemäß Absatz 4 ein angemessenes Ersatzgrundstück übertragen. Ein Ersatzgrundstück ist angemessen, wenn es für die Erledigung der neuen Aufgabe grundsätzlich ebenso gut geeignet ist, wie das Grundstück, das der neue Aufgabenträger gefordert hat und an dem ein überwiegendes Landesinteresse besteht.

Da im Falle der Übertragung eines Grundstücks für die betreffende Aufgabe keine Mietkosten bei den neuen Aufgabenträgern anfallen, sind diese bei der Sachkostenpauschale in § 5 Absatz 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes in Abzug zu bringen.

Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften). Grundschulden und Hypotheken werden vor der Auflassung nicht gelöscht. Miet- und Pachtverträge mit Dritten sowie Grunddienstbarkeiten bleiben bestehen. Absatz 1 Satz 4 hat lediglich eine klarstellende Funktion. Dies entspricht der Regelung des § 1 Absatz 1 FRGGDV und stellt für die neuen Aufgabenträger keinen Nachteil dar, da der neue Eigentümer für die mit einer Grundschuld oder Hypothek gesicherten Forderung nur mit dem Grundstück selbst, nicht aber mit dem (sonstigen) eigenen Vermögen haftet.

Der Beschluss des Landtages gemäß Drs. 6/4621-B (Begleitbeschluss), letzter Spiegelstrich: „bei der Übertragung von Immobilien im Rahmen der Funktionalreform analog der Regelung des § 107 Brandenburgisches Schulgesetz zu verfahren“, wird insoweit umgesetzt, als dass keine Anrechnung der übertragenen Grundstücke auf den Mehrbelastungsausgleich erfolgt.

Zu Absatz 2:

Im Bereich der übertragenen Aufgaben im Bereich der Wald- und Forstwirtschaft bezieht sich die Übertragungspflicht des Landes auf die in der Anlage abschließend aufgelisteten Liegenschaften. Dort sind klarstellend sämtliche Liegenschaften des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ aufgeführt, die im Alleineigentum des Landes stehen und vollständig für die Erledigung einer oder mehrerer Aufgaben genutzt werden, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragen werden und an denen kein überwiegendes Landesinteresse im Sinne des § 1 Absatz 4 besteht. Die Anforderung für die in der Anlage aufgelisteten Grundstücke ist abweichend von Absatz 1 an den Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ zu richten, da sich die betreffenden Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum des LFB befinden.

Zu Absatz 3:

Steht das bisher für die Aufgabenerledigung genutzte Grundstück nicht im Alleineigentum des Landes oder wird es nicht vollständig zur Erledigung einer oder mehrerer der übertragenen Aufgaben genutzt, muss das Land den neuen Aufgabenträgern nicht das Eigentum an dem Grundstück übertragen. Eine Grundstücks-teilung findet, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gemäß § 3, nicht statt.

In diesem Fall ist eine Vereinbarung über die Nutzung des Grundstücks, etwa in Form von miet- oder pachtvertraglichen Regelungen, zu treffen. Durch diese Regelung soll dem neuen Aufgabenträger die Nutzung der Liegenschaften ermöglicht werden, die er für die Erledigung der neuen Aufgaben benötigt. Da auch in diesem Fall keine Mietkosten bei den neuen Aufgabenträgern anfallen, sind diese bei der Sachkostenpauschale in § 5 Absatz 1 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes in Abzug zu bringen.

Der neue Aufgabenträger hat sich an den Betriebs-, Neben- und Instandhaltungskosten zu beteiligen. Hierzu gehören die Grundstücks- und Gebäudeerhaltungskosten sowie die Nebenkosten, die mit dem überlassenen Grundstück zusam-

menhängen. Näheres, insbesondere zu der Höhe der Beteiligung des neuen Aufgabenträgers an den genannten Kosten, ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln, die gemäß § 5 Absatz 1 bekannt zu machen ist.

Zu Absatz 4:

Nur ausnahmsweise sollen angemessene Ersatzgrundstücke übertragen werden. Besteht ein besonderes Landesinteresse an einem Grundstück, das nach Absatz 1 auf Anforderung auf den neuen Aufgabenträger zu übertragen oder nach Absatz 3 zur Nutzung zu überlassen wäre, kann das Land ein angemessenes Ersatzgrundstück anstelle dieses Grundstückes anbieten.

Zu Absatz 5:

Die Grundstücke sind vollständig auf einen oder mehrere neue Aufgabenträger zu übertragen. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften). Grundschulden und Hypotheken werden vor der Auflassung nicht gelöscht. Miet- und Pachtverträge mit Dritten sowie Grunddienstbarkeiten bleiben bestehen. Diese Regelung in Satz 3 hat lediglich eine klarstellende Funktion. Sie entspricht der Regelung des § 1 Absatz 1 FRGGDV und stellt für die neuen Aufgabenträger keinen Nachteil dar, da der neue Eigentümer für die mit einer Grundschuld oder Hypothek gesicherten Forderung nur mit dem Grundstück selbst, nicht aber mit dem (sonstigen) eigenen Vermögen haftet.

Der Beschluss des Landtages gemäß Drs. 6/4621-B (Begleitbeschluss), letzter Spiegelstrich: „bei der Übertragung von Immobilien im Rahmen der Funktionalreform analog der Regelung des § 107 Brandenburgisches Schulgesetz zu verfahren“, wird insoweit umgesetzt, als dass keine Anrechnung der übertragenen Grundstücke auf den Mehrbelastungsausgleich erfolgt.

Eine ergebnisneutrale Behandlung der Aktiva und Passiva soll sicherstellen, dass die Haushaltswirtschaft der Beteiligten vom Vermögensübergang nicht beeinflusst wird. Die Regelung dient der Vermeidung unbilliger Härten, zum Beispiel durch die Gefährdung des gesetzlichen Haushaltsausgleichs.

Im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen die Aktiva und Passiva in der kommunalen Bilanz präzise zugeordnet werden, um künftig ein gesetzlich gefordertes tatsächliches Bild der kommunalen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage abbilden zu können.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt, wie vorzugehen ist, wenn sich nach der Aufgabenübertragung die Übertragung des hierzu erforderlichen Grundstücks verzögert. Damit die neuen Aufgabenträger sofort die für die Aufgabenerledigung benötigten Liegenschaften nutzen können, sind die betreffenden Grundstücke bis zu der Übertragung den neuen Aufgabenträgern zur Nutzung zu überlassen, unter den in Absatz 3 Satz 2 geregelten Bedingungen.

Zu Absatz 7:

Mit der Regelung im siebten Absatz soll sichergestellt werden, dass der entschädigungslose Übergang von Grundstücken ausschließlich zum Zwecke der Ermög-

lichung der Aufgabenerledigung auf der kommunalen Ebene erfolgt. Der enge Zusammenhang zwischen den übertragenen Aufgaben und der Übertragung der Grundstücke, die jeweils der Aufgabenerledigung dienen, kommt hier zum Ausdruck: Mit Wegfall der Nutzung des Grundstücks für die Aufgabe, zu deren Erledigung es diente, entfällt der Grund der Übertragung. Es ist dann an den ursprünglichen Eigentümer (das Land) zurück zu übertragen, jedoch nur wenn das Land eine Rückübertragung verlangt.

Wird das Grundstück an das Land zurückübertragen, geht eine Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks nur dann zulasten des neuen Aufgabenträgers, wenn der Wertverlust nicht auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen, Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruht, sondern wenn das Grundstück aufgrund von Faktoren an Wert verloren hat, die der neue Aufgabenträger zu vertreten hat. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der neue Aufgabenträger auf notwendige Instandhaltungsmaßnahmen verzichtet. Als Indikator für die allgemeine Grundstückspreisentwicklung können die Angaben des Portals „BORIS Land Brandenburg - Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ dienen.

Wertsteigernde Investitionen durch den neuen Aufgabenträger werden diesem abzüglich der Abschreibungen erstattet.

Wird statt einer Rückübertragung der Verkehrswert des Grundstücks erstattet, so ist analog zu der Rückübertragung des Grundstücks der Verkehrswert maßgeblich, den das Grundstück zum Zeitpunkt der Übertragung hatte, zuzüglich einer eventuell zwischenzeitlich eingetretenen Wertsteigerung, soweit diese nicht auf wertsteigernden Investitionen des neuen Aufgabenträgers beruht. Eine Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks geht auch hier nur dann zulasten des neuen Aufgabenträgers, wenn das Grundstück aufgrund von Faktoren an Wert verloren hat, die der neue Aufgabenträger zu vertreten hat.

Das Wahlrecht, ob das Grundstück zurückübertragen oder stattdessen der Verkehrswert erstattet wird, liegt bei dem neuen Aufgabenträger.

Zu § 2 (Übertragung beweglicher Gegenstände):

Eine Übertragung der zur Erledigung der übertragenen Aufgabe erforderlichen beweglichen Gegenstände erfolgt, wenn der Gegenstand vollständig für die Erledigung einer oder mehrerer der nach Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben genutzt wird. Die Übertragung erfolgt ebenfalls ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich. Dies entspricht der Regelung in § 5 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes und der Durchführungsverordnung vom 28.06.1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498). Bei nur anteiliger Nutzung wird der Gegenstand nicht übertragen. Eine (gegebenenfalls anteilige) Nutzungsüberlassung findet nicht statt.

Zu § 3 (Freiwillige Vereinbarung):

Den Beteiligten wird durch die Regelung in § 3 die Möglichkeit eingeräumt, einvernehmlich abweichende Regelungen von den Regelungen in § 1 Absatz 1 bis 6 sowie § 2 zu treffen. Hierfür kommt regelmäßig der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 ff. VwVfG in Frage, dessen Inhalt dann an die Stelle der gesetzlichen Regelung tritt.

Ausgenommen ist wegen des engen Zusammenhanges zwischen Übertragung des Grundstücks und Übertragung der Aufgabe, zu deren Erledigung es dient, die Rückübertragungsmöglichkeit von Grundstücken, die gemäß § 1 Absatz 7 nicht mehr für die übertragene Aufgabe genutzt werden.

Die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Übertragungsmodalitäten können nicht in jedem Einzelfall zu sachgerechten Ergebnissen führen; es muss daher für die Beteiligten die Möglichkeit verbleiben, hiervon abweichend jeweils passendere, flexible Vereinbarungen zu treffen. Dort, wo eine Einigung nicht zustande kommt oder die hier getroffenen Regelungen sachgerecht sind, kann es bei der gesetzlichen Regelung bleiben.

Zu § 4 (Bilanzierung):

Zu Absatz 1:

In der ersten Bilanz des neuen Aufgabenträgers sind alle übertragenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten aufzuführen. Zur Bezeichnung und Aufteilung von Vermögen wird die ausschließliche Bezugnahme auf eine Bilanz nicht reichen, da allein mit einer Bilanz regelmäßig keine Zuweisung der einzelnen Vermögensgegenstände möglich ist und auch der „vereinfachte Bestimmtheitsgrundsatz“ wenigstens eine Individualisierbarkeit der übergehenden Vermögensgegenstände verlangt. Daher sollen diese im Anhang inklusive des Buchwertes einzeln einmalig im ersten Jahresabschluss nach dem Aufgabenübergang aufgeführt werden.

Insbesondere für Grundstücke sind die aus § 28 der Grundbuchordnung (BGBI. I S. 1114) folgenden Bezeichnungen erforderlich. Insoweit sind im Anhang des Jahresabschlusses die übergehenden Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen Rechte und Lasten aufzuführen. Anzugeben sind Grundbuchamt, Band- und Blattstelle sowie Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer.

Durch Bildung eines Sonderpostens soll sichergestellt werden, dass sich aus dem Übergang des Vermögens keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung sowie auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 63 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ergeben.

Zu Absatz 2:

Nicht bilanzierte Gegenstände sind im Anhang aufzuführen. Rechte und Pflichten aus noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträgen, wie zum Beispiel Miet- und Pachtverträge, sind ebenfalls im Anhang zu erfassen; ebenso sind Lizenzen, Patente und sonstige Rechte sowie Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte aufzulisten.

Der alte Aufgabenträger hat den neuen Aufgabenträgern umfassend alle Risiken und Chancen aufzuzeigen. Hieraus sollen die neuen Aufgabenträger unter anderem Informationen über die Haftungsverpflichtung für nichtbilanzierte Verbindlichkeiten und die vorhandenen stillen Reserven entnehmen können.

Zu § 5 (Schlussbestimmungen):**Zu Absatz 1:**

Nach Absatz 1 schließt entsprechend der Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung das jeweils fachlich zuständige Ressort mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die entsprechende Verwaltungs- und/oder Nutzungsvereinbarung. Nur das jeweilige Fachressort kann beurteilen, welche Vermögensgegenstände bislang für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich waren, die aufgrund des Verwaltungsträgerwechsels zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg trägt dem Publizitätsgedanken Rechnung. Da das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils unterschiedlich bekanntmachen, ist die Bekanntmachung im o.g. Amtsblatt eine sachgerechte Lösung. Die Bekanntmachungspflicht entfällt, soweit schützenswerte Interessen Dritter, etwa datenschutzrechtliche Belange, dem entgegenstehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass bei der Übertragung von unbeweglichem Vermögen und beweglichen Gegenständen nach den o.g. §§ 1 ff., die für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sind, öffentlich-rechtliche Kosten nicht anfallen. Hierzu zählen insbesondere Gerichtskosten bei der erforderlichen Umschreibung des Grundbuchs im Falle der Übertragung von unbeweglichem Vermögen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Kommunen durch die Vermögensübertragung keine zusätzlichen, mehrbelastungsausgleichsrelevanten Kosten entstehen. Die Erstattung darüber hinausgehender, mit der Vermögensübertragung verbundener Kosten ist im Mehrbelastungsausgleichsgesetz geregelt.

Zu Anlage 1 (Bezeichnung der Liegenschaften im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“):

In der Anlage sind sämtliche Grundstücke aufgeführt, die vollständig im Eigentum des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ stehen und die für die Erfüllung einer oder mehrerer übertragener Aufgaben genutzt werden; diese Grundstücke fallen in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1. An ihnen besteht kein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 1 Absatz 4.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Vorbemerkung:

Das strikte Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) verpflichtet das Land, wenn es Gemeinden und Gemeindeverbänden neue öffentliche Aufgaben zuweist, einen entsprechenden Ausgleich für die dadurch verursachten Mehrbelastungen zu schaffen. Das Aufgabenzuordnungsgesetz verpflichtet die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die das Land bisher selbst in eigener Zuständigkeit durchgeführt hatte. Damit handelt es sich um neue öffentliche Aufgaben im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV. Diese Verpflichtungen zu neuen öffentlichen Aufgaben verursachen Mehrbelastungen bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV ausgleichen

muss. Das vorliegende Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches im Rahmen der Funktionalreform 2020 (Mehrbelastungsausgleichsgesetz – MBAG) regelt den Ausgleich der Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände und stellt damit sicher, dass das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV nachkommt.

Das MBAG kann hinsichtlich der Einzelheiten des Mehrbelastungsausgleichs durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden, vgl. § 15 Absatz 1. Diese Ausgestaltung der Mehrbelastungsausgleichsregelung ist zulässig, da das Land nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausformung der Kostenausgleichsregelung verfügt, solange die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gewahrt bleiben (VfGBbg 47/96, Urteil vom 18.12.1997, juris Rn. 54; VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002, juris Rn. 55). Auch stellt die Auslegungshilfe des Landtags Brandenburg zum strikten Konnexitätsprinzip klar, dass die rechtliche Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich nach Artikel 97 Absatz 3 LV durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erfüllen ist (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 4). Zudem stellt die Auslegungshilfe klar, dass zwischen der Übertragung neuer Aufgaben und dem finanziellen Ausgleich ein zeitlicher, sachlicher und rechtlicher Zusammenhang bestehen muss, wobei es aufgrund des Budgetrechts des Landtages ausreicht, wenn bei spezialgesetzlicher Regelung der finanzielle Ausgleich im selben Haushaltsjahr erfolgt (a. a. O., Nummer 6). Somit ist es ausreichend, wenn die vollständige Kostenausgleichsregelung zu demselben Zeitpunkt wie die Aufgabenverpflichtung in Kraft tritt (siehe auch Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.11.1 m. w. N.).

Die wesentlichen Bestimmungen über die Mehrbelastungsausgleichsregelungen enthält dieses Gesetz. Insbesondere wird darin die Auslösung des strikten Konnexitätsprinzips durch die Aufgabenverpflichtungen des Aufgabenzuordnungsgesetzes auf der Gesetzesebene verbindlich festgestellt. Des Weiteren bestimmt das MBAG die Grundsätze und Kriterien des Mehrbelastungsausgleichs. Außerdem enthält das MBAG bereits eine erste Kostenfolgenabschätzung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses aktuellen Erkenntnisse des Landes, womit auch der Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips genüge getan wird (siehe zur Warnfunktion u. a.: Schoch, in Festschrift für Hans Herbert von Arnim, hrsg. v. Stefan Brink/Heinrich A. Wolff, 2004, S. 411, 418).

Soweit einzelne Bestandteile des Kostenausgleichs durch hinreichend bestimmte dynamische Vorschriften sachgerecht zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses festgelegt werden konnten, hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Zu § 1 (Grundsätze):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg Kostenträger für die Aufgaben sind, zu deren Wahrnehmung sie nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz verpflichtet sind. In Satz 2 wird festgestellt, dass die Mehrbelastungen, die das Land durch die Aufgabenverpflichtungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden verursacht, grundsätzlich konnexitätsrelevant im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Bran-

denburg (LV) sind. Gleichzeitig bekennt sich das Land zu seiner verfassungsrechtlichen Kostenausgleichspflicht.

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt fest, dass das Land eine Kostenausgleichsregelung schafft, die sich nach den Vorgaben des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes (MBAG) richtet. Diese Regelung steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip.

Klarstellend ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Ämter sich nicht selbst auf den Schutz des strikten Konnexitätsprinzips berufen können, da sie weder Gemeinden noch Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 97 LV sind (siehe Lieber, in Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Art. 97 Erl. 4 m. w. N.). Anspruchsinhaber des Schutzes des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV sind in diesem Zusammenhang vielmehr die amtsangehörigen Gemeinden, bei denen neue Finanzierungspflichten, also Aufgaben im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 LV, entstehen, wenn die Ämter zu neuen Aufgaben verpflichtet werden. Das Land verfolgt mit der hiesigen Mehrbelastungsausgleichsregelung den Ansatz, dass die Kosten bereits dort ausgeglichen werden, wo sie entstehen, nämlich bei den Ämtern, sodass bei den amtsangehörigen Gemeinden insoweit von vornherein keine neuen Kosten entstehen.

In Satz 2 wird festgelegt, dass die Kostenregelung des MBAG grundsätzlich auf Pauschalsummen beruht. Dies steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip nach der Landesverfassung sowie mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg. So hat das Verfassungsgericht unter anderem aus der Wortwahl des Artikels 97 Absatz 3 Satz 3 LV („Ausgleich“ in Abgrenzung zu „Erstattung“) gefolgert, dass der Gesetzgeber nicht daran gehindert sei, statt einer Cent-genauen Abrechnung eine Kostenerstattungsregelung in typisierender und pauschalierender Form zu treffen (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55). Innerhalb seines Gestaltungsspielraums dürfe der Gesetzgeber auch ein Erstattungskonzept verfolgen, das über besondere Anreize für wirtschaftlichen und sparsamen Gesetzesvollzug eine kostensenkende Wirkung entfaltet (ebd.).

Die Entscheidung zugunsten einer pauschalierten Kostenregelung entspricht auch der überwiegenden Staatspraxis in den anderen Bundesländern bei der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach den jeweiligen Landesverfassungen. Soweit die Länder Ausführungsregelungen zum Konnexitätsprinzip erlassen haben – was mittlerweile in acht von dreizehn Flächenländern der Fall ist –, stellen diese regelmäßig auf Pauschalierungen im Rahmen der Schaffung eines Kostenausgleichs ab (§ 2 des Gesetzes zu einem Konsultationsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – KonnexAG (BW); II.2. 2.5 Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips des Landes Bayern – KonsultVer (BY); II. 2. 2.1 und 2.4 Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip (Mecklenburg-Vorpommern); § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgenabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – KonnexAG (NW); § 2 Absatz 1 Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – KonnexAG (RP); § 3 Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs-

und Kostenfolgenabschätzungsverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – KonnexitätsAusfG (SH); B. II. 2. Konsult-Ver (ST)).

Weiterhin ist die Auslegungshilfe zu berücksichtigen, die der Landtag zeitgleich mit der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips beschlossen hatte (LT-Drs. 2/6179-B). Dieses Dokument spiegelt den historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers wider (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.3.3). Die verfassungsrechtliche Relevanz dieses Dokuments wird auch dadurch unterstrichen, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg dieses zur Auslegung des Artikels 97 Absatz 3 LV herangezogen hat (VfGBbg 17/01, Urteil vom 14.02.2002, juris Rn. 48 f.). Diese Auslegungshilfe statuiert ausdrücklich, dass die Mehrbelastung pauschalisiert anhand einer durchschnittlichen wirtschaftlich und sparsam arbeitenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu ermitteln ist (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). Hieraus folgt, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber grundsätzlich davon ausging, dass Mehrbelastungsausgleichsregelungen auf Pauschalierungen beruhen würden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auf Pauschalierungen beruhende Regelungen Vorteile mit sich bringen, aufgrund derer sie grundsätzlich zweckmäßiger sind als Regelungen, die auf eine reine Erstattung abzielen, bei denen also das ausgleichsverpflichtete Land die Rolle eines „Kassenhäuschens“ einnehmen würde (vgl. Schumacher, in LKV 2005, 41, 46). Denn zum einen ist letzteres Modell dem Grunde nach mit einem höheren laufenden Bürokratieaufwand verbunden (ebd.). Zum anderen sind pauschalierende Regelungen strukturell schonender für die Spielräume der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese es selbst in der Hand haben, durch sparsame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung Einsparungen zu erzielen. Über diese eingesparten Mittel können die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung frei verfügen und mithin auch ihren Handlungsspielraum erweitern. Demgegenüber bieten reine Erstattungsregelungen keinerlei Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenwahrnehmung. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass sparsamere Gemeinden und Gemeindeverbände benachteiligt werden. Dementsprechend soll die Spitzabrechnung und Erstattung prinzipiell eine Ausnahme bleiben und solchen Fallkonstellationen vorbehalten sein, in denen Pauschalierungen ungeeignet sind, um einen verfassungsgemäßen Mehrbelastungsausgleich zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass kommunale Aufgaben- und Kostenträger gerade dann über vergleichsweise weite Spielräume bei der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verfügen, wenn sie nicht zuvor die Aufgabe in bestimmten verfestigten Strukturen wahrgenommen hatten, sondern diese erstmalig durchführen. Solche weiteren Spielräume können beispielsweise genutzt werden, um von Anfang an eine sparsame Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Des Weiteren ist in Fällen der Kommunalisierung von Aufgaben, die das Land zuvor selbst wahrgenommen hatte, die Pauschalierung der Kosten auf der Grundlage der in der Landesverwaltung präsenten Daten (Personalansätze usw.) eine durchaus übliche Regelungstechnik, und zwar auch in Umsetzung des jeweils geltenden strikten Konnexitätsprinzips (z. B. § 4 Kommunalisierungsfolgendengesetz (NW); Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008, Anlage 11 zu dem Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz (III. 3.); Anlagen 1 und 2 zu dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung

(MV)). Diese Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21/08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 79).

Auch hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seiner Rechtsprechung die Möglichkeit der Pauschalierung grundsätzlich bejaht (Urteil vom 14.2.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 56; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 89). Dabei verlangt es vom Gesetzgeber, dass er seiner Regelung eine fundierte Prognose zu Grunde legt. Daraus folgt eine Pflicht zur prozeduralen Sorgfalt bei der Kostenermittlung: Erforderlich ist eine gründliche Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort (ebd.). Diesen Anforderungen wird das MBAG gerecht. Zu den Einzelheiten der Kostenfolgenabschätzung wird auf die Begründung zu den nachfolgenden Paragraphen verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, ausnahmsweise Einzelabrechnungen als Bestandteil der Kostenausgleichsregelung einzusetzen. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Pauschalierung im Einzelfall systematische Deckungslücken verursacht. Sinn dieser Ausnahme ist es nicht, punktuelle Unterdeckungen auszugleichen, die durch Überdeckungen in den übrigen Ausgleichszeiträumen ausgeglichen werden. Andernfalls müssten auch Fälle des überauskömmlichen Kostenausgleichs entsprechend abgerechnet werden, mit der Folge, dass ohne Not Verwaltungsaufwand verursacht würde. Vielmehr soll die Möglichkeit einer Einzelabrechnung atypische Fälle abdecken, die andernfalls kontinuierliche und unvermeidbare Kosten verursachen würden. Die Aufgabe der Annahme der Erklärung über den Austritt aus der Kirche wird vollständig im Wege der Einzelabrechnung ausgeglichen, weil es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die in der Regel keine Kosten verursacht, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, sodass eine Pauschalabrechnung nicht notwendig ist. Sollten im Einzelfall Kosten entstehen, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, können diese anhand der tatsächlich angefallenen Kosten ausgeglichen werden.

Zu Absatz 4:

Soweit die Kostenträger die Erledigung der Aufgabe outsourcen, ist eine Ausgleichung der (restlichen) Kosten über eine Pauschalabrechnung nicht mehr sachgerecht. Es sind in diesem Fall nur noch die tatsächlich anfallenden Kosten im Wege der Einzelabrechnung zu erstatten.

Dies darf nicht dazu führen, dass das Land dem Kostenträger höhere Ausgaben erstatten muss, als es auszugleichen hätte, wenn die Aufgabenerledigung bei dem Kostenträger verbliebe. Derartige zusätzliche Mehrkosten sind durch die Kostenträger selbst verursacht und durch diese zu tragen.

Zu § 2 (Grundsätze der Kostenfolgenabschätzung):

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt klar, dass nach dem strikten Konnexitätsprinzip nur solche Mehrbelastungen eine Ausgleichspflicht des Landes auslösen können, die diesem im Sinne des Verursacherprinzips zugerechnet werden können. Nach dem Verursacher-

prinzip bedarf es einer unmittelbaren Verursachung der kostenträchtigen neuen Aufgabenverpflichtung durch das Land (siehe hierzu Urteil vom 15. Dezember 2008, VfGBbg 66/07, juris Rn. 26). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips dem Kriterium der Unmittelbarkeit ein besonderes Gewicht beigemessen hatte (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 3). Die durch das Land geregelte Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung bezieht sich lediglich auf das zur Durchführung dieser Aufgabe Erforderliche. Besonders aufwendige Standards der Aufgabenerfüllung, die sich nicht aus einer dahingehenden Verpflichtung des Landes ergeben, sondern auf freiwilligem Handeln der Aufgabenträger beruhen, können folglich nicht dem Land zugerechnet werden. Mithin dürfen die Aufgabenträger nicht einseitig die Standards der Aufgabenerfüllung zulasten des Landes erhöhen; es ist grundsätzlich der Standard beizubehalten, mit dem die Aufgabe vor der Übertragung auf Landesebene wahrgenommen wurde. Werden beispielsweise bei der Überwachung von Anlagen auf Landesebene nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, so ist dieser landesseitige Standard, soweit er den gesetzlichen Vorgaben entspricht, maßgeblich für die Ausgleichspflicht. Der Umfang der Ausgleichspflicht ist direkt vom Umfang der Aufgabenverpflichtung abhängig.

Hinsichtlich der übertragenen Aufgabe des Grenzveterinärdienstes ist festzuhalten, dass die landesseitige Personalausstattung bereits den prognostizierten Bedarf nach Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg (BER) berücksichtigt. Sollte sich das Flugaufkommen anders entwickeln als in der Stellenbedarfsplanung vorgesehen, stellt dies einen nicht vorhersehbaren Härtefall im Sinne des § 14 dar. Die neuen Aufgabenträger können in diesem Fall einen Ausgleich über die Härtefallklausel in § 14 erlangen.

Die Beachtung dieser Regel dient unter anderem der Verwirklichung der dem strikten Konnexitätsprinzip innewohnenden Zuordnungsfunktion, wonach die Ebene, die die Kosten verursacht, auch den erforderlichen Ausgleich zu leisten hat (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.2.5).

Bei der Prognose der verursachten Kosten ist nach Satz 2 auf durchschnittlich wirtschaftlich und sparsam arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände abzustellen. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). So war es für den verfassungsändernden Gesetzgeber ein wichtiger Gesichtspunkt, durch das strikte Konnexitätsprinzip nicht „unwirtschaftliches Verhalten“ zu fördern (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.3.2 m. w. N.). Dies belegen auch die Erörterungen im Landtag zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips. Danach bestand eine weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass Bezugsmaßstab für die Ermittlung der für den Gesetzgeber ausgleichspflichtigen Aufwendungen der Kommunen die durchschnittliche Kommune sein sollte. Dieser Ansatz verfolgte zwei Ziele: Das Abstellen auf eine durchschnittliche Kommune sollte unwirtschaftlich agierende Kommunen nicht belohnen. Ein Ausgleich, der sich am Durchschnitt orientierte, sollte somit einen Anreiz zur Kostensenkung für einzelne Kommunen geben, die die Erfolge ihres wirtschaftlichen Handelns behalten konnten (ebd.).

Darüber hinaus verdeutlichen entsprechende Ausführungsregelungen der anderen Bundesländer zum strikten Konnexitätsprinzip, dass der vorgenannte Maßstab in

der bundesweiten Staatspraxis regelmäßig zu Grunde gelegt werden dürfte (siehe § 2 Absatz 1 KonnexAG (BW), II.2. KonsultVer (BY), II. 2. Gemeinsame Erklärung zum Konnexitätsprinzip (MV), § 3 Absatz 1 KonnexAG (NW), § 2 Absatz 1 KonnexAG (RP), § 3 Absatz 4 KonnexitätsAusfG (SH)). Im Übrigen ist zu beachten, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg ausdrücklich betont hat, dass der Gesetzgeber mit seiner Ausgleichsregelung das Ziel verfolgen darf, Anreize zu einem sparsamen Wirtschaften der Kommunen zu setzen (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55; Urteil vom 30. April 2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 88).

Weiterhin stellt Satz 3 klar, dass zusätzliche Kosten, die nicht durch das Land, sondern durch die neuen kommunalen Aufgabenträger verursacht werden, von diesen selbst zu tragen sind. Durch diese Klarstellung wird hervorgehoben, welche Aufgaben(teile) auf der Entscheidung der jeweiligen Körperschaft beruhen.

Die kommunalen Aufgabenträger sind im Hinblick auf Belastungen, die nicht dem Anwendungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips unterfallen, nicht völlig mittellos gestellt. Insbesondere verfügen sie mit den Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Artikel 99 Satz 2 LV über eine verfassungsrechtlich abgesicherte finanzielle Ausstattung für Kosten, die nicht nach Artikel 97 Absatz 3 LV auszugleichen sind (siehe LVerfGE 17, 103, 113).

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung rechtzeitig zum Tragen kommt. Die Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips verlangt vom Gesetzgeber, dass er sich, bevor er eine Aufgabe den Kommunen überträgt, bewusst macht, welche Kosten dies voraussichtlich verursachen wird (Schoch, in Festschrift für Hans Herbert von Arnim, hrsg. v. Stefan Brink/Heinrich A. Wolff, 2004, S. 411, 418). Dies gewährleistet, dass das Land – rechtzeitig – prüft, ob politisch Wünschenswertes finanziell auch leistbar ist (Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.11.2009, VfG MV 9/08, juris Rn. 56 m. w. N.). Des Weiteren gewährleistet Absatz 2, dass das Land seinem Mehrbelastungsausgleich Daten zu Grunde legt, die zum gegebenen Zeitpunkt möglichst aktuell sind. Dadurch wird den Anforderungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg im Hinblick auf die Fundiertheit und Sachnähe der Kostenprognose Rechnung getragen.

Satz 1 definiert den Begriff der Kostenfolgenabschätzung als Prognose über auszugleichende Kosten, also der durch die Aufgabenübertragung zunächst entstehenden Mehrkosten bei den Kostenträgern. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des MBAG zu erstellen ist.

Satz 2 und 3 geben vor, dass die Kostenfolgenabschätzung speziell für jede Aufgabe zu erstellen ist. Auch hiermit wird das Ziel verfolgt, eine möglichst sachnahe Schätzung der Kosten zu gewährleisten. Andernfalls bestünde die Gefahr, durch eine „globale“ Herangehensweise die Besonderheiten der jeweiligen Aufgaben außer Acht zu lassen. Demgegenüber ermöglicht die relative Kleinteiligkeit einer aufgabenspezifischen Berechnung eine präzisere Kostenprognose. Weiterhin stellt Satz 2 klar, dass das Land den zum Zeitpunkt der Prognose aktuellen Aufwand der Aufgabenwahrnehmung beachten muss. Damit ist es unter anderem gehalten, auf tatsächliche Erfahrungswerte zurückzugreifen, die im Zusammenhang mit der

Aufgabenwahrnehmung gesammelt wurden. Dies ist eine sachgerechte Vorgehensweise, weil das Land die in Rede stehenden Aufgaben bisher selbst durchführt und hiermit über sachnahe Kenntnisse sowie Datengrundlagen verfügt.

In Satz 4 wird der Zeitpunkt der ersten Kostenfolgenabschätzung festgelegt. Diese Festlegung wird zeitgleich mit Erlass des MBAG erfüllt, da die Anlagen 1 und 2 zum Gesetz die erste Kostenfolgenabschätzung enthält, die bis zum Jahr 2020 entsprechend zu aktualisieren und fortzuschreiben ist. Dieser Wert kann den neuen Aufgabenträgern als erste Übersicht dienen; es handelt sich hierbei noch nicht um den tatsächlichen Wert zum Mehrbelastungsausgleich im Jahr 2020, für den aktualisierte Daten zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird festgeschrieben, dass den jeweiligen Kostenfolgenabschätzungen die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellen, also entsprechend fortgeschriebenen Daten zu Grunde zu legen sind, sodass die Verwendung veralteter Daten vermieden wird. Damit wird auch den ausdrücklichen Vorgaben des Brandenburgischen Verfassungsgerichts hinsichtlich der möglichst weitgehenden Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen (siehe z. B. Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 56; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 89). Bei Erlass der Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 2 erste Variante zum 1. Januar 2020 wird eine weitere Kostenfolgenabschätzung erstellt. Zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung ist das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweils in Rede stehende Aufgabe gehört. Diese Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 ermöglicht aufgrund ihrer größeren Nähe zum Zeitpunkt des tatsächlichen Inkrafttretens eine präzisere Prognose als die in Absatz 2 Satz 4 vorgesehene erste Kostenfolgenabschätzung. Letztere dient ihr als Grundlage.

Zum 1. Januar 2020 sind für die Berechnung der Kostenfolgenabschätzung die Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 fortzuschreiben; die Investitionskosten sind gemäß § 6 Absatz 4 fortzuschreiben. Die hierbei zu berücksichtigenden zusätzlichen Vollzeiteinheiten, die sich aus den Tabellen zur Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Anlage 2 ergeben, sind den Standarderhöhungen bzw. Aufrundungen geschuldet, die in den Aufgabenfeldern schulpsychologischer Dienst und Immissionsschutz zum 1. Januar 2020 vorgesehen sind. Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung zu Anlage 2.

In Satz 3 ist die Erstellung der auf die im Jahr 2020 erstellte Kostenfolgenabschätzung folgenden Kostenfolgenabschätzungen geregelt. Diese werden jährlich durch das jeweils für die Aufgabe zuständige Ministerium erstellt und gemäß § 15 Absatz 2 zweite Variante durch Rechtsverordnung veröffentlicht. Dieser Rhythmus stellt sicher, dass dem jährlichen Mehrbelastungsausgleich jeweils hinreichend aktuelle Daten zugrunde liegen. Der vom Verfassungsgericht Brandenburg geforderte Bezug zu den tatsächlichen Kosten ist durch die Fortschreibung der Kostenprognosen sichergestellt.

Satz 4 regelt, dass die Zuständigkeit für die Erstellung der Kostenfolgenabschätzungen zum 1. Januar 2020 sowie nach diesem Zeitpunkt dem Ministerium obliegt, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine klarstellende Auffangregelung für den Fall, dass ein Kostenträger seinen Mitteilungspflichten gemäß § 6 Absatz 4, § 7 Satz 3 sowie § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b nicht nachkommt. Damit wird sichergestellt, dass das Verfahren des Kostenausgleichs nicht durch nachlässiges Verhalten Einzelner zum Nachteil der übrigen Kommunen blockiert wird.

Zu § 3 (Personalkosten):

In § 3 wird die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Personalkostenpauschale transparent gemacht.

Zu Absatz 1:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 statuiert die Grundregel, dass die Personalkosten – im Einklang mit § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes – pauschaliert zu schätzen sind. Hierbei ist das Land verpflichtet, die für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderliche Anzahl und Qualifikation der Bediensteten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Da das Land die in Rede stehenden Aufgaben bisher selbst durchführt, kann es hinsichtlich der hierfür erforderlichen Anzahl und Qualifikation der Bediensteten auf in langjähriger Verwaltungspraxis bewährte eigene Erfahrungswerte zurückgreifen. Solange das Land bei der Überprüfung des mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Aufwandes keinen Anhaltspunkten begegnet, die seine bisherige Personalausstattung als unzureichend erscheinen lassen, ist es dem Grunde nach verfassungsrechtlich unbedenklich, diese Personalausstattung als für die Aufgabenwahrnehmung ausreichend zu erachten. Eine entsprechende Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21/08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 78 f.).

Zu Nummer 1:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Beamtenbereich sind die jeweils aktuellen Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die Personaldurchschnittskosten für diese Statusgruppe zu verwenden. Die Ressorts der Landesregierung legen diese Personaldurchschnittskosten in ständiger Verwaltungspraxis ihrer Finanzplanung zu Grunde. Mithin darf davon ausgegangen werden, dass diese Datengrundlage für eine fundierte Kostenprognose grundsätzlich geeignet ist. Die Berechnungen für das Jahr 2015 sind diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügt (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“). Für die Kostenfolgenabschätzungen ab dem Jahr 2020 ist die jeweils aktuelle Fassung dieses Rundschreibens zugrunde zu legen. Hierfür wird das für Finanzen zuständige Ministerium verpflichtet, die PDK-Berechnung unter Berücksichtigung der in der Anlage enthaltenen kostenbildenden Faktoren fortzuschreiben.

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a beinhaltet eine Regelung zum Ausgleich der bei den neuen Dienstherrn entstehenden Versorgungsanwartschaften. Hierzu wird bestimmt, dass den übernehmenden kommunalen Dienstherrn der Betrag zu erstatten ist, den sie

selbst an die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zu entrichten haben. Derzeit beträgt der Umlagehebesatz 37,4 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten (Rundschreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (Versorgungskasse) Nr. 3/2014 – Mitglieder).

Zu Buchstabe b:

Die Regelung in Buchstabe b hat die Erstattung der Beihilfeaufwendungen der aufnehmenden kommunalen Dienstherrn für die übergehenden Beamtinnen und Beamten zum Gegenstand, die durch das strikte Konnexitätsprinzip geboten ist. Das Land hat jährlich die beim Kommunalen Versorgungsverband für die Beamtinnen und Beamten kommunaler Dienstherrn anfallenden durchschnittlichen Aufwendungen für die Beihilfe zu erstatten. Derzeit beträgt der Umlagesatz der Umlagegruppe 4 (privat Krankenversicherte) 1 800 € jährlich (Rundschreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (Beihilfekasse) Nr. 1/2014 – Beihilfekasse -).

Zu Nummer 2:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die entsprechenden Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus dem Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“ (Auszug in Anlage 4) zugrunde zu legen und in Höhe der linearen Tarifsteigerungen der Tarifabschlüsse der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2018 zu dynamisieren. Es sind also Steigerungen des Grundgehalts durch Festlegung eines Sockelbetrages, durch prozentuale Steigerung des Grundgehalts und durch Festlegung eines Festbetrages zu berücksichtigen.

Die Personalkostentabellen in dem genannten Gutachten der KGSt beruhen auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Sie werden in dem Gutachten jeweils auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten aktualisiert und beruhen somit auf tatsächlichen Grundlagen. Ein entsprechendes Gutachten existiert für das Land Brandenburg nicht, sodass auf die Daten der Stadt Köln zurückgegriffen werden muss. Dies ist zulässig, da das Lohnniveau der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen höher ist als in Brandenburg, sodass die Personaldurchschnittskosten eher zu hoch angesetzt werden und jedenfalls die tatsächlich anfallenden Kosten auf kommunaler Ebene decken.

Zu Nummer 3:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Tarifbereich/Forst werden die Berechnungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg aus dem Bereich des Landesbetriebs Forst (LFB) (vgl. Anlage 5) zugrunde gelegt. Die Herleitung der aufgabenbezogenen Verteilung der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich auf Basis der prognostizierten Einwohnerzahl 2020 der jeweiligen Landkreise. Da die Waldverteilung im Land Brandenburg sowie besondere forsthoheitliche Effekte im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin und im Umfeld urban geprägter Ober- oder Mittelzentren jedoch nicht unmittelbar mit den Einwohnerzahlen der Landkreise korrespondieren, werden die betrachteten Aufgaben mit weiteren Faktoren wie tatsächlich vor-

handenen regional differenzierten Vorgangsfälle, Waldflächen- und Waldeigentümerverteilung oder vorhandenen waldpädagogischen Einrichtungen der jeweiligen Oberförstereien gewichtet. Die vorgenommene Zuordnung der Beschäftigten entspricht damit dem im Betrachtungszeitraum entstandenen Aufgabenaufkommen im jeweiligen Territorium.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 12.02.2016, Gesch.-Z.: 21-H 1032.PDK_TB-2016#001 enthält nämlich keine Angaben für TV-L-Forst-Beschäftigte, weshalb für die Herleitung der tatsächliche Personalkostensatz des LFB für TV-L-Forst-Beschäftigte für das Jahr 2016 ermittelt wurde.

Die konkreten Herleitungen sind Anlage 5 zu entnehmen.

Für die Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 werden die in Anlage 5 ersichtlichen Personaldurchschnittskosten in Höhe der Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 dynamisiert.

Hier ist zunächst anzumerken, dass die Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für die Länder (Ost) beruht. Im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen ist jedoch die Entgeltordnung für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschlägig. Diese weicht inhaltlich von den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für die Länder (Ost) ab. Diese Abweichung ist jedoch zunächst für die Heranziehung der Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unproblematisch, solange die in Rede stehenden Personalkosten tatsächlich weiterhin vom Land getragen werden. Dies ist der Fall, wenn entsprechendes Personal den Aufgabenträgern im Wege der Gestellung zur Verfügung gestellt wird, weil es sich dann insoweit um Personal handelt, das weiterhin durch das Land nach dem Tarifvertrag für die Länder (Ost) entlohnt wird. Dieser Fall betrifft zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben die überwiegende Anzahl der betreffenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insoweit ist es vertretbar, für die erste Kostenfolgenabschätzung zunächst die Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer heranzuziehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wie die Personaldurchschnittskosten nach der Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2020 fortzuschreiben sind.

Zu Nummer 1:

Hinsichtlich der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten erfolgt die Dynamisierung entsprechend den Anpassungen der Personaldurchschnittskosten durch das Ministerium der Finanzen.

Zu Nummer 2:

Hinsichtlich der Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist an dieser Stelle nicht mehr zwischen den im Forstbereich Beschäftigten und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu differenzieren.

Die Personaldurchschnittskosten im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der dem TV-L-Forst oder dem TVÜ-Forst unterfallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden wie in Absatz 1 Nummer 2 dynamisiert.

Zu § 4 (Gemeinkosten):

Mit dem Gemeinkostenzuschlag werden „Overhead“-Kosten ausgeglichen, die bei den neuen Aufgabenträgern durch die Dezentralisierung der übertragenen Aufgaben zusätzlich entstehen. Abgedeckt sind hiermit beispielsweise die Leistungen des Haupt- und Personalamts, des Rechtsamts, des Presseamts, der Kämmerei sowie die Amtsleitung, die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat/Kreistag und Verwaltungsführung und der betriebsärztliche und arbeitssicherheitstechnische Dienst. Der Aufschlag von 10 Prozent auf die Personalkostenpauschale wird für auskömmlich erachtet angesichts der Tatsache, dass in anderen Bundesländern, namentlich Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, wegen der zu erwartenden Synergieeffekte der Ansatz eines Gemeinkostenzuschlags verworfen wurde.

Zu § 5 (Sachkosten):**Zu Absatz 1:**

Die Sachkostenpauschale wird entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ebenfalls pauschaliert. Grundlage für die Sachkostenpauschale ist das KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016)“, in der die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert ausgewiesen sind. Diese Kostenpauschale ist entsprechend für jede Vollzeiteinheit anzusetzen, die nach dem Mehrbelastungsausgleich für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übergeleiteten Aufgaben zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale von 9.700 Euro um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro. Da vorliegend keine Aufgaben übertragen werden, die eine besonders aufwendige Spezialanwendung erfordert, wurde die Pauschale entsprechend der Empfehlung gekürzt.

Um die tatsächlich bei den Aufgabenträgern entstehenden Kosten möglichst realistisch abzubilden, ist zwischen Büro- und anderen Arbeitsplätzen zu unterscheiden. Büroarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an dem Informationen erzeugt, bearbeitet und ausgewertet, empfangen und weitergeleitet werden. In erster Linie sind das Planungs-, Entwicklungs-, Projekt-, Beratungs-, Leitungs-, Verwaltungs- oder Kommunikationstätigkeiten und diese Aufgaben unterstützende Funktionen. Andere Arbeitsplätze in diesem Sinn sind beispielsweise Botendienst; Poststelle; Außendienststellen wie Vollziehungsbeamter; Arbeitsplätze aus den Bereichen Bauhof, Klärwerk und Abfallwirtschaft; Bühnenarbeiter; Streetworker; Arbeitsplätze in

Tageseinrichtungen für Kinder, Hallen- und Freibädern; Aufseher in Museen oder Theatern; Waldarbeiter.

Soweit nur Bruchteile einer Vollzeiteinheit nach dem Mehrbelastungsausgleich überzuleiten sind, ist die Sachkostenpauschale dem Bruchteil entsprechend zu kürzen, um rechnerisch genau die bei den Aufgabenträgern durch die Aufgabenüberleitung entstehenden Kosten abzubilden.

Zu Nummer 1:

Für Büroarbeitsplätze wird von einem Standard-Büroarbeitsplatz nach dem KGSt-Gutachten ohne aufwendige Spezialanwendungen im Bereich der Software ausgegangen. Für solche Arbeitsplätze empfiehlt das Gutachten, von der für Büroarbeitsplätze anzusetzenden Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro den Posten „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ in Höhe von 900 Euro in Abzug zu bringen, sodass sich eine Pauschale in Höhe von 8.800 Euro je Büroarbeitsplatz ergibt. Für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben sind keine aufwendigen Software-Spezialanwendungen erforderlich.

Zu Nummer 2:

Für andere Arbeitsplätze, die keine Büroarbeitsplätze sind, empfiehlt das Gutachten einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Bruttopersonalkosten je Vollzeiteinheit. Wenn die informationstechnische Ausstattung des Arbeitsplatzes dem eines Büroarbeitsplatzes entspricht, sind pauschal 3.450 Euro für die Sachkosten je Vollzeiteinheit anzusetzen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, welche Posten in der Sachkostenpauschale in dem KGSt-Gutachten inbegriffen, also mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegolten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Anpassung der Sachkostenpauschale. Es ist sachgerecht, diese nur alle fünf Jahre anzupassen, denn anders als die Personalkosten ist dieser Posten keinen starken Schwankungen unterworfen. In dem jährlich herausgegebenen Gutachten des KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wurde die Sachkostenpauschale zuletzt im Jahr 2010 angepasst.

Zu § 6 (Investitionskosten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Investitionskosten pauschal auf Grundlage der Werte der vorausgehenden drei Kalenderjahre anzusetzen sind. So werden außergewöhnlich hohe oder niedrige Investitionsauszahlungen in einem Haushaltsjahr geglättet.

Für die erste, diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte, Kostenfolgenabschätzung sind die Investitionsausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015 berücksichtigt, die

für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu übertragenden Aufgaben beim Land angefallen sind.

Die Investitionskostenpauschale wird in dem Zahlungsbescheid gesondert als investive Zuweisung ausgewiesen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, welche Posten in der Investitionskostenpauschale inbegriffen, also mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegolten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Fortschreibung der Investitionskostenpauschale. Für die Kostenfolgeberechnung zum 1. Januar 2020 sind die Investitionskosten der Jahre 2016, 2017 und 2018 zu berücksichtigen, die für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu übertragenden Aufgaben beim Land anfallen.

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass den Kostenträgern keine Nachteile dadurch entstehen, dass auf Landesebene ab dem Jahr 2016 mit Blick auf die Aufgabenübertragung keine Investitionen in großem Umfang mehr getätigt werden.

Der Bereich der Forst bildet eine Ausnahme, da hier umfangreiche Investitionsmaßnahmen vor Übertragung der Aufgaben geplant sind.

Zu Absatz 4:

Für das Jahr 2019 sind weiterhin die aufgabenspezifischen Investitionskosten des Landes maßgeblich. Ab dem Jahr 2020 nehmen jedoch die Kommunen die betreffenden Aufgaben wahr, sodass ab diesem Jahr auf die aufgabenspezifischen Investitionsauszahlungen der neuen Kostenträger abzustellen ist. Es ergibt sich insofern für die Kostenfolgenabschätzung im Jahr 2022 eine aus den Werten beider Ebenen zusammengesetzte Investitionspauschale. Ab dem Jahr 2022 sind entsprechend der Regelung in Absatz 1 die jeweils vorangegangenen drei Jahre zu berücksichtigen, also sind für die Kostenfolgenabschätzung zum 1. Januar 2022 die Investitionsauszahlungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 zu berücksichtigen.

Um auch hinsichtlich der Investitionskosten eine möglichst große Sachnähe der Kostenprognose sicherzustellen, ist es erforderlich, auf Mitteilungen der jeweiligen Kostenträger zurückgreifen zu können. Hierzu regelt Absatz 4 eine verbindliche Mitteilungspflicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu § 7 (Zweckausgaben):

§ 7 regelt ein gesondertes Verfahren zur Berechnung der Zweckausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz bei den Kostenträgern entstehen. Hiervon erfasst sind beispielsweise Kosten gemäß § 19 Absatz 7 des Waldgesetzes für Maßnahmen der nach der Aufgabenübertragung zuständigen unteren Forstbehörde, die nicht unmittelbar aus Gründen des Walderhalts erforderlich sind. Gemäß Satz 1 sind Zweckausgaben auf Grundlage der jeweiligen Fallzahlen und der damit verbundenen Ausgaben zu berech-

nen. Damit wird gewährleistet, dass die diesbezüglichen Berechnungen des Landes nicht „ins Blaue hinein“ getroffen werden, sondern auf der Basis fundierter Daten stattfinden. Satz 2 regelt, dass hierzu die Daten der Kostenträger zu verwenden sind. Auch diese Vorschrift zielt auf eine möglichst akkurate Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

In diesem Zusammenhang bedarf es der verbindlichen Regelung in Satz 3, die sicherstellt, dass die für eine qualitativ hochwertige Kostenprognose erforderlichen Daten rechtzeitig den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Aufangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu § 8 (Einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstehende Transformationskosten):

In § 8 wird der Ausgleich derjenigen Kosten geregelt, die einmalig anlässlich der Aufgabenübertragung entstehen. Die hier genannten Kosten fallen demnach nur einmal bei der Übertragung der Aufgaben im Jahr 2020 an. Sie sind daher nur im ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 zu berücksichtigen. Für die Berechnung der folgenden Mehrbelastungsausgleiche ab dem Jahr 2021 ist die Regelung in § 8 gegenstandslos.

Zu Absatz 1:

Die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln richtet sich seit dem 1. Januar 2011 nach dem am 16. Dezember 2009 vom Land Brandenburg unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der durch das Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 in Landesrecht überführt worden ist. Nach § 83 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt dies auch für kommunale Dienstherren. Danach leistet der abgebende Dienstherr dem aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels eine pauschalierte Kapitalabfindung für die erworbenen Versorgungsansprüche in Form einer Einmalzahlung.

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrenwechsel,
- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrenwechsel und
- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn.

Nach dem Personalzuordnungsgesetz gehen die für die Aufgabenübertragung notwendigen Vollzeiteinheiten aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten auf die kommunalen Dienstherren über. Es mangelt daher an der zweiten der genannten Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung. Um die gewünschte Rechtsfolge einer Versorgungslastenteilung zu bewirken, wird die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages in § 8 Absatz 1 ausdrücklich bestimmt.

Es handelt sich hierbei um ein bundesweit praktiziertes und bewährtes Modell. Es steht außer Zweifel, dass der Übergang von verbeamtetem Personal auf die

kommunalen Dienstherrn von einer Versorgungslastenausgleichsregelung begleitet werden muss. Der für Bund und Länder - und seit dem 1. Januar 2014 auch für die kommunalen Dienstherrn in Brandenburg - gleichermaßen geltende Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag schafft diesbezüglich einen fairen Ausgleich zwischen den abgebenden und den aufnehmenden Dienstherrn.

Nach Ansicht der vertragschließenden Parteien (Bund und sämtliche Länder) führen die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu einer verursachungsgerechten Zuordnung der Versorgungslasten. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass das vom Staatsvertrag verfolgte Ziel auch vorliegend bei den beabsichtigten Personalwechslern vom Land zu kommunalen Dienstherrn erreicht wird. Hinzu kommt noch, dass § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - einen zusätzlichen Lastenausgleich in Höhe von 10 Prozent des Abfindungsbetrages vorsieht, welcher nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erstattet wird. Die Regelung entspricht somit dem Konnexitätsprinzip.

Zu Absatz 2:

In den Fällen des Wechsels einer Beamtin oder eines Beamten zu einem kommunalen Dienstherrn bestimmt § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -, dass der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zusätzlich zu der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Versorgungsabfindung eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ergebenden Abfindungsbetrages zuzuführen ist („Lastenausgleich“). Nach dem verfassungsrechtlich abgesicherten Konnexitätsprinzip folgt die Ausgabenlast der Aufgabenlast. Aus diesem Grunde ist es geboten, den aufnehmenden kommunalen Dienstherrn den an die Versorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes zu entrichtenden Lastenausgleich zu erstatten.

Zu Absatz 3:

Der Ausgleich der einmalig anfallenden Reise-, Umzugs- und Trennungsgeldaufwendungen ist in § 13 des Personalzuordnungsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Kosten, die einmalig durch die Übertragung des unbeweglichen Vermögens nach dem Vermögensüberleitungsgesetz entstehen, durch das Land getragen werden. Dies sind insbesondere Notarkosten und Grunderwerbssteuer.

Zu § 9 (Entlastungen):

Im Rahmen der Schaffung eines Ausgleichs für konnexitätsrelevante Mehrbelastungen sind entlastende Momente grundsätzlich zu berücksichtigen. Denn das strikte Konnexitätsprinzip fordert nur insoweit einen Ausgleich, wie Mehrbelastungen durch neue Aufgabenverpflichtungen verursacht werden. Mehrbelastungen, die bereits durch gleichzeitige Entlastungen im Zuge der Aufgabenverpflichtung ausgeglichen sind, bedürfen keines erneuten Ausgleichs. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers, der in seiner Auslegungshilfe zum strikten Konnexitätsprinzip die Berücksichtigung von Einsparungen und Entlastungen ausdrücklich vorsieht (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5).

Auch ist in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg eine Anerkennung der Beachtung von Entlastungen angelegt, soweit darin die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kostensenkungs- bzw. Einsparmöglichkeiten ausdrücklich bestätigt wird (Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55 f.; Urteil vom 30.04.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 88 f.).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet das Land zur Berücksichtigung von Entlastungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zugutekommen. Einerseits begrenzt Absatz 1 den Kreis berücksichtigungsfähiger Entlastungen auf jene, die im Zuge des Aufgabenzuordnungsgesetzes stattfinden. Hierdurch wird für die Kostenträger Klarheit darüber geschaffen, dass nicht beliebige Entlastungen ihren Ausgleichsanspruch mindern können, sondern nur solche, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz stehen. Andererseits wird durch die Absätze 1 und 2 die Grundregel bekräftigt, dass Mehrbelastungen nur einmal auszugleichen sind.

Zu Absatz 2:

Gebühreneinzahlungen sind nach Satz 1 als Entlastungen der Kostenträger zu berücksichtigen. Dabei muss es sich um Gebühren, die für die Durchführung der neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu erheben sind, handeln. Soweit dies erforderlich sein sollte, schafft das Land die entsprechenden Gebührenregelungen, um die Gebührenerhebung zu ermöglichen (siehe § 16).

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bestimmt, dass die Höhe der Entlastung pauschal zu schätzen ist und dass hierzu die Gebühreneinnahmen des Landes der vorangegangenen drei Jahre die Datengrundlage bilden.

Zu Nummer 2:

Soweit für die betreffende Aufgabe eine Gebührenregelung besteht, die eine kostendeckende Gebühreneinzahlung ermöglicht, ist davon auszugehen, dass der Aufgabenträger insofern kostendeckend arbeitet. So werden die Kostenträger zu einer sparsamen Aufgabenerledigung und Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren angehalten.

Nur wenn eine Deckung der Kosten durch Gebühreneinzahlungen schon aufgrund der Ausgestaltung der Gebührenregelung nicht möglich ist, ist auf die tatsächlichen Gebühreneinzahlungen abzustellen. Dies ist zum Beispiel bei der Aufgabe des Grenzveterinärdienstes der Fall. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten auch nach Übergang der Aufgaben rechtzeitig dem für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs zuständigen Ministerium vorliegen, regelt Nummer 2 verbindlich eine entsprechende Mitteilungspflicht.

Zu Absatz 3:

Die hier genannten Entlastungen können noch nicht prognostiziert werden, weil die entsprechenden Daten noch nicht vorliegen. Sie sind in dem Mehrbelastungsausgleich zum 1. Januar 2020 erstmals zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1:

In dem Umfang, in dem einem Kostenträger nach dem Personalzuordnungsgesetz Personal im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird, entsteht diesem keine Mehrbelastung in Form von Personalkosten. Daher bestimmt Satz 1, dass dies als Entlastung Berücksichtigung findet. Die Höhe der Entlastung berechnet sich dabei nach der Höhe der pauschalierten Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 und 2.

Nach Satz 2 wird die Berechnung dabei nur für volle Kalendermonate vorgenommen, um eine komplizierte Abrechnung nach Einzeltagen zu vermeiden und eine Kongruenz mit den Abrechnungszeiträumen der Personalstellen zu erreichen. Für Fälle, in denen das gestellte Personal seine Tätigkeit nicht ununterbrochen ausübt, ist unter weiteren Voraussetzungen die zu berücksichtigende Entlastung zu kürzen.

Hierfür stellt Satz 3 zunächst einen nicht abschließenden Katalog solcher Fälle auf. Die Regelung trägt dem Konnexitätsprinzip Rechnung, indem es dem Kostenträger ermöglicht, Ersatzeinstellungen vorzunehmen um den Arbeitsausfall zu kompensieren. Für kürzere Zeiträume (bspw. wenige Tage) ist es dem Kostenträger hingegen zumutbar, durch Vertretungsregelungen innerhalb des bestehenden Personals, den Arbeitsausfall zu überbrücken, denn dieses Risiko trägt er auch bei übergeleitetem Personal.

Für Fälle, in denen das gestellte Personal Ansprüche auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, eine Lohnersatzleistung oder eine ähnliche, sonstige Leistung gegen das Land hat, soll die Kürzung der Entlastung in diesem Umfang hingegen nicht stattfinden, da insoweit weiterhin eine Kostenlast beim Land besteht. Den voraussichtlich häufigsten Anwendungsfall wird der tarifliche Anspruch auf den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L darstellen. Ein weiterer Anwendungsfall ist die Teilzeit.

Nach Satz 4 können die Vertragspartner eines Personalgestellungsvertrages im Sinne des Personalzuordnungsgesetzes in diesem Vertrag konkretisierende Regelungen vorsehen, sofern die Grundregelungen der Sätze 1 bis 3 beachtet werden.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind finanzielle Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die das Land den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz weiterleitet, als kostensenkende Faktoren zu berücksichtigen, soweit mit der Zuweisung Belastungen im Sinne der §§ 3 bis 6 oder 8 gemindert werden. Alle übrigen Zuweisungen, die dem Kostenträger unmittelbar vom Land, Bund und der Europäischen Union zum Beispiel für Projektförderungen bewilligt werden, bleiben unberücksichtigt.

Zu Buchstabe a:

In Buchstabe a wird bestimmt, dass die Höhe der Entlastung durch finanzielle Zuweisungen auf der Grundlage der Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre zu schätzen ist.

Zu Buchstabe b:

Auch hier ist zur Gewährleistung der rechtzeitigen Mitteilung der erforderlichen Daten eine verbindliche Vorschrift über die diesbezügliche Auskunftserteilung erforderlich, sodass Buchstabe b eine entsprechende Pflicht für den Fall enthält, dass die Kostenträger Zuweisungen unmittelbar und damit auch unter Umständen ohne Kenntnis des Landes erhalten. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu Nummer 3:

Soweit den Kostenträgern für die Aufgabenerfüllung durch das Land ein Grundstück übertragen oder unentgeltlich überlassen wird, entstehen bei den Kostenträgern keine Mietkosten. Da diese in der Sachkostenpauschale in § 5 enthalten sind, müssen sie in diesen Fällen in Höhe des Mietkostenanteils in der Pauschale als Entlastung Berücksichtigung finden. Die Höhe des Mietkostenanteils in der Sachkostenpauschale ergibt sich aus dem in Anlage 6 zitierten Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Regelung steht einer einvernehmlichen, abweichenden Regelung im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Überleitung des Vermögens nicht entgegen.

Maßgeblich ist eine tatsächliche Entlastung des neuen Aufgabenträgers. Lehnt der neue Aufgabenträger das Übereignungs- oder Überlassungsangebot des Landes ab, findet daher keine Kürzung der Sachkostenpauschale statt.

Zu § 10 (Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben):**Zu Absatz 1:**

In Satz 1 wird die Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs geregelt. Die Berechnung erfolgt speziell für jede Aufgabe und kann vereinfacht in vier Hauptschritte unterteilt werden:

Der erste Schritt ist die Ermittlung der verursachten Kosten entsprechend der Vorgaben der §§ 3 bis 8, wobei gegebenenfalls die Konkretisierungen in der Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 zu berücksichtigen sind, sofern eine solche erlassen wurde. Fehlt es an einer solchen Rechtsverordnung, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgeblich. Die Belastungen gemäß § 8 fallen nur einmalig bei der Aufgabenübertragung an und sind daher nur im ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.

Der zweite Schritt ist die Berechnung der Entlastungen gemäß § 9, wobei auch hier gegebenenfalls die Konkretisierungen in der gemäß § 15 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind. Die Anpassungen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 sind zu berücksichtigen, um eine Erstattung nicht entstandener Kosten zu vermeiden.

In einem dritten Schritt werden die Entlastungen von den Kosten subtrahiert.

Schließlich werden auf der Grundlage des Ergebnisses der Subtraktion in einem vierten Schritt gemäß den in § 11 festgelegten Verteilschlüsseln die jeweiligen Anteile der Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 berechnet.

Eine tabellarische Übersicht über die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben ist in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthalten. Nach Absatz 1 berechnet das gemäß Nummer 1 und 2 zuständige Ministerium den an den jeweiligen Kostenträger zu leistenden Mehrbelastungsausgleich. Des Weiteren gibt Absatz 1 vor, dass das zuständige Ministerium die Berechnung speziell für jede Aufgabe, jährlich und für das gesamte laufende Kalenderjahr erstellt. Somit beträgt der jeweilige Abrechnungszeitraum ein Kalenderjahr.

Satz 2 bestimmt den 31. März des jeweiligen Jahres als verbindlichen Auszahlungstermin für den Mehrbelastungsausgleich für das gesamte laufende Kalenderjahr. Diese Vorschrift gibt den Kostenträgern Planungssicherheit hinsichtlich des zu erwartenden Ausgleichs der durch das Aufgabenzuordnungsgesetz verursachten Mehrbelastungen. Dabei ist zu beachten, dass die Mitteilungen der Kostenträger, die zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs erforderlich sind, bis zum 1. März zu erfolgen haben. Folglich haben die Ministerien einen Monat Zeit, um den Mehrbelastungsausgleich zu berechnen und den Ausgleichsbetrag an die Kostenträger auszukehren.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt das Erstattungsverfahren für den ersten Mehrbelastungsausgleich für das Jahr 2020. Zuständig hierfür ist das Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt das Erstattungsverfahren für die Erstattungszeiträume ab dem Jahr 2021. Auch hier ist das Ministerium zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Diese Zuordnung folgt zum einen daraus, dass die jeweiligen Ressorts aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse über die Aufgaben sowie ihren eigenen diesbezüglichen Erfahrungswerten am besten in der Lage sind, einen sachgerechten Mehrbelastungsausgleich sicherzustellen. Zum anderen ist diese Zuordnung geboten, weil der Mehrbelastungsausgleich aus den Einzelplänen der jeweiligen Ministerien gespeist wird, die die Aufgaben bisher wahrgenommen haben.

Die Geschäftsbereiche der Ministerien sind in der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg festgelegt (aktuelle Fassung vom 17. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 15]) geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 26])). Die Bezugnahme auf diese Regelung ist sachgerecht, da der Zuschnitt von Ministerien Änderungen erfahren kann.

Zu Absatz 2:

Neben dem in Absatz 1 geregelten Mehrbelastungsausgleich sind die Zweckausgaben der Kostenträger zu erstatten. Die gemäß § 7 Satz 3 gemeldeten Zweckzahlungen bilden die Grundlage für die Erstattungsleistung.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt die Erstattung der Zweckausgaben zum 1. Januar 2020. Der Antrag ist an das Ministerium zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 ist die Erstattung der Zweckausgaben ab dem 31. März 2021 geregelt. Der Antrag ist an das für die jeweilige Aufgabe zuständige Ministerium zu richten.

Über- oder Unterzahlungen werden im folgenden Erstattungszeitraum berücksichtigt. Als Erstattungsbetrag gilt auch der Abschlag, der gemäß Nummer 1 im ersten Jahr (2020) ausgezahlt wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise nicht zum Tragen kommt, soweit das Abrechnungsverfahren nach § 12 einschlägig ist. Im Falle der Einzelabrechnung ist nach § 12 unter Beachtung der gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 6 hierzu erlassenen Rechtsverordnung zu verfahren. Eine Einzelabrechnung erfolgt indes nur in begründeten Ausnahmefällen. Vorrangig ist im Wege der Pauschalierung gemäß den vorgenannten Vorschriften abzurechnen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für den Aufgabenträger des Grenzveterinärdienstes. Diese Aufgabe muss in einem besonderen Verfahren abgerechnet werden, weil hier ungewöhnlich hohe Mietkosten anfallen. Diese sollen nicht durch den betreffenden Aufgabenträger vorgeleistet werden, weil ihn dies finanziell überfordern würde. Daher sind die Mietkosten dieses Aufgabenträgers abweichend von § 10 Absatz 1 im Wege der Einzelabrechnung gemäß § 12 zu erstatten und abweichend von § 12 Absatz 3 bereits am 30. Januar eines jeden Jahres an diesen Kostenträger auszukehren. Die im Wege der Einzelabrechnung erstatteten Mietkosten sind sodann bei der Sachkostenpauschale gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Entlastung zu berücksichtigen, indem der dort für die Mietkosten berücksichtigte Anteil der Pauschale abgezogen wird.

Hinsichtlich der übrigen Kosten ergeben sich keine Besonderheiten, sodass es diesbezüglich bei der Berechnung gemäß Absatz 1 und 2 bleibt.

Zu § 11 (Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs für pauschal abzurechnende Aufgaben):**Zu Absatz 1:**

Satz 1 enthält die Festlegung, dass die Kostenausgleichung für die jeweiligen Aufgaben auf die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nach Maßgabe der in § 11 definierten Verteilschlüssel auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt wird. In Satz 2 wird erläutert, dass die Verteilschlüssel sich an den voraussichtlichen Bedarfen für die jeweiligen Aufgaben in den einzelnen Gebietskörperschaften orientieren. Die Verteilschlüssel sind aufgabenspezifisch und stellen si-

cher, dass der aufgrund örtlicher Besonderheiten in den jeweiligen Gebietskörperschaften unterschiedliche Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe hinreichend berücksichtigt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Erledigung der übertragenen Aufgaben davon abhängig ist, wie viele Einwohner die jeweilige Gebietskörperschaft hat, weil in der Regel Bürgeranträge oder andere Handlungen der Einwohner ein Tätigwerden der Behörden auslösen, sodass der durchschnittliche Aufwand regelmäßig steigt, je mehr Einwohner die jeweilige Gebietskörperschaft hat. Bei Aufgaben, die anlagenbezogen oder aufgrund anderer Faktoren anfallen, wurde ein hiervon abweichender Verteilungsindikator gewählt.

Eine Anpassung des Verteilschlüssels erfolgt jährlich mit jedem Mehrbelastungsausgleich anhand der jeweils für die Aufgaben festgelegten Indikatoren. So wird sichergestellt, dass der jeweils aktuell bei den Kostenträgern anfallende Aufwand im Wege des Mehrbelastungsausgleichs ausgeglichen wird.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 findet bei der Aufgabe der Überwachung der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Verteilung unter den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auf Grundlage der jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres aktuellen Bevölkerungszahl gemäß der zum Zeitpunkt der Berechnung des Kostenausgleichs aktuellen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg statt (Grundsatz). Für die erste, dem Gesetz beigefügte Kostenfolgenabschätzung wurde die Bevölkerungszahl zum 1. Januar 2020 nach den Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2015 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde kein spezifischer Indikator, sondern der Indikator Bevölkerung gewählt, weil bei derartigen Anlagen der Vollzug im Wesentlichen durch Bürgerbeschwerden bestimmt wird.

Zu Absatz 3:

Die schulpsychologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen (vgl. § 133 des Brandenburgischen Schulgesetzes).

Der abweichende Vergleichsindikator „Anzahl der Schülerinnen und Schüler“ für diese Aufgabe ergibt sich aus den je Landkreis bzw. kreisfreien Städten abweichenden Verhältnissen zwischen Einwohner- und Schülerzahlen. Eine Orientierung an dem Basisindikator „Anzahl der Einwohner“ würde auf die Zielgruppe bezogen zu einer nicht sachgerechten Ausstattung an Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen je Landkreis oder kreisfreier Stadt führen. Landkreise bzw. kreisfreie Städte mit einem verhältnismäßig geringen Anteil von Schülerinnen/Schülern hätten demnach eine höhere Versorgung mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Landkreise/kreisfreie Städte mit einem verhältnismäßig höheren Schülerinnen- oder Schüleranteil.

Der Standard von bis zu 1:7 500 (Schulpsychologen pro Schüler) stellt hier einen Orientierungswert dar. Es wird darauf hingewiesen, dass auch der landesseitig vor der Standarderhöhung angewandte Standard von 1:10 000 zu einer sachgerechten Aufgabenerledigung ausreichend war. Der Standard 1:7 500 entspricht dem zum Stichtag der Aufgabenüberleitung auf Landesebene festgelegten Standard.

Zu Absatz 4:

Die Herleitung der aufgabenbezogenen Verteilung der Beschäftigten des Landesbetriebes Forst erfolgt grundsätzlich auf Basis der prognostizierten Einwohnerzahl 2020 der jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte. Da die Waldverteilung im Land Brandenburg sowie besondere forsthoheitliche Effekte im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin und im Umfeld urban geprägter Ober- oder Mittelzentren jedoch nicht unmittelbar mit den Einwohnerzahlen der Landkreise korrespondieren, werden die betrachteten Aufgaben mit weiteren Faktoren wie tatsächlich vorhandenen regional differenzierten Vorgangszahlen, Waldflächen- und Waldeigentümerverschönerung oder vorhandenen waldpädagogischen Einrichtungen der jeweiligen Oberförstereien gewichtet. Die vorgenommene Zuordnung der Beschäftigten entspricht damit dem im Betrachtungszeitraum entstandenen Aufgabenaufkommen im jeweiligen Territorium.

Zu § 12 (Mehrbelastungsausgleich im Wege der Einzelabrechnung):**Zu Absatz 1:**

Eine Kostenerstattung im Wege der Einzelabrechnung erfolgt, wenn die Kostenträger die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben auf Dritte übertragen, etwa indem sie für Teile der Aufgabenerledigung einen Verein oder ein Privatunternehmen beauftragen. Die Höhe der Kosten ist dann davon abhängig, welche Teile der Aufgabenerledigung übertragen wurden und in welcher Form. Um eine sachgerechte Kostenausgleichung sicherzustellen, sind diese Aufgaben dann, soweit sie auf Dritte übertragen wurden, im Wege der Einzelabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich bei den Kostenträgern entstehenden Kosten auszugleichen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen geregelt, die die Kostenträger erfüllen müssen, um tatsächlich anfallende Kosten nachzuweisen, soweit sie im Ausnahmefall von einer Erstattung im Wege der Pauschalabrechnung abweichen wollen. Dies ist nur dann möglich, wenn eine Erstattung im Wege der Pauschalabrechnung nicht sachgerecht erscheint. Das Nähere kann gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 6 durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Satz 1 stellt klar, dass das nach § 10 Absatz 1 jeweils zuständige Ministerium auch für die Kostenerstattung nach § 12 zuständig ist. Zudem schreibt Satz 1 vor, dass Voraussetzung der Kostenerstattung die Stellung eines diesbezüglichen Antrags ist. Die Einzelheiten der Antragstellung können in der Rechtsverordnung, die nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 erlassen werden kann, geregelt werden.

Gemäß Satz 2 gilt der in § 10 Absatz 1 Satz 2 festgelegte 31. März auch als Auszahlungstermin für die Abrechnung nach § 12. Hierdurch wird ein einheitlicher Auszahlungstermin gewährleistet.

Satz 3 verpflichtet die Kostenträger zur Stellung ihres Erstattungsantrags gemäß Satz 1 bis spätestens zum 1. März des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass das zuständige Ministerium pünktlich zum einheitlichen Auszahlungstermin gemäß Satz 2 den Kostenträgern die Erstattungen auskehren kann.

Zu § 13 (Überprüfung):**Zu Absatz 1:**

Die Landesregierung wird in Satz 1 verpflichtet, die Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz zu überprüfen. Diese setzt sich zusammen aus dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz sowie der gegebenenfalls nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht die Kontrolle der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs und dessen Vereinbarkeit mit dem strikten Konnexitätsprinzip. Nach Satz 2 ist die Landesregierung verpflichtet, die kommunalen Spitzenverbände (vgl. Artikel 97 Absatz 4 LV) rechtzeitig in den Vorgang der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelung einzubinden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Kostenträger die Landesregierung bei der Überprüfung nach Satz 1 unterstützen. Dies umfasst insbesondere Auskünfte hinsichtlich der Kosten der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen Verhältnisse vor Ort. Für den Fall fehlender Auskünfte verweist Satz 3 auf die klarstellende Auffangregelung des § 2 Absatz 4. Die Kosten für den Gutachter trägt das Land.

Zu Absatz 3:

Ebenfalls der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelungen dient die Pflicht der Kostenträger, dem jeweils zuständigen Ministerium regelmäßig mitzuteilen, wie viel Personal in welcher Besoldungs- oder Entgeltgruppe sie für die Erledigung der übertragenen Aufgaben einsetzen.

Zu § 14 (Härtefallklausel):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit einer Beantragung eines Härtefallausgleichs und erläutert zugleich den Sinn und Zweck dieser Regelung. Die Härtefallklausel ist hiernach kein reguläres Mittel des Kostenausgleichs, denn diese ist bereits in § 10 geregelt. Vielmehr sollen nach § 14 nur ausnahmsweise atypische Fälle aufgefangen werden können, in denen eine Kostentragung eine unbillige Härte für die betroffene Kommune darstellen würde. Ein solcher Fall ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die zusätzlichen unausgeglichenen Mehrbelastungen selbst zu vertreten hat. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller zusätzliche Kosten verursacht, die nicht zwingend erforderlich wären.

Zu Absatz 2:

Der Antrag ist nach Satz 1 an das Ministerium zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Gemäß Satz 2 muss der Antragsteller nachweisen, dass die Ausgleichsleistungen nach § 10 trotz sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung keinen entsprechenden Kostenausgleich im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips ermöglichen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung schreibt diese zunächst keine festen Termine vor. Gleichzeitig ist es nicht ausgeschlossen, dass die Landesregierung nach weiterer Prüfung – z. B. aufgrund entsprechender Erfahrungswerte – zukünftig Termine für die Antragstellung und die Bescheidung regelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht im Fall einer Beantragung eines Härtefallausgleichs ein kooperatives Verfahren zur Rückführung der Kosten vor. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Fälle, die einen Härtefallausgleich rechtfertigen könnten, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, eine starre Rückführungspflicht zu regeln. Vielmehr sollen das Ministerium und der Kostenträger gemeinsam auf eine Reduzierung atypischer Kostenverläufe hinwirken. Ein Mittel kann hierfür der Abschluss einer Zielvereinbarung sein.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den in den Nummer 1 bis 8 aufgeführten Materien zu regeln. Ermächtigungsdelegatar ist die Landesregierung. Die Benennung der Sachmaterien in den Nummern 1 bis 8, die jeweils durch Rechtsverordnung geregelt werden können, dient einer größtmöglichen Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 2:

Die Kostenfolgenabschätzungen gemäß § 2 sind jeweils als Rechtsverordnung durch das Ministerium zu erlassen, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe zählt. Die Höhe der in der Kostenfolgenabschätzung ermittelten Kosten hat einschneidende Auswirkungen auf den Mehrbelastungsausgleich und somit auf die Kommunen, woraus sich das Publikationserfordernis ergibt. Anders als bei Absatz 1 ist der Erlass entsprechender Rechtsverordnungen somit nicht in das Ermessen des jeweiligen Ermächtigungsdelegatars gestellt. Es besteht vielmehr eine Pflicht zum Erlass entsprechender Verordnungen.

Zu § 16 (Gebührenregelungen):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 stellt klar, dass die jeweiligen Fachminister ermächtigt sind, innerhalb ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche entsprechende Gebühren zu regeln (siehe § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 soll den Mehrbelastungsausgleich für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragene Aufgabe der Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Aufgabe der Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Aufgabe der Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung sicherstellen. Satz 1 verpflichtet hierzu die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1, kostendeckende Gebührenregelungen zu erlassen. Satz 2 sieht vor, dass die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 kostendeckende Gebühren erheben.

Die Regelung ist deklaratorisch, weil sich die Pflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände zu kostendeckender Gebührenerhebung bereits aus den haushalts-

rechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, insbesondere aus § 63 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf ergibt.

Zu Anlage 1 (Gesamtübersicht erste Kostenfolgenabschätzung):

Die Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Gesamtübersicht über die erste Kostenfolgenabschätzung für alle pauschal abzurechnenden Aufgaben. Hier wird transparent gemacht, wie sich die Gesamtsumme der ersten Kostenfolgenabschätzung zusammensetzt, die dann für den ersten tatsächlichen Mehrbelastungsausgleich im Jahr 2020 entsprechend den Regelungen im Mehrbelastungsausgleichsgesetz zu dynamisieren ist. Die Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält auch eine Gesamtübersicht über die erste Kostenfolgenabschätzung für alle einzeln abzurechnenden Aufgaben in Form einer Kostenprognose.

Es wird in der ersten Kostenfolgenabschätzung grundsätzlich auf den Ist-Stand des Personals auf Landesebene zum 31. Dezember 2015 abgestellt. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Forst. Dort wird auf den Ist-Stand zum 31. Dezember 2019 abgestellt, um die in diesem Bereich erforderliche Personaleinsparungen zum Abbau des Personalüberhangs bis zum 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen.

Im Bereich Immissionsschutz weicht der in der Anlage ausgewiesene VZE-Stand vom Ist-Stand zum 31. Dezember 2015 insoweit ab, als eine fiktive Vorstrukturierung des Personals notwendig war, um das mit der tatsächlich sehr kleinteilig wahrgenommenen Aufgabe betraute Personal für die regionale Zuordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte identifizieren zu können.

Zu Anlage 2 (Aufschlüsselung der ersten Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne übertragene Aufgabe und Verteilung der VZE auf die neue Gebietskulisse):

Die Anlage 2 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Aufschlüsselung der ersten Kostenfolgenabschätzung für jede einzelne nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragene Aufgabe sowie die Verteilung der VZE auf die neue Gebietskulisse.

Bei der Verteilung der Vollzeiteinheiten auf die Landkreise und kreisfreien Städte wurden die in den Aufgabenfeldern schulpsychologischer Dienst und Immissionsschutz zum 1. Januar 2020 vorgesehenen Standarderhöhungen bzw. Aufrundungen bereits berücksichtigt.

Im Bereich des schulpsychologischen Dienstes wird insoweit ein Orientierungswert von bis zu 1:7 500 (Schulpsychologen pro Schüler) zugrunde gelegt. Diese Standarderhöhung ist keine Folge der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach Artikel 97 Absatz 3 der Landesverfassung, sondern Resultat einer davon unabhängig getroffenen fachpolitischen Entscheidung.

Zu Anlage 3 (Schreiben des MdF vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“):

Die Anlage 3 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Aufschlüsselung der Personaldurchschnittskosten für den Beamtenbereich. Diese ist in einem

Rundschreiben des MdF enthalten, welches entsprechend der Entwicklung der Beamtenbesoldung fortzuschreiben ist.

Zu Anlage 4 (Personaldurchschnittskosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmernach KGSt-Bericht):

Die Anlage 4 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält einen Auszug (hier: Personaldurchschnittskosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, der auf der Grundlage der Daten aus der Stadt Köln regelmäßig die aktuellen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Arbeitsplatzes definiert.

Zu Anlage 5 (Personaldurchschnittskosten des Landesbetriebs „Forst Brandenburg“ (LFB) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) unterfallen):

Die Anlage 5 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält eine Herleitung der Personaldurchschnittskosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der Forst. Grundlage sind die Daten des LFB.

Zu Anlage 6 (Sachkostenpauschale gemäß KGSt-Bericht Nr. 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016“):

Die Anlage 6 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz enthält einen Auszug (hier: Sachkosten) aus dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2015/2016“, der auf der Grundlage der Daten aus der Stadt Köln regelmäßig die aktuellen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Arbeitsplatzes definiert.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes) und zu Artikel 7 (Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung):

Durch die Streichung der Absätze 5 und 6 in § 1 AGTierGesG gilt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in § 1 Absatz 4 AGTierGesG. Ebenso greift die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in § 1 Absatz 2 TierSchZV nach Streichung des § 2 Absatz 1 TierSchZV. Die Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind gemäß § 1 Absatz 4 AGTierGesG den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dazu gehört auch, durch die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren tierischer und nicht-tierischer Herkunft zu verhindern, dass Gesundheitsgefahren auftreten für Menschen und Tiere durch die Einschleppung von Tierseuchenerregern oder die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind. Durch die Aufhebung der Landeszuständigkeit für den Grenzveterinärdienst am Flughafen Berlin-Schönefeld bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitszuweisung aus § 1 Absatz 4, so dass die konkrete Zuständigkeitszuweisung in den Absatz 5 des § 1 AGTierGesG an das Landesamt aufzuheben war.

Durch diese Zuständigkeitszuweisung ist der Ort der Kontrolle genügend bestimmt, so dass es der Regelung in Absatz 6 nicht mehr bedarf. Die Aufgaben einer Grenzkontrollstelle finden nur an einem vom jeweiligen EU-Mitgliedstaat der Europäischen Kommission benannten Ort statt (siehe Art. 6 der Richtlinie 91/496, Art. 6 der Richtlinie (EG) 97/78, Art. 17 Verordnung (EG) 882/2004, Art. 34 EU-

Verordnung 576/2013, Überwachung und Einfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft zum persönlichen Verbrauch auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 206/2009). In Brandenburg ist aufgrund der Binnenlage innerhalb der Europäischen Union der Flughafen Berlin-Schönefeld als einzige Grenzkontrollstelle benannt worden. Die Aufgaben der Grenzkontrollstelle können nur in dem Landkreis anfallen, der eine solche Stelle in seinem Hoheitsgebiet hat. Die (alleinige) Zuständigkeit des Landkreises am Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld ergibt sich daher aus der örtlichen Lage der Grenzkontrollstelle.

Ebenso verhält es sich mit der Zuständigkeitszuweisung an die Grenzkontrollstelle im Bereich Tierschutz, hier ist § 2 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV) aufzuheben.

Die Aufgaben, Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere durch die Ein- oder Durchfuhr von Waren tierischer oder nichttierischer Herkunft (Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten) zu vermeiden, liegen im Landesinteresse. Die Beibehaltung der Einordnung der Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und damit der Fachaufsicht verbunden mit der Befugnis der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde, den zuständigen Landkreis bei der Aufgabenerfüllung zu leiten und zu überwachen, ist unverzichtbar.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften):

Aufgrund der Streichung des § 2 Nummer 2 LFGBZV lebt die Zuständigkeit in § 2 Absatz 2 AGLFGB wieder auf. Da auch durch die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind, Gesundheitsgefahren auftreten können, obliegen der Grenzkontrollstelle auch Aufgaben zur Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften. Die Zuweisung an das Landesamt ist daher auch in § 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) aufzuheben.

Die alleinige Zuständigkeit des Landkreises, in dessen Hoheitsgebiet sich der Flughafen Berlin-Schönefeld befindet, ergibt sich auch hier daraus, dass sich hier die einzige der Europäischen Kommission benannte Grenzkontrollstelle befindet, an der die Aufgaben des Grenzveterinärdienstes anfallen.

Es bleibt bei der schon bisher bestehenden Einordnung der Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kirchenaustrittsverordnung):

Die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 dienen der Umsetzung der neuen Aufgabenübertragung gemäß Artikel 1, Teil 1 Kapitel 4 Nummer 4 sowie der Einführung von personenneutralen Bezeichnungen. Die Zuweisung der Aufgabe an die Ämter und amtsfreien Gemeinden erfolgt - wie in der überwiegenden Zahl der Bundesländer auch - als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die kommunale Selbstverwaltung wird dadurch gestärkt. Die Anzahl der jährlichen Austrittserklärungen lag in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen 3.112 und 3.786, so dass pro Gemeinde unter zehn Austrittserklärungen pro Jahr zu bescheinigen wären. Der

sprunghafte Anstieg der Anzahl der Austrittserklärungen in 2014 auf 8.691 Austrittserklärungen dürfte auf die Änderung des Verfahrens bei der Einziehung der Kirchensteuer zurückzuführen sein. Die Reduzierung der Fallzahl von 2014 auf 2015 um 3.590 Fälle und die in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres um über 700 Austrittserklärungen zurückgegangene Gesamtzahl lassen erwarten, dass sich das Niveau von vor 2014 wieder einstellen wird. Pro 100 Einwohner wären damit 1,5 Austrittserklärungen pro Jahr zu bescheinigen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Streichung des § 133 BbgSchulG im Inhaltsverzeichnis ist als redaktionelle Folgeänderung notwendig, da § 133 BbgSchulG aufgehoben wird.

Zu Nummer 2:

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG wird klargestellt, dass die schulpsychologische Beratung Teil der Schulaufsicht und damit im Kontext zu § 129 Absatz 1 Satz 1 BbgSchulG auch weiterhin eine Aufgabe des Landes ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Kontext, dass die schulpsychologische Beratung als Teil der Schulaufsicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz eine Aufgabe des Staates ist.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird der Grundsatz der Wahrnehmung der Aufgaben als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ festgeschrieben. Die rechtliche Einordnung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der weiteren Ausgestaltung. Für das Brandenburgische Schulgesetz hat dies zur Konsequenz, dass die schulpsychologische Beratung trotzdem auch Landesaufgabe bleibt und eine Sonderaufsicht der obersten Schulbehörde festzulegen ist (vgl. § 131 Absatz 1). Im Rahmen dieser Ausgestaltung handelt es sich trotz der Übertragung als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ um eine „unechte“ Kommunalisierung. Der Staat behält durch diese Form der Ausgestaltung der Auftragsan Gelegenheit die Letztverantwortung.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulpsychologie als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Landtages Brandenburg zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 - Drucksache 6/4528-B - ist die bisherige Messzahl für die Anzahl der Stellen im Bereich des schulpsychologischen Dienstes im Zuge der neuen strukturellen Verortung in den Landkreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich auf ein Verhältnis von einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen zu 7.500 Schülerinnen und Schülern anzupassen.

Zu Nummer 3:

Mit dem Übergang der schulpsychologischen Beratung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung bedarf es der gesetzlichen Regelung eines Weisungsrechtes der obersten Schulbehörde. Da ein Weisungsrecht einer obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben nicht besteht, bedarf es der Normierung einer staatlichen Sonderaufsicht. Die schulpsychologische Beratung kann aufgrund ihrer Komplexität nicht danach differenziert werden, welche Aufgaben ohne oder mit

staatlichem Weisungsrecht wahrzunehmen sind. Aus diesem Grund ist die Fachaufsicht der obersten Schulbehörde vollumfänglich im Gesetz festzuschreiben. Danach obliegt es dieser, sowohl das "Ob" als auch "Wie" der Aufgabenerfüllung zu beschreiben und festzulegen. Die Kommunen haben insoweit keinen eigenen Entscheidungsspielraum. Eine Beschränkung der Fachaufsicht auf einzelne Bereiche der schulpsychologischen Beratung ist somit nicht gegeben.

Zu Nummer 4:

Die Streichung des § 133 ist notwendig, da § 133 im Abschnitt 2 -Staatliche Schulbehörden- aufgeführt ist. Da die schulpsychologische Beratung zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen wird, passt diese organisatorische gesetzliche Zuordnung nicht mehr und muss daher aufgelöst werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes):

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen künftig die Aufgabe und Befugnis der Überwachung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen wahr. Weitergehende neue Aufgaben werden durch diese Änderung nicht übertragen.

Im Bereich der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gibt es kaum Vorgaben durch Bundes- oder EU-Recht, so dass die örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall stärker ins Gewicht fallen und von den orts-näheren Behörden ebenfalls wahrgenommen werden können. Auch das umwelt-bezogene und technische Fachwissen hat hier eine vergleichsweise geringere Bedeutung.

Zu Artikel 12 (Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Mit der in Artikel 12 Nummer 1 gewählten Formulierung wird deutlich, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgabe der Überwachung nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagenzuständig sind. Zur Sicherung eines effektiven und einheitlichen Vollzuges ist die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet. Die Sonderaufsicht liegt beim zuständigen Landesministerium.

Regelungen zu immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen befinden sich aus kompetenzrechtlichen Gründen sowohl im Bundes-Immissionsschutzgesetz und einigen Durchführungsverordnungen des Bundes als auch ergänzend – vor allem im Hinblick auf Vorsorgeanforderungen – im Landesimmissionsschutzgesetz. Die Zuständigkeitsregelung in Bezug auf das LIm-schG befindet sich bereits seit dem Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz aus dem Jahr 1992 in diesem Gesetz selbst. Die rechtlichen Befugnisse der Behörden sind im Immissionsschutz in den Durchführungsvereinbarungen selbst und im BImSchG geregelt. Insbesondere können die Landkreise aufgrund der §§ 24 ff. BImSchG Anordnungen im Einzelfall treffen und Untersagungen aussprechen. Hierfür sind in der Gebührenordnung MUGV Anlage 2 Ziffer 2.2.1. und 2.2.2. aus-kömmliche Gebühren vorgesehen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg):**Zu Nummer 1:**

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 2:**Zu Buchstabe a:**

Die Änderung unter a) stellt eine Aufhebung des Widerspruchs zu den aktuellen Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) dar. Mit der Änderung des BWaldG im § 2 Absatz 2 Nummer 2 als unmittelbar geltendes Recht stand § 2 Nummer 4 LWaldG (Flächen für den Anbau von Kulturheidelbeeren) dem Bundesrecht entgegen.

Zu Buchstabe b:

Die Aufgabe Feststellung der Waldeigenschaft wird an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen und wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 3:

Die Aufgabe der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ist ein Teil der forstlichen Hoheitsaufgaben, die zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen. Die Aufgabe wird als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 4:

Die Aufgabe der Erstellung forstlicher Rahmenpläne wird künftig durch Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Die Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen (vergl. § 38 a).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) sind forstliche Rahmenpläne darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse erforderlichen Funktionen des Waldes zu sichern. Grundlage dafür ist die Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erholung der Bevölkerung von zunehmender Bedeutung sind.

Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Ihre Berücksichtigung ist deshalb unerlässlich für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes (§ 4 Absatz 2 LWaldG), bei behördlichen Entscheidungen insbesondere im Rahmen von Waldumwandlungsverfahren (§ 8 Absatz 2 LWaldG) sowie bei allen sonstigen den Wald betreffenden Planungen (einschließlich Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung) und Maßnahmen Dritter (§ 6 LWaldG).

Zu Nummer 5:

Nach dem Leitbild des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Forstaufsicht zu kommunalisieren. Hierzu zählt auch die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Die Änderung in a) aa) legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich für die Genehmigung der Waldumwandlung zuständig sind. Hiervon ausgenommen ist die Waldumwandlung in Landeswald, die der Genehmigung der obersten Forstbehörde bedarf. Die Änderung unter a) bb) stellt die Genehmigung der Waldumwandlung unter den Zustimmungsvorbehalt durch die oberste Forstbehörde und von der Genehmigung durch die unteren Forstbehörden frei. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Waldumwandlungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen. Diese ohnehin vorhandene Aufsichtsfunktion macht eine Aufsicht der unteren Behörden für den landeseigenen Wald entbehrlich. Der obersten Forstbehörde obliegt zum anderen bereits die Aufsicht über die Bewirtschaftung des Landeswaldes. Diese umfasst bereits eine umfassende Kontrolle der landeseigenen Wälder, sodass im Rahmen dieser Verpflichtung die Forstaufsicht zweckmäßigerweise mit wahrgenommen wird. Ebenso wurde in Sachsen verfahren und ähnlich im Land Baden-Württemberg (keine Forstaufsicht im Landeswald); vergleichbar verfährt auch der Bund im Bundeswald.

Die Änderung unter a) aa) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und den damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen (z. B. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen).

Die Änderung unter b) bb) legt fest, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Nebenbestimmungen der Umwandlungsgenehmigung zugleich mit dieser festzusetzen sind. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen setzt voraus, dass die Umwandlungsgenehmigung selbst rechtmäßig ist.

Die Änderung unter c) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und den damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen (z.B. Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Zahlung einer Walderhaltungsabgabe).

Die Aufgaben nach § 8 werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (vgl. § 38a). Die damit verbundenen sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse dienen vor allem der Sicherstellung einer einheitlichen Umwandlungspraxis.

Zu Nummer 6:

Die Genehmigung von Erstaufforstungen ist Teil der Forstaufsicht und soll in kommunale Trägerschaft überführt werden. Die Änderung unter a) aa) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung bei der Neuanlage von Wald. Davon ausgenommen ist die Genehmigungserteilung für die Erstaufforstung im Landeswald, die der obersten

Forstbehörde obliegt. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Erstaufforstungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Sonder- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen. Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a). Die Änderung unter a) cc) stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Die Änderung unter b) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Erstaufforstung, die bei ihren Entscheidungen das Abwägungsgebot der unterschiedlichen Interessen zu beachten haben.

Zu Nummer 7

Die Regelungen zum Kahlschlag sind Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden zuständig für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des Kahlschlages. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Der Vollzug der seit 2004 bestehenden Regelung zum Kahlschlag hat gezeigt, dass ein erheblicher Auslegungsbedarf der Rechtsnorm erforderlich wurde. Dieser Erfahrungsschatz liegt beim Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ (LFB) vor und soll in Form einer Rechtsverordnung den künftigen unteren Forstbehörden zugänglich gemacht und landeseinheitlich vorgegeben werden. Auf das Instrument einer Rechtsverordnung soll auch deshalb zurückgegriffen werden, weil sich gezeigt hat, dass vor allem die Waldbesitzer wichtige Adressaten dieser differenzierteren Auslegung des Paragraphen sind. Über die Rechtsverordnung sollen diese von dem Umfang der Normauslegung präventiv und verbindlich Kenntnis erlangen können. Bislang wurden Zweifels- und Streitfälle regelmäßig vor Gericht ausgetragen, was zukünftig vermindert werden soll (vgl. u.a. Beschluss OVG Berlin-Brandenburg 11 S 38.07 vom 20.9.2007, Beschluss OVG Berlin-Brandenburg 11 S 53.07 vom 21.9.2007).

Zu Nummer 8:

Die Änderung unter a) stellt eine notwendige Berichtigung der bisherigen Regelung dar, die einen fehlerhaften Verweis enthielt.

Die Durchsetzung der Wiederbewaldungspflicht ist Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drucksache 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter b) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden unter bestimmten Voraussetzungen Fristverlängerungen für Waldbesitzer im Rahmen der Wiederbewaldungspflicht gewähren. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 9:

Die Änderung beinhaltet eine notwendige ergänzende Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage. Die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Städte im Verfahren zur Unterschutzstellung von geschützten Waldgebieten nach § 12 ist auf Grund der Vor-Ort-Kenntnisse bei diversen Verfahrensschritten (z. B. Erarbeitung

Verordnungsentwurf, Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Eigentümer, Vorbereitung Abwägungsentscheidung, Aktualisierung Waldfunktionen), erforderlich und zweckmäßig.

Zu Nummer 10:

Die Regelungen zum allgemeinen Betretungs- und Aneignungsrecht sind Teil der hoheitlichen Aufgabe Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderungen unter den Buchstaben a) aa) und a) bb) tragen dem Rechnung. Danach stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden die in § 15 Absatz 6 genannten Befugnisse zu. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38 a).

Die Änderung unter b) beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage. Der Vollzug des seit 2004 neu gefassten LWaldG hat gezeigt, dass in der Anwendung der §§ 15 und 17 LWaldG ein erheblicher Auslegungsbedarf vorhanden war, um Konflikte bei der Erholungsnutzung mit den Waldeigentümern zu vermeiden. Dieser liegt im LFB vor und wurde den sich ändernden Anforderungen der Gesellschaft laufend angepasst (z. B. Verwaltungsentscheidungen zu Hundeschlittenfahren, Bogenschießen, Paintball, Gotchaspielen, Geocaching, Führen von Pferden, geführte Touren, gewerbliches Sammeln von Pilzen, Moosen, Misteln u. a. Teile des Waldes, Einrichtung von Sportpfaden, Betrieb einer Wildnisschule). Zweitinstanzliche Urteile anderer Bundesländer haben aufgrund gleichlautender Vorschriften im Waldrecht auch auf Brandenburg Auswirkung und müssen im Verwaltungsvollzug zur Anwendung kommen, wenn Verwaltungsgerichtsprozesse weitgehend vermieden werden sollen (z. B. Urteil BayObLG 1 Z RR 2/03 vom 25.5.2004). Es ist daher geboten, diesen Erfahrungsschatz und die bisher gelebte und bewährte Anwendungspraxis zu erhalten. Um dies landesweit einheitlich zu gewährleisten und gleichzeitig den wichtigsten Adressaten, den Bürgern als Waldbesuchern sowie den Waldbesitzern, verbindlich zugänglich zu machen, ist eine Rechtsverordnung als Instrument vorgesehen.

Zu Nummer 11:

Die Regelungen zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen sind Teil der hoheitlichen Aufgabe Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drucksache 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben a) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung und stellt zugleich eine redaktionelle Änderung („Gestattung“) dar. Danach ist die Gestattung des Fahrens über den in § 16 Absatz 1 genannten Umfang hinaus den unteren Forstbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38a).

Die Änderungen unter b) sind Folge der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen zu den Buchstaben a) und b) stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Weiter gehende Gestattungen nach § 17 sind Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Än-

derung unter dem Buchstaben c) trägt dem Rechnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 13:

Die Aufgabe der Genehmigung des Sperrens von Wald nach § 18 ist Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben a) aa) trägt dem Rechnung. Danach erteilen die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich die für das Sperren erforderliche Genehmigung und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Die Änderung unter a) bb) sieht hiervon eine Ausnahme für den Landeswald vor. Genehmigungsbehörde hier ist die oberste Forstbehörde.

Die Änderung unter Buchstabe a) cc) stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Die Änderung unter b) stellt eine Anpassung an die kommende neue Verwaltungsstruktur dar. Die Landkreise werden nunmehr selbst tätig, sodass sie im Verfahren zur Sperrung von Wald nicht mehr explizit als Beteiligter aufgenommen werden müssen. Eine sprachliche Präzisierung stellt die Änderung des Wortes „Kommunen“ in „Gemeinden“ dar.

Zu Nummer 14:

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Klarstellung, dass im Land Brandenburg die Waldschutzsituation überwacht werden muss.

Der Absatz 3 beinhaltet eine klare gesetzliche Aufgabenzuweisung der Waldschutzüberwachung zwischen dem Land und den unteren Forstbehörden. Um eine einheitliche Aufnahme und ein Handeln der unteren Forstbehörden sicherzustellen, müssen die Verfahren und Methoden durch das Land vorgegeben werden. Nur so kann die Vergleichbarkeit und eine landesweite Auswertung sowie Prognose durch das Land erfolgen. Darüber hinaus müssen Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU erfüllt werden, die auch nur durch einheitliche Verfahren sichergestellt werden können. Die Datenerhebung und Beratung der Waldbesitzer erfolgte bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort. Diese Aufgabe ist aufgrund des erforderlichen Flächenbezugs an die unteren Forstbehörden zu übertragen.

Abs. 4 entspricht dem ehemaligen Abs. 2 Satz 2 LWaldG 2004.

Inhaltlich stellt Abs. 5 keine Neuregelung, sondern nur eine redaktionelle Änderung dar. Die Verpflichtung des Waldbesitzers (Abs. 5), „vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden“, war bisher schon im Waldgesetz verankert. Geändert wurde jedoch der Grund: Bisher wurde die Gefährdung der Waldfunktionen zu Grunde gelegt. Da diese Formulierung zu unbestimmt war, wurde nunmehr klargestellt, dass „die Gefahr der erheblichen Schädigung des Waldes“ bestehen muss. Diese Gefahr kann konkret an den zu ermittelnden Überwachungsergebnissen festgemacht werden. Die Absätze 6 und 7 bilden die ehemalige Regelung im Absatz 3 LWaldG 2004 ab.

Neu aufgenommen ist die Rechtsverordnungsermächtigung im Absatz 7 Satz 3. Diese ist erforderlich, um verbindlich den Rahmen für die Fälle zu beschreiben, in denen die unteren Forstbehörden Maßnahmen nach Abs. 7 Satz 2 durchführen können und hierfür das Land die Kosten zu tragen hat. Die Rechtsverordnung soll zum einen den hierfür vorgegebenen Maßnahmenrahmen konkret umschreiben und zum anderen ein Zustimmungserfordernis für derartige Maßnahmen durch den Kostenträger regeln, da der unteren Forstbehörde die Kosten durch den Mehrbelastungsausgleich vom Land zu erstatten sind.

Zu Nummer 15:

Mit der Ergänzung in § 20 Absatz 3 wird dem Land die Möglichkeit eröffnet, den Träger einer Regionalleitstelle mit der Durchführung der Aufgabe der Waldbrandfrüherkennung zu beauftragen.

Zu Nummer 16:

Auch die Aufgabe der Bestimmung der Waldbrandgefahrenstufen wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zugewiesen. Die Aufgabe hat bisher das Land wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a). Über die der obersten Forstbehörde zustehenden Sonderaufsicht kann eine Einheitlichkeit der Waldbrandgefahrenstufenermittlung sichergestellt werden.

Die Änderung unter b) beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage. Das Instrument einer Rechtsverordnung ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Waldbrandgefahrenstufenermittlung sicherzustellen, welches wiederum die Grundlage für die Waldbrandüberwachung bildet und gleichzeitig eine verbindliche Außenwirkung sicherzustellen. Die Kenntnis über die Waldbrandgefahrenstufen ist für viele Bürger während der waldbrandgefährdeten Zeit von Bedeutung (wie zahlreiche Bürgeranfragen zeigen), da sie ihr Freizeitverhalten danach ausrichten und bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen eine besondere Aufmerksamkeit walten lassen können. Auch aus diesem Grund ist eine einheitliche Anwendung in allen Landkreisen geboten (Vergleichbarkeit, Bürgernähe, Akzeptanz).

Die Ermittlung der Waldbrandgefahrenstufen erfolgte bislang nach einem differenzierten Berechnungsschema des Deutschen Wetterdienstes. Dies hat sich bewährt und soll weiterhin Grundlage der Waldbrandgefahrenstufenermittlung bleiben. Dies wird dadurch verbindlich gewährleistet, indem dieses Verfahren in der Rechtsverordnung festgeschrieben wird.

Zu Nummer 17

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sollen grundsätzlich die hoheitlichen Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB) kommunalisiert werden. Hierzu zählen auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Waldverschmutzung, insbesondere der Beseitigung von herrenlosem Müll im Gesamtwald.

Die Änderungen unter den Buchstaben a) und b) weisen die Zuständigkeit der Müllbeseitigung den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu. Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38 a).

Zu Nummer 18:

Das Leitbild (Drs. 6/4528-B) sieht für die Fördermittelvergabe in der Forst eine differenzierte Zuständigkeit vor. Während die eigentliche Mittelbewilligung beim Land verbleiben soll, sollen die Prüfung und die Kontrolle den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenkommunalisierung als untere Forstbehörden übertragen werden. Die Änderung in § 25 setzt dies um. Dabei umfasst die Förderung der Forstwirtschaft gemäß § 25 LWaldG eine breite Palette an Möglichkeiten und Instrumenten (z. B. Beratung, Anleitung, Bewilligung von Fördermitteln etc.). Eine Abgrenzung zur Förderung im engeren Sinne (Bewilligung und Ausreichung von Fördermitteln) ist erforderlich, da diese - wie eingangs ausgeführt - beim Land verbleiben soll. Allein die dem Bewilligungsprozess zuzurechnende Maßnahmevorprüfung (d. h. Inaugenscheinnahme von durchgeführten Maßnahmen) soll den unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) übertragen werden. Sie wurde bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort erledigt.

Die Inaugenscheinnahme (IASN) ist ein durch EU-Verordnung 809/2014 festgeschriebenes Instrument der Verwaltungskontrolle im Förderverfahren. Die IASN findet vor der Auszahlung statt. Sie dient der Feststellung, ob das Vorhaben augenscheinlich wie bewilligt realisiert wurde. Dazu ist ein Abgleich der Sachverhalte vor Ort mit der Vorhabenbeschreibung des Zuwendungsbescheides vorzunehmen. Dies erfordert eine fachliche Einschätzung nach menschlichem Ermessen. Die Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen ist zu betrachten. Flächen, Baumartenanteile oder Pflanzenzahlen sind okular einzuschätzen. Längen sind mit einfachen Hilfsmitteln zu prüfen. Ein umfängliches Zählen und Messen soll nur dann stattfinden, wenn berechnete Anhaltspunkte zu Abweichungen bestehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und durch Fotos zu ergänzen. Die Bewilligungsbehörde gestaltet mit dem Ergebnis der IASN die Auszahlung.

Die IASN als sinnvoller, einfacher Abgleich vor Ort, der hinreichend Verfahrenssicherheit bietet, ist für alle Förderrichtlinien im Forstbereich festgelegt worden.

Für die Beibehaltung einer zentralen Bewilligungsbehörde beim Land spricht weiterhin:

- Im Jahr 2003 wurde die Bewilligung forstlicher Fördermittel zentralisiert, da die EU-Zahlstelle die Reduzierung der Bewilligungsstellen (von ehemals 10) forderte.
- Der Sicherheitsstandard (IT, personenbezogene Daten) ist sehr hoch, eine Dezentralisierung daher entsprechend kostenintensiv.
- Die Anwendung der Projektauswahl muss über die Richtlinie erfolgen, also nicht pro Landkreis.
- Die Budgetaussteuerung ist zwingend erforderlich. Dezentralisierung auf mehrere Landkreise bewirkte Dezentralisierung des Geldes – Ausschöpfung des Budgets ohne Planvorhaltungen und ohne Resteverteilung, da die Antragsstellung über die Jahre und die Regionen stark variiert.
- Vorhandensein einer hohen fachlichen Spezialisierung des Personals, damit Aufgabenteilung möglich; Dezentralisierung bedarf mehr Personal, da eine Person die gesamte komplexe Materie kennen und anwenden kann
- Eine straffe, administrativ durch die EU-Zahlstelle kontrollierbare Situation

- Anders als die „Flächen“-Förderung ist die Forstliche Förderverwaltung dem einzelfallbezogenen Investivbereich zuzählend. Das bedarf immer der speziellen Einzelfallprüfung im Ermessen.

Zu Nummer 19:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sollen neben den hoheitlichen Aufgaben ebenso Teile der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Hierzu zählt auch die Anleitung und Beratung von Waldbesitzern und Forstbetriebsgemeinschaften bei der Bewirtschaftung ihres Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach dem Waldgesetz obliegenden Pflichten (sog. „Rat und Anleitung“). Die Änderung unter Buchstabe a) setzt die beabsichtigte Kommunalisierung um. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38a).

Die Änderung unter Buchstabe b) trägt dem Umstand Rechnung, dass über die Frage, ob und in welcher Höhe die Landkreise und kreisfreien Städte für die von ihnen als untere Forstbehörden angebotenen Dienstleistungen Entgelte erheben, sie allein zu entscheiden haben.

Zu Nummer 20:

Der § 30 wurde inhaltlich neu strukturiert. In der bisherigen Fassung sind Waldinventuren dem Grunde nach nur allgemein geregelt.

Abs. 1 beschreibt neu den verbindlichen Gesetzesauftrag Waldinventuren durchzuführen, da das Land durch Bundesvorschriften verpflichtet ist Waldinventuren durchzuführen (u. a. Bundeswaldgesetz § 41a, Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV), Verordnung über die Durchführung einer vierten Bundeswaldinventur- Entwurf (4.BWI-VO)).

Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten. Bisher war eine Regelung nicht notwendig. Mit der Übertragung von Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte ist hingegen eine klare Aufgabenzuordnung erforderlich.

Abs. 4 entspricht dem alten Abs. 1 Satz 3 LWaldG 2004.

Abs. 5 entspricht dem alten Abs. 2 LWaldG 2004 und regelt zusätzlich die Aufgabenteilung zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Abs. 6 entspricht dem alten Abs. 2 Satz 3 LWaldG 2004.

Abs. 7 entspricht dem alten Abs. 4 LWaldG 2004.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu dem neuen § 31:

Mit Umsetzung des Leitbilds (Drs. 6/4528-B) sollen grundsätzlich hoheitliche und Teile der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB) auf kommunale Ebenen übertragen werden. Die Änderung beinhaltet die notwendige

Anpassung des Verwaltungsaufbaus unter Berücksichtigung der formulierten Ziele der Verwaltungsstrukturreform.

Zu dem neuen § 32:

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 1 Satz 4 (Fassung 2004).

Absatz 2 füllt den Regelungsauftrag des § 35 Absatz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg aus und weist die Aufgabe der Brandwache den unteren Forstbehörden zu.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LWaldG (Fassung 2004) und weist den unteren Forstbehörden die Aufgabe der waldbezogenen Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik) zu, welche an die Kommunen übertragen werden soll.

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 3 (Fassung 2004).

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 4 (Fassung 2004).

Zu dem neuen § 33:

Absatz 1 weist neben der bisherigen Regelung zur Bildung eines Forstausschusses auf Ebene der obersten Forstbehörde auch den unteren Forstbehörden die Aufgabe der Bildung von Forstausschüssen zu, welche an die Kommunen übertragen werden soll.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen aus Absatz 1 Satz 2 und 3 (Fassung 2004) und stellt die ehrenamtliche Tätigkeit der Forstausschussmitglieder klar heraus.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen aus § 33 Absatz 2 (Fassung 2004).

Zu Nummer 21:

Mit der Änderung unter a) wird den unteren Forstbehörden die Aufsicht über den Privat- und Kommunalwald übertragen. Soweit es sich um Landeswald handelt, geht die Forstaufsicht auf die oberste Forstbehörde über. Von einer Unterstellung des Landeswaldes unter die Forstaufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wurde – analog der Regelung im Land Sachsen und ähnlich wie im Land Baden-Württemberg.

Die Änderungen unter b) sind im Kontext der Aufgabenzuständigkeit für die Forstaufsicht nach § 34 Absatz 1 zu sehen. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Ausübung der forstaufsichtsrechtlichen Befugnisse zugleich Sonderordnungsbehörden nach § 11 OBG.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 22:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben des Forstschutzes zu kommunalisieren. Die Änderung in § 35 regelt die Zuständigkeit neu und weist die Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu; sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. §38a).

Zu Nummer 23

Die Änderung unter den Buchstaben a) und b) stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 24:

Die Änderungen zu den Buchstaben a) und b) sind Folge der materiellen Zuständigkeitsänderungen.

Zu Nummer 25:

Der neu eingefügte § 38a regelt den Aufgabentyp der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden wahrzunehmenden Aufgaben.

Absatz 1 sieht die Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vor. Dies entspricht im Ergebnis dem Grundsatzbeschluss der Enquete-Kommission (Drs. 5/8000), in dem empfohlen wird, bei Aufgabenkommunalisierungen grundsätzlich und vorrangig die Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben auf die kreiskommunale und gemeindliche Ebene zu übertragen. Sofern eine Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird, wird dadurch regelmäßig der kommunale Gestaltungsspielraum gestärkt, weil zwar die Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung besteht, aber die Umsetzung frei gestaltbar ist. Die Aufsicht ist beschränkt auf eine reine Rechtsaufsicht.

Sofern die Möglichkeit der Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe insbesondere aus fachlichen Gründen ausscheidet, soll nach dem o. g. Beschluss die Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung erfolgen. Absatz 2 erfasst diejenigen Aufgaben, die hierfür vorgesehen sind. Bei ihnen kann die oberste Forstbehörde sonderaufsichtsrechtlich tätig werden.

Im Rahmen der sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung kann insbesondere durch allgemeine und besondere Weisungen der gleichmäßige Vollzug der den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sichergestellt werden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz):

Den unteren Forstbehörden werden die Durchführung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wird der Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) für ein Leitbild umgesetzt. Da die Aufgabenwahrnehmung einen zeitlich wie räumlich engen Ortsbezug zum Wald erfordert, soll diese Aufgabe zukünftig durch die unteren Forstbehörden wahrgenommen werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz):

Den unteren Forstbehörden wird die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Nach der bisherigen Regelung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz ist das Landesamt Forst zuständig. Mit Auflösung des Landesforstamts im Jahr 1997 ging die Aufgabe auf die oberste Forstbehörde über, ohne, dass die Zuständigkeitsverordnung geändert wurde. Die Änderung beinhaltet also keine Neuordnung der Aufgabe, sondern lediglich eine Aktualisierung an die derzeitigen tatsächlichen Verwaltungsstrukturen.

Die Sicherung des Wirtschaftszweiges Holz ist von übergeordneter Bedeutung. Störungen des Holzmarktes, zum Beispiel nach einem Sturm, sind durch das Land als zentrale Stelle besser einschätzbar.

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wird der Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) für ein Leitbild umgesetzt. Da die Aufgabenwahrnehmung einen zeitlich wie räumlich engen Ortsbezug zum Wald erfordert, soll diese Aufgabe zukünftig durch die unteren Forstbehörden wahrgenommen werden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg):

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ist ein Verbraucherschutzgesetz und stellt sicher, dass forstliches Vermehrungsgut aus nachgewiesenen und geprüften Herkünften am Markt verfügbar ist. Der Waldbesitzer ist somit in der Lage, Pflanzen im Wald ausbringen, die am besten geeignet sind. Die Umsetzung und Überwachung des FoVG erfolgt seit 2002 zentral durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut und zwei regional zuständige Kontrollbeauftragte. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Spezial- und Fachwissen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen, der Prozesse der Pflanzenanzucht und -vermarktung sowie Kenntnisse genetischer Analyseverfahren. Durch die Schaffung des europäischen Marktes haben sich Anzuchtprozesse zunehmend ins Ausland (andere Mitgliedsstaaten der EU) verlagert. Die Auswirkungen der weiteren Globalisierung der Märkte sind noch nicht abzuschätzen. Es ist aber bereits jetzt unerlässlich, verstärkt genetische Analyseverfahren in die Kontrollprozesse einzubinden. Aus den genannten Gründen sollen auch weiterhin die Aufgaben so wahrgenommen werden, dass eine rechtskonforme Umsetzung der EU- und bundesrechtlichen Vorgaben gewährleistet wird.

Das ForstSchAusglG sieht die Möglichkeit von bundesweiten Einschlagsbeschränkungen im Falle von Kalamitäten vor, um Störungen auf dem Holzmarkt zu begegnen. Die Länder dürfen für Einzelbetriebe Ausnahmen von diesen Einschlagsbeschränkungen zulassen, wenn das Holzaufkommen dieser Betriebe die Marktstörung nur unerheblich beeinflusst (§ 1 Abs. 5 ForstSchAusglG). Dies zu beurteilen, setzt einen überregionalen Überblick über den ohnehin sehr weitrei-

chenden und diversifizierten Holzmarkt voraus, der bei örtlich begrenzt zuständigen nachgeordneten Behörden regelmäßig nicht vorhanden sein dürfte.

Bis 1998 hat diese Aufgabe das Landesforstamt zentral für Brandenburg wahrgenommen. Mit der Auflösung dieser Aufgabe ging diese an die oberste Forstbehörde über, weil auch damals die Einsicht herrschte, dass die damaligen Ämter für Forstwirtschaft als untere Forstbehörden mit dieser Aufgabe überfordert sein dürften.

Heute gehört die Beobachtung des Holzmarktes zur Aufgabe der obersten Forstbehörde und ist Teil des Aufgabenfeldes der Holzmarktpolitik. Dieses Wissen dezentral in vielen Landkreisen vorzuhalten würde den Aufwand vervielfachen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ggf. erteilte Ausnahmegenehmigungen gebündelt erfasst werden, damit es nicht aufgrund von einer Akkumulation im Land doch zu weiteren Marktstörungen kommt, die zu vermeiden sind. Dies führt bei mehreren unteren Forstbehörden zu weiterem Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf, der in keinem Verhältnis zu dem ohnehin geringen Aufgabenvolumen steht.

Begründung zu Nr. 1 a): Die bisherigen Aufgaben unter § 1 Absatz 1 Nr. 1-17 wurden bisher vom Landesbetrieb „Forst Brandenburg“ zentral durchgeführt. Eine zentrale Aufgabenerledigung ist auch weiterhin zweckmäßig, sodass eine Aufgabenübertragung an die unteren Forstbehörden ausscheidet. Diese Aufgaben sollen daher auf die oberste Forstbehörde übergehen.

Nr. 2 a): Die bisherigen Aufgaben unter § 1 Absatz 1 Nr. 18 und 19 sollen aufgrund ihres erforderlichen Ortsbezugs künftig von den Landkreisen und der kreisfreien Stadt als untere Forstbehörden wahrgenommen werden. Sie wurden bislang ebenfalls auf Revierebene wahrgenommen. Diese Teilaufgaben sollen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen werden. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Zu Artikel 17 (Gesetz zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung):

Zu § 1 (Übertragungsverpflichtung):

Zu Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die Zuständigkeit für die von der Vorschrift in Bezug genommenen Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung, die auf der ELER-Verordnung beruhen, kommunalen Körperschaften obliegt. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass grundsätzlich alle Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auf kommunale Körperschaften übertragen werden, soweit dem Land Brandenburg hierfür die Verbandskompetenz zukommt. Da die Übertragung auf kommunale Körperschaften gemäß Absatz 1 demnach umfassend zu verstehen ist, sind von ihr sämtliche der sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 5 der ELER-Verordnung erfasst. Da ausweislich des Artikels 5 auch andere Schwerpunktbereiche in die Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommen werden können, um eine der Prioritäten zu verfolgen, wenn dies gerechtfertigt und

messbar ist, sind gegebenenfalls auch diese Schwerpunktbereiche Gegenstand der in Absatz 1 beabsichtigten Aufgabenkommunalisierung.

Der Charakter dieses Gesetzes als Grundsätze-gesetz erfordert eine zukunfts-offene Formulierung. Das Gesetz erfasst mithin auch künftige unionsrechtliche Fördermaßnahmen für die ländliche Entwicklung, deren konkrete Gestalt erst mit Beginn der neuen Förderperiode feststehen wird; es hat demgemäß auch Bedeutung über die künftige Förderperiode hinaus. Dies wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, dass Fördermaßnahmen erfasst sein sollen, die auf unionsrechtlichen Rechtsakten fußen, die die ELER-Verordnung ganz oder teilweise ersetzen oder an deren Stelle treten. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die bisher von der ELER-Verordnung erfassten Fördermaßnahmen zusammen mit Fördermaßnahmen für andere Zwecke in einem neuen Fonds (sog. Mono-Fonds) zusammengefasst oder die bisher von der ELER-Verordnung erfassten Förderziele in den künftigen Förderperioden von mehreren Fonds (sog. Multi-Fonds) oder einem anderen Fonds abgedeckt werden sollten. Entsprechendes gilt, wenn auf regionaler Ebene die Möglichkeit der Bildung von Mono- und oder Multifonds eröffnet ist. Auch in diesen Fällen soll eine Aufgabenübertragung auf kommunale Körperschaften im Sinne von Absatz 1 stattfinden.

Die Zuständigkeit des Landes für die Verhandlung und der Abschluss des Operationellen Programmes bleibt von diesem Gesetz unberührt. Die Landesregierung hat jedoch im Zuge der Verhandlung des Operationellen Programms für den ELER-Fonds die Vernetzungen zwischen den verschiedenen Ebenen (EU, Land, Kommune) zu berücksichtigen, um eine effektive Mittelanspruchnahme aus dem Fonds zu ermöglichen. Sie hat ferner, soweit ihr dies möglich ist, auf eine der Intention dieses Gesetzes für das Land Brandenburg und die kommunalen Körperschaften förderliche Formulierung des Operationellen Programms und der Partnerschaftsvereinbarung hinzuwirken.

Die Übertragung der genannten Fördermaßnahmen auf kommunale Körperschaften ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Übertragung nicht mit Unionsrecht in Widerspruch stehen darf. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz, dass ein Landesrechtssatz nicht mit Bundes- oder Unionsrecht konfliktieren darf, wird an dieser Stelle jedoch noch einmal besonders hervorgehoben.

Die Zuständigkeit für Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung obliegt den kommunalen Körperschaften nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die die Landesregierung gemäß § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) zu erlassen hat. Diese Verordnung gemäß § 6 Absatz 2 LOG ist so rechtzeitig zu erlassen, dass vor Beginn des neuen Förderprogramms für die ländliche Entwicklung Klarheit darüber besteht, welche Stelle auf Ebene der in der Bestimmung adressierten kommunalen Körperschaften zuständig sein soll. Dies ist notwendig, um ohne Verzögerung entsprechende Fördermittel abrufen zu können. Die Verpflichtung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne des § 6 Absatz 2 LOG schließt nicht aus, dass Entsprechendes durch formelles Gesetz geregelt werden kann.

Zu Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 legt den Zeitpunkt der Zuständigkeitsübertragung fest. Dieser wird durch den Beginn der neuen EU-Förderperiode bestimmt.

Zu Absatz 3:

§ 1 Absatz 3 enthält eine Klarstellung des Inhalts, dass mögliche Zuständigkeitsbestimmungen, die bereits jetzt eine Zuständigkeit kommunaler Körperschaften vorsehen, durch dieses Gesetz nicht berührt werden sollen. Entsprechende Zuständigkeitsbestimmungen werden durch dieses Gesetz mithin nicht derogiert.

Zu § 2 (Grundsätze der Übertragung):**Zu Absatz 1:**

§ 2 Absatz 1 legt fest, dass bei der Übertragung von Zuständigkeiten nach § 1 Absatz 1 der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten ist. Die Zuständigkeit für Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung soll grundsätzlich bei den kommunalen Körperschaften liegen. Nur im Ausnahmefall, nämlich dann, wenn eine effektive Umsetzung auf Kreisebene nicht möglich ist, soll das Land zuständig bleiben.

Der Begriff der Effektivität im Sinne der Vorschrift ist dabei umfassend zu verstehen. Da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, können die konkreten Auswirkungen dieses Prinzips in Bezug auf die nach § 1 beabsichtigte Aufgabenkommunalisierung nicht für jede einzelne – möglicherweise erst künftige – Fördermaßnahme antizipiert werden. Das Effektivitätserfordernis hat zur Folge, dass eine Aufgabenübertragung auf kommunale Körperschaften dann nicht in Betracht kommen wird, wenn der durch sie verursachte Aufwand resp. die durch sie verursachten Kosten in einem ganz deutlichen (offensichtlichen) Missverhältnis zu ihrem Nutzen, nämlich der Stärkung der kommunalen Körperschaften und ihrer Gestaltungsmöglichkeiten, stehen würde. Es findet demgemäß keine Übertragung der Zuständigkeit für Fördermaßnahmen um jeden Preis statt, sondern nur, wenn eine solche nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht.

Eine effektive Umsetzung im Sinne dieser Bestimmung ist ferner dann nicht mehr gegeben, wenn die Zertifizierungs-, Designierungs- und Akkreditierungsverfahren für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die zum Abrufen der Fondsmittel notwendig sind, infolge einer Kommunalisierung auf zwölf kommunale Körperschaften so komplex und kostenintensiv würden, dass trotz einer zeitgemäß und ordnungsgemäß tätigen Landesverwaltung ein vollumfängliches Abrufen der Fördermittel innerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit gefährdet wäre.

Zu Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der regelmäßigen Zuständigkeit kommunaler Körperschaften für die in § 1 Absatz 1 genannten Fördermaßnahmen. Soweit Fördermaßnahmen landesweite Bedeutung haben, soll die Zuständigkeit beim Land verbleiben. Eine landesweite Bedeutung ist beispielsweise gegeben bei Fördermaßnahmen, die den Hochwasserschutz betreffen. Auch bei einzelnen punktuellen Maßnahmen wie der Förderung der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“ oder einer Landesgartenschau kann eine landesweite Bedeutung im Sinne dieser Bestimmung angenommen werden.

Zu Absatz 3:

§ 2 Absatz 3 enthält einen deklaratorischen Verweis auf Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Landesverfassung. Die Übertragung der Zuständigkeiten nach § 1 Ab-

satz 1 enthält eine Aufgabenübertragung, deren Kosten im Rahmen des strikten Konnexitätsprinzips auszugleichen sind.

Zu Artikel 18 (Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg):

Zu § 1 (Lastentragung):

Zu Absatz 1:

In § 1 Abs. 1 ist der Grundtatbestand der „Lastentragung“ (Haftung) für den Fall der verursachungsabhängigen Haftung bei der länderübergreifenden Finanzkorrektur, in § 1 Abs. 2 ist der Grundtatbestand der das Land Brandenburg betreffenden Finanzkorrektur geregelt.

Die Formulierung von Absatz 1 erfasst durch den Verweis auf Artikel 104a Abs. 6 Satz 3, 2. HS GG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Lastentragungsgesetz lediglich die Haftung der Landkreise und kreisfreien Städte in den Fällen, in denen das Land Brandenburg gegenüber dem Bund nach Artikel 104a GG als sog. „Verursacher“ allein oder gemeinsam mit anderen Ländern für 50 Prozent des Anlastungsbetrages haftet. Anknüpfungspunkt für eine Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern ist ein Fehler im Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Stellt die Kommission in einem Land einen solchen Fehler fest und kann sich das Land Brandenburg im Verfahren der Festsetzung der Finanzkorrektur nicht entlasten, führt dies zu einer Haftung des Bundes gegenüber der Kommission und des Landes Brandenburg gegenüber dem Bund, die zumindest teilweise an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergereicht werden soll. Die Einschränkung im 3. HS dient der Klarstellung, dass die im Gesetz getroffene Lastenverteilung ausschließlich in den Fällen greift, in welchen den Landkreisen und kreisfreien Städten Förderaufgaben übertragen worden sind.

Danach trägt das Land Brandenburg immer 15 Prozent der Haftungssumme selbst. 35 Prozent sollen die Landkreise und kreisfreien Städte gemeinsam tragen. 50 Prozent der Summe soll von den Landkreisen getragen werden, in deren Sphäre der Fehler aufgetreten oder von den Organen der EG als gegeben angenommen wird (Verursacherhaftung). In beiden Fällen verteilt sich ihr jeweiliger Haftungsanteil zueinander im Verhältnis der Höhe der erhaltenen Mittel. Die Quote von 15 Prozent Haftung des Landes Brandenburg wurde von der bundesgesetzlichen Regelung übernommen. Da dem Land Brandenburg auch nach der Übertragung von EU (mit-) finanzierten Förderaufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städten gegenüber dem Bund und damit gegenüber der EU die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes obliegt und er daher die entsprechenden Vorgaben für die Umsetzung der Aufgaben erlassen muss, ist eine pauschale Haftungsquote des Landes Brandenburg im Verhältnis zu den Landkreisen und kreisfreien Städten angemessen.

Alle anderen Regelungen dienen deren Ausgestaltung und näherer Definition.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird die Lastentragung in den Fällen geregelt, in denen keine länderübergreifende Finanzkorrektur erfolgt, sondern eine an einem konkreten Einzelfall festgestellte Pflichtverletzung und Anlastung. Entsprechend dem auch Artikel 104 a Abs. 6 Satz 1 GG und § 1 Abs. 2 Lastentragungsgesetz zugrunde lie-

genden Grundsatz, dass jede Körperschaft für die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Folgen einer Pflichtverletzung einzustehen hat, sieht Absatz 2 eine Haftungsverteilung nach dem Maß der Pflichtverletzung vor. Für eine generelle Quote besteht in diesen Fällen keine Veranlassung.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist umschrieben, wann die Landkreise und kreisfreien Städte als „Verursacher“ im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 haften. Eine Verursachung wird dann angenommen, wenn sich die Landkreise und kreisfreien Städte im Verfahren der Finanzkorrektur - ebenso wie das Land Brandenburg - nicht entlasten konnten. Voraussetzung einer Haftung ist danach, dass die Verantwortung für den Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem, für den sich das Land Brandenburg nicht entlasten konnte (= Lastentragung gegenüber dem Bund i. R. d. Verursacherhaftung), bei einem oder mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten liegt. In dem Fall haften sie nach Maßgabe von Absatz 1.

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 ist die Weiterreichung der Lasten an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeschlossen, wenn der Mangel im Verwaltungs- und Kontrollsystem ausschließlich (100 Prozent) in der Verantwortung des Landes Brandenburg liegt, die Landkreise und kreisfreien Städte also nicht dafür verantwortlich sind. In dem Fall haftet das Land Brandenburg gegenüber dem Bund gemäß Artikel 104a GG, ohne dass es zu einer Weiterreichung an die Landkreise und kreisfreien Städte kommt.

Zu § 2 (Kürzung und Erstattung):

§ 2 bestimmt, dass es im Falle des Abs. 1 zu einem Erstattungsanspruch des Landes Brandenburg gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten kommt und wann dieser entsteht (Anlehnung an die Systematik des bundesrechtlichen Lastentragungsgesetzes). Die Berechtigung zur Kürzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und die Verpflichtung zur Erstattung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bestehen nur, soweit sich eine kommunale Lastentragungsverpflichtung aus § 1 ergibt. Der Anspruch des Landes gegenüber einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unterliegt den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO). § 59 LHO regelt die Anforderungen an eine erhebliche Härte oder an eine besondere Härte und die Handlungsmöglichkeiten des zuständigen Ministeriums u. a. im Hinblick auf eine Stundung oder einen Erlass der Forderung des Landes.

Für die Finanzierung der Fonds stelle die EU für die gesamte mehrjährige Laufzeit ein Finanzkontingent bereit, das auf die Mitgliedstaaten verteilt wird. Die Zahlungen an die Mitgliedstaaten, die im Falle Deutschlands an den Bund geleistet werden und von diesem an die Länder und - im Falle Brandenburgs - künftig an kommunale Körperschaften durchgereicht werden, sind bloße Abschlagszahlungen auf das Gesamtkontingent, das endgültig erst nach Feststellung des Rechnungsabschlusses aufgrund der tatsächlich geleisteten Zuwendungen und nach Abzug von Finanzkorrekturen feststeht. Folgerichtig sind daher auch keine Erstattungen für - nach Finanzkorrektur - zu viel geleistete Zahlungen vorzunehmen, sondern Kürzungen mit dem nächsten Zahlfall. Dabei handelt es sich auch nicht um Aufrechnung im schuldrechtlichen Sinne. Eine Erstattung kommt allenfalls nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Fonds in Betracht.

Zu § 3 (Rückerstattung):

Hier ist der Fall der Rückerstattung des Anlastungsbetrages vom Bund an das Land Brandenburg (etwa nach einem gewonnen Prozess vor dem EuGH) geregelt. In diesem Fall sollen die von den Landkreisen und kreisfreien Städten geleisteten Beträge an diese zurückfließen. Da nicht ausdrücklich von einer Zahlung gesprochen wird, könnte der Betrag den Landkreisen und kreisfreien Städten auch auf anderem Wege zugehen (z. B. Aufrechnung).

Zu § 4 (Anwendungsbereich):

§ 4 begrenzt den Anwendungsbereich des Lastentragungsgesetzes auf die Förderverfahren, die mit der neuen Förderperiode nach dem Jahr 2020 begonnen werden.

Zu Artikel 19 (Übergangsregelung):**Zu Absatz 1:**

Verwaltungsverfahren, die zu dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung noch nicht beendet sind, sollen der Aufgabe folgend durch die neuen Anfragenträger fortgeführt werden. So ist sichergestellt, dass das hierfür erforderliche Personal vorhanden ist. Die entsprechenden Akten sind möglichst unverzüglich zu übergeben.

Zu Absatz 2:

Soweit nicht in den durch das Funktionalreformgesetz 2020 geänderten Fachgesetzen etwas anderes geregelt ist, gelten für das Widerspruchsverfahren keine Besonderheiten. Es gilt also Folgendes: Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO erlässt die nächsthöhere Behörde den Widerspruchsbescheid. Welche die nächsthöhere Behörde ist, bestimmt das jeweilige Organisationsrecht. Das Landesrecht darf auch eine andere Behörde zur Widerspruchsbehörde bestimmen (Rennert in Eyermann (Hrsg), Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2010, § 73 Rn. 1 a). Abweichend hiervon erlässt gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO die Erlassbehörde den Widerspruchsbescheid, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder Landesbehörde ist.

Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann das Land gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 VwGO auch außerhalb von Satz 2 Nummer 2 und 3 vom grundsätzlichen Devolutiveffekt des Widerspruchs abweichen. Schließlich wird das Land Brandenburg in § 185 Abs. 2 VwGO ermächtigt, Abweichungen von § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO zuzulassen. Das Land Brandenburg hat hiervon Gebrauch gemacht und in § 8 Abs. 3 BbgVwGG bestimmt, dass in Angelegenheiten, die den kreisangehörigen Gemeinden und den Ämtern als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, die Aufsichtsbehörde den Widerspruchsbescheid erlässt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist ein Widerspruch bei der Erlassbehörde zu erheben. Die Frist wird allerdings auch durch Einlegung bei der Widerspruchsbehörde gewahrt, § 70 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Aufgabenübertragungen treten zum Stichtag 1. Januar 2020 in Kraft. Im Falle einer Neugliederung der Landkreise (geplantes Inkrafttreten der Neugliederung im

Frühjahr 2019) haben die Landkreise etwas mehr als ein halbes Jahr Zeit, die Aufgabenübernahme vorzubereiten, bevor am 1. Januar 2020 eine Mehrzahl zusätzlicher Aufgaben wahrzunehmen ist.

Mit der Aufgabenübertragung tritt zugleich das Funktionalreformgrundsätzegesetz aus dem Jahre 1994 außer Kraft. Die darin enthaltenen Regelungen erweisen sich vor dem Hintergrund der umfassenden Reform als überholt. Auch ist das Funktionalreformgrundsätzegesetz nicht auf das strikte Konnexitätsprinzip zugeschnitten, welches seit 1999 in Brandenburg gilt und muss daher durch präzisere Regelungen ersetzt werden. Einzelne, bewahrenswerte Regelungsansätze aus dem Funktionalreformgrundsätzegesetz werden in diesem Gesetz aufgegriffen und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung fortentwickelt, etwa im Personalzuordnungsgesetz.

Einzelne in den Absätzen 2 bis 6 benannte Artikel treten zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zur Begründung des Gesetzesentwurfes zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

Hier:

Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, Organisationen, Körperschaften und weiterer außerhalb der Landesregierung stehenden Stellen sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Rahmen der Beteiligung nach § 130 des Landesbeamtengesetzes.

I. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände:

Im Rahmen der Beteiligung gemäß Art. 97 Abs. 4 der Landesverfassung und gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurden mit Schreiben vom 20. Januar 2017 der Landkreistag (LKT) und der Städte- und Gemeindebund (StGB) um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg gebeten. Der LKT äußerte sich zu dieser Fassung mit Schreiben vom 27. Februar 2017 und der vom StGB vom 7. März 2017.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vom 26. April 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung und zum Entwurf eines Gesetzes über die Lastentragung im Land Brandenburg vor. Beide Gesetzentwürfe waren ursprünglich nicht Bestandteil des o. a. Gesetzentwurfs. Diese Gesetzentwürfe sind in Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen in den Entwurf eines Gesetzes zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg als neue Artikel 17 und 18 (nachfolgend: Art. 17 n.F., Art. 18 n.F.) aufgenommen worden.

Zu Artikel 1 (Aufgabenzuordnungsgesetz)

1. Der LKT fordert zu Beginn seiner Stellungnahme eine Freistellung von jeglichen Haftungsrisiken aus dem Aufgabenvollzug in Landeszuständigkeit.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Stellungnahme des Landkreistages berührt Fragen des Rechts der öffentlich-rechtlichen Haftungs- und Ausgleichsansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz und Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Demgemäß richtet sich der Staatshaftungsanspruch bzw. Amtshaftungsanspruch gegen den Staat oder die Körperschaft, durch deren Mitarbeiter der Schaden verursacht wurde bzw. in deren Dienst der jeweilige Amtswalter steht. Mithin folgt, dass bei einer Verletzung einer Rechtspflicht bzw. einer Amtspflichtverletzung jene Körperschaft haftet, bei der ein Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung vorlag (BGHZ 53, 217; 99, 326). Insofern folgt bereits aus den o.g. Regelungen, dass für eine Amtspflichtverletzung, die zu einem Zeitpunkt erfolgte, bei der das Land noch für die Aufgabenwahrnehmung zuständig war und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Land auch Haftungssubjekt wäre. Eine darüber hinaus gehende, pauschale Haftungsfreistellung hätte nur deklaratorischen Charakter.

2. Der LKT erhebt die Forderung nach einer Kommunalisierung der Aufgaben „Ländliche Entwicklung“.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der überarbeitete Gesetzentwurf sieht in Artikel 17 – auch in Abkehr des ursprünglich übersandten Gesetzentwurfes zur Durchführung des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung vom 12. April 2017 – nunmehr vor, dass eine umfassende Übertragung von Kompetenzen zur Durchführung der Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung mit Beginn der neuen Programmperiode ab 2021 anvisiert wird. Eine abschließende und detaillierte Regelung dieser Aufgabenübertragung ist aufgrund der gegenwärtig noch nicht absehbaren künftigen Ausgestaltung der EU-Förderprogramme jedoch nicht möglich. Gleichwohl soll die beabsichtigte Aufgabenübertragung im vorliegenden Gesetzentwurf durch das Fördermaßnahmengesetz, an dem sich künftige Bestimmungen des Landes messen lassen müssen, verbindlich normiert und vorbereitet werden.

3. Der LKT erhebt die Forderung nach einer Kommunalisierung der Aufgabe „Flurneuordnung“.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Forderung des LKT wird nicht entsprochen. Insbesondere mit Blick auf die bereits im Verband für Flurneuordnung Brandenburg praktizierte (fünfräumige) regionale Aufgabenwahrnehmung ist eine darüber hinausgehende Aufgabenübertragung im Bereich Flurneuordnung auf weitere 12 regionale Aufgabenträger weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar. Etwaige, bislang von der Kommunalebene jedoch nur behauptete, fachliche Synergieeffekte bei einer Zusammenführung der Arbeitseinheiten von Flurneuordnung und Katasterämtern würden die Nachteile nicht kompensieren. Gegen eine Kommunalisierung spricht auch die absehbar rückläufige Aufgabenentwicklung. Damit wird auch den Empfehlungen im „Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg“ (Bogumil/Ebinger) entsprochen.

4. Der LKT fordert ebenso die Reintegration der staatlichen Schulämter in die Kreisverwaltungen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Das Bogumil-/Ebinger-Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg rät von einer Kommunalisierung der Aufgaben der Schulaufsicht ab. Erfahrungen aus anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) haben insofern gezeigt, dass mit einer Integration der staatlichen Schulaufsicht in die Kommunalverwaltungen Reibungs- und Steuerungsverluste verbunden sind, die einer effektiven Aufgabenwahrnehmung im Wege stehen. Diesem Votum schließt sich der Gesetzentwurf an und verzichtet daher weiterhin auf eine Kommunalisierung der Aufgaben der Schulaufsicht.

Zu Artikel 3 (Brandenburgisches Personalzuordnungsgesetz)

1. Der StGB fordert, dass die Kriterien der Personalbemessung offengelegt werden müssten. Dies wird mit dem Vorschlag verbunden, einen „klassischen Personalbemessungsansatz“ zugrunde zu legen (Fallzahlen multipliziert mit Fallbearbeitungsdauer).

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Eine klassische bzw. analytische Stellenbemessung verlangt umfassende Zeit- und Personalressourcen und eignet sich nur für einzelne und stark standardisier-

te Aufgabenbereiche. Es ist davon auszugehen, dass die im vorliegenden Fall vorgenommene empirische Stellenbemessung auf Grundlage von Erfahrungswerten, die in langjähriger Verwaltungspraxis im Land Brandenburg gewonnen wurden, für den übergehenden Aufgabenkanon eine mindestens genauso zielgenaue Relation zwischen Arbeitsbelastung und Stellenbedarf herstellt. Überdies wird verkannt, dass sich bei einzelnen Aufgaben (z.B. Schulpsychologen) der Stellenbedarf aus konzeptionellen bzw. politischen Vorgaben über eine angemessene Betreuungsrelation ergibt und somit nur bedingt einer analytischen Stellenbemessung zugänglich ist.

2. LKT und StGB lehnen das Modell der Personalgestellung für Tarifbeschäftigte aus diversen Gründen ab (gespaltene Belegschaft, Einschränkung des Direktionsrechts, fehlende Entwicklungsmöglichkeit d. Gestellungspersonals, zusätzlicher Verwaltungsaufwand, zu geringer Gestaltungsspielraum Personalgestellungsverträge) und präferieren stattdessen einen tatsächlichen und einvernehmlichen Personalübergang.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Nach Konzeption des Personalzuordnungsgesetzes (PersZG) wird das Gestellungsmodell bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) zur Anwendung kommen. Die Zuordnung der übrigen Beschäftigten vom Land zu kommunalen Körperschaften (im Bereich des Grenzveterinärdienstes, der schulpsychologischen Beratung und des Landesamtes für Umwelt/Immissionsschutz) erfolgt im Wege eines gesetzlichen Personalübergangs, der mit einem Widerspruchsrecht der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kombiniert wird. Insoweit wird dem Begehren der kommunalen Spitzenverbände teilweise entsprochen. Im Übrigen ist die Personalgestellung ein erprobtes Instrument, Landesbeschäftigte kommunalen Körperschaften im Zuge einer Funktionalreform zuzuordnen: Es wurde bereits bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung gebracht und im Rahmen einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09) für zulässig erachtet. Es handelt sich demgemäß um einen rechtssicheren Weg, Personal kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellen. Überdies ist die Personalgestellung als Erweiterung des allgemeinen Direktionsrechts neben der Abordnung, der Versetzung und der Zuweisung ein anerkanntes Instrumentarium zur Änderung des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst. Sie räumt dem öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit ein, seine Arbeitnehmer unter Aufrechterhaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses auf Dauer bei einem Dritten zu beschäftigen und somit die dem Arbeitnehmer obliegenden Aufgaben auf diesen Dritten zu verlagern. Seit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist auch eine dauerhafte gesetzliche Personalgestellung zulässig. Im Übrigen ist es den kommunalen Körperschaften unbenommen, sich als attraktive Arbeitgeber zu präsentieren und zunächst gestellte Landesbeschäftigte durch Unterbreitung entsprechender Arbeitsvertragsangebote dauerhaft für sich zu gewinnen.

Die seitens der kommunalen Spitzenverbände kritisierte Einschränkung des Direktionsrechts liegt in der Natur der Sache und ist im Rahmen einer gegenseitig wertschätzenden und kooperativen Zusammenarbeit auf Arbeitgeberseite ohne praktische Relevanz.

Die Behauptung, eine Gestellung verhindere eine Integration der früheren Landesbeschäftigten in die Kreisverwaltungen, ist unsubstantiiert. Auch im Fall eines Personalübergangs würde es – aufgrund der für die früheren Landesbediensteten Platz greifenden Besitzstandsschutzregelungen –

unterschiedliche Beschäftigtengruppen in den Kreisverwaltungen geben. Dies ist natürliche Folge von Funktionalreformen mit sozialverträglichem Personalübergang.

Die Behauptung zusätzlichen Verwaltungsaufwands und Abstimmungsbedarfs mit dem Land ist zu unsubstantiiert. Ob der Verwaltungsaufwand steigt, ist eine Frage des tatsächlichen Vollzugs, der durch die abzuschließenden Personalgestellungsverträge gesteuert werden kann und im Rahmen der Gemeinkostenpauschale im Mehrbelastungsausgleich bereits berücksichtigt ist.

In Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit „hausinterner Dienstvereinbarungen“ wird auf die im PersZG enthaltene Regelung zur Anwendbarkeit von Dienstvereinbarungen verwiesen.

Für die seitens der kommunalen Spitzenverbände befürchtete Arbeitskampfbetroffenheit der kommunalen Körperschaften wäre zu überlegen, ob entsprechende Regelungen in den abzuschließenden Personalgestellungsverträgen getroffen werden sollten. Im Übrigen gilt, dass im Anwendungsbereich des TV-L/Länder keine mit der kommunalen Lage auch nur ansatzweise vergleichbaren Arbeitskämpfe stattfinden. Der letzte wirtschaftlich relevante Arbeitskampf fand in bzw. vor dem Jahr 2006 statt.

Der Vorwurf, der Gestaltungsraum für die Personalgestellungsverträge sei zu klein, ist nicht zutreffend.

Im Hinblick auf die Frage der Beteiligung der Personalvertretungen und der Berücksichtigung des Personalvertretungsgesetzes gilt Folgendes: Da jede Personalzuordnung aufgrund Gesetzes erfolgt, mithin aus dem PersZG ipso iure ableitbar ist, und es demgemäß keiner personalrechtlichen Einzelmaßnahmen bedarf, fehlt es an einer Maßnahme im Sinne des Personalvertretungsgesetzes. Spielräume der Dienststelle bei Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften im Sinne eigenständiger Entscheidungsbefugnisse gibt es nach der Konzeption des PersZG somit nicht. Eine Beteiligung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes entfällt folglich. Im Übrigen regelt das Gesetz die Personalzuordnung abschließend (vgl. § 62 Absatz 6 Satz 2 Personalvertretungsgesetz). Auch unter diesem Gesichtspunkt kommt eine Beteiligung von Personalvertretungen auf Seiten des Landes nicht in Betracht.

Eine „eivernehmliche“ Personalzuordnung ist nicht aufgegriffen worden, da den kommunalen Körperschaften kein Entscheidungsrecht über Beschäftigte des Landes zusteht. Eine solche Lösung bedürfte im Übrigen der Zustimmung jedes betroffenen Beschäftigten, im Ergebnis wäre ein solcher Prozess nicht mehr beherrschbar und würde zu einem grundsätzlichen Scheitern der Personalzuordnung führen.

3. Der LKT kritisiert die Regelungen zur Personalauswahl und -zuordnung insofern, als die maßgebliche Steuerung durch das Land erfolge, die Regelungen äußert bürokratisch seien und es unklar sei, ob die Personalzuordnung zwischen den Landkreisen sachgerecht sei. Die Möglichkeit einer eivernehmlichen Personalzuordnung (vgl. § 10 des Entwurfs des PersZG) wird vor dem Hintergrund der zu knapp bemessenen Einigungsfrist kritisch gesehen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Regelungen zur Personalzuordnung wurden im Vergleich zum Ursprungsentwurf des PersZG insofern „verschlankt“, als nunmehr auf die Beteiligung einer Personalüberleitungskommission verzichtet wird. Hierdurch gewinnt die Zuordnung an Kontur und

ist insgesamt stringenter. Der Hinweis auf die zu knapp bemessene Zeit für eine einvernehmliche Zuordnung nach § 10 des Entwurfs des PersZG wurde aufgegriffen und die Frist auf den 31. Dezember 2020 verlegt. Eine generell einvernehmliche Personalzuordnung wird demgegenüber aus den bereits dargelegten Gründen abgelehnt (s.o.). Die Zuordnung von Personal (i.S.v. Vollzeiteinheiten) zu den einzelnen kommunalen Körperschaften richtet sich maßgeblich nach der Verteilung von Vollzeiteinheiten nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz, die sich nach transparenten Verteilungsindikatoren richtet. Durch die Verteilungsindikatoren des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes werden regionale Besonderheiten berücksichtigt. Der Hinweis des LKT, dass unklar sei, ob die Personalzuordnung zu einzelnen Landkreisen im Verhältnis zueinander sachgerecht sei, geht insoweit fehl.

4. Der LKT lehnt eine Teilnahme in den Personalüberleitungskommissionen (PÜK) ab, da diese landesseitig gesteuert seien; der StGB wünscht demgegenüber in den PÜK vertreten zu sein.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die PÜK waren im Ursprungsentwurf des Personalzuordnungsgesetzes vorgesehen. Sie sind rechtlich jedoch nicht erforderlich und hätte den Ablauf der Personalzuordnung insgesamt erschwert. Vor dem Hintergrund der ablehnenden Haltung des LKT ist daher von einer Beibehaltung der PÜK abgesehen wurden. Eine Berücksichtigung des StGB in den PÜK ist mangels rechtlich erheblicher Betroffenheit – nur die kreisfreie Stadt Potsdam wäre durch den StGB in diesen Gremien vertreten worden – nicht angezeigt und hätte zu einer überproportionalen Berücksichtigung der Interessen der Stadt Potsdam geführt.

5. LKT und StGB kritisieren den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für drei Jahre ab dem 1. Januar 2020. Die Privilegierung der Landesbediensteten im Verhältnis zu den Kommunalbediensteten im Fall von Kreisfusionen sei nicht nachvollziehbar; dort gelte nur der Schutz des § 613a BGB.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31. Dezember 2022 stellt einen akzeptablen Mittelweg zwischen den Positionen des LKT und des StGB einerseits und der Gewerkschaften und Personalvertretungen andererseits dar.

Zu Artikel 4 (Vermögensüberleitungsgesetz)

1. LKT und StGB fordern grundsätzlich die Beibehaltung des Funktionalreformgrundsatzgesetzes u.a. wegen bewährter Regelung zum Vermögensübergang.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Das Funktionalreformgrundsatzgesetz stammt aus dem Jahre 1994 und spiegelt die Situation vor Einführung des strikten Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung wieder. Insoweit haben sich nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert, sondern hat sich auch die Rechtsprechung weiterentwickelt. Das Funktionalreformgrundsatzgesetz genügt daher nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine rechtssichere Personal- und Vermögensüberleitung. Einzelne, bewahrensvalue Regelungsansätze aus dem Funktionalreform-

grundsätzegegesetz werden in diesem Gesetz gleichwohl aufgegriffen und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung fortentwickelt.

2. Beide kommunalen Spitzenverbände lehnen eine Übertragung von Schulden und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Funktionalreform ab, da dies unter anderem dem Konnexitätsprinzip widerspreche.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der überarbeitete Gesetzentwurf stellt klar, dass eine Übertragung von Schulden und Verbindlichkeiten auf die kommunale Ebene grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen Vermögensgegenständen aber zugeordnet sind, gehen diese mit über (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften). Grundschulden und Hypotheken werden vor der Auflassung nicht gelöscht. Miet- und Pachtverträge mit Dritten sowie Grunddienstbarkeiten bleiben bestehen. Dies stellt für die neuen Aufgabenträger aber keinen Nachteil dar, da der neue Eigentümer für die mit einer Grundschuld oder Hypothek gesicherten Forderungen nur mit dem Grundstück selbst, nicht aber mit dem (sonstigen) eigenen Vermögen haftet.

3. Des Weiteren lehnen LKT und StGB eine „Zwangszuordnung“ der Forstliegenschaften ab. Diesbezüglich wird eine Lösung gefordert, die sich an den Regelungen des Funktionalreformgrundsätzegesetzes zum Vermögensübergang orientiert.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die obligatorische Zuordnung von Liegenschaften, insbesondere von Forstliegenschaften, ist im überarbeiteten Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Vielmehr haben die Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr ein Wahlrecht, ob sie die vom Land anzubietenden Immobilien übernehmen. Insofern wird dem Vorschlag gefolgt und findet eine Orientierung an den Regelungen des Funktionalreformgrundsätzegesetzes statt.

4. Sowohl der LKT und StGB kritisieren, dass eine Erstattung übertragungsbedingter Kosten der Vermögensüberleitung mit Blick auf die Grunderwerbssteuer nicht stattfindet.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der überarbeitete Gesetzentwurf stellt in Artikel 5 § 8 Absatz 4 nunmehr klar, dass durch die Übertragung des unbeweglichen Vermögens entstehende Kosten das Land trägt. Der Übergang von Grundstücken, der auf der Kommunalisierung von hoheitlichen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz beruht, ist nicht Grunderwerbssteuerpflichtig.

5. Auch merken die kommunalen Spitzenverbände an, dass ein etwaiger Investitionsrückstau bei Immobilien unerwartete zusätzliche Belastungen auf kommunaler Ebene auslösen könnte.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Behauptung eines möglichen Investitionsrückstaus wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht belegt. Investitionskosten werden überdies im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 5 (§ 6 n.F.) ausgeglichen. Überdies normiert § 6 Abs. 3 S. 2 n.F. explizit, dass die auf Grundlage der Jahre 2016 bis 2018 berechnete Investitionspauschale nicht die Investitionspauschale auf Grundlage der ersten Kostenfolgenabschätzung unterschreiten

darf. Die Regelung des Satz 2 stellt sicher, dass den Kostenträgern keine Nachteile dadurch entstehen, dass auf Landesebene ab dem Jahr 2016 mit Blick auf die Aufgabenübertragung keine Investitionen in großem Umfang mehr getätigt werden. Der Landesbetrieb Forst bildet eine Ausnahme, da hier umfangreiche Investitionsmaßnahmen noch vor Übertragung der Aufgaben geplant sind.

6. Der LKT kritisiert die Beteiligung der Landkreise an den Betriebskosten im Falle einer Nutzungsüberlassung, wie sie in § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bereits in § 4 Absatz 2 des übersandten Gesetzentwurfes (§ 5 Absatz 2 n.F. wurde klargestellt, dass über die Sachkostenpauschale des Mehrbelastungsausgleichs auch Betriebs- und Unterhaltungskosten ausgeglichen werden.

7. Des Weiteren wird vom LKT die Rückübertragungsregelung des § 2 Absatz 5 des Gesetzentwurfes mit dem Hinweis kritisiert, dass allein das Land von dieser Handlungsoption profitiere.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Regelung dient dazu, dass die entschädigungslose Übertragung von Grundstücken ausschließlich zum Zwecke der Ermöglichung der Aufgabenerledigung erfolgt. Getätigte wertsteigernde Investitionen werden dem neuen Aufgabenträger überdies erstattet. Auch besitzt der neue Aufgabenträger ein Wahlrecht zwischen Wertauskehr und Rückübertragung, sodass die Norm keine einseitig zu Lasten der kommunalen Ebene gehende Regelung darstellt. Überdies beinhaltet der Gesetzentwurf nunmehr eine Regelung, nach der Wertverluste unberücksichtigt bleiben, die ausschließlich auf der allgemeinen, von nicht durch den neuen Aufgabenträger beeinflussbaren Faktoren abhängigen Grundstückspreisentwicklung auf dem Grundstücksmarkt beruhen.

Zu Artikel 5 (Brandenburgisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020)

1. Die Kommunalen Spitzenverbände kritisieren die Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich als grundsätzlich verfassungswidrig und begründen dies insbesondere damit, dass für die Kostenerstattung lediglich der Ist-Bedarf des Landes herangezogen und dieser ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort auf die kommunale Ebene übertragen werde. Dadurch fände die von den Spitzenverbänden unterstellte personelle Unterbesetzung in zentralen Aufgabenbereichen bei der Bestimmung des Mehrbelastungsausgleichs keine Berücksichtigung.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Dem Vorwurf eines verfassungswidrigen Mehrbelastungsausgleichs ist zu widersprechen. Der zugrundeliegende Ist-Bedarf der Aufgabenwahrnehmung beruht auf Erfahrungswerten der langjährigen Aufgabenwahrnehmung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen mit einer Ausstattung vergleichbar derjenigen anderer finanzschwacher Bundesländer. Das Argument einer Nichtberücksichtigung örtlicher Gegebenheiten ist ebenso unzutreffend, da bisherige Regionalstrukturen der Landesverwaltung kommunalisiert werden sollen, die nach der Gründung des Landes Brandenburg eben auf der Grundlage regionaler Gegebenheiten entwickelt und gemäß den Aufgabenentwicklungen angepasst wurden. Überdies bilden die aufgabenspezifi-

schen Verteilungsindikatoren die unterschiedlichen Bedarfe der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften für die künftige Aufgabenwahrnehmung ab. Eine entsprechende Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21/08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 78 f.). Der Vorwurf ist umso unverständlicher, als dass die Landesregierung auf die Ausbringung sogenannter „Reformrenditen“ wie beispielsweise in Sachsen (29 %) und Baden-Württemberg (20 %), d.h. kommunalseitig zu erbringende Einsparungen, bewusst verzichtet hat. Vielmehr wurde die Personalbedarfsplanung 2018 bzw. 2020, die grundsätzlich eine Reduktion der Stellen vorsieht, mit Ausnahme des Bereichs Forst eben nicht auf die kommunale Ebene durchgereicht, sondern wurde vielmehr der Personalbestand zum 31.12.2015 als Ausgangslage betrachtet. Ein „Defizittransfer“ findet nicht statt. Die Behauptung eines defizitären Aufgabenvollzugs wurde von kommunaler Seite auch nie substantiiert.

2. Der LKT fordert insoweit, für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zunächst eine Spitzabrechnung vorzunehmen, um anschließend in eine Pauschalierung überzugehen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Eine Pauschalierung steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip nach der Landesverfassung sowie mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg. So hat das Verfassungsgericht unter anderem aus der Wortwahl des Artikels 97 Absatz 3 Satz 3 LV („Ausgleich“ in Abgrenzung zu „Erstattung“) gefolgert, dass der Gesetzgeber nicht daran gehindert sei, statt einer Cent-genauen Abrechnung eine Kostenerstattungsregelung in typisierender und pauschalierender Form zu treffen (Urteil vom 14. Februar 2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55). Eine Spitzabrechnung verursacht hingegen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Bearbeitung der Abrechnungsbelege und setzt gerade bei einer zeitlichen Befristung strukturelle Fehlanreize, da in der Phase der Spitzabrechnung zunächst hohe Kosten geltend gemacht werden würden, um diese dann später als Ausgleichssumme verstetigen zu können, selbst wenn der Aufgabenaufwand tatsächlich geringer ist.

3. Des Weiteren kritisieren der LKT als auch der StGB, dass das Mehrbelastungsausgleichsgesetz Gemeinkosten der Aufgabenwahrnehmung nicht berücksichtigt. Auch wird die im Gesetzesentwurf vorgesehene Evaluation des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes nach erst 7 Jahren beanstandet.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Kritik wird Rechnung getragen, indem im Mehrbelastungsausgleichsgesetz in § 4 einerseits nunmehr ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der ermittelten Personalkosten normiert ist. Andererseits wird der Evaluationszeitraum in § 13 des überarbeiteten Mehrbelastungsausgleichsgesetzes deutlich gekürzt. Nunmehr sind die Evaluationsergebnisse bereits nach 5 Jahre vorzulegen.

4. Der LKT lehnt darüber hinaus die Kürzung der Sachkostenpauschale in Höhe des rechnerischen Mietkostenanteils bei der Übertragung von Immobilien ab.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Mehrbelastungsausgleich berücksichtigt zur Vermeidung von Fehlanreizen nur tatsächlich anfallende und erforderliche Mehrbelastungen. Eine Kürzung der

Sachkostenpauschale um nicht auftretende Kosten ist daher gerechtfertigt und verfassungskonform. Über dies findet eine Kürzung nur bei tatsächlicher Überlassung statt.

5. Der LKT kritisiert bezüglich der Aufgabe des Grenzveterinärdienstes und mit Verweis auf den künftigen Großflughafen BER, dass die künftige Entwicklung von Fallzahlen ausgeblendet werde.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Personalausstattung des Grenzveterinärdienstes mit 6 VZE berücksichtigt bereits den Bedarf nach Eröffnung des Flughafens BER, die ursprünglich für 2011 vorgesehen war und inzwischen mehrmals verschoben wurde. Bei den Kontrollaufgaben des Grenzveterinärdienstes handelt es sich zwar um zwingende Pflichtaufgaben, die allerdings eine Folge der Bestimmung des Flughafens als Ort der Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Staaten sind. Die Zahl der Pflichtaufgaben selbst lässt sich über die Bestimmung als Einfuhrort nur für ausgewählte Warengruppen variieren. Sollte sich das Flugaufkommen anders entwickeln als prognostiziert und in der Stellenbedarfsplanung der Landesregierung antizipiert, könnte einem sich gegebenenfalls ergebenden Mehrbedarf hinsichtlich der Personal- und/oder Sachkosten zum einen mit einer Reduzierung des Aufgabenumfanges begegnet werden. Zum anderen ermöglichen die schon im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Härtefallklausel als auch die nunmehr auf einen 5-Jahres-Zeitraum verkürzte Evaluationsklausel grundsätzlich eine Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs an zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfes nicht vorhersehbare Entwicklungen.

6. Vom LKT wurde auch die im Gesetzentwurf verwendete Sachkostenpauschale der KGSt dergestalt kritisiert, dass von dieser der Zuschlag für spezielle IT-Anwendung abgezogen wurde. Ebenso beanstandete der LKT, dass diese Pauschale bereits veraltet sei und eine Fortschreibung erst 2022 erfolgen soll.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Da für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben keine aufwendigen Software-Spezialanwendungen erforderlich sind, ist die von der KGSt in diesem Fall empfohlene Kürzung gerechtfertigt. Dies wurde in der überarbeiteten Gesetzesbegründung auch noch einmal klar gestellt. Die Regelung des § 5 Abs. 3 n.F. sieht zudem nunmehr eine Fortschreibung der Sachkostenpauschale bereits zum 1. Januar 2020 vor.

7. Eine weitere Kritik des LKT weist auf die nicht hinreichende Berücksichtigung von Transformationskosten im Mehrbelastungsausgleich hin.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der LKT selbst hat in den Anhörungen zum Leitbildentwurf der Landesregierung betont, dass mit einer Aufgabekommunalisierung Synergieeffekte verbunden seien. „Darüber hinaus sind deutliche Synergieeffekte zu erzielen, wenn Aufgaben, die heute von Fachbehörden des Landes wahrgenommen werden, in den Aufgabenkanon der Kreisverwaltungen eingegliedert werden. Dies gilt sowohl auf der Ebene der fachlichen Verknüpfungen als auch im Overheadbereich“ (Stn. LKT vom 2.10.2015 zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019, S. 3). Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Anpassungskosten infolge der Aufgabenübertragung im Rahmen halten und nach einiger Zeit amortisieren werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der kommunalen Ebene im überarbeiteten Gesetzentwurf

eine Gemeinkostenpauschale i.H.v. 10 Prozent der Personalkosten zugebilligt wurde. Die vom LKT angesprochenen Anpassungen (z.B. IT-Integration) sind insofern Aufgaben des Overhead-Bereichs, deren etwaiger Mehraufwand durch die Gemeinkostenpauschale abgegolten wird.

8. In diesem Zusammenhang weist der LKT auch darauf hin, dass der 3-Jahresdurchschnitt als Grundlage der Bestimmung der Investitionspauschale etwaige Investitionsspitzen nivelliere. Eine zu kurze Zeitspanne für die Berechnung der Investitionspauschale wird auch vom StGB kritisiert.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Im Gesetzentwurf wurde bei der Bestimmung der Investitionskostenpauschale ausdrücklich nicht nur auf das der Übertragung vorausgehende Jahr abgestellt, sondern auf ein 3-Jahres-Durchschnitt, um etwaige Investitionsschwankungen bei der Bestimmung der Ausgleichssumme abzufangen. Ein solches Vorgehen wurde auch in anderen Bundesländern praktiziert. Im Übrigen wird auf die Härtefall- und Evaluationsklausel verwiesen.

9. Der LKT kritisiert des Weiteren, dass die Regelung zur Anrechnung von Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes zu undifferenziert sei und insofern nicht konnexitätskonform.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Regelung ist hinreichend klar formuliert. In der Begründung wurde nunmehr aber noch einmal klargestellt, dass alle übrigen Zuweisungen, die dem Kostenträger unmittelbar vom Land, Bund und der Europäischen Union, zum Beispiel für Projektförderungen, bewilligt werden, unberücksichtigt bleiben.

10. Der LKT merkt an, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Meldefristen und Auszahlungstermine auf Praktikabilität zu prüfen seien.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Im Rahmen der Überprüfung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Meldefristen und Auszahlungstermine wurde die Auszahlungsfrist bezüglich der Aufgaben des Grenzveterinärdienstes durch Streichung des § 9 Abs. 4 Nr. 2 S. 4 a.F. vom 30. Januar auf den 31. März verschoben.

11. Der LKT greift die Regelung des § 14 a.F. dergestalt an, dass die Verordnungsermächtigung der Exekutive einen zu großen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs ermögliche.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Das Land verfügt nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts über einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausformung der Kostenausgleichsregelung, solange die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gewahrt bleiben (VfGBbg 47/96, Urteil vom 18.12.1997, juris Rn. 54; VfGBbg 17/01, Urt. v. 14.02.2002, juris Rn. 55). Auch stellt die Auslegungshilfe des Landtags Brandenburg zum strikten Konnexitätsprinzip klar, dass die rechtliche Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich nach Artikel 97 Absatz 3 LV durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erfüllen ist (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 4). Überdies werden in § 15 Absatz 1

n.F. im Sinne einer größtmöglichen Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung die einzelnen Ermächtigungsgegenstände explizit genannt.

12. Der StGB merkt an, dass im Mehrbelastungsausgleich keine Kosten berücksichtigt werden, die für die Qualifikation des kommunalen Personals, insbesondere bezüglich der kleinteiligen Aufgaben, notwendig wären.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Da die Kleinaufgaben nicht mehr Bestandteil des überarbeiteten Gesetzentwurfes sind, entfällt die Notwendigkeit der Qualifikation kommunalen Personals hierfür. Im Übrigen geht qualifiziertes Fachpersonal auf die Kommunen über.

13. Der StGB fordert für die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Berichts- und Mitwirkungspflichten bei den Kommunen eine Berücksichtigung des dadurch entstehenden Aufwandes.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der in § 4 des überarbeiteten Gesetzesentwurfes nunmehr vorgesehene Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der ermittelten Personalkosten deckt den vom StGB angesprochenen Aufwand für die Berichts- und Mitwirkungspflichten ab.

14. Der Landkreistag merkt ebenso an, dass die Zahlungen des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes aus den jeweiligen Einzelplänen der Ministerien zu einem Dauerkonflikt zwischen Landkreisen und den jeweiligen Ministerien führe.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Rückgriff auf die Einzelpläne der jeweiligen Ministerien ist allein schon wegen der inhaltlichen Sachnähe und Fachkompetenz zu den zu übertragenden Aufgaben angezeigt. Die Konfliktintensität ist zudem vorrangig von der Kooperationsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängig.

15. Mit Blick auf die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zweifelt der LKT an einer konnexitätskonformen Ausgleichsregelung.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Zweifel sind unbegründet. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ist ein etabliertes und bundesweit praktiziertes Regelungsinstrument zur Verteilung von Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln. Nach Ansicht der vertragschließenden Parteien (Bund und alle Länder) führen die Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu einer verursachungsgerechten Zuordnung der Versorgungslasten. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass das vom Staatsvertrag verfolgte Ziel auch vorliegend bei den beabsichtigten Personalwechseln vom Land zu kommunalen Dienstherrn erreicht wird.

16. Des Weiteren merkt der LKT an, dass die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. lit. a) Satz 2 BbgMBAG unberücksichtigt lässt, dass die Umlage an die Versorgungskasse weiter zu zahlen ist, wenn der Stelleninhaber in den Ruhestand eingetreten ist und die betreffende Stelle unbesetzt bleibt.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Anmerkung des LKT wird entsprochen. Im überarbeiteten Gesetzentwurf wurde der Satz 2 des § 3 Abs. 1 Nr. lit. a) Satz 2 daher gestrichen. Eine Überzahlung des Landes bleibt gleichwohl ausgeschlossen, weil sich aus der verbliebenen Formulierung noch immer ergibt, dass ein Ausgleich nur solange gezahlt wird, wie der kommunale Dienstherr für den Personalfall Leistungen an den Kommunalen Versorgungsverband abführt.

17. Der LKT kritisiert überdies, dass im Falle einer Arbeitsunfähigkeit eines vom Land gestellten Mitarbeiters eine Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich erfolgen würde.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: In § 9 Abs. 3 Nr. 1 n.F. wurde nunmehr ergänzt, dass eine Anrechnung auf dem Mehrbelastungsausgleich insbesondere im Falle der Beendigung und des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsunfähigkeit, befristeter Erwerbsunfähigkeit oder Teilzeit nicht stattfindet. Die Regelung trägt dem Konnexitätsprinzip Rechnung, indem es dem Kostenträger ermöglicht, Ersatzstellungen vorzunehmen, um den Arbeitsausfall zu kompensieren und gleichzeitig die Ersparnis des Landes durch den Wegfall des Entgelts bzw. des Entgeltfortzahlungsanspruchs des Personals auszugleichen.

Zu Artikel 11, 12 und 13 (Grenzveternärdienst)

Der LKT kritisiert, dass durch die Streichung der bisherigen Landeszuständigkeit für die Aufgabe des Grenzveternärdienstes in den Artikeln 11, 12 und 13 eine Übertragung der Aufgabe auf sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte stattfindet und nicht – wie in Art. 1 § 2 intendiert – allein auf den Beleglandslandkreis des Flughafens Berlin-Schönefeld.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: In den Fachvorschriften bleibt es nach der Streichung der Sonderzuständigkeit des Landesamtes bei einer allgemeinen Zuständigkeitsübertragung auf die Landkreise für die Ausführung des EU- und Bundesrechts. Die Aufgaben einer Grenzkontrollstelle finden nur an einem vom jeweiligen EU-Mitgliedstaat der Europäischen Kommission benannten Ort statt (s. Art. 6 der Richtlinie 91/496, Art. 6 der Richtlinie (EG) 97/78, Art. 17 Verordnung (EG) 882/2004, Art. 34 EU-Verordnung 576/2013, Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft zum persönlichen Verbrauch auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 206/2009). In Brandenburg ist aufgrund der Binnenlage innerhalb der Europäischen Union der Flughafen Berlin-Schönefeld als einzige Grenzkontrollstelle benannt worden. Die Aufgaben der Grenzkontrollstelle können nur in dem Landkreis anfallen, der eine solche Stelle in seinem Hoheitsgebiet hat. Die (alleinige) Zuständigkeit des Landkreises am Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld ergibt sich daher aus der örtlichen Lage der Grenzkontrollstelle.

Zu Artikel 14 (Änderung der Kirchengaustrittsverordnung)

Der StGB erklärt, dass er einer Zuständigkeitsübertragung nur zustimmen kann, wenn eine Gebühr für den Kirchengaustritt zum Ausgleich der anfallenden Kosten erhoben werden darf.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Mit der Regelung in § 15 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz (§ 16 Abs. 2 n.F.) werden die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 BbgMBAG verpflichtet, Gebührenregelungen für die ihnen übertragenen

Aufgaben zu erlassen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 müssen die Gebührenregelungen kostendeckend sein. Es ist somit Aufgabe der jeweiligen Ämter und amtsfreien Gemeinden eine entsprechende Gebührenregelung zu erlassen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes)

Der LKT und der StGB lehnen die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung zur kommunalen Zusammenarbeit unter Verweis auf Ihre kommunale Organisationshoheit ab. Ebenso wird der im Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigung nicht zugestimmt. Der StGB lehnt überdies eine Festschreibung eines Datenübermittlungsintervalls von einer Woche im Gesetzesentwurf ab.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bei der Aufgabe des Zentralen Einlade- und Rückmeldewesens handelt es sich um eine Kleinaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen umsetzbar sind, werden insofern nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 23 (Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes)

Der StGB merkt redaktionellen Änderungsbedarf an:

- zu Nr. 1: zu ersetzende Wörter „der Ordnungsgeber“ sind im Gesetzestext nicht enthalten,
- zu Nr. 2: Bezugnahme in der Gesetzesbegründung nicht auf Art. 3, sondern auf Art. 1 § 6.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Es handelt sich um eine Kleinstaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen umsetzbar sind, werden insofern nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung. Damit wird auch den Empfehlungen im „Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg“ (Bogumil/Ebinger) entsprochen. Die Anmerkungen des StGB sind insofern gegenstandslos.

Zu Artikel 24 (Änderung der NaturschutzzuständigkeitsVO)

LKT und StGB fordern die zusätzliche Übertragung der Teilaufgabe „Stellungnahmen bei Vorhaben mit Zulassung durch Bundes-, oder Landesbehörden“. Der LKT fordert darüber hinaus eine umfassendere Übertragung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten, insbesondere die zusätzliche Übertragung von im Landesamt für Umwelt (LfU) verbleibenden Teilaufgaben im Artenschutz, die Führung der Verzeichnisse für Kompensation von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (§ 3 NatSchZV) und der Biotopliste (§ 6 NatSchZV). Darüber hinaus werden eine deutlichere Zuständigkeitsregelung beim Artenschutz (§ 1 Abs. 2 NatSchZustV), der Wegfall des Weisungsrechts bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten und

Landschaftsschutzgebieten als künftige Selbstverwaltungsaufgabe und die Aufhebung der restriktiven Rahmenregelungen zur Ausgliederung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet sowie die Streichung dieser Regelungen in der ZustVO aus gesetzessystematischen Gründen gefordert. Die Kommunalen Spitzenverbände fordern darüber hinaus, Ersatzzahlungen bei Eingriffen in die Natur als zweckgebundene Abgabe an den Landkreis (LKT) bzw. die betroffene Gemeinde (StGB) zu leisten.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Es handelt sich um mehrere Kleinaufgaben. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden insofern nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung. Damit wird auch den Empfehlungen im „Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg“ (Bogumil/Ebinger) entsprochen. Die Anmerkungen des LKT und des StGB sind insofern gegenstandslos.

Zu Artikel 25 (Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes)

Der LKT bittet um Darlegung, welche Zuständigkeiten über die Überwachung nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen hinaus von der künftigen Auffangzuständigkeit der Landkreise betroffen sind und wie diese in den Mehrbelastungsausgleich einbezogen werden.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Mit dem vorgelegten Entwurf wird den Landkreisen die Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen übertragen. Dies erfolgt, indem in § 21 Absatz 1 LImSchG in Satz 4 „das Landesamt für Umwelt“ durch „die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt wird. Weitergehende neue Aufgaben der Landkreise werden durch diese Änderung nicht übertragen. Insbesondere sind die übrigen im LImSchG geregelten Aufgaben nicht anlagenbezogen, sondern verhaltensbezogen und mit den Sätzen 1 und 2 bereits vollständig den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen, soweit nicht bereits unmittelbar im Gesetz von „die Gemeinden“ bzw. „die Landesregierung“ die Rede ist. Die Sorge des Landkreistages, dass weitergehende neue Aufgaben ohne Mehrbelastungsausgleich auf die Landkreise übertragen werden, ist unbegründet.

Zu Artikel 26 (Änderung der ImmissionsschutzzuständigkeitsVO)

Der LKT kritisiert die unübersichtliche Regelung der Anlagengenehmigung/-überwachung in § 1 Abs. 2a der ImSchZV (klare Zuordnung der Anlagen auf LfU und Kreisebene) und das unklare Verhältnis von § 1 Abs. 2b ImSchZV und § 21 LImSchG (beide regeln Zuständigkeit der Kreisebene für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen). Darüber hinaus wird gefordert, dass das Land die „erforderlichen“ Ressourcen für die Marktüberwachung zur Verfügung stellen („EU-Anforderung“) muss. Darüber hinaus wird auf die redaktionelle Änderung in § 1 Abs. 2c - Luftreinhaltepläne („Aufgaben des § 47 Abs. 1 bis 3 und 5a“) hingewiesen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen wird eine klare fachliche Zuordnung der Anlagen in den gesetzlichen Regelungen erreicht. Regelungen zu immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen befinden sich aus kompetenzrechtlichen Gründen sowohl im Bundes-Immissionsschutzgesetz und einigen Durchführungsverordnungen des Bundes als auch ergänzend – vor allem im Hinblick auf Vorsorgeanforderungen – im Landesimmissionsschutzgesetz. Die Zuständigkeitsregelung in Bezug auf das LImSchG befindet sich im Gesetz selbst und das schon seit dem Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz aus dem Jahre 1992. Die Zuständigkeiten für bundesrechtliche Anforderungen sind in der ImSchZV geregelt. Dies hat in den vergangenen 25 Jahren keine Schwierigkeiten verursacht. Solche Probleme sind auch zukünftig nicht zu erwarten; zumal es sich um dieselben Anlagen und dieselben zuständigen Behörden handelt.

Die rechtlichen Befugnisse der Behörden sind im Immissionsschutz in den Durchführungsverordnungen selbst und vor allem im BImSchG geregelt. Insbesondere könnten die Landkreise aufgrund der §§ 24 ff. BImSchG Anordnungen im Einzelfall treffen und Untersagungen aussprechen. Hierfür sind in der Gebührenordnung MUGV Anlage 2 Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 auskömmliche Gebühren (bis 1.800 EUR) vorgesehen.

Über die Übertragung der Zuständigkeit für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen hinaus sind keine weiteren Aufgabenübertragungen im Bereich Immissionsschutz mehr geplant. Von der Übertragung weiterer Kleinaufgaben im Politikfeld wurde aus fachlichen und insbesondere wirtschaftlichen Gründen abgesehen, weil sich keine Anzeichen für Synergien ergaben. Die Einwendungen der kommunalen Spitzenverbände zu diesen Aufgaben sind insofern gegenstandslos.

Zu Artikel 27 (Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes)

LKT und StGB weisen darauf hin, dass die neue „Grundsatzzuständigkeit“ der Landkreise für den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug im Mehrbelastungsausgleich berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus fordert der LKT einen „deklaratorischen“ Verweis auf § 97 Abs. 3 BbgVerf („MBA-Grundsatz“) in § 42 Abs. 3 BbgAbfBodG und einen Verzicht auf Anlastung von Risiken oder Sanierungspflichten für Verwaltungshandeln in Landeszuständigkeit.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Es handelt sich um eine Kleinaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 28 (Änderung der Abfall- und BodenschutzzuständigkeitsVO)

Der LKT fordert eine Prüfung, inwiefern die Aufgaben:

- Überwachung von stoffbezogenen Anforderungen an Abfälle nach der Verpackungsordnung
- Überwachung der stoffbezogenen Anforderungen an Abfälle gem. der AltfahrzeugVO

- Elektro- und Elektronikgeräte-StoffVO

im MBA berücksichtigt wurden und bittet um Klärung des Aufgabenumfanges in den Bereichen:

- Batteriegesetz
- ElektroG (incl. MBA).

Dazu wird die vom Land praktizierte „Anlassüberwachung“ als unzureichend bewertet.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Es handelt sich um eine Kleinaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Waldgesetzes Bbg.)

Der LKT fordert eine Erweiterung der Zuständigkeiten für die Aufgaben:

- Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten (Art. 31 Nr. 5 a bb) im Landeswald
- Sperren von Wald im Landeswald
- Unterschutzstellung von Wald
- Fördermaßnahmen (über Vorprüfung hinaus)
- Befreiung von Forstbetrieben von Einschlagsbeschränkungen.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern zudem eine klare Zuständigkeitsregelung bei der Aufgabe Betrieb des Waldbrandfrüherkennungssystems. Darüber hinaus fordert der LKT eine Übertragung der Aufgabe und Einrichtungen für Waldpädagogik auf die gemeindliche Ebene und Überprüfung der Notwendigkeit umfassender RVO-Ermächtigungen im Aufgabenbereich Forst. Der StGB fordert, dass „nicht benötigte Liegenschaften“ nicht übertragen werden sollen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Nach dem Leitbild des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Forstaufsicht zu kommunalisieren. Hierzu zählt auch die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Es wird festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich für die Genehmigung der Waldumwandlung zuständig sind. Hiervon ausgenommen ist die Waldumwandlung im Landeswald, die der Genehmigung der obersten Forstbehörde bedarf. Die vorliegende Regelung stellt die Genehmigung der Waldumwandlung unter den Zustimmungsvorbehalt durch die oberste Forstbehörde und von der Genehmigung durch die unteren Forstbehörden frei. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Waldumwandlungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen.

Auch für die Aufgabe „Sperrungen von Wald im Landeswald“ sieht die Regelung eine Ausnahme bei der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte vor. Genehmigungsbehörde im Landeswald ist die oberste Forstbehörde. Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden diese Zuständigkeiten für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg nicht übertragen, da sie selber der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen.

Das Leitbild (Drs. 6/4528-B) sieht für die Fördermittelvergabe in der Forst eine differenzierte Zuständigkeit vor. Während die eigentliche Mittelbewilligung beim Land verbleiben soll, sollen die Prüfung und die Kontrolle den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenkommunalisierung als untere Forstbehörden übertragen werden. Die Änderung in § 25 setzt dies um. Dabei umfasst die Förderung der Forstwirtschaft gemäß § 25 LWaldG eine breite Palette an Möglichkeiten und Instrumenten (z. B. Beratung, Anleitung, Bewilligung von Fördermitteln, etc.). Eine Abgrenzung zur Förderung im engeren Sinne (Bewilligung und Ausreichung von Fördermitteln) ist erforderlich, da diese beim Land verbleiben soll. Allein die dem Bewilligungsprozess zuzurechnende Maßnahmevorprüfung (d. h. Inaugenscheinnahme von durchgeführten Maßnahmen) soll den unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) übertragen werden. Sie wurde bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort erledigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Unterstellung des Landeswaldes unter die Forstaufsicht der unteren Forstbehörden fachlich und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, weil:

- der obersten Forstbehörde auch die Aufsicht über die Bewirtschaftung des Landeswaldes obliegt und
- die oberste Forstbehörde gleichzeitig die Fachaufsicht gegenüber den unteren Forstbehörden ausübt und ein Weisungsrecht besitzt.

Die in Brandenburg vorgesehene Regelung entspricht der Situation in anderen Bundesländern (u.a. Sachsen) und auch der Regelung zwischen Bund und Ländern. Die Länder üben keine Aufsicht über den Wald im Eigentum des Bundes im jeweiligen Bundesland aus.

Nach bisheriger Regelung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 18. August 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 61], S.616) ist das Landesforstamt zuständig. Mit Auflösung des Landesforstamtes (Landesoberbehörde) im Jahr 1997 ging die Aufgabe auf die oberste Forstbehörde über (ohne dass die Zuständigkeitsverordnung jemals geändert wurde). Die Änderung im Gesetzestext beinhaltet also keine Neuordnung von Aufgaben, sondern lediglich eine Aktualisierung an die derzeitigen Verwaltungsstrukturen. Darüber hinaus ist die Sicherung des Wirtschaftszweiges Holz von übergeordneter Bedeutung. Störungen des Holzmarktes (z. B. nach Sturm) sind durch die Landkreise nicht einschätzbar. Insofern wird die Forderung des LKT nach Erweiterung der Zuständigkeit um die Teilaufgabe „Befreiung von Forstbetrieben von Einschlagsbeschränkungen“ abgelehnt.

Bei der Waldbrandfrüherkennung wird von der ursprünglich geplanten Integration der aktuell vorhandenen sechs Waldbrandfrüherkennungszentralen in die fünf Regionalleitstellen für Brand- und Katastrophenschutz abgesehen. Nach sehr intensiven Beratungen mit der kommunalen Fachebene im Zeitraum Februar bis April 2017, auch mit der Option einer zentralen Lösung in einer Regionalleitstelle, stellte sich heraus, dass erhebliche fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Gründe gegen eine Zusammenführung der Systeme im Rahmen des aktuellen Reformprozesses sprechen. Während der Landesbetrieb Forst Brandenburg aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen eine weitere Bündelung der Wald-

brandzentralen betreibt und die im Rahmen der aktuellen EU-Förderperiode zur Verfügung stehenden Fördermittel zur mittelfristigen Konzentration in 2 Zentralen (Nord/Süd) nutzen wird, stehen auf kommunaler Seite bis 2022 maßgebliche Entscheidungen zur weiteren Struktur des Systems der Regionalleitstellen an. Der Landesforstbetrieb wird die geplante Zentralisierung und Modernisierung mit der Option einer späteren Kommunalisierung bzw. Leistungsvergabe betreiben.

Der vom LKT geforderten Übertragung von Aufgaben und Liegenschaften im Teilaufgabenbereich „Waldpädagogik“ kann nicht entsprochen werden. Eine fachliche Aufspaltung der forstlichen Aufgabe auf kreisliche und gemeindliche Ebene ist fachlich und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu Artikel 38 (Änderung der Brandenburgischen Bauordnung)

Der StGB begrüßt die Regelung, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Falle einer Einkreisung bei den eingekreisten Städten verbleiben kann und fordert eine Übertragung der Aufgabe auch auf kleine Gemeinden. Auch sei eine Regelung zur finanziellen Absicherung aufzunehmen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bei der Aufgabe bauaufsichtliche Zustimmung für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes handelt es sich um eine Kleinaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden insofern nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 39 (Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes)

Der LKT fordert die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zur Belassung der unteren Denkmalschutzbehörde bei den einzukreisenden Städten. Der StGB begrüßt hingegen diesen Passus und fordert in diesem Zusammenhang Regelungen zur finanziellen Absicherungen mit aufzunehmen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bei der Aufgabe des Führens der Denkmalliste handelt es sich um eine Kleinaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden insofern nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 17 n.F. (Gesetz zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung)

1. Der LKT fordert, die Aufgabenübertragung nicht nur auf den Fördervollzug der LEADER-Richtlinie zu beschränken.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der überarbeitete Gesetzentwurf sieht in Abkehr des ursprünglich übersandten Gesetzentwurfes nunmehr vor, dass eine umfassende Übertragung von Kompetenzen zur Durchführung der Förderprogramme zur ländlichen Entwicklung mit Beginn der neuen Programmperiode ab 2021 avisiert wird. Eine abschließende und detaillierte Regelung dieser Aufgabenübertragung ist aufgrund der gegenwärtig noch nicht absehbaren künftigen Ausgestaltung der EU-Förderprogramme jedoch nicht möglich. Gleichwohl soll die beabsichtigte Aufgabenübertragung im vorliegenden Gesetzentwurf durch ein Fördermaßnahmengesetz, an dem sich künftige Verwaltungsvorschriften des Landes messen lassen müssen, verbindlich normiert und vorbereitet werden, weshalb der ursprüngliche Gesetzentwurf dementsprechend überarbeitet wurde.

2. Der LKT lehnt die Aufgabenübertragung in Form der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und in diesem Zusammenhang insbesondere das im Gesetzentwurf normierte unbeschränkte Weisungsrecht ab und fordert stattdessen eine Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Insofern der ursprünglich übersandte Gesetzentwurf nunmehr grundlegend überarbeitet wurde, erübrigen sich die Anmerkungen des LKT.

3. Der StGB mahnt an, dass auch nach einer Kommunalisierung des LEADER-Förderprogramms die Einflussmöglichkeiten der Städte und Gemeinden im Rahmen der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) erhalten bleiben müssen. Auch dürfe die anvisierte Neuregelung die Arbeit kreisgrenzenübergreifende LAGs nicht entgegenwirken.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Insofern der ursprünglich übersandte Gesetzentwurf nunmehr grundlegend überarbeitet wurde, sind die Anmerkungen des StGB gegenstandslos.

4. Darüber hinaus kritisiert der StGB, dass zu dem übersandten Gesetzentwurf noch keine Kostenfolgenabschätzung vorlag und Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich erst mit Beginn der nächsten Förderperiode im Jahr 2021 erlassen werden sollen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Aufgrund der gegenwärtig noch nicht absehbaren künftigen Ausgestaltung des Förderprogramms ist weder eine abschließende Regelung dieser Aufgabenübertragung noch eine Regelung zum Mehrbelastungsausgleich umsetzbar. Aus dem Brandenburgischen Fördermaßnahmengesetz selbst ergeben sich keine Kosten.

Zu Artikel 18 n.F. (Gesetz über die Lastentragung im Land Brandenburg)

1. LKT und StGB lehnen vor dem Hintergrund des im BbgFöpLEG vorgesehenen unbeschränkten Weisungsumfangs eine Lastenteilung und damit auch das BbgLastG in Gänze ab. Der StGB erklärt in diesem Zusammenhang, dass insbesondere eine verursacherunabhängige Mithaftung aller Landkreise und kreisfreien Städte abgelehnt wird.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die überarbeitete Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung normiert keine Aufgabenwahrnehmungsform mehr.

Die Erforderlichkeit der Normierung eines Lastentragungsgesetzes besteht, um den dezentralen Aufgabenvollzug auch unter haftungsrechtlichen Aspekten abzubilden.

2. Der StGB merkt darüber hinaus an, dass unklar bleibe, ob sich die Regelung im BbgLastG auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Lastentragungsgesetzes des Bundes beziehe.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Regelungsbezug geht aus dem Gesetzentwurf klar hervor.

II. Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Rahmen der Beteiligung nach § 130 des Landesbeamtengesetzes:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg in der Fassung vom 19. Januar 2017 wurde neben den Kommunalen Spitzenverbänden auch den Spitzenorganisation der Gewerkschaften, den Gewerkschaften nach TV-Umbau (GdP, GEW, IG BAU, dbb, ver.di), der Landesdatenschutzbeauftragten, dem Landesrechnungshof, dem Landesbehindertenbeirat, dem Landesbehindertenbeauftragten, der Landesgleichstellungsbeauftragten, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg (KAV) und dem Land Berlin übermittelt.

Gleiches gilt mit Blick auf den Entwurf für eines Gesetzes zur Durchführung des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung nebst dazugehörigem Lastentragungsgesetz. Bezüglich dieser Entwürfe gingen keine Stellungnahmen sonstiger Stellen ein.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Funktionalreform 2020 haben das Land Berlin, die Landesgleichstellungsbeauftragte, der Landesrechnungshof und die Gewerkschaft der Polizei keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Landesbehindertenbeauftragte bezog sich in seiner Stellungnahme auf den mittlerweile nicht weiter verfolgten Gesetzentwurf (a.F.) zur Gründung des Kommunalen Sozialverbandes Brandenburg. Auch der Landesbehindertenbeirat beschränkte sich in seiner Stellungnahme auf besagten Gesetzentwurf. Auf eine Wiedergabe jener Ausführung wird daher verzichtet.

Die übrigen beteiligten Stellen, d.h. die Spitzenorganisation der Gewerkschaften, die Gewerkschaften nach TV-Umbau (GEW, IG BAU, dbb, ver.di), die Landesdatenschutzbeauftragte und der Kommunale Arbeitgeberverband Brandenburg, haben zum Funktionalreformgesetzentwurf 2020 Stellung genommen. Die Stellungnahmen werden nachfolgend wiedergegeben.

Darüber hinaus gingen unaufgefordert Stellungnahmen des Gesamtpersonalrates Landesbetrieb Forst Brandenburg und des Personalrates des Landesamtes für Umwelt ein. Auch auf diese wird folgend eingegangen.

Ebenso hat der Landkreis Teltow-Fläming eine Stellungnahme abgegeben. Auch diese wurde bei der Auswertung berücksichtigt. Auf eine detaillierte Wiedergabe wird an dieser Stelle jedoch verzichtet. Insofern die Stellungnahme in Teilen die Aufgabenübertragung von nicht mehr im aktuellen Gesetzentwurf befindlichen Aufgaben kritisiert, ist der Stellungnahme Rechnung getragen worden.

Zu Artikel 3 (Brandenburgisches Personalzuordnungsgesetz)

1. Der dbb fordert ein Verbot der Anwendung des § 18 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), mithin ein Verbot der zwangsweisen einstweiligen Zurruesetzung wegen Wegfalls des Aufgabengebiets infolge der Aufgabenübertragung.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bereits der dem dbb übersandte Ursprungsentwurf des PersZG enthielt einen entsprechenden Ausschluss.

2. Der dbb fordert ferner, dass im Fall eines etwaigen „Überhanges“ bei Beamtinnen und Beamten, insbesondere für lebensältere Beamtinnen und Beamte, eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen wird, freiwillig vorzeitig in den Ruhestand treten zu können, ohne Versorgungsabzüge gewärtigen zu müssen. Auch der Personalrat des LFB fordert Altersteilzeitregelungen und Vorruhestandsregelungen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Eine personalpolitische Notwendigkeit wird nicht gesehen. Im Vordergrund steht die personelle Kontinuität bei der Aufgabenerledigung nach dem Zuständigkeitswechsel. Entsprechende Regelungen sind nicht genuiner Bestandteil von Funktionalreformgesetzen. Aufgrund eines überdurchschnittlich hohen, verfestigten strukturellen Personalüberhanges bei der Beschäftigtengruppe der Waldarbeiter führen die Tarifvertragsparteien derzeit Sondierungsgespräche für diese Beschäftigtengruppe. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

3. Der dbb lehnt die „Personalgestellung als Einheitslösung“ ab, da sie in vielen Fällen zu „Verwerfungen“ führen würde. Für den Bereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) wird die Personalgestellung demgegenüber „grundsätzlich als denkbar“ angesehen. Die IG BAU erachtet die Personalgestellung bei Beibehaltung einer Regelung für eine freiwillige i.S.v. einvernehmlichen Zuordnung insofern „für zielführend“. Der Kommunale Arbeitgeberverband Brandenburg (KAV) lehnt das Modell der Personalgestellung hingegen grundsätzlich ab und fordert stattdessen die Anwendung des § 613a BGB.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Wie oben ausgeführt, sieht die derzeitige Konzeption des PersZG eine Personalgestellung nur im Bereich des LFB vor. Im Übrigen erfolgt eine gesetzliche Personalüberleitung. Überdies sieht der Entwurf des PersZG eine Regelung für eine freiwillige i.S.v. einvernehmliche Zuordnung derzeit vor (vgl. § 10 GE PersZG). Folglich entspricht die derzeitige Konzeption des Gesetzes diesbezüglich den Wünschen des dbb und der IG BAU. Ansonsten wird auf die Ausführungen im Abschnitt 8.2 zu Artikel 3 Ziffer 2 verwiesen. Eine Anwendung des § 613a BGB ist für das hiesige Vorhaben nicht zielführend. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben der Funktionalreform hinsichtlich personalrechtlicher Fragen auch vom dem der Kreisgebietsreform (s.u. auch Ziffer 15)

4. Der Personalrat des Landesamtes für Umwelt (LfU) hält die unbefristete Personalgestellung für unzulässig (Verweis auf LAG BaWü v. 17.4.2013 – 4 TaBV 7/12).

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Rechtsauffassung des LfU ist nach der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, nicht mehr aktuell (Bereichsausnahme für den öffentlichen Dienst im AÜG).

5. Der dbb kritisiert, dass durch die vorgesehene Personalzuordnung eine „Zersplitterung vorhandener kompetenter Personalkörper auf verschiedene Standorte und Dienstherrn/Arbeitgeber“ drohe.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die „Zersplitterung vorhandener [...] Personalkörper“ wird durch eine möglichst regionale Zuordnung der Beschäftigten nach dem PersZG weitgehend vermieden, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da dies in der Natur einer Funktionalreform mit Personalzuordnung zu kommunalen Körperschaften liegt.

6. Die IG BAU und der Personalrat des LfU vertreten die Auffassung, dass ein größerer Zeitrahmen für die Überleitung des Personals vorgesehen werden sollte. Der Personalrat des LfU verbindet diese Forderung mit dem Hinweis, dass ausreichende Zeiträume für die sachgerechte Auswahl der betroffenen Beschäftigten mit Sozialauswahl und vollständiger Beteiligung der Personalvertretungen eingeplant werden müssten. Auch der KAV verweist auf einen deutlich höheren Mitbestimmungsbedarf im Falle der Anwendung des Modells der Personalgestaltung.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Ein großzügigerer Zeitrahmen ist nicht angezeigt, da der Entwurf des Funktionalreformgesetzes in zeitlichem Zusammenhang mit dem Landkreisneugliederungsgesetz in Kraft treten und wirksam werden soll. Die Aufgabenübertragung und die Fusion der kommunalen Körperschaften nach dem Landkreisneugliederungsgesetz müssen somit in engem zeitlichem Zusammenhang vollzogen werden. Alles andere stünde in Widerspruch zum Leitbildbeschluss des Landtages. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass das Personal der Aufgabe folgt. Eine Sozialauswahl im klassischen Sinne ist rechtlich nicht geboten, da es nicht um die Beendigung von Arbeitsverhältnissen geht. Zur Anwendung kommt vielmehr das im Entwurf des Personalzuordnungsgesetzes niedergelegte Punkteschema, das bereits bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung gekommen ist und durch das Bundesarbeitsgericht gebilligt wurde. Eine Beteiligung der Personalvertretungen auf Landesseite findet aus den oben dargelegten Gründen nicht statt. Soweit bei den kommunalen Körperschaften bei ausgewählten Tarifbeschäftigten eine Mitbestimmung stattfindet, ist das Ermessen der Personalräte auf null reduziert. Es bedarf somit auch unter diesem Gesichtspunkt keines größeren Zeitrahmens.

7. Der dbb und der Personalrat des LfU fordern eine Personalauswahl und -zuordnung auf ausschließlich freiwilliger Grundlage. Der LfU fordert überdies ein Widerspruchsrecht betroffener Beschäftigter kombiniert mit einer Rückkehroption zum Land, gegebenenfalls mit Qualifizierung auf einen anderen Arbeitsplatz.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Ein ausschließlich zur Anwendung kommendes Freiwilligkeitsprinzip ist abzulehnen, da in diesem Fall die Personalzuordnung nicht mehr beherrschbar wäre und vollständig scheitern würde. Im Übrigen sieht der Entwurf des PersZG in § 10 die Möglichkeit einer freiwilligen Zuordnung vor. Ein Widerspruchsrecht von Beschäftigten, die im Wege eines gesetzli-

chen Übergangs bestehender Arbeitsverhältnisse kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, wurde normiert. Eine damit einhergehende Rückkehroption zum Land gibt es nach der derzeitigen Konzeption des PersZG hingegen nicht, da ein solches Rückkehrrecht die Personalzuordnung insgesamt zum Scheitern bringt. Das Widerspruchsrecht wird nach dem derzeitigen Entwurfsstand mit einer Personalgestellung kombiniert. Dies bedeutet, dass im Fall eines Widerspruchs die oder der betreffende Beschäftigte im Wege einer Personalgestellung einer kommunalen Körperschaft zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird – soweit keine unbillige Härte im Einzelfall vorliegt. Das Arbeitsverhältnis zum Land bleibt in diesem Fall bestehen.

8. Der dbb bemängelt, dass die im Entwurf des PersZG vorgesehene Beurteilung sozialer Belange nicht geeignet sei, soziale Härten zu verhindern; im Übrigen definiere der Entwurf soziale Härten nicht hinreichend. In ähnlicher Weise äußert sich der Personalrat des LfU. Ihm zufolge seien die sozialen Kriterien in § 6 Absatz 1 des Entwurfs des PersZG ungeeignet. Erforderlich sei eine stärkere Berücksichtigung des Lebens- und Dienstalters sowie der Entfernung zum Dienstort. Der Personalrat des LFB hält die „Sozialauswahl“ (gemeint sind damit die Kriterien nach § 6 Absatz 1 des Entwurfs des PersZG) für „sehr fragwürdig“, ohne dies allerdings zu substantiieren.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Das in § 6 Absatz 1 des Entwurfs des PersZG niedergelegte Punkteschema wurde bereits bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung gebracht und im Rahmen eines Verfahrens vor dem Bundesarbeitsgericht für rechtmäßig und tauglich erachtet. Flankiert wird dies durch eine Härtefallprüfung im Einzelfall, so dass auch in der genannten Bestimmung nicht aufgeführte Belange bei der Zuordnung berücksichtigt werden können, wenn sie hinreichend gewichtig sind. Eine stärkere Berücksichtigung des Dienst- und Lebensalters ist nicht tunlich, da dies vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wohl rechtlich nicht haltbar wäre und ein erhebliches Prozessrisiko in sich bergen würde. Die Entfernung zum Dienstort findet im Rahmen des Punkteschemas hinreichend Berücksichtigung (vgl. hierzu auch die Ausführungen im nächsten Absatz).

9. Die IG BAU sowie der Personalrat des LFB kritisieren das Abstellen auf die neuen Sitze der Kommunalverwaltungen als künftige Arbeitsorte.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Kritik hinsichtlich des Abstellens auf die Sitze der Kommunalverwaltungen ist nachvollziehbar; Alternativen bestehen jedoch nicht, da die künftigen Dienstorte noch unbekannt sind und im Übrigen in die Organisationshoheit der jeweiligen kommunalen Körperschaften fallen. Sinnvollere Alternativen wurden auch seitens der IG BAU und des Personalrats des LFB nicht vorgetragen.

10. Der dbb fordert eine paritätische Besetzung der Personalüberleitungskommissionen (PÜK) aus Arbeitgebern (Land/Landkreistag) und Arbeitnehmern. Als demgegenüber nicht zielführend wird die Berufung eines Vertreters aus dem Personalrat erachtet, da nach Auffassung des dbb die Personalvertretung im weiteren Verfahren zu beteiligen ist.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Personalüberleitungskommissionen werden ersatzlos gestrichen (zu den Gründen siehe oben). Im Übrigen wäre eine paritätische Besetzung der PÜK mit Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zwar möglich gewesen; in diesem Fall hätte jedoch die Gefahr einer Blockade bestanden, die eine Personalzuordnung erheblich erschwert oder verhindert hätte. Eine Beteiligung der Personalvertretung findet aus den oben dargelegten Gründen nicht statt.

11. Der Personalrat des LfU merkt an, dass die Zuordnung von Beschäftigten des Landesumweltamtes nach der Konzeption des Personalzuordnungsgesetzes eine Ungleichbehandlung im Vergleich mit den übrigen Beschäftigten, die nach dem PersZG kommunalisiert werden sollen, bedinge.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Bestimmung, die die Zuordnung von Beschäftigten des LfU zu kommunalen Körperschaften regelt, wurde grundlegend überarbeitet. Der dort abgebildete Zuordnungsmodus entspricht nunmehr demjenigen bei den Beschäftigten des Grenzveterinärdienstes und der schulpsychologischen Beratung (Übergang bestehender Arbeitsverhältnisse auf kommunale Aufgabenträger kraft Gesetzes).

12. Der dbb und ver.di halten den Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen infolge von Aufgabekommunalisierungen – nur – bis zum 31. Dezember 2022 für „nicht akzeptabel“. Gefordert wird vielmehr ein dauerhafter Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen. Diese Auffassung wird auch vom Personalrat des LfU vertreten.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31. Dezember 2022 stellt einen akzeptablen Mittelweg zwischen den Positionen des LKT und des StGB einerseits und der Gewerkschaften und Personalvertretungen andererseits dar.

13. Der dbb fordert die Aufnahme von Tarifverhandlungen über die sozialverträgliche Begleitung der Funktionalreform I und die Weiterentwicklung des TV Umbau. Dieser Auffassung schließt sich ver.di an.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Aufnahme von Tarifverhandlungen zur sozialverträglichen Begleitung der Funktionalreform I ist im Jahr 2014 vereinbart worden.

14. Nach Auffassung des DGB regelt der Entwurf des PersZG Fragen der Personalentwicklung und Nachwuchsgewinnung unzureichend.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Fragen der Personalentwicklung und der Nachwuchsgewinnung sind nicht im Personalzuordnungsgesetz zu regeln. Diese Fragen sind nicht Bestandteil einer Funktionalreform.

15. Ver.di kritisiert, dass bei der Personalzuordnung im Zuge der Landkreisneugliederung nach dem Landkreisneugliederungsgesetz und bei der Personalzuordnung im Zuge der Funktionalreform un-

terschiedliche Modelle zur Anwendung kommen. Erforderlich sei eine Abstimmung beider Regelungskonzepte und Gesetze:

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Personalzuordnung nach dem Landkreisneugliederungsgesetz einerseits und nach dem Funktionalreformgesetz (resp. dem Personalzuordnungsgesetz) andererseits sind keinesfalls zwingend aufeinander bezogen, da unterschiedliche Beschäftigtengruppen und Personalkörper betroffen sind (Kommunalbeschäftigte einerseits, Landesbeschäftigte andererseits). Überdies ist der Anlass für die Personalzuordnung jeweils ein anderer (Fusion kommunaler Körperschaften einerseits, Übertragung von Landesaufgaben auf kommunale Körperschaften andererseits).

16. Ver.di fordert für den Fall eines gesetzlichen Personalübergangs die Normierung eines Widerspruchsrechts.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der Forderung wurde im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs des PersZG entsprochen.

17. Nach Auffassung des Personalrats des LfU ist der Entwurf des PersZG „nicht mit den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes Brandenburg (PersVG) vereinbar“. Der Personalrat des LFB vertritt die Auffassung, dass im Nachgang zu dem Zuordnungsverfahren nach dem PersZG noch ein personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren durchzuführen sei.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Einer Beteiligung von Personalvertretungen bedarf es nicht (zur Begründung vgl. die Anmerkungen in Abschnitt 8.2, zu Artikel 3, Ziffer 2).

18. Der Personalrat des LfU fordert einen umfassenden Besitzstandsschutz in Bezug auf die Eingruppierung und Stufenzuordnung, ferner eine Beibehaltung erworbener tariflicher Ansprüche nach TV-L und TV-Umbau ohne zeitliche Begrenzung sowie die Sicherung und die Fortführung der erworbenen Ansprüche aus der VBL. Ferner wird eine uneingeschränkte Teilnahme betroffener Beschäftigter an Beförderungs- und Höhergruppierungsrunden, Qualifizierungsmaßnahmen und die Bewerbungsmöglichkeit auf landesinterne Ausschreibungen gefordert.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der derzeitige Entwurf des PersZG sieht Regelungen zum Besitzstandsschutz vor, die sich an entsprechenden Regelungen orientieren, die im Rahmen von Funktionalreformen in anderen Bundesländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt) zur Anwendung kamen. Sie stellen einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Interessen dar. Dem Wunsch nach Bewerbungsmöglichkeiten auf landesinterne Ausschreibungen und der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wurde nicht entsprochen. Das PersZG wäre im Übrigen auch der falsche Regelungsort.

19. Der Personalrat des LfU bemängelt, dass hinsichtlich der Aufgabenfestlegungen und Arbeitsplatzbeschreibungen in den Landkreisen jegliche Angaben fehlten. Gefordert werden klare Aufgabenfestlegungen und Arbeitsplatzbeschreibungen für die Zielarbeitsplätze in den Landkreisen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Aufgabenfestlegungen und Arbeitsplatzbeschreibungen können nicht vorgenommen werden, da dies jeweils in die Zuständigkeit der kommunalen Körperschaften fällt und Kern der den Körperschaften zukommenden Organisationshoheit als Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung ist. Das Land hat diesbezüglich keinerlei Einflussmöglichkeiten.

20. Der Personalrat des LfU fordert einen Standorterhalt oder jedenfalls eine „absolut wohnortnahe Verwendung“. Bei Dienstortwechseln sind Mobilitätsprämien zu gewähren.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Zusage einer „absolut wohnortnahen Verwendung“ ist nicht möglich, da hier die Organisationshoheit der Landkreise als Bestandteil der ihnen zukommenden kommunalen Selbstverwaltung tangiert ist. Im Übrigen werden durch eine möglichst regionale Zuordnung der Beschäftigten soziale Härten im Regelfall vermieden.

21. Der Personalrat des LfU fordert Regelungen zu Altersteilzeit, Härtefällen und Altersgrenzen für eine Zuordnung zu kommunalen Körperschaften, ferner eine Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter:

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Die Schaffung von Regelungen zu Altersteilzeit ist im Interesse der personellen Kontinuität bei der Aufgabenerledigung nicht geboten. Die Regelung von Altersgrenzen für eine Zuordnung zu kommunalen Körperschaften ist unter dem Gesichtspunkt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus Rechtsgründen nicht sinnvoll, da diese ein erhebliches Prozessrisiko in sich bergen würde. Eine Berücksichtigung besonderer Härten im Einzelfall ist nach der derzeitigen Konzeption des PersZG vorgesehen (individuelle Härtefallprüfung), den Belangen Schwerbehinderter wird im Rahmen des Punkteschemas nach § 6 Absatz 1 des Entwurfs des PersZG entsprochen.

Zu Artikel 5 (Brandenburgisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020)

Der dbb führt aus, dass durch das Abstellen auf durchschnittlich wirtschaftlich und sparsam arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 die Gefahr besteht, dass der Personalstand für die Aufgabenerfüllung nicht ausreicht. Stattdessen solle der derzeitige Personalbestand genommen werden.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bereits in dem übersandten Gesetzentwurf erfolgt die Bemessung der Stellen auf Grundlage des landesseitig eingesetzten Personals für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung. Dies geht aus den entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Personalzuordnungsgesetzes hervor. Insofern wurde der Forderung des dbb bereits entsprochen. Die Ausführungen des § 2 stellten lediglich klar, dass für die Aufgabenwahrnehmung auf kommunaler Ebene auf wirtschaftlich und sparsam arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände abgestellt wird. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). So war es für den verfassungsändernden Gesetzgeber ein wichtiger Gesichtspunkt, durch das strikte Konnexitätsprinzip nicht „unwirtschaftliches Verhalten“ zu fördern. Um Missverständnisse jedoch zu vermeiden, wurde § 2 Absatz 2 Satz a.F. gestrichen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes)

Die Landesdatenschutzbeauftragte bittet um Prüfung, ob die in der Gesetzesbegründung benannten Gründe der Datenübermittlung (Evaluation und Qualitätssicherung) auch im Gesetzestext selbst aufgeführt werden können. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass zum hiesigen Gesetz in einem anderen Zusammenhang bereits Änderungen vorgeschlagen wurden, um die Norm datenschutzrechtlich zu vervollständigen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bei der Aufgabe des Zentralen Einlade- und Rückmeldewesens handelt es sich um eine Kleinaufgabe. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung und in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes.

Zu Artikel 20 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes)

dbb und GEW lehnen eine Aufgabenübertragung des schulpsychologischen Dienstes ab und bewerten überdies die Bemessungsgrundlage für die Stellenzuweisung als fehlerhaft.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: An der Aufgabenübertragung des schulpsychologischen Dienstes wird festgehalten. Das Bogumil-/Ebinger-Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg vom 21.10.2012 kam zu dem Schluss, dass für eine Herauslösung der Psychologen aus der Struktur der Schulaufsicht in fachlicher Hinsicht der Umstand spricht, „dass die Schulen in der Einzelfallberatung direkt mit dem schulpsychologischen Dienst kommunizieren. Die Einbindung in die Kreisverwaltung, – insbesondere in die Sozial- und Jugendämter bietet darüber hinaus die Chance, die schulpsychologische Beratung in eine ganzheitliche Fallbearbeitung einzubinden.“

Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung der Personalumfang der schulpsychologischen Beratung grundsätzlich auf ein Verhältnis von einem Schulpsychologen für bis zu 7.500 Schülern als Richtwert angepasst. Die Standarderhöhung ist dabei keine Folge der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach Art. 97 Abs. 3 LV, sondern Resultat einer davon unabhängig getroffenen fachpolitischen Entscheidung der Neujustierung des Betreuungsverhältnisses.

Zu Artikel 21 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG))

Der dbb lehnt in seiner Stellungnahme die Aufgabenübertragung der Kita- und Heimaufsicht ab.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Bei der Aufgabe der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um eine sog. Kleinaufgabe. Aufgaben aus dem Katalog des Leitbildbeschlusses, die in dem neuen Gebietsmodell („11+1“) aufgrund der Dezentralisierung nicht oder nur bei unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten mit arbeitsfähigen Personalstrukturen untersetzbar sind, werden insofern nicht mehr für eine Kommunalisierung vorgesehen. In den bisherigen Abstimmungen mit der kommunalen Ebene ist es nicht gelungen, für diese Aufgaben Synergien bei den Kommunalverwaltungen aufzuzeigen. Der überarbeitete Gesetzentwurf verzichtet daher auf die Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg)

Die IG BAU betont, dass sie einer Übertragung forstlicher Aufgaben weiterhin kritisch gegenübersteht und verweist auf den Entschließungsantrag der Regierungsfractionen unter Drs. 6/5703 hin, der u.a. ein Konzept zur Weiterentwicklung der Forstverwaltung fordert.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: An der Aufgabenübertragung forstlicher Aufgaben wird festgehalten. Das Bogumil-/Ebinger-Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg vom 21.10.2012 führt insofern aus: „Der Landesbetrieb bietet mit seiner neuen Binnenstruktur einen guten Ansatzpunkt, die Forstreform mit einer Kommunalisierung von Aufgaben nun „endlich“ zu Ende zu führen. Insofern kann die Einbeziehung der Forstverwaltung in die anstehende kommunale Strukturreform den Endpunkt des Dauerzustandes „Forstreform“ darstellen.“